

18.12.01

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach § 7d Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) über die Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und zu Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes

Bundesministerium
für Arbeit
und Sozialordnung

Berlin, den 14. Dezember 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 7d Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) übersende ich anliegenden Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung über die Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und zu Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Riester

**Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
nach § 7d Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) über die
Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und zu
Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Berichtsauftrag	4
II. Gesetzliche Grundlagen des Insolvenzschutzes von Wertguthaben und Gang des Gesetzgebungsverfahrens	4
A. Gesetzliche Vorschriften und amtliche Begründung	4
B. Beratungsverlauf im Gesetzgebungsverfahren	7
C. Stellungnahme des Bundesrates	8
D. Regelungen im Altersteilzeitgesetz	9
III. Quellen und Materialien des Berichts	11
A. Berichtsgrundlage	11
B. Beiträge und Stellungnahmen	11
C. Auszüge aus dem Tarifregister beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	11
D. Gutachten des Instituts für Erforschung sozialer Chancen (ISO) „Arbeitszeit ’99“	12
E. Landesinitiative Moderne Arbeitszeiten der Landesregierung NRW „Arbeits- und Betriebszeiten flexibel gestalten“	12
F. Gutachten Institut Arbeit und Technik NRW „Die Insolvenzsicherung von Arbeitszeitguthaben“	12
G. Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung Dokumentation Arbeitszeit Praxisbeispiele (Forschungsbericht 281) und Internet-Datenbank beim BMA	12
H. Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages „Arbeits- zeitflexibilisierung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit“	13

J.	Machbarkeitsstudie „Beschäftigungswirksame Arbeits- und Betriebszeitgestaltung durch Arbeitszeitkonten und deren Absicherung gegen Insolvenzrisiken“ des DGB Berlin-Brandenburg	13
K.	Gutachten zum Insolvenzschutz bei Langzeitkonten (Glaubitz-Schoden-Maydell-Gutachten)	14
L.	Sonstige Quellen	14
IV.	Die Situation des Insolvenzschutzes von Wertguthaben	14
A.	Grundlagen	14
B.	Rechtliche Rahmenbedingungen	15
C.	Möglichkeiten der Absicherung im Insolvenzfall	15
1.	Realsicherheiten	15
a)	Sicherungszession	16
aa)	Beispiele für Sicherungszessionen	16
bb)	Voraussetzungen und Folgen einer Sicherungszession	16
cc)	Verwertung in der Insolvenz	16
dd)	Beurteilung der Sicherungszession als Sicherungsmittel	16
b)	Sicherungsübereignung	17
aa)	Beispiele für Sicherungsübereignungen	17
bb)	Voraussetzungen und Folgen einer Sicherungsübereignung	17
cc)	Verwertung in der Insolvenz	17
dd)	Beurteilung der Sicherungsübereignung als Sicherungsmittel	17
c)	Verpfändung	18
aa)	Beispiele für Verpfändungen	18
bb)	Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Verpfändung	18
cc)	Verwertung in der Insolvenz	18
(1)	Die Auffassung von Marotzke	19
(2)	Stellungnahme	20
dd)	Beurteilung des Pfandrechts als Sicherungsmittel	21
d)	Bestellung von Grundpfandrechten	21
e)	Treuhandmodelle	22
aa)	Beispiele für eine treuhänderische Sicherung	22
bb)	Einrichtung einer Treuhand zu Sicherungszwecken	22
cc)	Verwertung in der Insolvenz des Treugebers	22
dd)	Beurteilung der Treuhand als Sicherungsmittel	23
2.	Personalsicherheiten	23
a)	Bürgschaften	23
aa)	Voraussetzungen und Folgen einer Bürgschaft	23
bb)	Beurteilung der Bürgschaft als Sicherungsmittel	23
b)	Patronatserklärungen und „Konzernklauseln“	23
c)	Absicherung durch einen besonderen Sicherungsträger	24
3.	Versicherungslösungen	24
a)	Risikoversicherung	24
b)	Kautionsversicherung	24
c)	Lebensversicherung	24
4.	Absicherung durch den PSV	25
D.	Abschließende Stellungnahme	25
V.	Erfahrungen zu den Vereinbarungen und Anwendungsfeldern im Insolvenzschutz	26
A.	Stellungnahmen der Ressorts	26
B.	Stellungnahmen der Bundesländer	26

C.	Stellungnahmen der Verbände	26
D.	Stellungnahmen von einzelnen Unternehmen	30
E.	Ergebnisse des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit	31
F.	Auswertung vorhandener Tarifverträge	31
G.	Prüfbericht des Bundesrechnungshofes (BRH)	32
VI.	Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes	33
A.	Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen.	33
B.	Ergänzung der Absicherungsmöglichkeiten bei Insolvenz durch den Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG)	34
C.	Sanktion bei Nichtbeachtung der Insolvenzsicherungspflicht	35
D.	Zusammenfassung	36
VII.	Zusammenfassende Folgerungen und Empfehlungen	36
A.	Zusammenfassende Bewertung	36
1.	Auswertung der Tarifverträge	36
2.	Auswertung der Stellungnahmen und Bewertung	36
3.	Konkrete Forderungen und mögliche Umsetzung	36
4.	Mögliche Felder zur Weiterentwicklung	37
B.	Empfehlungen	37
VIII.	Anhang	38
A.	Ausgewählte Stellungnahmen	38
B.	Liste tarifvertragliche Regelungen über Insolvenzsicherung	59
C.	Liste Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit	66
D.	Liste Tarifverträge zur Altersteilzeit mit Auswertung zur Insolvenzsicherung	85
E.	Liste Abhandlungen zum Thema Arbeitszeitflexibilisierung	170

I. Berichtsauftrag

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist nach § 7d Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) aufgefordert, den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2001 über die nach Abs. 1 (dieser Vorschrift) getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben zu berichten und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes abzugeben.

Der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl. 2000 I S. 2) zum § 7 d SGB IV veränderte ursprüngliche § 7a SGB IV ist durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 (BGBl. 1998 I S. 688) eingeführt worden und mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft getreten. In der Begründung zum Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 13/9818) wird für den Berichtsauftrag ausgeführt (Seite 11): „Aufgrund der Berichtspflicht wird die weitere Entwicklung im Bereich der Absicherung von Wertguthaben aufmerksam verfolgt. Der Bericht bietet dem Gesetzgeber auch die Grundlagen für Initiativen zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes.“

Aufgrund der durch das Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz vom 22. Dezember 2000, BGBl. 2000 I S. 1983) eingeführten Ergänzungen der Rückabwicklung und Verwertung von Wertguthaben im Störfall, ist in Fällen, in denen das Wertguthaben nicht mehr vereinbarungsgemäß verwendet werden kann, unter bestimmten Voraussetzungen eine beitragsfreie Überführung auch in die betriebliche Altersversorgung möglich. Erfahrungen zu dieser Ergänzung sind ebenfalls bei der Abfrage der Ressorts, Länder, Verbände und Unternehmen erbeten worden.

Die im Gesetz verankerte Berichtspflicht fordert die einmalige Vorlage eines Insolvenzschutzberichtes bis zum 31. Dezember 2001, sodass der Normbefehl des § 7d Abs. 3 SGB IV nach der Vorlage dieses Berichtes erfüllt ist.

II. Gesetzliche Grundlagen des Insolvenzschutzes von Wertguthaben und Gang des Gesetzgebungsverfahrens

A. Gesetzliche Vorschriften und amtliche Begründung

§ 7d SGB IV in der durch das 4. Euro-Einführungsgesetz veränderten Fassung hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a Vorkehrungen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit

1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und

2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift übersteigt; in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung gegenüber dem Bund, einem Land oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei der das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2001 über die nach Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und gibt Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes ab.“

§ 7 Absätze 1a und 1b SGB IV haben folgenden Wortlaut:

„(1a) Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn

1. die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und
2. die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte 630 Deutsche Mark übersteigen.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die Zeit der Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, monatlich fälligen Arbeitsentgeltes nicht unangemessen voneinander abweichen darf und diese Arbeitsentgelte 630 Deutsche Mark übersteigen müssen. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Vertragsparteien können beim Abschluss der Vereinbarung nur für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einen anderen Verwendungszweck vereinbaren. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigte, auf die

Wertguthaben übertragen werden. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Inland werden Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, getrennt erfasst; sind für Beitrags- oder Leistungsberechnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Werte vorgeschrieben, sind die Werte maßgebend, die für den Teil des Inlandes gelten, in dem das Wertguthaben erzielt worden ist.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes."

In der amtlichen Begründung des Gesetzes heißt es in der Begründung des Allgemeinen Teiles (Bundestagsdrucksache 13 9818, Seite 9):

„Die Bundesregierung hat im Bündnis für Arbeit und zur Standortsicherung [in den Jahren 1997/98] zugesagt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarungen von Arbeitszeitkonten zu überprüfen und ggf. entgegenstehende rechtliche Hemmnisse auszuräumen. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen zielen darauf ab, den unterschiedlichen Ansätzen und Inhalten der Modelle, die derzeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit entwickelt werden, besser Rechnung zu tragen, als dies nach den jetzigen Rahmenbedingungen des Arbeits- und Sozialrechts möglich ist. Dabei sollen die neuen Rahmenbedingungen nicht auf bestimmte Modelle zugeschnitten werden. Vielmehr kommt es darauf an, das geltende Recht so weiterzuentwickeln, dass es den berechtigten Interessen der beteiligten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger Rechnung trägt und für künftige Entwicklungen offen bleibt. Dementprechend hat der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:

1. Sozialversicherungsschutz, Beitragsrecht und Insolvenzschutz

Nach geltendem Recht hängt die Versicherungs- und Beitragspflicht von einem Beschäftigungsverhältnis ab, das grundsätzlich eine tatsächliche Arbeitsleistung gegen Entgelt voraussetzt. Verschiedene Arbeitszeitkonten-Modelle sehen vor, dass die Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum keine Arbeitsleistung erbringen, jedoch ein Arbeitsentgelt erhalten, das durch eine tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erzielt wird. Eine solche Blockbildung ermöglicht z. B. das geltende Altersteilzeitgesetz – als eine über die allgemeine sozialversicherungsrechtliche Regelung hinausreichende Sonderregelung – für einen Fünf-Jahres-Zeitraum. Um Arbeitszeitkonten-Modellen über diesen Rahmen hinaus Raum zu verschaffen, soll durch eine Ergänzung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) eine allgemeine sozialversicherungsrechtliche Regelung geschaffen werden, die auch Unterbrechungen des Arbeitslebens (z. B. durch ein Sabbatjahr) zulässt, ohne den Sozialversicherungsschutz der beteiligten Arbeitnehmer zu beseitigen.

Außerdem wird die Fälligkeit der Beiträge für die „angesparten“ Arbeitsentgelte auf die Freistellungszeiträume verschoben; denn grundsätzlich ist die Fälligkeit der Beiträge an die erbrachte Arbeitsleistung gebunden. Ge-regelt wird auch die Verteilung der Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitsentgelt, das im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung erzielt worden ist, aber nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung für eine Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet wird. Dieselbe Regelung soll gelten, wenn dieses nicht entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen verwendete Entgelt mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen aus versicherter Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit zusammentrifft und beide Beträge zusammen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten.

Für die Vereinbarung von Langzeitkonten erhalten die Vertragsparteien den gesetzlichen Auftrag, geeignete Vorkehrungen zur Absicherung dieser Konten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu treffen. Die Bundesregierung wird verpflichtet, dem Gesetzgeber über die Entwicklung dieses Insolvenzschutzes zu berichten.

2. Rentenversicherung

Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung wird klargestellt, dass insbesondere im Falle des Todes oder des Eintritts der Erwerbsminderung die Beiträge aus noch offenen Arbeitsentgelten aus flexiblen Arbeitszeitregelungen als rechtzeitig gezahlte Beiträge gelten und damit den Betrag der Rente wegen Todes oder Erwerbsminderung steigern."

Im Besonderen Teil der Begründung wird zu den Regelungen des § 7 Abs. 1 a, 1 b und § 7a SGB IV ausgeführt:

„Absatz 1 a erleichtert die Flexibilisierung der Arbeitszeit in Betrieben und Verwaltungen für den Bereich der Sozialversicherung; er gilt für alle Zweige der Sozialversicherung.

Zu Satz 1

Die Vorschrift ist eine Sonderregelung für Modelle einer Flexibilisierung der Arbeitszeit, die Freistellungen von der Arbeitsleistung bei durchgehender Entgeltzahlung vorsehen, u. a. für Modelle der Altersteilzeitarbeit. In diesen Fällen soll auch in der Freistellungsphase – unabhängig vom Umfang oder der Dauer der jeweiligen Arbeitszeit, also auch bei Teilzeitarbeit – eine Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts vorliegen. Der Begriff der Freistellung ist im sozialversicherungsrechtlichen Sinn zu verstehen (vgl. z. B. BSGE 41, 24, 25 f.; 68, 236, 240; BSG SozR 3-4100 § 101 AFG Nr. 5, S. 11, 13 f.). Mit dieser Neuregelung werden Zweifel, die in der Praxis am Bestehen eines sozialversicherungsrechtlichen Schutzes aufgekommen sind, ausgeräumt. Es kommt insbesondere nicht auf den von der Rechtsprechung geforderten Fortsetzungswillen der Parteien hinsichtlich des Beschäftigungsverhältnisses an.

Nicht erfasst werden Fälle, in denen es an einer Vor- oder Nacharbeit für die in der Freistellungsphase nicht erbrachte Arbeitsleistung fehlt wie bei Erholungsurlaub.

Krankheit oder einer Freistellung für Bildungsmaßnahmen unter Entgeltfortzahlung. In diesen Fällen nimmt eine gefestigte Rechtsprechung (vgl. z.B. BSGE 68, 236 ff.), in die nicht eingegriffen werden soll, ein Fortbestehen des Sozialversicherungsschutzes an.

Die Vorschrift legt zugleich fest, dass die angesammelten Zeitguthaben – gleichgültig, ob als Wertguthaben oder reine Zeitkonten geführt – als Wertguthaben bezeichnet werden.

Zu Nummer 1

Die Freistellungen müssen schriftlich vereinbart werden. Hierfür stehen die üblichen arbeitsrechtlichen Instrumente zur Verfügung.

Zu Nummer 2

Das während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes (12 Kalendermonate) vor Beginn der Freistellung und das während der Freistellung-fällige Arbeitsentgelt müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, weil auch in der Zeit der Freistellung durch die Entgeltzahlung der bisherige Lebensstandard in etwa gewahrt bleiben soll. Damit wird auch verhindert, dass der Sozialversicherungsschutz mit „Minibeiträgen“ begründet werden kann. Das Verhältnis beider Entgelte kann nicht exakt festgelegt werden, da die Vereinbarungen langjährige Zeiträume mit ggf. dynamischer Entwicklung der Entgelte sowie reine Zeitkonten umfassen. Bei der Verhältnisbildung bleiben zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gezahlte Zahlungen oder Zuschläge außer Betracht.

Für das Arbeitsentgelt während der Arbeitsleistung und der Freistellungsphase wird eine Mindesthöhe vorgesehen, um Manipulationen zu Lasten der Sozialversicherung auszuschließen. Diese knüpft an § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV an und legt fest, dass die Geringfügigkeitsgrenze überschritten werden muss.

Zu Satz 2

Wird das Beschäftigungsverhältnis mit der Phase der Freistellung begonnen, richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Höhe des für die Arbeitsphase vereinbarten Betrages.

Zu Satz 3

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, wegen nicht vorhersehbarer vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann.

Zu Satz 4

Die Vorschrift schließt aus, dass Dritte durch Erwerb von Wertguthaben, die ein Beschäftigter durch Arbeitsleistung angesammelt hat, einen sozialversicherungsrechtlichen Schutz ohne eigene Arbeitsleistung begründen können. Die Verbriefung von Zeitguthaben in Zertifikaten, Wertpapieren o. Ä. bei flexiblen Arbeitszeitregelungen wird dadurch nicht ausgeschlossen; die Übertragung auf Dritte

begründet für diese jedoch keinen Schutz in der Sozialversicherung. Für den Übertragenden wird allerdings mit der Übertragung das (aufgeschobene) Arbeitsentgelt fällig und damit beitragspflichtig (vgl. Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs).

Zu Absatz 1 b

Die Regelung schützt den Arbeitnehmer davor, dass die Möglichkeit zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten im Kündigungsschutz zu seinem Nachteil berücksichtigt wird.

(Zu Nummer 2 (§ 7a))

Zu Absatz 1

Angesichts der Vielzahl bereits vorhandener und sich noch entwickelnder Arbeitszeitkontenmodelle muss auch der Insolvenzschutz für die Wertguthaben den Flexibilitätsbedürfnissen der Praxis Rechnung tragen. In der derzeitigen Anlaufphase ist es zunächst eine Aufgabe der Vertragsparteien, entsprechend diesen Erfordernissen sachgerechte Modelle zur Sicherung der Wertguthaben zu entwickeln. Auch bei der betrieblichen Altersversorgung stand der durch den Gesetzgeber ausgeformte Insolvenzschutz nicht am Anfang, sondern am Ende einer jahrzehntelangen Entwicklung.

Die Nummern 1 und 2 stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen der Gesetzgeber einen Regelungsbedarf für die Vertragsparteien sieht. Ein Sicherungsbedürfnis besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld hat (Nummer 1). Unabhängig davon ist nicht jedes Wertguthaben sicherungsbedürftig.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nimmt nicht insolvenzfähige Rechtsträger von der Anwendung des Absatzes 1 aus; darunter fallen auch die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Zu Absatz 3

<siehe Zitat im Kapitel I. Berichtsauftrag, Seite 3, 2. Absatz>“.

Bereits hingewiesen wurde auf die Erweiterung durch das 4. Euro-Einführungsgesetz, wonach durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages durch Betriebsvereinbarung ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden kann. Damit wurde die Schwelle, ab der ein Insolvenzschutz zu vereinbaren ist, erheblich flexibler und an den Bedürfnissen der Praxis orientiert erweitert. Unverändert geblieben ist der Mindestbestand des Wertguthabens einschließlich des Arbeitgeberanteils zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße; dieser Wert beträgt für das Jahr 2001 im Rechtskreis West 13 440 DM und im Rechtskreis Ost 11 340 DM, für 2002 werden diese Werte für den Wert West auf 7 035 Euro und auf 5 880 Euro für den Rechtskreis Ost festgelegt.

B. Beratungsverlauf im Gesetzgebungsverfahren

Im Bericht des Abgeordneten Franz Thönnies in der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) auf Bundestagsdrucksache 13 10033 vom 4. März 1998 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksachen 13 9818 und 13 9976) zum Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zu dem gleich lautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Bundestagsdrucksache 13 9741 wird zum Beratungsverlauf ausgeführt:

„A. Allgemeiner Teil

1. Beratungsverlauf

a) Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Bundestagsdrucksache 13 9741 ist in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Februar 1998 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 13 9818 ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 1998 ebenfalls an die oben genannten Ausschüsse überwiesen worden. Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (Anlage 2 der Bundestagsdrucksache 13 9818). Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme findet sich auf Bundestagsdrucksache 13 9976.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 122. Sitzung am 4. Februar 1998 einvernehmlich die Durchführung einer nicht öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die in der 123. Sitzung am 11. Februar 1998 stattfand. Als Sachverständige zur Frage der Insolvenzversicherung und der tarifvertraglichen Auswirkungen der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen wurden Dr. Helmuth Schuster (Volkswagen AG), Werner Bischoff (IG Bergbau, Chemie und Energie) und Prof. Dr. Peter Hanau gehört.

Der Sachverständige Dr. Helmuth Schuster äußerte in seiner Stellungnahme: Es sei „im Grundsatz richtig, jeweils für die spezifischen Modelle Insolvenzregelungen in den Vereinbarungen der Tarif- und Betriebsparteien festzulegen. Hier sehe er zudem eine Chance zur Entwicklung von neuen Modellen. Auch der Sachverständige Werner Bischoff erklärte, dass man mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Insolvenzschutz bzw. der Aufforderung, Regelungen zu treffen, leben könne. Hier liege eine Chance für die Vertragsparteien, eigene Modelle zum Insolvenzschutz zu entwickeln.“

„Für den Sachverständigen Prof. Dr. Peter Hanau war die Rechtsnatur des in § 7a SGB IV geregelten Insolvenzschutzes offen. Aus seiner Sicht handele es sich um einen

Programmsatz, der aber wegen seiner Appellfunktion und der unmittelbaren insolvenzrechtlichen Auswirkungen nicht wertlos sei. Die Frage, ob § 7a SGB IV eine Muss- oder Kann-Regelung sei, müsse vom Gesetzgeber unbedingt klargestellt werden. Außerdem sprach er sich dafür aus, für kleinere Wertguthaben eine Kann-Bestimmung zum Insolvenzschutz aufzunehmen.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13 9741 in seiner 123. Sitzung am 11. Februar 1998 erstmalig beraten und die Beratung zusammen mit dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13 9818 in seiner 124. Sitzung am 4. März 1998 fortgesetzt und abgeschlossen. Der Ausschuss hat die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

b) Mitberatende Voten

Der Rechtsausschuss erhebt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13 9741. Er geht davon aus, dass es sich bei § 7a (SGB IV) um eine Muss-Vorschrift handelt. Ein gleich lautendes Votum hat der Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 4. März 1998 zum Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13 9818 abgegeben.

Der Ausschuss für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13 9741 in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuss vorgelegten Änderungsanträge (Ausschussdrucksache 1298) anzunehmen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13 9818 in seiner Sitzung am 4. März 1998 beraten und dazu einvernehmlich seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13 9741 vom 11. Februar 1998 bestätigt.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13 9741 in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuss vorgelegten Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD und Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen. Im Übrigen hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13 9818 für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS beschlossen, von der Mitberatung abzusehen.

Der Haushaltsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9741 anzunehmen. Der Ausschuss hat dabei auch den noch nicht überwiesenen inhaltsgleichen Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9818 in seine Beratungen mit einbezogen und empfohlen, sein Votum auch dieser Vorlage zugrunde zu legen.

c) Abgelehnte Änderungsanträge

Der nachfolgend aufgeführte Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 1331 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Artikel 1 (SGB IV) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird in § 7 a Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Vertragsparteien haben im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1 a Vorkehrungen zu treffen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit

1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und
2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Sozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.“

Weiter heißt es auf Seite 18 der Bundestagsdrucksache:

„Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU erläuterten, dass es Ziel der Gesetzentwürfe sei, den unterschiedlichen Modellen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit besser Rechnung zu tragen als dies nach den derzeitigen Rahmenbedingungen des Sozialrechts möglich sei. Es sei u. a. vorgesehen, den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten auch in Phasen der Freistellung von der Arbeitsleistung zu gewährleisten.“

„Die Mitglieder der Fraktion der SPD fanden es grundsätzlich begrüßenswert, dass mit den Gesetzentwürfen nicht nur der rechtliche Rahmen für eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung im Alter, sondern auch ganz allgemein für Arbeitszeitkonten und flexiblere Arbeitszeitregelungen geschaffen werde.“

Sie legten im Übrigen einen Änderungsantrag zum Insolvenzschutz vor. Durch die vorgeschlagene Änderung werde klargestellt, dass jede Vereinbarung über eine flexible Arbeitszeitregelung als gesetzlicher Auftrag einen Insolvenzschutz enthalten müsse. Zugleich würden die zeit- und betragsmäßigen Begrenzungen für die Einbeziehung eines Wertguthabens in den Insolvenzschutz enger gefasst. Für einen Arbeitnehmerhaushalt sei es im Regelfall nämlich nicht vertretbar, eine Insolvenzversicherung erst oberhalb eines Wertguthabens von 13 020 DM vorzusehen. Ein verbesserter Insolvenzschutz sei zur Erhöhung der Akzeptanz der Altersteilzeit zwingend erforderlich.“

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schätzten die Gesetzentwürfe grundsätzlich positiv ein und schlossen sie sich dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Insolvenzschutz an, da auch aus ihrer Sicht deutlich gemacht werden müsse, dass es sich hier um eine zwingende Vorschrift handle.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. unterstrichen, dass mit den vorliegenden Regelungen zur Flankierung der flexiblen Arbeitszeit der bisherige Reformkurs fortgesetzt werde. Jahres- und Lebensarbeitszeitkonten erforderten flexible Regelungen in den Sozialversicherungszweigen. Diese Regelungen seien in den Gesetzentwürfen verankert.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS begrüßten die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Ausweitung von Arbeitszeitkonten. Dies gebe den sozialrechtlichen Rahmen dafür ab, Erwerbsbiografien zu unterbrechen, ohne dabei auf sozialrechtlichen Schutz verzichten zu müssen.

Der Vertreter der Bundesregierung erklärte, dass die im Gesetzentwurf in § 7a SGB IV vorgesehene Regelung zum Insolvenzschutz nach Auffassung der Bundesregierung als zwingendes Recht zu verstehen sei, wenngleich keine Sanktion für den Fall der Nichtbeachtung vorgesehen sei. Die Formulierung in § 7a müsse im Kontext des SGB IV gesehen werden, dessen Bestimmungen im Indikativ gefasst seien. Dabei seien bislang nie Zweifel daran geäußert worden, dass es sich um Muss-Vorschriften handle.

C. Stellungnahme des Bundesrates

Die Stellungnahme des Bundesrates in der Anlage 2 zu Bundestagsdrucksache 13/9818 (Seite 18 f.) hat folgenden Wortlaut:

„Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, neue Arbeitszeitmodelle zu fördern, und somit zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen beiträgt.

Unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll mit dem Gesetzentwurf erreicht werden, dass Arbeitszeitkonten sozialrechtlich abgesichert und untragbare Rentenabschläge beim vorzeitigen Ausscheiden vor dem Erreichen der Altersgrenze vermieden werden. Auch scheint sich die Gefahr übermäßiger Belastungen der Sozialversicherungssysteme in Grenzen zu halten.

Der Erfolg der neuen Regelungen und die Akzeptanz durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hängt aber im wesentlichen auch von einer stringenten Insolvenzversicherung ab. Hierin liegt jedoch die deutliche Schwäche des Entwurfs:

– Den Schritten zur Sicherung der Wertguthaben mangelt es an einer präzisen Definition von Insolvenzversicherung (§ 7a Abs. 1).

Die Vorkehrungen, die die Vertragsparteien zu treffen haben, bleiben zu vage. Die Regelungen des Entwurfs machen keine Aussage darüber, was passiert, wenn eben keine Vorkehrungen getroffen oder solche Vereinbarungen nicht in dem gebotenen Umfang getroffen werden.

- Ferner bestehen erhebliche Bedenken gegenüber § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs, d. h. die vorgesehene Einschränkung des Insolvenzschutzes, die eine Sicherungsbedürftigkeit des Wertguthabens erst dann begründet, wenn es den Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße bzw. einen Ausgleichszeitraum von 27 Kalendermonaten nach der ersten Gutschrift überschritten hat.

Daher sollte § 7a Abs. 1 als zwingende Regelung ausgestaltet und die folgenden Ausnahmeregelungen gestrichen werden.

Die Festschreibung einer solchen Insolvenzpflicht dient letztlich dazu, Missbrauchsfälle zu verringern bzw. gar nicht eintreten zu lassen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Verfahren die aufgezeigten Schwachstellen des Gesetzentwurfs zu ändern, um den berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser gerecht zu werden.

2. Der Gesetzentwurf ordnet und flankiert flexible Arbeitszeitregelungen durch sozialrechtliche Absicherungen.“

Die Bundesregierung hat auf Bundestagsdrucksache 13 9976 hierzu folgende Gegenäußerung vorgelegt:

„Die Bundesregierung nimmt zu den Entschlüssen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat den Gesetzentwurf zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen unterstützt. Sie strebt ein großzügiges Gesetzgebungsverfahren an, damit möglichst schnell gesicherte Rechtsgrundlagen für die Praxis zur Verfügung stehen. In der Anlaufphase der Regelungen zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen hält sie umfassende gesetzliche Vorgaben für den Insolvenzschutz nicht für sachgerecht: sie geht davon aus, dass zunächst insbesondere die Sozialpartner praktikable Insolvenzschutzmodelle entwickeln sollten. Dem Anliegen des Bundesrates wird durch die vorgesehene Berichtspflicht Rechnung getragen.

D. Regelungen im Altersteilzeitgesetz

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1996 I, 1078) ist mit dem dortigen Artikel 1 das Altersteilzeitgesetz in Kraft getreten.

Die Dauer der Altersteilzeit ist in erster Linie abhängig vom individuellen Rentenbeginn des Arbeitnehmers.

Eine Förderung durch das Arbeitsamt erfolgt allerdings höchstens für sechs Jahre. Die Arbeitszeitverteilung während der Altersteilzeit nach § 2 Abs. 2 und 3 Altersteilzeitgesetz (AtG) bleibt den Vertragsparteien überlassen.

Im so genannten Blockmodell werden grundsätzlich zwei gleich große Zeitblöcke gebildet: eine Arbeitsphase und eine sich hieran anschließende Freizeitphase von entsprechender Dauer – die so den Verteilzeitraum für die Arbeitszeit während der vereinbarten Dauer der Altersteilzeitarbeit bestimmen. Auf diese Weise kann der Arbeitnehmer zunächst weiterhin im Umfang der bisherigen Arbeitszeit beschäftigt werden und das für die Freizeitphase notwendige Zeitguthaben als Wertguthaben im Sinne von § 7 Abs. 1 a SGB IV aufbauen. Der höchstzulässige Verteilzeitraum für Altersteilzeitvereinbarungen beträgt ohne tarifvertragliche Grundlage drei Jahre (eineinhalb Jahre Arbeit, gefolgt von eineinhalb Jahren Freizeit, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alternative AtG). Der Verteilzeitraum kann auch über drei Jahre hinausgehen und einen Gesamtzeitraum von bis zu zehn Jahren umfassen (bis zu fünf Jahre Arbeit, gefolgt von bis zu fünf Jahren Freizeit, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alternative und Abs. 3 AtG). Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn eine solche Verteilung der Arbeitszeit in einem Tarifvertrag zur Altersteilzeit, einer Betriebsvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrages zur Altersteilzeit oder einer kirchenrechtlichen Regelung ausdrücklich zu gelassen ist. Derzeit sehen Tarifverträge in aller Regel Verteilzeiträume von bis zu fünf bzw. sechs Jahren vor. Geht der Verteilzeitraum über sechs Jahre hinaus, kann für eine innerhalb dieses Zeitraumes liegende Zeit von bis zu sechs Jahren eine Förderung durch das Arbeitsamt erfolgen. In keinem Fall darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im zulässigen Verteilzeitraum die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreiten oder die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV unterschreiten.

Die Arbeitsvertragsparteien können grundsätzlich frei vereinbaren, wie die im Zuge der Altersteilzeit verminderte Arbeitszeit verteilt werden soll. Gewährleistet sein muss jedoch immer, dass sie im Durchschnitt des jeweiligen Gesamtzeitraums die Hälfte der vorherigen Arbeitszeit nicht übersteigt. Ursprünglich sah der Altersteilzeitgesetzentwurf lediglich vor, dass eine unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit über einen Ausgleichszeitraum von einem Jahr zulässig sein sollte. Möglich war damit ein bis zu einem halben Jahr andauernder Freizeitblock. Aufgrund der Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (Bundestagsdrucksache 13 4877) ist bei den parlamentarischen Beratungen und als Reaktion auf den Altersteilzeit-Tarifvertrag der Chemischen Industrie vom 29. März 1996 eine Regelung eingeführt worden, wonach der Arbeitnehmer bis zu zweieinhalb Jahre in Vollzeit arbeiten konnte und sich daran eine gleichlange Freistellungsphase anschloss. Aus dieser verblockten Arbeitszeit kann der Beschäftigte dann in die Altersrente wechseln. Das Tarifvertragserfordernis für die Blockmodelle wurde eingeführt, weil der Gesetzgeber

Risiken für die Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sah, da die Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung in der Arbeitsphase im Voraus erbringen, und lediglich ein Teilzeittgelt erhalten. Tritt Insolvenz ein, sind ihre Ansprüche auf den noch nicht ausgezahlten Teil des Entgelts aber nur zu einem geringen Teil durch das Insolvenzgeld abgesichert. Diesen Gefahren sollten die Tarifpartner durch geeignete Regelungen Rechnung tragen (Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Bundestagsdrucksache 13/4877, S. 13). Als Begründung für die erweiterte gesetzliche Regelung ist auf Seite 29 des Berichts ausgeführt:

„Die Änderung ermöglicht es, die Arbeitszeit bei der Altersteilzeitarbeit auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu verteilen. Dadurch können im Rahmen der Altersteilzeit auch längerfristige Arbeitszeitkonten angelegt werden. Die Verteilung auf einen Zeitraum, der über ein Jahr hinausgeht, ist allerdings nur möglich, wenn sie durch Tarifvertrag oder eine entsprechende kirchenrechtliche Regelung zugelassen ist. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die besonderen Risiken, die für den Arbeitnehmer bei Arbeitszeitkonten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers bestehen, in Tarifverträgen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine angemessene Berücksichtigung finden können. Die Verteilung auf einen über ein Jahr hinausgehenden Zeitraum soll auch für nicht tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Geltungsbereich eines Tarifvertrages möglich sein, wenn sie die entsprechende tarifvertragliche Regelung vereinbaren. Außerdem stellt die Änderung sicher, dass für den gesamten Zeitraum der Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit ein durchgehender Versicherungsschutz besteht. Die Fälligkeit der Beiträge wird in diesen Fällen nicht berührt. Es gilt § 23 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Beiträge werden also auch in der Zeit der Freistellung spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, auf den sich die Beschäftigung erstreckt. Diese auf das Altersteilzeitgesetz begrenzte Lösung bedeutet nicht, dass eine übergreifende Regelung in § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr angestrebt wird.“

Mehrere entscheidende Änderungen hat das Altersteilzeitgesetz durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 erfahren, das in erster Linie die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung von Arbeitszeitkonten geschaffen hat. Dazu sind unter anderem die Regelungen über die Beitragsfälligkeit verändert und der Versicherungsschutz in Phasen der Freistellung verbessert worden. Daneben führte das Gesetz jedoch auch wichtige Neuerungen bei der Altersteilzeit ein. Da eine Regelung zum Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben getroffen wurde, die auch die verblockte Altersteilzeit erfasst, war anfänglich vorgesehen, den aus Gründen der Insolvenzversicherung für diese Verblockung aufgestellten Tarifvorbehalt des ArbZG aufzuheben. Da diese Absicht der Bundesregierung aber einen politischen Konflikt verursacht hatte, wurde der Tarifvorbehalt schließlich im Kompromissweg zwar beibehalten, jedoch erheblich modifiziert. Die ge-

fundene Lösung ist bis heute geltendes Recht: Der Zeitrahmen für eine Verblockung ohne tarifvertragliche Grundlage wurde von einem auf drei Jahre erweitert. In Bereichen, in denen tarifvertragliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht bestehen oder üblicherweise nicht getroffen werden („Freiberufler“), wurde die Verblockung auch über drei Jahre hinaus ohne Tarifvertrag zugelassen. Zugleich wurde klargestellt, dass die Tarifvertragsparteien in den Tarifvertrag eine Öffnungsklausel für Betriebsvereinbarungen aufnehmen können und für den Fall der Tariföffnung tarifgebundene und nicht tarifgebundene Bereiche gleichbehandelt werden, sodass auch Außenseiter im Rahmen des bestehenden Tarifvertrages Betriebsvereinbarungen zur Altersteilzeit treffen können. Neu eingeführt wurde auch die Möglichkeit, Altersteilzeitblockmodelle auf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren zu erstrecken, wobei die Förderhöchstdauer aber bei fünf Jahren blieb.

Insbesondere aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch die beiden Gesetze zur Fortentwicklung der Altersteilzeit, die im Jahre 2000 in Kraft traten (Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit, BGBl. I 1999, S. 2494; Zweites Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit, BGBl. I 2000, S. 910), wurde die Attraktivität der Altersteilzeit noch mehr erhöht. Diese gesetzlichen Änderungen betrafen im Wesentlichen

- den Zugang zur Altersteilzeitarbeit für Teilzeitbeschäftigte,
- Erleichterungen bei der Wiederbesetzung,
- die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2009,
- die Erweiterung der Förderhöchstdauer von fünf auf sechs Jahre.

Die Änderungen trugen Beschlüssen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit Rechnung und ermöglichen insbesondere teilzeitbeschäftigten Frauen die Inanspruchnahme von Altersteilzeit. Das Altersteilzeitgesetz bietet nunmehr eine attraktive und anerkannte Grundlage für den Übergang älterer Arbeitnehmer vom Arbeitsleben in den Ruhestand.

Wird ein Arbeitgeber insolvent, so steht dem Arbeitnehmer in Altersteilzeit wie jedem anderen Arbeitnehmer ein Anspruch auf Zahlung von Insolvenzgeld nach § 183 SGB III zu. Damit sind jedoch lediglich die Ansprüche auf Arbeitsentgelt für die letzten drei Monate vor dem Insolvenzereignis abgedeckt. Zum Arbeitsentgelt zählen dabei auch die Aufstockungsleistungen (§ 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III, § 14 Abs. 1 SGB IV). Im Rahmen des JobAQTIV-Gesetzes, das am 1. Januar 2002 in Kraft treten soll, wird im Hinblick auf neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts klargestellt, dass bei Beschäftigungen mit flexiblen Arbeitszeitverhältnissen die Höhe des Insolvenzgeldes folgendermaßen zu bestimmen ist: Ebenso wie bei Zeiten, in denen das Wertguthaben angespart wird, ist bei Zeiten der Freistellung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das während des gesamten Beschäftigungs-

zeitraums mit flexibler Arbeitszeitregelung für den Lebensunterhalt bestimmt ist, nämlich von dem verstetigten, monatlichen Arbeitsentgelt.

Im Falle der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit und der damit regelmäßig verbundenen Vorleistung des Arbeitnehmers, insbesondere im Blockmodell, besteht aber das Bedürfnis für die Absicherung eines längeren Zeitraums mit Ansprüchen auf Arbeitsentgelt als nur für drei Monate. Der Gesetzgeber hatte im Altersteilzeitgesetz hierzu keine Regelung getroffen: diese erfolgte erst mit dem Flexigesetz und der Schaffung des heutigen § 7d SGB IV. Dieser gilt nicht nur für alle Fälle, in denen nach § 7 Abs. 1 a SGB IV mit einer Arbeitsleistung Wertguthaben aufgebaut werden, das mit Freistellung von der Arbeitsleistung ausgeglichen werden soll, sondern vor allem auch für die Altersteilzeit. Aus diesem Grund enthalten zahlreiche Tarifverträge zur Altersteilzeit insolvenzschützende Regelungen im Sinne von § 7d SGB IV.

III. Quellen und Materialien des Berichts

A. Berichtsgrundlage

Der Vollzug der Regelungen über den Insolvenzschutz von Wertguthaben beruht auf Vereinbarungen der Tarif- und Betriebspartner und erschließt sich daher in erster Linie anhand der praktischen Erfahrungen der Betroffenen. Eine wesentliche Grundlage dieses Berichts sind daher die in der betrieblichen Praxis von den Tarifpartnern getroffenen Vereinbarungen und ihre gezielte Auswertung auf insolvenzschützende Regelungen, soweit dies anhand der Kenntnis von Eckdaten eines Tarifvertrages nachvollzogen werden kann.

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Flexigesetzes existieren daneben eine Reihe von Untersuchungen und Forschungsarbeiten, die sich mit dem Insolvenzschutz von Wertguthaben auseinander setzen und die betriebliche Praxis mit der rechtswissenschaftlichen Bearbeitung verzahnen. Soweit größere Untersuchungen vorliegen, sind diese mit Quelle und Entstehungszeitpunkt dargestellt, um einen erleichterten Zugang zu ermöglichen. Daneben sind exemplarisch rechts- und arbeitswissenschaftliche als auch betriebspraktische Darstellungen und Erörterungen in einer Literaturliste zusammengefasst.

Die Darstellungen zu den rechtlichen Möglichkeiten des Insolvenzschutzes und der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bewertung der einzelnen Insolvenzschutzmassnahmen im Kapitel IV beruhen auf einem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im August 2001 an Herrn Professor Dr. Reinhard Bork von der Universität Hamburg vergebenen Rechtsgutachten, in dem dieser unabhängig von der in der Praxis favorisierten und üblichen Insolvenzschutzmassnahmen die rechtlichen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteile einzelner Maßnahmen bewertet und eine auf die Berichtspflicht orientierte Stellungnahme abgegeben hat. Professor Bork ist als Autor zahlreicher Kommentierungen, Monographien und Darstellungen zum Insolvenzrecht als Kenner der

rechtlich schwierigen Materie ausgewiesen und hat bei seiner Darstellung eine von der Einschätzung betroffener Praktiker (Arbeitgeber, Arbeitnehmer sowie Banken und Versicherungen) unabhängige Bewertung vornehmen können.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse und die Empfehlungen beruhen auf der Auswertung dieser Berichtsgrundlagen einschließlich der abgegebenen Stellungnahmen.

Entsprechend der gesetzlichen Berichtsgrundlage verfolgt der Bericht zwei Ziele:

Zum einen soll über die Situation und Entwicklung des Insolvenzschutzes anhand der getroffenen Vereinbarungen informiert werden und zum anderen soll aus der Analyse der in der Praxis vorhandenen Vorgaben die Möglichkeit entwickelt werden, gegebenenfalls erforderliche rechtliche Weiterentwicklungen herauszuarbeiten.

B. Beiträge und Stellungnahmen

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat in zwei Schreiben vom 11. Oktober 2000 und vom 10. Januar 2001 verschiedene Bundesressorts, die Bundesländer, Verbände der Tarifpartner und ausgewählte Verbände und Organisationen sowie zahlreiche Firmen und Unternehmen, von denen bekannt ist, dass sie Modelle für Langzeitkonten Wertguthaben praktizieren, mit der Bitte angeschrieben, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse bei der praktischen Umsetzung und Handhabung von Wertguthaben und ihrem Insolvenzschutz mitzuteilen. Wenngleich der Rücklauf auf diese Abfrage insgesamt nur als durchschnittlich angesehen werden kann, sind einzelne Stellungnahmen sehr umfassend und vermitteln wertvolle Erkenntnisse. Aufgrund der detaillierten und informationsreichen Darstellung sind die Stellungnahmen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), der Lloyd Werft Bremerhaven GmbH und der Volkswagen AG im Wortlaut als Anlage VIII Buchstabe A in den Bericht aufgenommen worden.

C. Auszüge aus dem Tarifregister beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Nach den Vorgaben des Tarifvertragsgesetzes wird im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Tarifregister geführt, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Tarifverträge sowie der Beginn und die Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eingetragen werden. Dieses Tarifregister wurde für den Bericht in dreifacher Weise ausgewertet:

- Der Anhang enthält unter Abschnitt VIII Buchstabe B eine Auflistung der Tarifverträge, die Regelungen über eine Insolvenzversicherung enthalten.
- Nachfolgend wurde unter Abschnitt VIII Buchstabe C ein Auszug aus dem Tarifregister aufgelistet, der die bekannten Tarifverträge zur Altersteilzeit enthält.

- Als dritte Auflistung wurde unter Abschnitt VIII Buchstabe D die Liste der Altersteilzeit-Tarifverträge mit einer kurzen Beschreibung der Regelungen zum Insolvenzschutz aufgeführt. Hierzu ist anzumerken, dass viele Tarifverträge ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Insolvenzschutz nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 7d SGB IV eingreift; diese Hinweise sind in der Liste nicht enthalten.

Die Auswertung dieser Listen erfolgt unter Abschnitt V Buchstabe F des Berichtes.

Keine dieser Listen gibt eine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit im Einzelfall, sondern stellen vielmehr Orientierungen dar, aus der Vielzahl der Tarifverträge bestimmte charakteristische Merkmale anhand einer Momentaufnahme zusammenzufassen. Die Listen geben den Stand vom Sommer 2001 (Anhang Buchstaben B und D) bzw. November 2001 (Buchstabe C) wieder, wobei die Listen im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kontinuierlich aktualisiert werden. Bei den Listen zu B und D kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt Änderungstarifverträge zu älteren Altersteilzeittarifverträgen Insolvenzschutzregelungen enthalten, die aus technischen Gründen noch nicht berücksichtigt werden konnten.

D. Gutachten des Instituts für Erforschung sozialer Chancen (ISO) „Arbeitszeit '99“

Das Institut für Erforschung sozialer Chancen hat im Jahre 1999 eine repräsentative Beschäftigtenbefragung zur Arbeitsformen und -wünschen durchgeführt. Zentrale Untersuchungsziele waren neben der differenzierten Ermittlung der Arbeitszeitformen und -wünschen die flächendeckende Erfassung der nach Inhalt und Form höchst verschiedenen Arbeitszeitmodelle.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass nur noch 15 % der Beschäftigten unter den Bedingungen der Normalarbeitszeitstandards (d.h. in einer Vollzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 35 und 40 Stunden, die sich auf fünf Tage verteilt, in der Lage nicht variiert und montags bis freitags) tätig sind. 85 % der Beschäftigten sind bereits in irgendeiner Form flexibler Arbeitszeit tätig. 37 % der Beschäftigten arbeiten in irgendeiner Form von Arbeitszeitmodellen. Arbeitszeitkonten werden hauptsächlich zur „Bewirtschaftung“ von Überstunden geführt. Danach folgen Konten zur Steuerung von Gleitzeitarbeit (35 %) und schwankender Arbeitszeitverteilung (16 %).

E. Landesinitiative Moderne Arbeitszeiten der Landesregierung NRW „Arbeits- und Betriebszeiten flexibel gestalten“

Der Leitfaden von 2000 soll Hinweise geben auf

- Rahmenbedingungen, wie sie sich in den Arbeitszeitgesetzen, Tarifverträgen und im Mitbestimmungsrecht finden,

- neue Grundformen der Arbeitszeitgestaltung wie etwa zu Arbeitszeitdauer, Teilzeit, Altersteilzeit, Jobsharing, Mehrarbeit und Schichtsystemen,
- Regelungsmöglichkeiten bei flexiblen Arbeitszeitmodellen wie zum Beispiel bei Zeitkonten oder Schichtarbeit,
- arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zur Gestaltung von Nacht- und Schichtarbeit.

Hieran schließt sich die Vorstellung des Entwicklungs- und Einführungsprozesses neuer Arbeitszeiten an. Die Erfahrungen zeigten, dass ein systematisches Vorgehen die Einführung erheblich erleichtert. Zielformulierung, Planung des Vorgehens, Modellentwicklung, Testphase und endgültige Entscheidungen über neue Arbeitszeiten werden in Kurzform präsentiert. Im Kapitel „Praxisbeispiele“ werden in Eckpunkten erfolgreich umgesetzte Arbeitszeitmodelle dargestellt.

F. Gutachten Institut Arbeit und Technik NRW „Die Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben“

Nordrhein-Westfalen hat in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und dem Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit NRW durch das Institut für Arbeit und Technik seit 1999 zweimal eine Übersicht über verschiedene Modelle zur Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben sowie ihre vor- und Nachteile erstellen lassen.

In dieser Broschüre werden die gesetzlichen und tariflichen Rahmenbedingungen bei der Absicherung von Arbeitszeitkonten dargestellt sowie verschiedene Modelle zum Schutz der Arbeitszeitkonten vor Insolvenz skizziert. Mithilfe von Schaubildern werden die verschiedenen Modelle mit ihren spezifischen Merkmalen und Voraussetzungen vorgestellt. Durch kurze Bewertungen werden auch die Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle für Arbeitgeber und Beschäftigte hinsichtlich der Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben kritisch untersucht. Im Anschluss daran werden beispielhaft spezifische Unternehmenslösungen genannt.

Zum Abschluss wird darauf hingewiesen, dass die in der Broschüre erwähnten Modelle in der Praxis noch wenig erprobt sind und eine Generalisierbarkeit der einzelnen Modelle nicht möglich ist. Welche Variante der Insolvenzversicherung für die Beschäftigten und die Unternehmen die beste ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Unterschiede sind für die Entscheidungsfindung jedoch von zentraler Bedeutung und werden ebenfalls kurz skizziert.

G. Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung Dokumentation Arbeitszeit-Praxisbeispiele (Forschungsbericht 281) und Internet-Datenbank beim BMA

Bei dem Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung aus dem Jahre 1999 geht es

um die Darstellung praktizierter Arbeitszeitregelungen in bundesdeutschen Betrieben – ihre Entstehungsgeschichte, die Besonderheiten des jeweiligen Modells sowie die Umsetzungserfahrungen. Ziel war es, Unternehmen, die den Prozess der Arbeitszeitflexibilisierung noch vor sich haben, erfahrungsgestützte Informationen über Gestaltungsalternativen, Möglichkeiten des Vorgehens sowie bewährte Problemlösungen – sowohl in Bezug auf die Regelung selbst als auch insbesondere auf deren praktische Umsetzung – zur Verfügung zu stellen. Die Praxisbeispiele sind auf Basis schriftlicher Unterlagen sowie mithilfe ausführlicher Telefon- bzw. persönlicher Interviews recherchiert worden, die entsprechenden Fallstudien mit den Unternehmen im Detail abgestimmt.

Auch wenn die konkreten Anlässe für die Auseinandersetzung mit dem Thema Arbeitszeitflexibilisierung in den beteiligten Unternehmen recht unterschiedlich gewesen sind, lassen sich doch sowohl hinsichtlich der häufigsten Merkmale der neuen Arbeitszeitmodelle als auch hinsichtlich der gewählten Vorgehensweise Gemeinsamkeiten feststellen:

- In den meisten untersuchten neuen Arbeitszeitsystemen wird die planbare Normalauslastung – die auch schwanken kann – über ein bzw. mehrere Arbeitszeitgrundmodelle abgebildet. Mithilfe passender „Flexi-Spielregeln“ kann dann das jeweilige Grundmodell an kurzfristige bzw. unvorhersehbare Abweichungen von dieser Normalauslastung angepasst werden. Des weiteren ersetzen personenspezifische, funktionsbezogene An- und Abwesenheitsvorgaben personenbezogene Regelungselemente, wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen dieser unpersönlichen Besetzungsvorgaben den bedarfsgerechten Arbeitseinsatz zunehmend eigenverantwortlich im Team abstimmen können. Wesentliches Regelungselement hinsichtlich der Flexibilität der meisten Modelle ist in den meisten Fällen das persönliche Zeitkonto, auf dem Abweichungen zwischen planmäßiger und tatsächlicher Arbeitszeit fortlaufend saldiert werden.
- Rechtzeitige und ausführliche Information und Kommunikation gegenüber allen Beteiligten hat sich für die erfolgreiche Umsetzung der neuen Arbeitszeitmodelle als unabdingbar erwiesen. In flexiblen Arbeitszeitsystemen werden sich die Rollen aller betrieblichen Akteure ändern, wobei jedoch in den befragten Unternehmen nahezu übereinstimmend auf die Unterstützung der Führungskräfte besonders großer Wert gelegt wird.
- Die Fallstudien zeigten, dass Arbeitszeitflexibilisierung kein einmaliger Vorgang ist, sondern die Modelle fortlaufend an sich verändernde unternehmensinterne und -externe Rahmenbedingungen angepasst werden müssten.

Seit April 2000 bietet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Datenbank „Arbeitszeitflexibilisierung“ auf seiner Homepage im Internet an. Unter der Internet-Adresse <http://www.bma.bund.de/arbeitszeitmodelle> stellt die Datenbank flexible Arbeitszeitmodelle in bun-

desdeutschen Betrieben unterschiedlicher Branchen und Betriebsgrößen dar. Dabei werden die jeweilige Entstehungsgeschichte, die Besonderheiten des Modells sowie die Umsetzungserfahrungen ausführlich dokumentiert. Ziel der Datenbank ist es, Unternehmen, die den Prozess der Arbeitszeitflexibilisierung noch vor sich haben, erfahrungsgestützte Informationen über Gestaltungsalternativen, Möglichkeiten des Vorgehens sowie bewährte Problemlösungen – sowohl in Bezug auf die Regelung selbst als auch insbesondere auf deren praktische Umsetzung – im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Praxisbeispiele wurden auf der Basis schriftlicher Unterlagen sowie mithilfe ausführlicher Telefon- bzw. persönlicher Interviews recherchiert, die entsprechenden Fallstudien mit den Unternehmen im Detail abgestimmt.

Das Projekt „Dokumentation Arbeitszeit-Praxisbeispiele“ beruht auf einem Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Forschungsbericht Nummer 281), der von der Arbeitszeitberatung Dr. Hoff Weidinger Hermann in Berlin durchgeführt worden ist.

H. Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages „Arbeitszeitflexibilisierung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit“

Diese Dokumentation von 2000 stellt einleitend fest, dass die Arbeitszeitflexibilisierung in den deutschen Unternehmen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Ihre Ausweitung ist geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und ermöglicht es gleichzeitig, die persönlichen Interessen der Beschäftigten besser zu berücksichtigen als starre Zeitreglements. Die verstärkte Nutzung der Arbeitszeitflexibilisierung ist damit ein Baustein zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung am Standort Deutschland.

Von den in die Umfrage einbezogenen Unternehmen haben mehr als 60 Prozent angegeben, in ihren Betrieben eine oder mehrere Formen der Arbeitszeitflexibilisierung anzuwenden. Dabei besteht heute für Betriebe aller Branchen und Größenklassen die Chance, durch die Nutzung der verschiedenen Formen der Arbeitszeitflexibilisierung und eine intelligente Gestaltung von Arbeits- und Betriebszeiten saisonale oder konjunkturelle Auftragschwankungen aufzufangen und dadurch die eigene Wettbewerbsfähigkeit erheblich zu verbessern.

J. Machbarkeitsstudie „Beschäftigungswirksame Arbeits- und Betriebszeitgestaltung durch Arbeitszeitkonten und deren Absicherung gegen Insolvenzrisiken“ des DGB Berlin-Brandenburg

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), Landesbezirk Berlin-Brandenburg, hat in der Zeit vom 1. September 1999 bis zum 28. Februar 2001 das Projekt „Beschäftigungswirksame Arbeits- und Betriebszeitgestaltung durch

Arbeitszeitkonten und deren Absicherung gegen Insolvenzrisiken in Berlin durchgeführt und die ISA Consult GmbH mit der Realisierung der Studie beauftragt.

Die Studie gliedert sich in folgende Teile:

- Die Machbarkeitsstudie: Diese Studie gibt einen Überblick über in Berlin eingesetzte Arbeitszeitkonten und deren Absicherung gegen Insolvenzrisiken, Motive für die Einführung von Arbeitszeitkonten. Die Akzeptanz und die Schwierigkeiten bei der Einführung und die bisherigen Ansätze, Arbeitszeitkonten gegen Insolvenzrisiken zu schützen, werden anhand der ausgewerteten Interviews aufgezeigt. Eine komprimierte Darstellung der rechtlichen Grundlagen unterstützt mit Ergebnissen anderer Untersuchungen gibt einen Überblick über die aktuellen Handlungsfelder, die auf den Ebenen der Gesetzgebung, der Politik, der Tarifparteien, der Banken und Versicherungen sowie der Beratungsgesellschaften bestehen.
- Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen: Erläutert werden die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen (z. B. Flexi-Gesetz, Altersteilzeitgesetz) mit ihren jeweiligen Auswirkungen auf insolvenzgeschützte Arbeitszeitkonten. Probleme der bisherigen Rechtsgrundlage sowie mögliche Lösungen werden aufgezeigt.
- Handlungsleitfaden für Unternehmen, die insolvenzgeschützte Arbeitszeitkonten einrichten und bewirtschaften wollen: Dieser Handlungsleitfaden richtet sich sowohl an Vertreter der Unternehmensleitungen als auch an die betrieblichen Interessenvertretungen.
- Ein chronologisch komprimierter Abschlussbericht des Projektverlaufs.

K. Gutachten zum Insolvenzschutz bei Langzeitkonten (Glaubitz-Schoden-Maydell-Gutachten)

Der Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben wurde auch im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit behandelt. Wichtige Grundlage dafür war ein Gutachten eines mit je einem von der Bundesregierung, den Arbeitgebern und den Gewerkschaften benannten Experten besetzten Gremiums, das von der Arbeitsgruppe „Arbeitszeitpolitik“ in Auftrag gegeben wurde. Die Arbeitsgruppe hat drei Experten, Herrn Werner Glaubitz (Geschäftsführer und Justitiar bei Gesamtmetall), Herrn Prof. Dr. Bernd von Maydell (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München) und Herrn Michael Schoden (DGB, Abteilung Arbeits-, Sozial- und Mitbestimmungsrecht) beauftragt, gemeinsam Möglichkeiten zur Verbesserung der Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben, auch durch eine gesetzliche Neuregelung, zu untersuchen.

In dem Gutachten werden die geltende Rechtslage dargestellt und verschiedene Möglichkeiten für eine gesetzliche Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes von Arbeitszeitguthaben auf ihre rechtliche und tatsächliche

Tauglichkeit hin untersucht. Im Ergebnis geben die Experten übereinstimmend folgende Empfehlungen:

1. Die gegenwärtige Rechtslage sollte befristet (mindestens drei Jahre) im Grundsatz beibehalten werden, um weitere Erfahrungen zu sammeln.
2. Gesetzliche Änderungen sollen allenfalls hinsichtlich der Schwellenwerte erfolgen, bei deren Überschreiten der Gesetzgeber eine Insolvenzversicherung vorschreibt (Wertguthaben, die das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße übersteigen bzw. erst nach mehr als 27 Kalendermonaten ausgeglichen werden müssen).
- Diese Schwellenwerte sollten möglichst durch die Tarifvertragsparteien bestimmt, der summenmäßige Schwellenwert könne aber auch bereits jetzt durch den Gesetzgeber abgesenkt werden.
3. Die Insolvenzversicherung soll Voraussetzung für eine staatliche Förderung von Arbeitszeitkonten (z. B. bei Altersteilzeit) werden.

L. Sonstige Quellen

In der juristischen Literatur gibt es mittlerweile zahlreiche Abhandlungen zum Thema „Arbeitszeitflexibilisierung“, die den Themenkreis aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln ansprechen. Aus den letzten Jahren sind die im Abschnitt VIII (Anhang) Buchstabe E angeführten Darstellungen erwähnenswert. Die dort vorgenommene Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

IV. Die Situation des Insolvenzschutzes von Wertguthaben

A. Grundlagen

Ungeachtet der beitragsrechtlichen Vorschriften in den genannten Gesetzen lässt sich festhalten, dass der Insolvenzschutz von Wertguthaben in § 7d SGB IV im wesentlichen darauf abzielt, erarbeitete Wertguthaben vor der Insolvenz des Arbeitgebers zu schützen in der Weise, dass

- die Vertragsparteien
- im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a SGB IV
- Vorkehrungen treffen,
- die der Erfüllung der Wertguthaben
- einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag dienen.

Diese gesetzlichen Vorgaben sind nur allgemein und orientieren sich an der Tatsache, dass es letztlich der Regulationsautonomie der Tarifpartner unterfällt, in welcher Weise die Wertguthaben insolvenzgeschützt werden. Die nachfolgenden Erläuterungen geben einen Überblick über

die rechtlich möglichen und zulässigen Insolvenzschutzmaßnahmen und bewerten diese rechtlich und auch betriebswirtschaftlich unter dem Kostenaspekt für den Arbeitgeber.

Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998¹ hat der Gesetzgeber durch die Änderung der bisherigen Rechtslage die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Modelle zur Flexibilisierung der Arbeitszeit geschaffen. Im Vordergrund stand dabei das Ziel, durch die Gesetzesänderung den berechtigten Interessen der beteiligten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger in diesem Bereich Rechnung zu tragen.²

Gegenstand dieser Darstellung ist die Klärung der Frage, in welcher Weise die im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen entstehenden Wertguthaben der Arbeitnehmer insolvenzfest abgesichert werden können. Die gelungene Absicherung des erarbeiteten Wertguthabens für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers ist von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz und damit den zukünftigen Erfolg der Arbeitszeitflexibilisierung.

Denkbar sind eine ganze Reihe von Insolvenzschutzmaßnahmen, deren Eignung zur Absicherung von Wertguthaben jedoch durchaus unterschiedlich zu beurteilen ist. Bei allen Sicherungsvereinbarungen stellt sich für den Arbeitgeber vor allem die Frage, mit welchen Kosten, welchem Verwaltungsaufwand und welchem Liquiditätsabfluss die Absicherung des Wertguthabens verbunden ist. Aus der Sicht des abzusichernden Arbeitnehmers ist vor allem interessant, welcher Grad von Sicherheit erreicht werden kann und welcher Abwicklungsaufwand im Sicherungsfall auf ihn zukommt. Letzteres betrifft einerseits die Verwertung des Sicherungsgutes und andererseits die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Im Folgenden werden nach einer Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen (B.) die einzelnen Sicherheiten auf ihre Tauglichkeit zur Insolvenzsicherung von Arbeitszeitguthaben untersucht (C.), wobei die jeweiligen Vor- und Nachteile sowie die Stärken und Schwächen der Insolvenzschutzmaßnahmen zivilrechtlich aufbereitet und unter rechtlichen wie ökonomischen Aspekten bewertet werden sollen.

B. Rechtliche Rahmenbedingungen

Unter einem Wertguthaben ist gemäß § 7 Abs. 1a SGB IV ein für die Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung fälliges Arbeitsentgelt zu verstehen, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird. Dieses Wertguthaben kann entweder als Zeitkonto (Zeitguthaben) oder als Geldkonto (Differenz zwischen den ausgezahlten Leistungen des Arbeitgebers und dem Entgelt für die Zeit der tatsächlichen Beschäftigung) geführt werden.

¹ BGBl. 1998 I. 688.

² Bundestagsdrucksache 13 9818, S. 9.

Bislang hat der Insolvenzschutz eines Wertguthabens in § 7d SGB IV eine gesetzliche Regelung erfahren.³ Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist es Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Vertragsparteien überlassen, im Rahmen ihrer Vereinbarung zur Arbeitszeitflexibilisierung auch Vorkehrungen für den Insolvenzfall zu treffen. Hierbei handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um eine zwingende Regelung zum Insolvenzschutz, wenngleich keine Sanktion für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung festgeschrieben worden ist.⁴ Die Art des Insolvenzschatzes stellt das Gesetz den Parteien vollständig frei; noch nicht einmal beispielhaft werden mögliche Schutzinstrumente genannt. Durch diese gesetzliche Regelung soll angesichts der Vielzahl bereits vorhandener und sich noch entwickelnder Arbeitszeitkontenmodelle den Flexibilitätsbedürfnissen der Praxis auch im Bereich des Insolvenzschatzes Rechnung getragen werden.⁵

Die Verpflichtung zur Vereinbarung von Insolvenzschutzmaßnahmen besteht nach dem Gesetz allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Ein Sicherungsbedürfnis hat der Gesetzgeber nur gesehen, soweit ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenzgeld nicht besteht (§ 7d Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) und ein bestimmter Wert des erarbeiteten Guthabens erreicht ist (§ 7d Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Aus der in § 7d Abs. 3 SGB IV festgeschriebenen Berichtspflicht der Bundesregierung hinsichtlich der in der Praxis nach § 7d Abs. 1 SGB IV getroffenen Vereinbarungen ergibt sich allerdings, dass eine Weiterentwicklung des Insolvenzschatzes durch den Gesetzgeber nach Beendigung der Anlaufphase geprüft werden soll.

C. Möglichkeiten der Absicherung im Insolvenzfall

Zur Sicherung von Wertguthaben kommen verschiedene Sicherheiten in Betracht. Als Erstes sind die Realsicherheiten in den Blick zu nehmen (1.), dann die Personalsicherheiten (2.). Schließlich ist an Versicherungslösungen zu denken (3.).

1. Realsicherheiten

Eine bevorzugte Stellung nehmen im Insolvenzverfahren gemäß §§ 49 ff. InsO die absonderungsberechtigten Insolvenzgläubiger ein, die dadurch gekennzeichnet sind, dass ihnen an Gegenständen aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners eine Realsicherheit bestellt ist. Gewöhnlichen Insolvenzgläubigern steht gemäß § 38 InsO lediglich ein Anspruch auf eine etwaige Quote nach Verwertung der Insolvenzmasse, nicht jedoch ein direktes

³ Bei § 7d SGB IV handelt es sich um den durch das Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl. 2000 I. 2) veränderten ursprünglichen § 7a SGB IV, der durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 (BGBl. 1998 I. 688) eingeführt worden ist. Die jüngste Änderung hat § 7d SGB IV durch das 4. Euro-Einführungsgesetz vom 22. Dezember 2000 (BGBl. 2000 I. 1983) erfahren.

⁴ Bundestagsdrucksache 13 10033, S. 18 ff.

⁵ Bundestagsdrucksache 13 9976, S. 1.

Recht an der Masse zu. Absonderungsberechtigte Gläubiger werden hingegen bei der Verteilung der Insolvenzmasse nach §§ 49 ff., 165 bis 173 InsO vorrangig aus dem Sicherungsgut befriedigt. Aus diesem Grund sind Absonderungsrechte auch für die Sicherung von Wertguthaben interessant.

Absonderungsrechte knüpft die Insolvenzordnung an bestimmte, im Wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Sicherheiten. Zur Absonderung berechtigen vor allem Realsicherheiten wie Pfandrechte (§ 50 InsO), Grundschulden und Hypotheken (§ 49 InsO), Sicherungsübereignungen und Sicherungszessionen (§ 51 Nr. 1 InsO). Bei Nichterfüllung des in dieser Weise gesicherten Anspruchs erlangt der Gläubiger Befriedigung aus der Verwertung des Sicherungsgegenstandes, die sich nach §§ 165 bis 173 InsO richtet.

a) Sicherungszession

Dem Arbeitgeber steht es offen, zur Sicherung eines Wertguthabens dem Arbeitnehmer gegen Dritte bestehende oder zukünftig bestehende Forderungen des Unternehmens abzutreten.

aa) Beispiele für Sicherungszessionen

Möglich wäre beispielsweise die Abtretung von dem Arbeitgeber gegen seine Bank zustehenden Forderungen aus Sparguthaben oder Girokontenguthaben. Der Arbeitgeber kann auch die ihm aufgrund einer von ihm abgeschlossenen Lebensversicherung zustehende Forderung dem Arbeitnehmer abtreten. Ansonsten kommt die Abtretung von Forderungen in Betracht, die im Geschäftsbetrieb des Unternehmens entstehen. Dies können etwa Ansprüche gegen Lieferanten oder Abnehmer des Betriebs sein.

bb) Voraussetzungen und Folgen einer Sicherungszession

Die Abtretung einer Forderung erfolgt gemäß § 398 BGB durch einen formlosen Vertrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger, durch den die Forderung auf den Arbeitnehmer als neuen Gläubiger übergeht. Aufgrund des der Sicherungszession zugrunde liegenden schuldrechtlichen Sicherungsvertrages darf der Arbeitnehmer von der ihm übertragenen Forderung nur zum Zwecke der Verwertung bei Nichterfüllung seines gesicherten Anspruchs Gebrauch machen. Bei der Sicherungszession handelt es sich daher um ein sog. eigennütziges Treuhandverhältnis.⁶

Zwischen der abgetretenen und der zu sichernden Forderung besteht kein akzessorischer Zusammenhang. Akzessorisch sind Sicherungsrechte nur, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich angeordnet hat. Das ist bei der gesetzlich nicht näher geregelten Sicherungszession nicht der

Fall. Das bedeutet, dass die Übertragung der Forderung von dem Bestand des zu sichernden Anspruchs unabhängig ist.

cc) Verwertung in der Insolvenz

Hat der Schuldner eine ihm zustehende Forderung zur Sicherheit an einen Gläubiger abgetreten, darf sie in der Insolvenz nach § 166 Abs. 2 InsO der Insolvenzverwalter einziehen oder in anderer Weise verwerten. Vor der Befriedigung des Zessionars aus dem Erlös sind allerdings die Kosten der Feststellung und der Verwertung an die Insolvenzmasse auszukehren (§ 170 Abs. 1 InsO). Die Kosten der Feststellung und der Verwertung betragen nach § 171 InsO zusammen 9 % des Verwertungserlöses. Der Arbeitnehmer als Zessionar muss also mit einer um diesen Betrag verminderten Durchsetzung seiner Forderung im Insolvenzfall rechnen.

dd) Beurteilung der Sicherungszession als Sicherungsmittel

Mit der Sicherungszession sind für den Arbeitgeber nur geringe Kosten verbunden. Sie ist aber unter Umständen mit Unsicherheiten für den gesicherten Gläubiger belastet, wenn die Bonität des Forderungsschuldners nicht garantiert ist. Die Abtretung von Forderungen aus dem normalen Geschäftsbetrieb des Unternehmens ist daher aus diesem Grunde, aber auch wegen des ständig wechselnden Forderungsbestandes als Absicherung für langfristig angesparte Wertguthaben nicht geeignet. Zudem werden diese Forderungen meist zur Absicherung der Lieferanten und der Banken benötigt und stehen deshalb als Sicherungsmittel für die Arbeitnehmer nicht zur Verfügung. Auch die Abtretung von Forderungen aus Spar- und Girokontenguthaben wird oft ungeeignet sein, da ein vorrangiges Pfandrecht der Bank aus Nr. 14 der AGB der Banken besteht und Kontoguthaben schwankende Bestände aufweisen. Es bleiben daher im Wesentlichen Festgeldkonten und Forderungen aus einer Lebensversicherung.

Bei einer Sicherungszession trifft den gesicherten Gläubiger jedoch die für ihn ungünstige Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO. Zudem folgen bei der Sicherungszession Nachteile daraus, dass es sich nicht um ein akzessorisches Sicherungsmittel handelt. Da kein automatischer Zusammenhang zwischen abgetretener Forderung und dem zu sichernden Lohnanspruch besteht, muss der Umfang der abgetretenen Forderungen ständig überprüft und gegebenenfalls dem Umfang des zu sichernden Lohnanspruchs angepasst werden. Dies gilt umso mehr, wenn Wertguthaben langfristig über Jahre erarbeitet werden. Dieser Sicherungsweg erfordert daher einen relativ hohen Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber. Zusätzliche Schwierigkeiten entstehen dadurch, dass i. d. R. mehrere Arbeitnehmer abzusichern sind, sodass mit jedem einzelnen Arbeitnehmer ein Sicherungsvertrag zu schließen ist und die abzutretenden Forderungen entsprechend den zu sichernden Ansprüchen zu verteilen sind. Dieser Schwierigkeit kann nur durch die Einschaltung eines Treuhänders begegnet werden (s. u. 5.).

⁶ Vgl. statt aller Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2001, Rn. 1313/ 1315; Palandt-Bassenge, BGB, 60. Aufl. 2001, § 903 Rn. 35. – Diese Einordnung ist nicht zu verwechseln mit der Einschaltung eines Treuhänders in das Rechtsverhältnis zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer. Darauf wird unter 5. näher eingegangen werden.

Bei einer stillen Zession ist zudem die Schutzvorschrift des § 407 BGB zugunsten des Schuldners zu beachten, die eine befreiende Leistung an den alten Gläubiger der Forderung, also den Arbeitgeber, ermöglicht, wenn der Schuldner keine Kenntnis von der erfolgten Abtretung hatte. Schließlich ist zu bedenken, dass in der Praxis regelmäßig mit den dem Unternehmen Kredite gewährenden Banken eine Globalzession vereinbart wird. Damit tritt das Unternehmen als Kreditsicherheit alle bestehenden und zukünftigen Forderungen an die Bank ab. Eine solche Globalzession würde mit einer später vereinbarten Sicherungszession zugunsten des Arbeitnehmers kollidieren. Nach dem geltenden Prioritätsgrundsatz ist allein die erste Abtretung wirksam, in der Regel also die Globalzession. Sollen die Arbeitnehmer gesichert werden, müsste die Bank daher zuvor auf ihre Sicherungsrechte an den dafür benötigten Forderungen verzichten.

Insgesamt eignet sich daher die Sicherungszession nur bedingt zur Absicherung von Wertguthaben.

b) Sicherungsübereignung

Ein weiteres mögliches Mittel zur Sicherung des Wertguthabens für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers ist die Sicherungsübereignung.

aa) Beispiele für Sicherungsübereignungen

Als Sicherungsgut kommen Produktions- und Betriebsmittel des Unternehmens in Betracht. Ferner können Wertpapiere (z. B. Inhaberaktien oder Investmentanteilscheine) aus dem Bestand des Unternehmens dem Arbeitnehmer zur Sicherheit übereignet werden.

bb) Voraussetzungen und Folgen einer Sicherungsübereignung

Die Verschaffung des Eigentums im Wege der Sicherungsübereignung erfolgt bei Produktions- und Betriebsmitteln in der Regel nach §§ 929 S. 1, 930 BGB und erfordert zunächst eine Einigung über den Eigentumsübergang. Weiter muss dem Arbeitnehmer durch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses der mittelbare Besitz an der betreffenden Sache verschafft werden. Damit erwirbt der Arbeitnehmer Eigentum an der betreffenden Sache, während der Arbeitgeber den unmittelbaren Besitz an der Sache behält und sie so weiter nutzen kann. Die sicherungsweise Übereignung der üblichen Inhaberwertpapiere, die in der Praxis regelmäßig in einem Depot verwahrt werden, erfolgt gemäß §§ 929 S. 1, 931 BGB durch Abtretung des gegen die Depotstelle bestehenden Herausgabeanspruchs.

Ebenso wie bei der Sicherungszession ist der Arbeitnehmer jedoch durch den gleichfalls abgeschlossenen Sicherungsvertrag verpflichtet, von dem ihm übertragenen Eigentum nur dann zur Befriedigung seiner Forderung Gebrauch zu machen, wenn sie durch den Arbeitgeber nicht erfüllt wird. Damit handelt es sich auch bei der Sicherungsübereignung um ein eigennütziges Treuhandverhältnis.⁷

Die Sicherungsübereignung ist ebenso wie die Sicherungszession kein akzessorisches Sicherungsmittel. Die Eigentumsübertragung ist damit von dem Bestand des zu sichernden Lohnanspruchs unabhängig.

cc) Verwertung in der Insolvenz

In der Insolvenz steht gemäß § 166 Abs. 1 BGB dem Insolvenzverwalter das Verwertungsrecht an einer beweglichen Sache zu, wenn an ihr ein Absonderungsrecht besteht und der Verwalter die Sache in Besitz hat. Bei einer Sicherungsübereignung bleibt jedenfalls bei der Übereignung von Produktions- und Betriebsmitteln regelmäßig das Sicherungsgut im unmittelbaren Besitz des Schuldners und damit später im Besitz des Verwalters. Dann trifft den Sicherungseigentümer aufgrund des dem Insolvenzverwalter zustehenden Verwertungsrechts ebenso wie den Sicherungszessionar die für ihn ungünstige Kostenregelung der §§ 170, 171 BGB, durch die er einen Abzug von 9 % vom erreichten Erlös zugunsten der Insolvenzmasse hinnehmen muss. Außerdem ist aus dem Verwertungserlös die Umsatzsteuer von derzeit 16 % vorab zu entnehmen (§ 171 Abs. 2 S. 3 InsO).

Bei der sicherungsweisen Übereignung von in einem Depot befindlichen Wertpapieren verliert der Arbeitgeber allerdings mit der Abtretung seines Herausgabeanspruchs jeglichen Besitz, sodass § 166 Abs. 1 InsO nicht eingreift. Dann steht dem gesicherten Gläubiger ein eigenes Verwertungsrecht nach § 173 InsO zu und die Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO entfällt.

dd) Beurteilung der Sicherungsübereignung als Sicherungsmittel

Ein klarer Vorteil der Sicherungsübereignung liegt darin, dass der Arbeitgeber bei der Übereignung von Betriebs- und Produktionsmitteln im Besitz dieser Sachen bleibt und sie weiterhin für seine Zwecke nutzen kann. Die Sicherungsübereignung ist zudem eine für den Arbeitgeber kostengünstige Lösungsmöglichkeit.

Da die Sicherungsübereignung ebenfalls kein akzessorisches Sicherungsmittel ist, entsteht allerdings auch hier für den Arbeitgeber der bei der Sicherungszession beschriebene Verwaltungsaufwand. Zudem kann sich die Bewertung des Sicherungsguts als schwierig erweisen, wenn es sich um Betriebs- und Produktionsmittel handelt. Für eine größere Anzahl zu sichernder Wertguthaben eignet sich die Sicherungsübereignung von Betriebs- und Produktionsmitteln auch deshalb nicht, weil das Unternehmen in der Regel nur über begrenzte Sachmittel verfügt. Schließlich ist es in der Praxis üblich, dass sich Banken das bewegliche Sachvermögen zur Sicherheit für die dem Unternehmen gewährten Kredite übereignen lassen. Dann kommt für den Arbeitnehmer nur noch ein gutgläubiger Eigentumserwerb in Betracht, der aber regelmäßig nach § 933 BGB ausscheidet, da der Arbeitgeber das Sicherungsgut in Besitz behalten wird. Eine Sicherungsübereignung von Betriebs- und Produktionsmitteln ist daher nicht empfehlenswert.

Einzig die Sicherungsübereignung von Wertpapieren kann zur Sicherung des Wertguthabens geeignet sein. Zu

⁷ Siehe die in Fn. 6 Genannten.

beachten ist hier jedoch, dass auch bei sog. risikoarmen Wertpapieren die Gefahr des Kursverfalls besteht. Das Sicherungsgut kann dadurch (erheblich) an Wert verlieren, sodass das Wertguthaben des Arbeitnehmers unter Umständen nicht mehr in vollem Umfange gesichert ist. Diese Lösung kommt ohnehin nur für solche Unternehmen in Betracht, die über eine ausreichende Anzahl von Wertpapieren verfügen, die frei von Rechten Dritter sind.

Schließlich bestehen auch bei der Sicherungsübereignung die für die Sicherungszession aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Bestellung der Sicherheit, da mit jedem einzelnen Arbeitnehmer kontrahiert werden müsste und die Sicherungsgüter auf die einzelnen Arbeitnehmer zu verteilen wären. Soweit nicht § 166 Abs. 1 InsO eingreift, wäre der Arbeitnehmer im Insolvenzfall außerdem mit der Verwertung des Sicherungsgutes und der Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Dem könnte auch hier nur durch die Zwischenschaltung eines Treuhänders begegnet werden (s. u. 5.).

c) Verpfändung

Die rechtsgeschäftliche Verpfändung als Sicherungsmittel ist in den §§ 1204 bis 1296 BGB geregelt, wobei zwischen Pfandrechten an beweglichen Sachen (§§ 1204 bis 1256 BGB) und Pfandrechten an Rechten (§§ 1273 bis 1296 BGB) unterschieden wird. Das Pfandrecht ist aufgrund seines akzessorischen Charakters (§ 1210 BGB) abhängig vom Bestand der Hauptforderung und richtet sich im Falle eines gesicherten Wertguthabens nach der Höhe der zu sichernden Lohnansprüche.

aa) Beispiele für Verpfändungen

Die Bestellung eines Pfandrechts kommt bei verschiedenen Vermögenswerten des Arbeitgebers in Betracht. Zunächst kann an einer im Eigentum des Arbeitgebers stehenden beweglichen Sache ein Pfandrecht bestellt werden. Zu denken wäre hier beispielsweise wiederum an Betriebs- und Produktionsmittel. Ferner kann für den zu sichernden Arbeitnehmer ein Pfandrecht an einer dem Arbeitgeber zustehenden Forderung bestellt werden. Dabei kommt beispielsweise die Verpfändung einer Forderung gegen eine Bank aus einem Girokontoguthaben oder einem Sparguthaben infrage. Denkbar ist auch die Verpfändung des Bezugsrechts aus einer vom Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossenen Lebensversicherung. Weiter steht es dem Arbeitgeber frei, dem Arbeitnehmer zur Sicherheit Wertpapiere aus seinem Bestand, insbesondere Aktien, zu verpfänden. Schließlich werden von Kapitalanlagegesellschaften sog. Fondslösungen zur Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben angeboten. Der Arbeitgeber zahlt dabei für jeden zu sichernden Arbeitnehmer alle Beträge inkl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ein, die der Arbeitnehmer in der Arbeitsphase verdient und aufgrund der Arbeitszeitflexibilisierungsvereinbarung nicht ausbezahlt bekommt. Inhaber der erworbenen Fonds-Anteile bleibt der Arbeitgeber. Er trifft allerdings mit dem Arbeitnehmer eine Verpfändungsvereinbarung über die eingezahlten Fondsanteile. Wird der Arbeitgeber während der Vertragslaufzeit insolvent, übernimmt die Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen der vorhandenen Depotmittel die

Zahlungsabwicklung an die Beschäftigten und führt die Steuern und Sozialabgaben an die zuständigen Stellen ab. Die während der Fondsanlage erwirtschafteten Erträge stehen dem Arbeitgeber zu. Aus ihnen werden die Kosten der Verwaltung, der Depotführung und der Fondsanlage bestritten.

bb) Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Verpfändung

Für die Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache ist nach § 1205 Abs. 1 S. 1 BGB neben der Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger auch die Übergabe der verpfändeten Sache (eventuell in der Form des § 1205 Abs. 2 BGB) erforderlich. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber als Schuldner dem Arbeitnehmer als Gläubiger den Besitz an der Sache verschaffen und seinen eigenen Besitz gänzlich aufgeben muss.

Die Bestellung des Pfandrechts an einem Recht richtet sich gemäß § 1274 Abs. 1 BGB nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften. Die Übertragung einer Forderung ist in § 398 BGB geregelt, sodass auch für ihre Verpfändung die Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger über das Entstehen des Pfandrechts erforderlich ist. Zusätzlich muss gemäß § 1280 BGB bei einer Forderungsverpfändung eine Anzeige an den Drittschuldner erfolgen.

Die Verpfändung von Wertpapieren lässt sich exemplarisch anhand der Verpfändung von Aktien erläutern. Da es sich bei der üblichen Form der Inhaberaktie nach § 10 Abs. 1 AktG um ein Inhaberpapier handelt, richtet sich die Verpfändung gemäß § 1293 BGB nach den Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Zwar wird auch bei einem Inhaberpapier das (verbriefte) Recht verpfändet. Doch wird diese Verpfändung aufgrund der untrennbaren Verbindung zwischen Recht und Papier den Regeln über die Verpfändung einer beweglichen Sache unterworfen.⁹ Damit richtet sich die Verpfändung von Aktien nach § 1205 BGB. Befinden sich die Aktien im unmittelbaren Besitz des Arbeitgebers, dann erfolgt die Verpfändung gemäß § 1205 Abs. 1 BGB dargestellt durch Einigung und Übergabe. Üblicherweise befinden sich jedoch die betreffenden Aktien in einer Sammelverwahrungsstelle. Dann erfolgt die Bestellung des Pfandrechts gemäß § 1205 Abs. 2 BGB durch die Abtretung des nach §§ 7, 8 DepotG gegen die Sammelstelle bestehenden Herausgabeanspruchs an den Pfandgläubiger.¹⁰ Diese Übertragung des mittelbaren Besitzes muss der Sammelstelle angezeigt werden.

Anteile an einem Investmentfonds werden in der Praxis vorherrschend als Inhaberinvestmentanteilscheine nach § 18 Abs. 1 KAAG verbrieft.¹¹ Diese Anteilscheine ver-

⁹ Münchener Kommentar zum BGB (= MünchKomm.BGB)-Damrau, 3. Aufl. 1997, § 1293 Rn. 1; Staudinger-Wiegand, BGB, 13. Bearb. 1997, § 1293 Rn. 1.

¹⁰ Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch, 2. Aufl. 2001, § 42 Rn. 34 f.; MünchKomm.BGB-Damrau (Fn. 8), § 1258 Rn. 9; Wolf, Sachenrecht, 13. Aufl. 1996, Rn. 597.

¹¹ Claussen, Bank- und Börsenrecht, 2. Aufl. 2000, § 9 Rn. 191; Heller/Steuer, Bankrecht und Bankpraxis, Stand 2000, Rn. 4/1492; Staudinger-Marburger, BGB, 13. Bearb. 1997, vor § 793 ff. Rn. 61.

briefen die Ansprüche des Anteilhabers gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft.¹¹ Es handelt sich dabei um ein Wertpapier eigener Art,¹² dessen Verpfändung als Inhaberpapier ebenfalls § 1293 BGB unterfällt.¹³ Auch Investmentanteilscheine werden wie Aktien üblicherweise in Depotsammelstellen verwahrt. Insofern gilt das oben zur Verpfändung einer Aktie Ausgeführte entsprechend bei der Verpfändung eines Fonds-Anteils.

Die auf die beschriebene Weise bestellten Pfandrechte berechnen den gesicherten Pfandgläubiger bei Fälligkeit der gesicherten Forderung (Pfandreife) gemäß §§ 1228 Abs. 2 S. 1, 1281 f. BGB zur Verwertung des Pfandobjekts. Die Verwertung erfolgt bei Forderungen durch Einziehung (§ 1282 Abs. 1 S. 1 BGB), bei Sachen durch Versteigerung (§ 1235 Abs. 1 BGB) und bei Wertpapieren durch freihändigen Verkauf (§§ 1235 Abs. 2, 1221 BGB).

cc) Verwertung in der Insolvenz

Im Rahmen der Verwertung ist vor allem von Interesse, ob dem Pfandgläubiger oder dem Insolvenzverwalter das Verwertungsrecht nach §§ 166 bis 173 InsO zusteht. Hier ist zwischen Pfandrechten an beweglichen Sachen und solchen an Forderungen zu unterscheiden.

Bei einem rechtsgeschäftlichen Pfandrecht an einer beweglichen Sache steht das Verwertungsrecht immer dem gesicherten Gläubiger zu. Dies folgt daraus, dass ein Verwertungsrecht des Verwalters nach § 166 Abs. 1 InsO nur entsteht, wenn sich die bewegliche Sache in dessen Besitz befindet. Für die Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache ist jedoch in § 1205 BGB die vollständige Übertragung des Besitzes an den Pfandgläubiger Voraussetzung. Damit kann der durch ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht gesicherte Gläubiger nach § 173 InsO selbst die Verwertung betreiben und bleibt von der Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO unberührt. Da Inhaberaktien und Inhaberinvestmentanteilscheine bei der Bestellung eines Pfandrechts wie bewegliche Sachen behandelt werden, gilt das vorstehend Ausgeführte auch für ihre Verpfändung.

Umstritten ist allerdings, ob § 166 Abs. 2 InsO trotz des eindeutigen Wortlauts auf die Verpfändung von Forderungen analog anzuwenden ist und somit das Verwertungsrecht ebenso wie bei der Sicherungszession dem Insolvenzverwalter zusteht. Dies hätte für den Pfandgläubiger die für ihn nachteilige Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO zur Folge. Zum Verständnis dieses Streits ist ein kurzer Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 166 Abs. 2 InsO erforderlich.

In der Begründung zu § 191 Abs. 2 RegE InsO, dem Vorläufer des letztlich Gesetz gewordenen § 166 Abs. 2 InsO,

war die Anwendung der Vorschrift auf verpfändete Forderungen ausdrücklich abgelehnt worden.¹⁴ Ausschlaggebend hierfür war das Argument, die Verpfändung einer Forderung setze nach § 1280 BGB eine Anzeige an den Drittschuldner voraus, sodass dieser den Inhaber des Pfandrechts kenne und eine Inanspruchnahme durch ihn von vornherein in Betracht ziehen müsse. Ein Einziehungsrecht des Insolvenzverwalters würde hier die praktische Abwicklung nicht vereinfachen. Aufgrund dieser Argumentation war in § 191 Abs. 2 RegE InsO ursprünglich vorgesehen, dass angezeigte Abtretungen ebenfalls nicht zu einem Verwertungsrecht des Verwalters führen.¹⁵ Lediglich sog. stille Sicherungszessionen sollten nach dem Regierungsentwurf ein Verwertungsrecht des Verwalters auslösen. Im Rechtsausschuss wurde jedoch diese Einschränkung des Regierungsentwurfs gestrichen, sodass nach § 166 Abs. 2 InsO sowohl angezeigte als auch stille Zessionen ein Verwertungsrecht des Verwalters zur Folge haben.¹⁶ Welche Folgerungen aus dieser Streichung durch den Rechtsausschuss zu ziehen sind, ist fraglich.

(1) Die Auffassung von Marotzke

Marotzke¹⁷ vertritt abweichend von der Begründung des Regierungsentwurfs die Auffassung, die Vorschrift des § 166 Abs. 2 InsO könne auf verpfändete Forderungen analog angewendet werden.¹⁸ Zunächst hält er den in der Begründung zum Regierungsentwurf zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers nicht mehr für ausschlaggebend. Nach dem Regierungsentwurf sei mit der eben angeführten Begründung ein Verwertungsrecht des Verwalters weder bei verpfändeten Forderungen noch bei angezeigten Abtretungen vorgesehen gewesen. Aufgrund der Änderung des § 191 Abs. 2 RegE InsO durch den Rechtsausschuss dahin gehend, dass sowohl angezeigte als auch stille Zessionen von der Vorschrift erfasst werden, sei die Aussage des Gesetzgebers in der Begründung zum Regierungsentwurf nunmehr unbeachtlich. Da die Unterscheidung zwischen angezeigten und stillen Zessionen aufgegeben wurde, bestehe auch kein Grund mehr für eine Unterscheidung zwischen abgetretenen und verpfändeten Forderungen.¹⁹

Die Begründung der Analogie stützt Marotzke dann auf eine weitere Überlegung. Bei einer Abtretung entäußere sich der Schuldner insgesamt der Forderung, während bei einer Verpfändung die Forderungsinhaberschaft dem Schuldner erhalten bleibe. Wenn aber die Verpfändung einer Forderung ein Minus zur Abtretung einer Forderung darstelle, sei nicht einzusehen, weshalb dem Insolvenzverwalter bei einem Pfandrecht kein Verwertungsrecht zustehen solle.²⁰

¹¹ Claussen (Fn. 10), § 9 Rn. 190; Hueck/Canaris, *Recht der Wertpapiere*, 12. Aufl. 1986, S. 224; Kümpel, *Bank- und Kapitalmarktrecht*, 1995, Rn. 10.38.

¹² Claussen (Fn. 10), § 9 Rn. 191; Kümpel (Fn. 11), Rn. 10.38; Staudinger-Marburger (Fn. 10), vor §§ 793 ff. Rn. 61.

¹³ Hellner/Steuer (Fn. 10), Rn. 4.1492; MünchKomm.BGB-Damrau (Fn. 8), § 1293 Rn. 2; Staudinger-Wiegand (Fn. 8), § 1293 Rn. 2.

¹⁴ Bundestagsdrucksache 12 2443, S. 178 f.

¹⁵ Bundestagsdrucksache 12 2443, S. 179.

¹⁶ Bundestagsdrucksache 12 7302, S. 176; Die Fassung des Regierungsentwurfs führe zu praktischen Schwierigkeiten, da sie offen lasse, bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeige nachgeholt werden könne.

¹⁷ Marotzke, ZJP 109 (1996), 429, 448.

¹⁸ Ebenso Bode/Bergt/Oberberger, DB 2000, 1864, 1865 Fn. 9. Auch Smid hält diese Auffassung für vertretbar, in Smid, *InsO*, 1999, § 166 Rn. 21.

¹⁹ Marotzke, ZJP 109 (1996), 429, 448.

²⁰ Marotzke, ZJP 109 (1996), 429, 447.

(2) Stellungnahme

Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung der Norm sind hier entgegen der Auffassung von Marotzke nicht erfüllt. Aus diesem Grund ist die von Marotzke vertretene analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 InsO auf verpfändete Forderungen auch im übrigen Schrifttum²¹ sowie in der jüngeren Rechtsprechung²² einhellig auf Ablehnung gestoßen. Die analoge Anwendung einer Norm setzt zunächst voraus, dass eine vom Gesetzgeber unbeabsichtigte Lücke in der rechtlichen Regelung eines Komplexes besteht. Weiter muss eine vergleichbare Interessenlage bei dem nicht geregelten und dem geregelten Tatbestand vorliegen, die eine Schließung der bestehenden Lücke im Wege der Analogie erfordert.²³

Schon das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke scheint hier jedoch zweifelhaft. Bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs wird für verpfändete Forderungen ausdrücklich ein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters abgelehnt.²⁴ Vor diesem Hintergrund kann schwerlich von einer unbeabsichtigten Lücke im Anwendungsbereich der Norm ausgegangen werden. Allerdings wird die Änderung der Vorschrift durch den Rechtsausschuss²⁵ zum Teil so verstanden, dass die Begründung des Regierungsentwurfs dadurch bedeutungslos geworden sei.²⁶ Dies vermag allerdings nicht zu überzeugen. Mit der Änderung des Gesetzestextes wollte der Rechtsausschuss keineswegs die hinsichtlich verpfändeter Forderungen in der Begründung des Regierungsentwurfs deutlich gewordene Wertung aufheben. Die Änderung erfolgte vielmehr aufgrund der erwarteten praktischen Schwierigkeiten bei der Differenzierung nach angezeigten und nicht angezeigten Abtretungen.²⁷ Sollte neben einer angezeigten Abtretung auch die Verpfändung einer Forderung nach Auffassung des Rechtsausschusses zu einem Verwertungsrecht des Verwalters führen, so hätte es nahe gelegen, den Gesetzestext im Zuge der ohnehin erfolgten Änderung auch in diesem Sinne zu formulieren. Insofern ist davon auszugehen, dass der Rechtsausschuss die Haltung des Regierungsentwurfs zur Frage des Verwertungsrechts bei verpfändeten Forderungen teilte. Diese Schlussfolgerung lässt sich auch auf den folgenden Satz aus der Begründung des Rechtsausschusses stützen, der deutlich

macht, dass dem Rechtsausschuss die Problematik der verpfändeten Forderungen durchaus bewusst war: „Die Abgrenzung zwischen der angezeigten Forderungsabtretung und der Forderungsverpfändung, die nicht zu einem Verwertungsrecht des Verwalters führt, kann aus Sicht des Ausschusses der Rechtsprechung überlassen bleiben.“²⁸ Aus diesem Satz wird deutlich, dass auch der Rechtsausschuss ebenso wie der Regierungsentwurf ein Verwertungsrecht des Verwalters bei verpfändeten Forderungen eindeutig ablehnt. Damit ist von einer bewussten Gestaltung des § 166 Abs. 2 InsO durch den Gesetzgeber auszugehen. Eine Analogie scheitert damit schon am Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke.²⁹

Darüber hinaus kommt eine Analogie auch aufgrund des Fehlens einer vergleichbaren Interessenlage bei verpfändeten und abgetretenen Forderungen nicht in Betracht. Der zum Teil in der Literatur verfolgte Ansatz, die Verpfändung als ein „Minus“ zur Abtretung einer Forderung erst recht § 166 Abs. 2 InsO zu unterstellen, vermag nicht zu überzeugen. Zwar verliert der Schuldner durch eine Abtretung die Forderungsinhaberschaft, während bei einer Verpfändung lediglich eine Belastung der Forderung eintritt. Andererseits stellt das Bürgerliche Gesetzbuch jedoch mit der Anzeigepflicht nach § 1280 BGB höhere Anforderungen an das Entstehen des Pfandrechts als an das Gelingen einer Abtretung. Es könnte also ebenso davon ausgegangen werden, die Abtretung stelle ein „Minus“ zur Verpfändung dar. Der Gedanke, das eine Sicherungsmittel stelle ein „Minus“ zum anderen dar, hilft also nicht weiter. Es ist somit nicht von einem Stufenverhältnis der beiden Sicherungsmittel auszugehen. Die Sicherheiten stehen sich vielmehr als gleichwertige Sicherungsmöglichkeiten gegenüber.

Auch aus der Tatsache, dass sowohl bei der Verpfändung einer Forderung als auch bei der angezeigten Abtretung einer Forderung eine Anzeige an den Drittschuldner ergangen ist, kann nicht schon allein auf eine vergleichbare Interessenlage geschlossen werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Bürgerliche Gesetzbuch hinsichtlich der Bedeutung der jeweiligen Anzeige differenziert. Bei einer Verpfändung ist die Anzeige an den Drittschuldner nach § 1280 BGB Voraussetzung für das Entstehen des Pfandrechts. An die Anzeige einer Abtretung knüpft sich hingegen lediglich ein stärkerer Schutz des Drittschuldners nach § 409 BGB. Entscheidend kann daher die Tatsache der erfolgten Anzeige nicht sein.³⁰

Zu fragen ist vielmehr, ob zwischen den Sicherungsmitteln der Abtretung und der Verpfändung im Insolvenzfall eine vergleichbare Interessenlage besteht. Bei Abtretungen wurde ein Verwertungsrecht des Verwalters aus dem Grund in die InsO aufgenommen, weil der gesicherte Gläubiger ohne Auskunftserteilung und Unterstützung durch den Insolvenzverwalter meist nicht in der Lage

²¹ Breutigam/Blersch/Goetsch-Breutigam, Insolvenzrecht, Stand Juni 2001, § 166 Rn. 27; Gottwald (Fn. 9), § 42 Rn. 130; Gundlach/Frenzel/Schmidt, NZI 2001, 119; Heidelberger Kommentar zur InsO (= HK)-Landfermann, 2. Aufl. 2001, § 166 Rn. 17; Hess/Weis/Wienberg-Hess, InsO, 2. Aufl. 2001, § 166 Rn. 53, 55; Kübler/Prütting-Kemper, InsO, Stand August 2001, § 166 Rn. 9; Obermüller, Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 5. Aufl. 1997, Rn. 1.275, 6.356 ff.; Smid (Fn. 18), § 166 Rn. 20; Wimmer-Wegener, InsO, 2. Aufl. 1999, § 166 Rn. 6.

²² LG Tübingen NZI 2001, 263, 264.

²³ Vgl. statt aller Bork (Fn. 6), Rn. 143 ff.

²⁴ Bundestagsdrucksache 12/2443, S. 178 f.

²⁵ Bundestagsdrucksache 12/7302, S. 176.

²⁶ So neben Marotzke auch Kübler/Prütting-Kemper (Fn. 21), § 166 Rn. 9.

²⁷ Bundestagsdrucksache 12/7302, S. 176: Der Regierungsentwurf lasse offen, bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeige nachgeholt werden könne.

²⁸ Bundestagsdrucksache 12/7302, S. 176.

²⁹ So auch LG Tübingen NZI 2001, 263, 264; Gundlach/Frenzel/Schmidt, NZI 2001, 119, 123.

³⁰ So auch Kübler/Prütting-Kemper (Fn. 21), § 166 Rn. 9.

wäre, die zur Sicherheit abgetretene Forderung durchzusetzen.³² Aus diesem Grunde war es in der Praxis bereits durchaus üblich, dass der Zessionar die Einziehung der Forderung dem Konkursverwalter vertraglich übertrug.³³ Bei Verpfändungen besteht jedoch aufgrund der Regelungen der §§ 1280, 1282 BGB ein solches Bedürfnis nicht.³⁴

Insgesamt scheitert die analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 InsO daher zum einen an dem Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke und zum anderen an dem Fehlen einer vergleichbaren Interessenlage bei Verpfändungen und Abtretungen von Forderungen. Damit steht dem Pfandgläubiger nach § 173 InsO ein eigenes Verwertungsrecht zu und die Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO kommt nicht zur Anwendung.

dd) Beurteilung des Pfandrechts als Sicherungsmittel

Ein allgemeiner Vorteil des rechtsgeschäftlichen Pfandrechts liegt in seiner Akzessorietät. Bei entsprechendem Wert des Pfandgegenstands ist der gesicherte Anspruch des Arbeitnehmers immer automatisch in vollem Umfang und in der aktuellen Höhe des Wertguthabens gesichert. Dem Insolvenzverwalter steht zudem bei Pfandrechten regelmäßig kein Verwertungsrecht zu, sodass es nicht zu der für den Gläubiger ungünstigen Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO kommt. Auf der anderen Seite ist dann der Arbeitnehmer im Insolvenzfall selbst mit der Verwertung des Pfandes und der Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen belastet, sofern sie ihm nicht, wie bei der Fonds-Lösung, von der Kapitalanlagegesellschaft abgenommen werden. Bei der Bestellung des Pfandrechts ist immer die Mitwirkung des Arbeitnehmers erforderlich, wobei sich wiederum die Frage nach der Aufteilung der Pfandobjekte auf die einzelnen Arbeitnehmer stellt. Dies kann bei der Absicherung einer Vielzahl von Wertguthaben zu einem recht großen Verwaltungsaufwand für das Unternehmen führen, dem man letztlich nur durch die Zwischenschaltung eines Treuhänders begegnen kann³⁵ (s. u. 5.).

Die Verpfändung von Betriebs- und Produktionsmitteln bietet sich gleichwohl nicht an, da zur Bestellung des Pfandrechts die Aufgabe des Besitzes durch den Schuldner erforderlich ist. Der Abschluss einer Lebensversicherung und die Verpfändung des Bezugsrechts führt zu einem ratierten Liquiditätsabfluss beim Arbeitgeber. Bei der Verpfändung von Forderungen ist generell § 1281 BGB zu beachten, wonach vor Pfandreife, also vor dem Sicherungsfall, der Schuldner der verpfändeten Forderung nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten kann. Diese Vorschrift ist allerdings gemäß § 1284 BGB abdingbar. Die Verpfändung von Investmentanteilscheinen oder Aktien hat hingegen

den Vorteil, dass die wirtschaftlichen Erträge dem Arbeitgeber zustehen. Er kann damit die entstehenden Kosten dieses Sicherungsmodells decken. Andererseits besteht hier, auch wenn risikoarme Anlageformen gewählt werden, immer die Gefahr des Kursverfalls. Dann hat das Sicherungsgut unter Umständen einen geringeren Wert als das zu sichernde Wertguthaben. Der Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds, die an den Arbeitnehmer verpfändet werden, hat allerdings für das Unternehmen einen Liquiditätsabfluss in Höhe von 100% zur Folge. Bei der Verpfändung bereits im Bestand des Unternehmens vorhandener Aktien ist hingegen kein Liquiditätsabfluss gegeben, wohl aber eine lange Kapitalbindung.

Zu beachten ist auch das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute (Nr. 14 Abs. 2 AGB-Banken bzw. Nr. 21 Abs. 1 S. 1 AGB-Sparkassen) enthaltene Vertragspfandrecht. Danach sind der Bank alle in ihrem mittelbaren oder unmittelbaren Besitz befindlichen Sachen und Rechte des Kunden für alle Ansprüche der Bank gegen ihren Kunden verpfändet. Davon erfasst sind auch Wertpapiere in einer Sammelstelle, da die Bank hier mittelbare Besitzerin ist, sowie Ansprüche des Kunden gegen die Bank selbst.³⁶ Der Arbeitgeber hat als Kunde seiner Bank also bereits seine Aktien sowie die ihm gegenüber der Bank zustehenden Forderungen verpfändet. Das Rangverhältnis unter mehreren bestellten Pfandrechten bestimmt sich gemäß § 1209 BGB nach der Zeit der Bestellung. Das ältere Recht hat danach Vorrang vor dem jüngeren Recht. Der Arbeitnehmer wäre also lediglich zweitrangiger Pfandgläubiger, wenn nicht die Bank zurücktritt. Bei der mehrfachen Verpfändung an mehrere Arbeitnehmer bleibt das Problem des Rangverhältnisses zwischen den gesicherten Gläubigern, die ja nicht nacheinander nach dem Prioritätsprinzip, sondern gleichrangig befriedigt werden sollen. Auch insoweit empfiehlt sich die Zwischenschaltung eines Treuhänders.

Generell kommt die Verpfändung von Wertpapieren in der Praxis nur bei großen Firmen zur Anwendung, die über entsprechende Wertpapierbestände verfügen, die frei von Rechten Dritter sind.

d) Bestellung von Grundpfandrechten

Als Grundpfandrecht kann dem Arbeitnehmer an einem Grundstück des Unternehmens eine Hypothek (§§ 1113 ff. BGB) oder eine Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB) zur Sicherung seines Wertguthabens bestellt werden. Die Bestellung einer Hypothek erfordert nach § 873 BGB ebenso wie die Bestellung einer Grundschuld eine Einigung zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer sowie die Eintragung in das Grundbuch. Es handelt sich bei den Grundpfandrechten um dingliche Verwertungsrechte an einem Grundstück: Der Eigentümer des Grundstücks muss im Sicherungsfall nach § 1147 BGB die Zwangsvollstreckung in das Grundstück dulden.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann ein absonderungsberechtigter Gläubiger bei Grundpfandrechten

³² Vgl. Begr. RegE InsO, Bundestagsdrucksache 12 2443, S. 178.

³³ Bundestagsdrucksache 12 2443, S. 178.

³⁴ So auch schon Begr. RegE InsO, Bundestagsdrucksache 12 2443, S. 178 f.; ferner Gundlach/Frenzel/Schmidt, NZI 2001, 119, 123.

³⁵ Vgl. für die betriebliche Altersversorgung auch Bode/Bengt/Oberberger, DB 2000, 1864, 1865; Fischer/Thoms-Meyer, DB 2000, 1861 ff.

³⁶ Vergleiche dazu Gottwald (Fn. 9), § 42 Rn. 37.

die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung betreiben. Die Kosten des Zwangsversteigerungs- und Zwangsvollstreckungsverfahrens sind nach § 109 ZVG aus dem Versteigerungserlös vorweg zu entnehmen. Nach § 165 InsO kann jedoch auch der Insolvenzverwalter trotz eines Absonderungsrechts die Verwertung betreiben; ihm stehen dann nach §§ 172 ff. ZVG besondere Befugnisse zu.

Die Bestellung eines Grundpfandrechts kommt von vornherein nur für Unternehmen mit Grundeigentum infrage. In der Praxis wird das Unternehmen dann als Kreditsicherheit regelmäßig bereits einer Bank Grundpfandrechte bestellt haben, sodass der zu sichernde Arbeitnehmer lediglich nachrangig gesichert wäre. Zudem wird regelmäßig der Wert des zu sichernden Arbeitszeitguthabens wesentlich geringer als der Wert des Grundstücks sein, sodass sich die Bestellung eines Grundpfandrechts auch aus diesem Grund nicht anbietet. Schließlich sind mit der Bestellung eines Grundpfandrechts erhebliche Kosten verbunden, und auf den Arbeitnehmer kommt, wenn nicht ein Treuhänder eingeschaltet ist, ein erheblicher Verwertungsaufwand zu.

Insgesamt ist ein Grundpfandrecht daher kein zur Sicherung eines Wertguthabens geeignetes Instrument.

e) Treuhandmodelle

Weiter kann zur Sicherung des Wertguthabens an ein Treuhandmodell gedacht werden. Ein Treuhandverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass dem Treuhänder formal eine Vollrechtsposition eingeräumt wird, deren Nutzung allerdings im Innenverhältnis durch den Treuhandvertrag bestimmt wird. Eine Treuhand kann Sicherungszwecken dienen, wenn das Sicherungsgut auf einen eigenständigen Rechtsträger als Treuhänder übertragen wird, der neutral zwischen dem gesicherten Gläubiger und dem Schuldner steht. Treuhandmodelle sind in der Praxis durchaus im Vordringen begriffen.³⁵

aa) Beispiele für eine treuhänderische Sicherung

Denkbar sind eine ganze Reihe von Treuhandmodellen, die alle durch die Übertragung von Vermögenswerten durch den Arbeitgeber auf einen Treuhänder gekennzeichnet sind. So können dem Treuhänder direkt Wertpapierdepots³⁷ oder Sparguthaben³⁸ übertragen werden. Möglich sind auch Geldzahlungen des Arbeitgebers, die ein professioneller, aufsichtsrechtlich zugelassener Vermögensverwalter als Treuhänder kapitalmehrend anlegt. Schließlich sind auch Verpfändungen an einen Treuhänder denkbar. Im Folgenden wird das in der Praxis vorherrschende Modell der Vollrechtsübertragung auf einen Sicherungstreuhand zugrunde gelegt.

bb) Einrichtung einer Treuhand zu Sicherungszwecken

Bei einer Treuhandlösung wird das Sicherungsgut an einen zwischen Gläubiger und Schuldner stehenden neutralen Treuhänder übertragen. Handelt es sich bei dem Sicherungsgut beispielsweise um Wertpapiere, werden diese an den Treuhänder nach §§ 929 ff. BGB übereignet. Soll ein Sparguthaben übertragen werden, müssen die dem Arbeitgeber aus diesem Guthaben gegen die Bank zustehenden Forderungen an den Treuhänder abgetreten werden.

Im Treuhandvertrag wird die durch den Treuhänder vorzunehmende Verwaltung der übertragenen Vermögenswerte sowie der in der Insolvenzsicherung des Wertguthabens liegende Zweck der Treuhand festgelegt. Der Treuhandvertrag wird regelmäßig zwischen Treugeber, hier also dem Arbeitgeber, und dem Treuhänder geschlossen. Es handelt sich dabei um einen sog. Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB, aus dem der Arbeitnehmer ab Eintritt des Sicherungsfalls ein eigenständiges gegen den Treuhänder gerichtetes Leistungsrecht erwirbt. Es handelt sich bei einer solchen Treuhand zu Sicherungszwecken um eine sog. Doppeltruhand, da der Treuhänder sowohl die Interessen des Sicherungsgebers als auch die des gesicherten Gläubigers wahrnimmt.³⁹

cc) Verwertung in der Insolvenz des Treugebers

Auch wenn das Treugut formell dem Treuhänder gehört, bleibt nach herrschender Meinung der Treugeber materiell und wirtschaftlich Inhaber der übertragenen Vermögenswerte. Wird über das Vermögen des Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet, gehört das Treugut aus diesem Grund zur Insolvenzmasse.⁴⁰

Allerdings steht dem Treuhänder in dem Falle, dass die Treuhand der Sicherung von Ansprüchen eines Dritten dienen sollte, ein Absonderungsrecht zu.⁴¹ Dies ergibt sich aus einem Vergleich der Doppeltruhand mit der Sicherungszession und der Sicherungsübereignung, bei denen jeweils ein Absonderungsrecht besteht. Bei diesen Sicherungsmitteln handelt es sich, wie oben dargestellt wurde, um Sicherungstreuhandverhältnisse, bei denen der gesicherte Gläubiger Inhaber und zugleich Treuhänder des Sicherungsguts ist. Hält nun nicht der gesicherte Gläubiger, sondern ein neutraler Dritter das Sicherungsgut für den gesicherten Gläubiger als Treuhänder, so muss sich die Behandlung des Sicherungsguts im Insolvenzfall in gleicher Weise vollziehen. Aus diesem Grund steht dem Treuhänder auch bei der Doppeltruhand ein Absonderungsrecht zu. Dieses fällt an den gesicherten Arbeitnehmer, wenn er seinen aus dem Treuhandverhältnis folgenden Anspruch

³⁵ Vgl. für die betriebliche Altersversorgung Bode/Bengt/Obenberger, DB 2000, 1864 ff.; Fischer/Thoms-Meyer DB 2000, 1861 ff.

³⁷ Münchener Kommentar zur InsO (= MünchKomm.InsO)-Ganter, 2001, § 47 Rn. 368.

³⁸ Ebenda.

³⁹ Ausf. dazu Bork NZI 1999, 337 ff.

⁴⁰ Gottwald (Fn. 9), § 40 Rn. 38; Hess/Weis/Wienberg-Weis (Fn. 21), § 47 Rn. 234; MünchKomm.-InsO-Ganter (Fn. 37), § 47 Rn. 371.

⁴¹ BGHZ 109, 47, 53 ff.: jedenfalls, wenn der gesicherte Dritte berechtigt ist, von dem Treuhänder Befriedigung seiner Forderung zu erhalten; Bork, NZI 1999, 337, 341 m. w. N.; Liebich, Treuhand und Treuhänder im Wirtschaftsrecht, 1966, S. 179.

gegen den Treuhänder durchsetzt und dieser im Sicherungsfall das Treugut auf den Arbeitnehmer überträgt.

Die Verwertungsbefugnis richtet sich aufgrund des bestehenden Absonderungsrechts wiederum nach § 166 InsO. Handelt es sich bei dem an den Treuhänder übertragene Sicherungsgut um eine Sache, wird in der Regel der Treuhänder und später der Arbeitnehmer Besitz haben, sodass ein Verwertungsrecht des Verwalters nach § 166 Abs. 1 InsO ausscheidet. Sind dem Treuhänder hingegen Forderungen zur Sicherheit abgetreten worden, so ist der Verwalter nach § 166 Abs. 2 InsO zur Verwertung befugt. Dies hat die für den gesicherten Arbeitnehmer ungünstige Kostenregelung des §§ 170, 171 InsO zur Folge.

dd) Beurteilung der Treuhand als Sicherungsmittel

Bei einem Treuhandmodell entstehen dem Arbeitgeber selbstverständlich Kosten für die Verwaltung der Vermögenswerte durch den Treuhänder. Diese können jedoch bei einer Kapitalanlage durch den Treuhänder durch die erzielten Erträge gedeckt werden. Zudem führt die Treuhandlösung zu einer geringen Belastung des Arbeitgebers, da die Verwaltung dem Treuhänder obliegt. Durch Einzahlungen des Arbeitgebers oder die Rückzahlung von Deckungsüberschüssen kann das ausgelagerte Vermögen stets flexibel den zu sichernden Verpflichtungen des Arbeitnehmers angepasst werden.

Eine Treuhand kann ohne Beteiligung des zu sichernden Mitarbeiters durchgeführt werden, wodurch sich die Verwaltungsbelastung für den Arbeitgeber nochmals reduziert. Bis es zum Sicherungsfall kommt, ist der Arbeitnehmer an der Absicherung nicht beteiligt. Durch die Auslagerung in eine treuhänderische Verwaltung wird zudem eine klare Trennung der zur Sicherung der Wertguthaben bereitgestellten Mittel vom übrigen Betriebsvermögen kenntlich gemacht. Schließlich kann die Treuhand so organisiert werden, dass der Arbeitnehmer im Insolvenzfall von der Verwertung entlastet ist und Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge nicht selbst abführen muss.

Die Treuhandlösung ist mit äußerst geringen Risiken für den gesicherten Arbeitnehmer belastet und kann auch für eine Vielzahl von Wertguthaben durchgeführt werden. Allerdings kommt es bei einer Doppeltreuhand zu einem Liquiditätsabfluss in Höhe von 100 % für das Unternehmen.

Insgesamt ist ein Treuhandmodell zur Absicherung von Wertguthaben durchaus empfehlenswert.

2. Personalsicherheiten

Neben den Realsicherheiten, die aus dem Vermögen des Sicherungsgebers gestellt werden, kommen auch Personalsicherheiten in Betracht, bei denen das Vermögen eines Dritten als Haftungsmasse zur Verfügung gestellt wird.

a) Bürgschaften

Zu denken ist hier in erster Linie an Bürgschaften. Auch das Wertguthaben des Arbeitnehmers kann durch eine Bürgschaft gesichert werden.

aa) Voraussetzungen und Folgen einer Bürgschaft

Eine Bürgschaft kommt nach §§ 765, 766 BGB durch einen schriftlichen Bürgschaftsvertrag zustande. Parteien dieses Vertrages sind in der Regel der Gläubiger der Hauptschuld, hier also der Arbeitnehmer, und der Bürge. Als Vertrag zugunsten eines Dritten nach § 328 Abs. 1 BGB kann der Bürgschaftsvertrag aber auch zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner geschlossen werden.⁴²

Bei Ausfall des Hauptschuldners haftet der Bürge für die Erfüllung der gesicherten Verbindlichkeit. Für den Umfang der Bürgschaftsverpflichtung ist aufgrund der Akzessorietät der Bürgschaft nach § 767 BGB der Bestand der Hauptverpflichtung maßgebend. Damit haftet der Bürge in Höhe des bestehenden Wertguthabens. Die Abwicklung im Sicherungsfall kann im Bürgschaftsvertrag genau geregelt werden. Dort können die Vertragsparteien auch vorsehen, dass die Abrechnung des Arbeitsentgelts und die Befriedigung von Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträger bei Insolvenz des Arbeitgebers das bürgende Kreditinstitut übernimmt.

bb) Beurteilung der Bürgschaft als Sicherungsmittel

Aufgrund ihrer Eigenschaft als akzessorisches Sicherungsmittel deckt eine Bürgschaft immer genau den Umfang der gesicherten Forderung ab. Ein weiterer eindeutiger Vorteil des Bankbürgschaftsmodells besteht darin, dass keine Liquidität aus dem Unternehmen abfließt. Tauglich ist dieses Sicherungsrecht aber nur, wenn die Solvenz des Bürgen gesichert ist. In Betracht kommen daher im Wesentlichen nur Bankbürgschaften. Wenn die Bürgschaft von einem Kreditinstitut erteilt wird, hat der Arbeitgeber allerdings Gebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich zum einen nach dem Umfang der zu sichernden Forderung und zum anderen nach der Risikobeurteilung durch das Kreditinstitut. Gegebenenfalls wird der Arbeitgeber der Bank für die Erteilung der Bürgschaft weitere Kreditsicherheiten bestellen müssen. Die Bürgschaftssumme wird also auf die Kreditlinie der Betriebe angerechnet. Eine Bankbürgschaft kommt damit nur für solche Betriebe in Betracht, die ihre Kreditlinie bisher nicht voll ausgeschöpft haben und die es sich leisten können, künftig mit einer verminderten Kreditlinie weiterzuwirtschaften. Ein Ausweg könnte darin liegen, dass die zu sichernden Beträge auf ein Konto bei der bürgenden Bank eingezahlt und dieser verpfändet werden. Das reduziert die Gebühren für die Bürgschaft, ist aber mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss verbunden.

Insgesamt ist aufgrund der damit verbundenen Kosten und der Auswirkungen auf die Kreditlinie die Bankbürgschaft lediglich eingeschränkt empfehlenswert.

b) Patronatserklärungen und „Konzernklauseln“

Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um das Tochterunternehmen eines Großkonzerns, kann eine Haftung des

⁴² Palandt-Sprau (Fn. 6), § 765 Rn. 3.

Mutterunternehmens in Form einer Bürgschaftserklärung oder Garantieerklärung für den Insolvenzfall vereinbart werden, oft in Form einer sog. „harten Patronatserklärung“. Eine solche könnte etwa lauten: „Die Muttergesellschaft wird im Falle der Insolvenz der Tochtergesellschaft alle vom Arbeitnehmer erworbenen Ansprüche erfüllen.“⁴³ Mit diesem Sicherungsmodell verbindet sich kein Liquiditätsabfluss für den Arbeitgeber und ihm entstehen keine weiteren Kosten. Zusätzlich erfordert diese Lösung lediglich einen minimalen Verwaltungsaufwand.

Dieses Modell kommt allerdings nur für Großkonzerne infrage. Die Sicherheit für den Arbeitnehmer hängt zudem entscheidend von der Solvenz des Mutterkonzerns ab, sodass diese Lösung nur eingeschränkt empfehlenswert ist.

c) Absicherung durch einen besonderen Sicherungsträger

Möglich wäre auch die Einrichtung eines selbstständigen Trägers, der die Insolvenzsicherung durch Bürgschaften oder Garantieversprechen gegenüber dem Arbeitnehmer übernimmt.⁴⁴ Ein solcher Sicherungsträger wäre in der Regel ein erlaubnispflichtiges Versicherungsunternehmen. Der zum Erwerb dieser Erlaubnis erforderliche Aufwand (Kapitalstock, Fachpersonal) steht allerdings bei dem vorhandenen Angebot an anderen Sicherungsmöglichkeiten außer Verhältnis zum Erfolg.

Einzig in der Bauwirtschaft kann die dort bestehende „Urlaubs- und Lohnausgleichskasse“ (ULAK) die Insolvenzsicherung auf Wunsch des Arbeitgebers übernehmen. Die Absicherung erfolgt dann durch Hinterlegung auf gesonderten Sicherungskonten bei der ULAK, von denen Entnahmen nur nach Unterschrift einer Vertrauensperson zulässig sind, auf die sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuvor verständigt haben. Die Sicherungskonten werden zu einer Kostenpauschale von 36 DM je Arbeitnehmer im Jahr von der ULAK verwaltet. Die gesamte Administration erfolgt über die ULAK. Für die hinterlegten Beträge wird den Unternehmen einmal jährlich eine Zinsgutschrift erteilt. Die ULAK verfügt über jahrelange Erfahrung bei der Verwaltung von Arbeitszeitkonten, sodass sich eine solche Absicherung im Bereich der Bauwirtschaft durchaus anbietet. Allerdings verbindet sich mit dieser Lösung ein Liquiditätsabfluss in Höhe von 100 % für den Arbeitgeber.

Möglich wäre eine Absicherung von Wertguthaben durch die ULAK auch über das Baugewerbe hinaus, sofern deren Träger, die IG Bauen-Agrar-Umwelt und die beiden Arbeitgeberverbände, zustimmen.

⁴³ Dazu und zu weiteren Formulierungen sowie deren Rechtsfolgen ausf. BGHZ 117, 127 ff.; Fleischer, WM 1999, 666 ff.

⁴⁴ Näher zum Folgenden auch Schroth, Die Insolvenzsicherung von Arbeitszeitguthaben, Broschüre des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 1999, S. 14 f.

3. Versicherungslösungen

Bei der Absicherung des Wertguthabens mittels einer Versicherung ist nach Versicherungsarten zu differenzieren.

a) Risikoversicherung

Bei einer Risikoversicherung für den Insolvenzfall zahlt der Arbeitgeber Versicherungsbeiträge und der Versicherer sichert dafür als Bürge die Ansprüche der Arbeitnehmer ab. Das Kernproblem dieser Lösung liegt in der Bonitätsbeurteilung durch den Versicherer. Aufgrund der schwierigen Kalkulation wird diese Versicherungslösung zurzeit noch nicht angeboten.

b) Kautionsversicherung

Bei einer Kautionsversicherung⁴⁵ sichert das Versicherungsunternehmen die Guthaben der Arbeitnehmer durch die Erteilung einer Bürgschaft. Insofern kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Hierfür muss der Arbeitgeber eine Versicherungsprämie entrichten und der Versicherung in der Regel Sicherheiten in Höhe von 25 % der zu sichernden Forderung bieten. Die Versicherungsprämie ist allerdings erheblich höher als die bei einem Kreditinstitut üblicherweise zu entrichtenden Bürgschaftsgebühren. Dafür ist aber durch die geringeren zu leistenden Sicherheiten ein Liquiditätsvorteil für den Arbeitgeber gegeben. Zusätzlich findet keine Anrechnung auf die Kreditlinie statt. Bei größeren zu sichernden Summen finden Bonitätsprüfungen statt, sodass sich diese Versicherungsform nur für solvente Betriebe eignet.

Bei Kautionsversicherungen besteht i. d. R. eine Kündigungsfrist von drei Monaten für das Versicherungsunternehmen. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung abgesicherten Wertguthaben bleiben versichert. Für künftig entstehende Wertguthaben muss der Arbeitgeber dann allerdings eine Absicherung in anderer Form gewährleisten.

c) Lebensversicherung

Zur Absicherung des Wertguthabens könnte der Arbeitgeber eine Lebensversicherung für den betreffenden Arbeitnehmer abschließen. Der Arbeitnehmer würde als unwiderruflich Bezugsberechtigter eingesetzt. Das Versicherungsunternehmen übernimmt dann in der Freistellungsphase die Zahlung der gesamten laufenden Leistungen. Der Arbeitgeber wird vom gesamten Verwaltungsaufwand, der sich mit der Einrichtung und Organisation flexibler Arbeitszeitmodelle ergibt, entlastet.

Probleme bei dieser Lösung ergeben sich allerdings bei der Besteuerung. Arbeitszeitkonten setzen eine nachgelagerte Besteuerung voraus. Das Arbeitsentgelt soll erst versteuert werden, wenn es dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase zufließt. Zurzeit gelten Beitragszahlungen des Arbeitgebers zu einem Versicherungsvertrag, aus dem der Arbeitnehmer bezugsberechtigt ist, als steuerpflichtig.

⁴⁵ Dazu auch Schroth (Fn. 44), S. 10 f.

ger Arbeitslohn, sodass es, anders als bei den sonstigen Sicherungsmodellen, nicht zu einer nachgelagerten Besteuerung kommen kann. Aus diesem Grund wäre hier eine gesetzliche Ausnahmeregelung erforderlich. Da sich dieses Insolvenzversicherungsmodell noch in der Entwicklungsphase befindet, ist zudem die Kostenfrage noch nicht geklärt. In dieser Form kann daher eine Lebensversicherung zurzeit nicht zur Absicherung von Wertguthaben dienen.

Eine Möglichkeit besteht allerdings darin, ein dem Arbeitgeber zustehendes Bezugsrecht aus einer Lebensversicherung an den zu sichernden Arbeitnehmer zu verpfänden. In diesem Fall ist die nachgelagerte Besteuerung unproblematisch. Hinsichtlich des Pfandrechts an Rechten kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

4. Absicherung durch den PSV

Zu überlegen ist schließlich, ob nicht eine Absicherung durch den Pensionssicherungsverein in Betracht kommt, der für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung zuständig ist. Eine solche Lösung verspricht indessen keine besonderen Vorteile:

Ansprüche der Arbeitnehmer aus der betrieblichen Altersversorgung werden gemäß §§ 7, 14 BetrAVG durch den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG abgesichert. Zur Finanzierung dieser Insolvenzversicherung zahlen alle Arbeitgeber, die eine betriebliche Altersversorgung zugesagt haben, eine Umlage an den PSV (§ 10 BetrAVG). Dieses Modell kann für die Absicherung der Arbeitszeitkonten nicht unbesehen übernommen werden, weil sonst auch Arbeitgeber einzahlen würden, deren Arbeitnehmer Arbeitszeitkonten gar nicht, nur vereinzelt oder nur in geringer Höhe unterhalten. Eine gerechte Beitragsheranziehung müsste sich daher an den tatsächlich geführten Arbeitszeitguthaben orientieren, könnte also nur so aussehen, dass die Umlage nach Maßgabe der tatsächlich abzusichernden Beträge erhoben wird, was indessen einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Die zu erhebenden Beiträge (Prämien) wären zudem nur schwer kalkulierbar, weil der abzusichernde Bedarf nicht pauschal prognostiziert werden kann. Anders als bei der betrieblichen Altersversorgung sind Arbeitszeitkonten einzelfallabhängig und flüchtiger als betriebliche Rentenansprüche.

Im Grunde könnte der PSV daher in die Absicherung von Arbeitszeitguthaben nur so eingesetzt werden, wie andere Dritte auch, also als Treuhänder⁴⁶ oder Bürge⁴⁷. Der PSV müsste dazu aber wohl hinreichende Sicherheiten verlangen, sodass diese Lösung wieder mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss beim Arbeitgeber verbunden wäre. Wegen der Einzelheiten kann insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Erschwerend käme hinzu, dass es für die obligatorische Einschaltung des PSV einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfte, während die anderen hier diskutierten Modelle im Wege privatautonomer Gestaltung realisiert werden könnten.

D. Abschließende Stellungnahme

Einige Sicherungsmöglichkeiten können bereits aufgrund ihrer Ungeeignetheit zur Absicherung von Wertguthaben von vornherein unberücksichtigt bleiben. Dazu gehört die Bestellung von Grundpfandrechten, die zur Sicherung erfolgte Abtretung von Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens sowie die Sicherungsübereignung und Verpfändung von Betriebs- und Produktionsmitteln.

Allgemein stellt sich bei Realsicherheiten das Problem, dass sie bei der Absicherung einer Vielzahl von Arbeitnehmern auf die gesicherten Gläubiger aufgeteilt werden müssen, was nicht zuletzt mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Außerdem ist der Arbeitnehmer im Insolvenzfall mit der Verwertung des Sicherungsobjekts belastet, wenn nicht § 166 Abs. 1 InsO eingreift, der die freihändige Verwertung einer beweglichen Sache, an der ein Absonderungsrecht besteht, dem Insolvenzverwalter zuweist, sofern dieser die Sache in Besitz hat. Ferner muss er sich um die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen kümmern. Deshalb ist hier jedenfalls die Zwischenschaltung eines Treuhänders erforderlich.

Ansonsten wird aus den bei den übrigen Sicherungsmitteln vorgenommenen Beurteilungen schon deutlich, dass keine Lösung für jedes Unternehmen uneingeschränkt empfohlen werden kann. Die Tauglichkeit eines Sicherungsmodells zur Absicherung der in einem bestimmten Unternehmen erarbeiteten Wertguthaben hängt sowohl von der tatsächlichen Situation als auch von der Interessenlage des Unternehmens ab.

So kommt eine Absicherung über die ULAK zurzeit nur für Unternehmen der Bauwirtschaft in Betracht, während Patronatserklärungen wiederum nur bei Großkonzernen eingesetzt werden können. Eine Wertpapierverpfändung setzt entsprechende Wertpapierbestände des Unternehmens voraus, die frei von Rechten Dritter sind.

Ein recht hoher Verwaltungsaufwand bei Sicherungszessionen, Sicherungsübereignungen und Verpfändungen steht einer niedrigen Verwaltungsbelastung bei einem Treuhandmodell, einer Bürgschaft, einer Kautionsversicherung oder der Absicherung durch die ULAK gegenüber.

Nähert man sich der Insolvenzversicherung von der Kostenfrage her, dann bieten sich Sicherungszessionen, Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder die Absicherung über die ULAK als kostengünstige Alternativen an. Ein Treuhandmodell, die Bankbürgschaft und die Kautionsversicherung ziehen hingegen höhere Kosten für den Arbeitgeber nach sich. Bei erwartungsgemäßer Entwicklung können diese Kosten zumindest zum Teil durch

⁴⁶ Dazu oben I. 5.

⁴⁷ Dazu oben II. 1. und III. 1. 2.

den Einsatz von Wertpapieren als Sicherungsgut aufgefangen werden. Die für den Arbeitnehmer ungünstige Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO tritt letztlich nur bei Sicherungssessionen ein.

Ein zweiter wichtiger Gesichtspunkt ist der Grad der Sicherheit, den eine Lösung im Insolvenzfall dem Arbeitnehmer bietet. Grundsätzlich gewähren die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Kreditsicherheiten, die entweder zu einem Absonderungsrecht im Insolvenzfall oder im Falle der Bürgschaft zu einer Inanspruchnahme Dritter führen, eine umfassende Sicherheit. Bei der Bürgschaft gilt das freilich nur, wenn auch der Bürge hinreichend liquide ist (Bankbürgschaft). Bei der Verpfändung oder der Sicherungsübereignung von Wertpapieren (Aktien und Investmentanteilscheine) sowie deren Einführung in ein Treuhandmodell ist immer mit einem Kursverfall zu rechnen, durch den aufgrund des verminderten Werts des Sicherungsguts unter Umständen eine vollständige Absicherung des Arbeitnehmers nicht mehr gewährleistet wird. Deshalb bedarf es einer ständigen Kontrolle und gegebenenfalls Ergänzung des Wertpapierbestandes. Eine umfassende Sicherung lässt sich durch die Einschaltung der ULAK erreichen. Die Patronatsklärungen bzw. „Konzernklauseln“ beziehen ihren Sicherungseffekt hingegen allein aus der Solvenz des Mutterunternehmens und sind aus diesem Grund nicht empfehlenswert.

Letztlich ist es Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen, aus den vorgestellten Sicherungsmitteln dasjenige zu wählen, das sowohl den Sicherungsbedürfnissen des Arbeitnehmers als auch der konkreten Interessenlage des jeweiligen Unternehmens am besten entspricht.

V. Erfahrungen zu den Vereinbarungen und Anwendungsfeldern im Insolvenzschutz

A. Stellungnahmen der Ressorts

Die beteiligten Bundesressorts haben keine Erkenntnisse zum Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben übermittelt.

B. Stellungnahmen der Bundesländer

Die fachlich zuständigen Ministerien der meisten Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein) haben mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse über die Insolvenzsicherung von Arbeitszeitguthaben vorlägen.

Niedersachsen hat auf den Tarifvertrag der deutschen Seebetriebe vom 5. Juli 2000 hingewiesen, in dem geregelt ist, dass in Betrieben, in denen Langzeit/Lebensarbeitszeit-Modelle eingeführt werden, der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat gemäß § 7d SGB IV Vorkehrungen zu treffen hat, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Insolvenz des Arbeitgebers alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche

einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gesichert sind.

Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass in verschiedenen Verbands(Branchen)tarifverträgen Regelungen zur Absicherung von Wertguthaben enthalten sind (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Essen, Chemische Industrie Bund, Einzelhandel NRW, Groß und Außenhandel NRW, Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie NRW). In den meisten Tarifverträgen wird auf eine Betriebsvereinbarung verwiesen, in die Regelungen aufzunehmen sind, unter welchen Bedingungen ein entstandenes Wertguthaben im Falle einer Insolvenz an den Arbeitnehmer fallen soll.

Das **Saarland** bezieht sich in seiner Stellungnahme auf eine Mitteilung der Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e.V. Hiernach ist der Aufbau von Arbeitszeitguthaben vorwiegend im Rahmen von Altersteilzeit bekannt, die durch selbstschuldnerische Bürgschaften von Großbanken gegen Insolvenz geschützt werden. Der saarländische Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft berichtet, dass Insolvenzsicherung über Sozialkassen der Bauwirtschaft erfolge. In Betrieben, die über einen Betriebsrat verfügen, wird darauf geachtet, dass Betriebsvereinbarungen vorsehen, dass der Arbeitgeber einen Insolvenzschutz nachweist.

C. Stellungnahmen der Verbände

1. Arbeitgeberorganisationen

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** hat ausgeführt, dass die in § 7d SGB IV gesetzlich vorgesehene Insolvenzsicherung von Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in vielen Branchen – darunter insbesondere die Metall- und Elektroindustrie, die Bauwirtschaft, Einzel- Groß- und Außenhandel, die Entsorgungswirtschaft sowie Stahl- und Textilindustrie – für die relevanten Bereiche Altersteilzeit und sonstige Langzeitkonten von den Tarifpartnern aufgegriffen worden ist. Eine Auswertung dieser Tarifverträge belege, dass sich die tarifgebundenen Arbeitgeber mittels tarifvertraglich vereinbarter Insolvenzsicherungsklauseln gegenüber allen Arbeitnehmern, deren Arbeitsverträge auf die Tarifverträge verweisen, dazu verpflichtet haben, Wertguthaben gegen die Insolvenz des Arbeitgebers zu sichern. In den Tarifverträgen würde ganz überwiegend ausdrücklich auf den Sicherungsrahmen des § 7d SGB IV Bezug genommen. In einigen Fällen gingen die Tarifverträge jedoch darüber hinaus. So sähen beispielsweise die Tarifverträge zur Altersteilzeit der Metall und Elektroindustrie (Nordmetall, Nordwürttemberg/ Nordbaden und NRW) sowie der Tarifvertrag zur Altersteilzeit der Stahlindustrie eine Pflicht zur Insolvenzsicherung aller bis zum Zeitpunkt der Insolvenz des Arbeitgebers im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses entstandenen Ansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vor.

Die Möglichkeiten, Wertguthaben gegen das Insolvenzrisiko des Arbeitgebers zu schützen, seien vielfältig. Da die Wahl eines der möglichen Sicherungsinstrumente eine Abwägung der mit jedem Modell verbundenen Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten im Einzelfall erfordere, hätten die Tarifvertragsparteien – abgesehen von der spezifischen Sicherung über die gemeinnützige Urlaubskasse im Maler- und Lackiererhandwerk – die Entscheidung über das im Einzelfall anzuwendende Modell nicht abschließend geregelt. Die Ausgestaltung der tariflich fixierten Insolvenzsicherungspflicht sei von den Tarifvertragsparteien mithin auf die betriebliche Ebene verlagert worden. Die Tarifpartner hätten bei der Berücksichtigung der Interessen der Beschäftigten und der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Insolvenzsicherung von Langzeitkonten (Absicherung der Ansprüche einerseits und Berücksichtigung organisatorischer und finanzieller Aufwendungen andererseits) branchenspezifische und flexible Lösungen gefunden. Die Verbreitung von Langzeitkonten hänge nicht zuletzt davon ab, wie praktikabel die Rahmenbedingungen für die Einführung von Langzeitkonten gestaltet sind. Für die Insolvenzsicherung seien Bedingungen erforderlich, die den notwendigen Insolvenzschutz gewährleisten, ohne dass seine konkrete Ausgestaltung zu verwaltungs- und kostenintensiven Belastungen der Betriebe führt.

Die überwiegende Zahl der Tarifverträge begründe eine Informationspflicht des Arbeitgebers über den Stand der Insolvenzsicherung entweder gegenüber den Landesorganisationen der Tarifvertragsparteien oder gegenüber den Betriebsräten und oder den Beschäftigten.

Die tarifvertraglichen Regelungen zur Insolvenzsicherungspflicht hätten nach Berichten aus der Versicherungswirtschaft dazu geführt, dass gerade in den Bereichen, in denen Tarifverträge eine Insolvenzsicherungspflicht vorsehen, eine steigende Nachfrage der Arbeitgeber nach entsprechenden Sicherungsmodellen zu beobachten sei. Ebenso sei eine zunehmende Nachfrage nach Absicherungsmöglichkeiten für Langzeitkonten festzustellen. Die Insolvenzsicherung von Arbeitszeitguthaben trage zur Attraktivität von längerfristigen Arbeitszeitguthaben bei. In den letzten beiden Jahren seien von den Tarifvertragsparteien in verstärktem Maße Initiativen zur Etablierung der Insolvenzsicherung auf der Basis der § 7d SGB IV ergriffen worden, um die künftige Verbreitung langfristiger Arbeitszeitmodelle zu fördern.

Der Gesetzgeber könne einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Arbeitszeitflexibilisierung und der Verbreitung von Arbeitszeitkonten durch den Aufbau besserer statistischer Informationen leisten.

Entscheidend sei, dass es den Vertragspartnern auf tariflicher und betrieblicher Ebene sowie den Anbietern von Sicherungsmodellen überlassen bleibt, die den Erfordernissen der Praxis entsprechenden Sicherungsmodelle weiter zu entwickeln und auszuwählen.

Zu der Frage, ob vorgesehen ist, Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung zu überführen, wenn die Wertguthaben nicht mehr für die Freistellung von der Ar-

beitsleistung verwendet werden können, teilt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit, dass an dieser Gestaltungsvariante seitens der hierzu befragten Mitgliedsverbände und Unternehmen durchaus Interesse besteht. Die Stahlindustrie beispielsweise würde in § 6 Ziffer 2.1 ihres Tarifvertrages über Langzeitkonten eine solche Verwendung bereits vorsehen.

Der **Deutsche Industrie- und Handelskammertag** gibt an, dass Umfragen ergeben haben, dass die Arbeitszeitflexibilisierung auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen an Bedeutung gewinne. Eine stärkere Regulierung des Insolvenzschutzes schränke die Attraktivität von Langzeitkonten ein, im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände verwiesen.

Der **Zentralverband Deutsches Baugewerbe** berichtet, dass im Rahmen der Flexibilisierung der Arbeitszeit (Einführung einer Jahresarbeitszeit mit Arbeitszeitkonten) die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes die gesetzliche Regelung des § 7d SGB IV über den Insolvenzschutz von Wertguthaben tarifvertraglich umgesetzt hätten. Die geltende, für allgemeinverbindlich erklärte Regelung über die Arbeitszeit im Baugewerbe (§ 3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe) würde auch eine Regelung über die Absicherung des Ausgleichskontos enthalten (§ 3 Nr. 1.44 BRTV). Diese tarifliche Regelung hat folgenden Wortlaut:

„Durch den Arbeitgeber ist in geeigneter Weise auf seine Kosten sicherzustellen, dass das Guthaben jederzeit bestimmungsgemäß ausgezahlt werden kann, insbesondere durch Bankbürgschaft, Sperrkonto mit treuhänderischen Pfandrechten oder Hinterlegung bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft. Die Absicherung des Guthabens muss, sofern der Betrag nicht nach Abführung von Steuern und Sozialaufwand als Nettolohn zurückgestellt wird, den Bruttolohn und 45 v. H. des Bruttolohnes für den Sozialaufwand umfassen. Auf Verlangen einer der Landesorganisationen der Tarifvertragsparteien ist dieser gegenüber die Absicherung des Ausgleichskontos nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so ist das Guthaben an den Arbeitnehmer auszuzahlen; die Vereinbarung über die betriebliche Arbeitszeitverteilung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.“

Diese tarifliche Regelung trage der Bestimmung des § 7d SGB IV Rechnung. Negative Erfahrungen mit der Absicherung bzw. der fehlenden Absicherung der Arbeitszeitkonten seien bisher nicht bekannt geworden. Entscheidend für die Wirksamkeit dieser tarifvertraglichen Regelung sei, dass seit Einführung der Jahresarbeitszeit mit Arbeitszeitkonten kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein Arbeitnehmer die Auszahlung von Arbeitszeitguthaben wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und fehlender Insolvenzsicherung nicht mehr geltend machen konnte. Diese positiven Erfahrungen mit der tarifvertraglichen Regelung über die Absicherung des Ausgleichskontos würden darauf zurückgeführt, dass die Absicherung des Ausgleichskontos regelmäßig Gegenstand der betrieblichen Beratungen

mit dem Betriebsrat über die Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen ist. In nahezu allen bekannt gewordenen Fällen hätte der jeweilige Betriebsrat den Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung von der Bereitschaft des Arbeitgebers abhängig gemacht, die Ausgleichskonten entsprechend der zitierten tarifvertraglichen Bestimmung abzusichern.

In der Beratungspraxis der Mitgliedsverbände spiele die Beratung über die Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen die Absicherung des Ausgleichskontos eine entscheidende Rolle. Auch in den Veröffentlichungen des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, beispielsweise in dem Arbeitszeit-Merkblatt, sei sehr deutlich herausgehoben worden, dass das Arbeitszeitguthaben des Arbeitnehmers über das Insolvenzrisiko hinaus auch gegen Liquiditätsengpässe des Arbeitgebers abzusichern ist, d. h. dass eine jederzeitige Verfügbarkeit über das Guthaben des Arbeitnehmers gewährleistet sein soll. Einen entsprechenden Hinweis enthielten auch die Muster für einzelvertragliche Vereinbarungen über die betriebliche Arbeitszeitverteilung (Arbeitszeitflexibilisierung) und für entsprechende Betriebsvereinbarungen.

Insgesamt würden daher die Erfahrungen mit den geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über den Insolvenzschutz von Wertguthaben als positiv bewertet; die gesetzliche Regelung erscheine ausreichend, um die Arbeitszeitguthaben der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu schützen.

Auch der Tarifvertrag über die Altersteilzeit im Baugewerbe vom 19. April 2000 würde in § 8 Abs. 1 eine Regelung über den Insolvenzschutz enthalten. Diese hat folgenden Wortlaut:

„In der betrieblichen oder einzelvertraglichen Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Eine solche Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt (§ 6 Abs. 1) für die Freistellungsphase einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Sozialkassenbeitrages, soweit kein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht und der Anspruch höher ist als das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV und der vereinbarte Zeitraum, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, 27 Kalendermonate nach dem ersten Lohnabrechnungszeitraum der Arbeitsphase übersteigt. Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft, Pfandrechte oder Hinterlegung bei einer der Sozialkassen der Bauwirtschaft erfolgen.“

Zu der Frage, ob vorgesehen ist, Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung zu überführen, wenn die Wertguthaben nicht mehr für die Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden könnten, wird Folgendes mitgeteilt: In den Verhandlungen über die Einführung einer Zusatzrente im Baugewerbe, durch welche die Rentenreform tarifvertraglich umgesetzt werden soll, hätten

die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes auch Überlegungen darüber angestellt, ob vorhandene Arbeitszeitguthaben zur Entgeltumwandlung zum Zwecke der Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen genutzt werden können. Die Umsetzung dieser Überlegung sei gegenwärtig daran gescheitert, dass nach dem geltenden Lohnsteuerrecht und den geltenden Lohnsteuerrichtlinien nur zukünftige Entgeltansprüche bei einer entsprechenden Entgeltumwandlung pauschal versteuert werden können. Für die Arbeitnehmer sei daher die Umwandlung von Ansprüchen aus Arbeitszeitguthaben zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen vor diesem Hintergrund nicht attraktiv.

Der **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie** teilt mit, dass der Aufbau von Wertguthaben, welche gemäß § 7d SGB IV abzusichern sind, im Baugewerbe insbesondere im Rahmen von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen (Blockzeitmodelle) in Betracht kommt. Die Absicherung solcher Wertguthaben sei in § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Altersteilzeit im Baugewerbe (siehe oben) geregelt.

Aufgrund dieser tarifvertraglichen Bestimmung sei der Arbeitgeber grundsätzlich zwar zu einer Absicherung der Wertguthaben der Arbeitnehmer verpflichtet, jedoch würde die Bestimmung ebenso wie die tarifliche Regelung im TV Altersteilzeit – keine zwingenden Vorgaben hinsichtlich des vom Arbeitgeber einzusetzenden Sicherungsmittels enthalten. Festgelegt sei lediglich, dass die Absicherung der Wertguthaben „in geeigneter Weise“ vorzunehmen ist. Durch die angeführten Beispiele (Bankbürgschaft, Sperrkonto mit treuhänderischen Pfandrechten, Hinterlegung bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft) hätten die Tarifvertragsparteien zum Ausdruck gebracht, wie eine solche Absicherung tarifkonform vorgenommen werden kann.

Zu der Frage der praktischen Handhabung dieser Tarifvorschrift bzw. des zugrunde liegenden § 7d SGB IV durch die Baubetriebe würden keine verwertbaren Erkenntnisse vorliegen.

Der – allgemeinverbindliche – Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) sähe die Möglichkeit vor, durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Regelung eine flexible Arbeitszeitverteilung vorzunehmen. Dabei könne auf einem Arbeitszeit- und Entgeltkonto (Ausgleichskonto) ein Wertguthaben von bis zu 150 Stunden „angespart“ werden. Das Wertguthaben sei dabei gegebenenfalls innerhalb von 12 Monaten auszugleichen. Da der Umfang des Ausgleichszeitraums die in § 7d Abs. 1 Nr. 2 SGB IV für eine obligatorische Absicherung von Wertguthaben festgelegte Schwelle von 27 Kalendermonaten nicht erreiche, sei die Absicherung der auf dem Ausgleichskonto „angesparten“ Wertguthaben gesetzlich nicht vorgeschrieben; jedoch hätten die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes die Absicherung auch dieser Wertguthaben geregelt (§ 3 Nr. 1.44 BRTV, siehe oben).

2. Arbeitnehmerorganisationen

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** vertritt in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass ein erheblicher Bedarf an einer gesetzlichen Regelung für die Absicherung von Wertguthaben bestünde. Bestehende tarifvertragliche Vereinbarungen trafen nur in allgemeiner Form Regelungen zum Insolvenzschutz. Eine konkrete Verpflichtung der Arbeitgeber, die Arbeitszeitguthaben effektiv gegen Insolvenz zu sichern, bestünde häufig nicht. Es wird mitgeteilt, dass aus den Einzelgewerkschaften zu erfahren ist, dass es wiederholt zu Ausfällen gekommen sei. Trotz der grundsätzlichen gesetzlichen und tariflichen Verpflichtung seien Insolvenzversicherungen unterblieben. Dies habe zur Folge, dass der Altersteilzeitananspruch in der Freistellungsphase nicht mehr zu realisieren war. Zwar gäbe es einige tarifvertragliche Regelungen (z. B. Tarifvertrag über Altersteilzeit der bayerischen Metall- und Elektroindustrie, Tarifvertrag über Altersteilzeit und ergänzende Betriebsvereinbarungen VB AG, Tarifvertrag Einzelhandel Bayern, Tarifvertrag Altersteilzeit Chemische Industrie), die zwingend auch die Form der Absicherung vorschreiben, von einer flächendeckenden Regelung sei man jedoch weit entfernt.

Auffallend sei im Übrigen, dass Insolvenzversicherung betrieben wird, wo es sich um große und wirtschaftlich stabile Unternehmen handelt. Daraus ließe sich eventuell ableiten, dass die Kosten der Insolvenzversicherung gerade dort vermieden werden, wo sie am notwendigsten sind.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund schlägt eine gesetzliche Regelung zur vollständigen Absicherung ohne zeitliche Grenze vor. Um zu gewährleisten, dass tatsächlich Insolvenzversicherung betrieben wird, sei eine Verbindung zwischen dem Nachweis der Insolvenzversicherung und der Finanzierung des Aufstockungsbetrages im Falle der Altersteilzeit durch das Arbeitsamt notwendig.

Die Ausführungen des DGB erwähnen ausdrücklich die Insolvenzversicherung in der Chemischen Industrie. Eine Überprüfung dieses Altersteilzeittarifvertrages hat ergeben, dass zumindest der Tarifvertrag selbst keine Aussagen zum Insolvenzschutz enthält.

Die **Deutsche Angestelltengewerkschaft** teilt mit, dass Tarifverträge, in denen von der Möglichkeit, im Störfall Wertguthaben in die betriebliche Altersvorsorge zu überführen, noch nicht abgeschlossen worden sind (Schreiben vom 4. Mai 2001, vor der Gründung von ver.di).

Die **IG Metall** hält eine eindeutige gesetzliche Regelung für zwingend notwendig. Die Tarifvertragsparteien seien offensichtlich nicht in der Lage, das Problem der Insolvenzversicherung zu lösen. Umfragen hätten ergeben, dass eine Insolvenzversicherung von Wertguthaben trotz der gesetzlichen Verpflichtung nur in seltenen Fällen tatsächlich vereinbart werde. Die umfangreichen Wertguthaben, die aus Altersteilzeitvereinbarungen resultieren, seien in etwa einem Viertel der Fälle gegen Insolvenz gesichert. Selbst in dem von den Arbeitgeberverbänden herausgegebenen Muster-Altersteilzeitvertrag sei eine Insolvenzversicherung nicht enthalten.

Für die Absicherung von Arbeitszeitkonten und anderen Formen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung läge der Anteil der Insolvenzversicherung unter 5%. Hier handele es sich um Zeitguthaben bis zu 150 Stunden, in einigen Fällen um Zeitguthaben von mehreren hundert Stunden. Dies träfe auch und besonders auf Klein- und Mittelbetriebe zu, wo die Absicherungsnotwendigkeit am größten sein dürfte.

Das Problem sei nur gesetzlich zu lösen, und zwar durch Regelungen, die im Insolvenzfall schnell und effektiv griffen. Es wird eine der Sicherung durch eine dem Pensionssicherungsverein oder dem Insolvenzgeld nachgebildete Lösung vorgeschlagen. Eine bloße Verstärkung der Pflicht zur Insolvenzversicherung reiche nicht aus. Wenn die Beschäftigten zu mehr flexiblen Arbeitszeitformen bereit sein sollen, ginge das nur mit einer entsprechenden Sicherheit.

Der **Christliche Gewerkschaftsbund** hat von einer Stellungnahme abgesehen.

3. Sozialkassen

Die **Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes** hat keine Erfahrungen; geltende Tarifverträge enthalten keine Regelung über Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung, bei der Arbeitsentgelt fällig wird.

Die **Sozialkasse des Berliner Baugewerbes** teilt mit, dass nur sehr wenige Betriebe bereit sind, die Wertguthaben gegen Insolvenz zu sichern. Von den Beschäftigten der Sozialkasse ist die „Sicherungsmanagement für flexible Arbeitszeitmodelle SiMa GmbH“ gegründet worden, die sich mit der Absicherung, Umwandlung und Übertragung von Wertguthaben beschäftigt. An diese Gesellschaft sollen Abwicklungskapazitäten vermietet werden können, um die eigene Existenz bei stark zurückgehenden Beschäftigungszahlen im Berliner Baugewerbe sichern zu können.

4. Verbände von Anbietern für Insolvenzversicherungen

Der **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.** gibt an, dass in der Versicherungswirtschaft von bisher neun Unternehmen unterschiedliche Modelle zur Insolvenzversicherung von Wertguthaben angeboten werden. Einige Versicherer könnten ihre Produkte erst ab Mitte 2001 anbieten. Aus diesem Grund sei die Anzahl der mit Arbeitgebern getroffenen Vereinbarungen (92 Verträge im März 2001) eher gering.

Es handele sich derzeit um folgende Instrumente der Insolvenzversicherung:

- Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen, auch Zeitkontenregelung mit Garantie über Lebensversicherung genannt (Provinzial Leben: 0 Verträge, R-V: 10 Verträge, Gothaer: zusammen mit Bürgschaftslösung: 20 Verträge, Allianz: zusammen mit Fondslösung: 52 Verträge).

Bei diesem Modell schließt der Arbeitgeber zur Sicherung des Wertguthabens eine Versicherung auf das Leben des Arbeitnehmers ab, bei der der Arbeitgeber selbst Bezugsberechtigter ist (Rückdeckungsversicherung). Der Arbeitnehmer erhält ein Pfandrecht an den Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung, beschränkt auf den jeweiligen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber aus dem Arbeitszeitkontenverhältnis. Im Falle der Insolvenz steht dem Arbeitnehmer ein Recht zur abgesonderten Befriedigung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung aus der Insolvenzmasse zu.

- Fondslösung (teilweise mit Einschaltung eines Treuhänders), (Alte Leipziger: 0 Verträge, Gerling: 0 Verträge, Allianz: zusammen mit Zeitkontenregelung: 52 Verträge, Victoria: 2 Verträge, Nürnberger Lebensversicherung: 1 Vertrag, AXA Colonia: 2 Verträge). Vertragspartner des Versicherers und ggf. einer Kapitalanlagegesellschaft ist wiederum allein der Arbeitgeber. Bei einigen Anbietern werden die für die einzelnen Arbeitnehmer zur Sicherung der Wertguthaben eingezahlten Mittel an die Arbeitnehmer individuell verpfändet, d. h. der Arbeitnehmer erhält jeweils ein Pfandrecht an den eingezahlten Mitteln im Fonds. Teilweise sehen die Modelle aber auch vor, dass die Arbeitnehmerpfandrechte durch einen Treuhänder verwaltet werden. Dieser Treuhänder verpflichtet sich gegenüber den Arbeitnehmern im Fall der Insolvenz zum Einzug der Forderung, zur Abrechnung, Auszahlung der Nettolöhne und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer im Namen des Arbeitgebers. Entweder das Versicherungsunternehmen oder der Treuhänder übernimmt also bei Zahlungsunfähigkeit die Abrechnung der abgesicherten Wertguthaben nach den entsprechenden Vorschriften des SGB IV.
- Bürgschaftslösung, auch Kautionsversicherung genannt (Gerling: 5 Verträge, R+V: 0 Verträge, Gothaer: zusammen mit Verpfändung von Rückdeckung: 20 Verträge). Im Rahmen der Bürgschaftslösung stellen die Versicherungsunternehmen den Arbeitgebern eine Bürgschaft und sichern damit die Arbeitszeitguthaben auf den Arbeitszeitkonten ab. Die Versicherer nehmen zuvor eine Bonitätsprüfung beim Unternehmen vor. In Höhe des benötigten Absicherungsvolumens wird ein Avalkreditrahmen eingeräumt und zugunsten der Arbeitnehmer eine globale Höchstbetragsbürgschaft ausgestellt. Eine Anpassung des Absicherungsvolumens während der Laufzeit der Bürgschaft bleibt in einem Modell bei Bedarf möglich. Oft besteht eine Begrenzung der Laufzeit dieser Absicherung.

Arbeitgeber seien von sich aus – ohne Druck des Gesetzgebers, der Gewerkschaften oder des Betriebsrates – weniger gewillt, Wertguthaben gegen Insolvenz abzusichern. Viele Versicherungsunternehmen würden dagegen von einer steigenden Nachfrage gerade in den Bereichen berichten, in denen ein Tarifvertrag eine entsprechende Pflicht zur Absicherung vorsieht. Viele Unternehmen

würden verschiedene Varianten zur Verbindung von Arbeitszeitmodellen und betrieblicher Altersversorgung anbieten.

Für den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. und den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., die kalenderjährlich die Federführung im Zentralen Kreditausschuss wahrnehmen, teilt der **Zentrale Kreditausschuss** mit, dass als Möglichkeit zur Sicherstellung der Arbeitnehmeransprüche für die Kreditinstitute vor allem das Rechtsinstitut der Bürgschaft in Betracht komme. Dabei gäbe es sowohl die Lösung, die Erfüllung der Ansprüche gegenüber jedem Arbeitnehmer einzeln zu verbürgen als auch Vereinbarungen, die eine globale Absicherung sämtlicher in Betracht kommender Arbeitnehmer zum Inhalt haben. Darüber hinaus würde auch eine sog. Fondslösung angeboten, die den Aufbau eines risikoarmen Wertpapierdepots als Grundlage der Sicherheit zum Gegenstand hat. Dieses Anlagemodell erfordere gegenüber den Bürgschaften allerdings einen nicht unerheblich vergrößerten Betreuungs- und Überwachungsaufwand und komme erst ab einer gewissen Größe des abzusichernden Volumens in Betracht. Bei sämtlichen Vertragskonstruktionen gleichermaßen wichtig sei für die Kreditinstitute, dass im Verwertungsfall die rechtlich zutreffenden Zahlungsflüsse gewährleistet sind, wozu grundsätzlich die Einbindung einer von den Vertragspartnern zu benennenden Person oder Stelle unerlässlich sei.

Bei den meisten Mitgliedern des **Bundesverbandes Deutscher Investment-Gesellschaften e.V.** liegen keine Erfahrungen vor. Arbeitszeitmodelle seien aufgrund der administrativen Anforderungen – insbesondere im Zusammenhang mit den so genannten Störfällen – nicht sehr weit verbreitet.

D. Stellungnahmen von einzelnen Unternehmen

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat ferner einige Unternehmen, von denen bekannt ist, dass Langzeitarbeitskonten nach § 7a SGB IV eingeführt sind, befragt, in welcher Weise diese Arbeitszeitkonten gegen Insolvenz geschützt werden.

Die **Wieland-Werke AG** teilt mit, dass seit 1993 Langzeitarbeitskonten aufgebaut werden. Sie würden durch eine Spezialfondslösung gesichert, d. h. in diesem Fall wird das jeweilige Fondsmodell über einen Treuhänder (juristische Person) zur Sicherung an die Mitarbeiter verpfändet. Diese Treuhändergesellschaft hat den ausschließlichen Zweck der Sicherung.

Störfälle wurden zunächst über die BfA im so genannten Krebsgangverfahren und würden jetzt im so genannten Summenfeldverfahren abgewickelt. Ca. 85 % der berechtigten Mitarbeiter (ca. 2900) hätten ein Langzeitkonto.

Die **Lloyd Werft Bremerhaven GmbH** verweist auf die bestehende Betriebsvereinbarung vom 1. Januar 2000, in

deren Nr. 5 vorgesehen ist, dass „im Falle der Insolvenz der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitszeitkonten mit Antrag auf Insolvenzeröffnung fällig wird.“ Nr. 5 lautet:

„Die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH stellt sicher, dass die Ansprüche durch eine entsprechende Versicherung, durch Bankbürgschaft oder in sonstiger geeigneter Weise (z. B. durch Eintragung von Pfandrechten zugunsten der Beschäftigte) insolvenzversichert werden. Die Kosten der Insolvenzversicherung trägt die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH. Die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH weist dem Betriebsrat und den Beschäftigten die Insolvenzversicherung durch Aushändigung einer Urkunde bis zum 30. September 2000 nach.“

Die **Volkswagen AG** teilt mit, dass eine Insolvenzversicherung im Rahmen eines Verpfändungsmodells vorgenommen wird. Zur Sicherung der Arbeitgeberbeiträge im Insolvenzfall führe die VW AG auf Basis der monatlichen Einbringung unmittelbar auch den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in die Spezialfonds ab.

VW hat am 13. Februar 2001 den VW Pension Trust e. V. gegründet. Um den Insolvenzschutz noch weiter zu stärken, hätte VW das Zeit-Wertpapier rückwirkend zum 1. Januar 2001 ebenfalls in die Neuregelungen des Pensionsfonds integriert. Dem neu gegründeten Volkswagen Pension Trust e. V. würden die bisher eingebrachten und neuen Vermögensgegenstände aus dem Zeit-Wertpapier treuhänderisch übertragen. Einzelheiten würden durch einen Treuhandvertrag zwischen den Treugebern (VW AG, sowie weitere beteiligte Konzerngesellschaften) und dem Treuhänder (VW Pension Trust e. V.) geregelt. Diese Treuhandverträge seien so ausgestaltet, dass sie im Insolvenzfall des Treugebers dem begünstigten Personenkreis einen direkten unmittelbaren Anspruch gegen den Treuhänder einräumen. Es handele sich dabei also um einen sog. echten Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB). Folglich würde im Sicherungsfall der VW Pension Trust e. V. als Sicherungstreuhänder eintreten.

E. Ergebnisse des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit

Das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit hat sich im 6. Spitzengespräch am 10. Juli 2000 mit dem Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben befasst. Eine wichtige Grundlage dafür war das im Rahmen der Arbeitsgruppe „Arbeitszeitpolitik“ des Bündnisses erstellte Gutachten zum Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben (siehe Abschnitt III Buchstabe K).

In ihrer gemeinsamen Erklärung vom 10. Juli 2000 haben die Partner des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit zum Ausdruck gebracht, in langfristigen Arbeitszeitguthaben werde eine Möglichkeit gesehen, lebenslagenorientiert in Weiterbildung, in Altersvorsorge und in ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Rahmen der Altersteilzeit zu investieren.

Voraussetzung für die Akzeptanz von längerfristigen Arbeitszeitguthaben sei ihre Sicherung gegen die Insolvenz

des Unternehmens. Die Bündnispartner haben erklärt, sie werden nach weiteren Erfahrungen mit den vorhandenen und künftigen Instrumenten der Arbeitszeitpolitik prüfen, ob und in welcher Weise der gesetzliche Insolvenzschutz fortentwickelt werden muss. In der Nutzung von Zeit-Wertpapieren werde die Möglichkeit gesehen, den gesetzlichen Bestimmungen zur Insolvenzversicherung sowie den Sicherungsinteressen der Arbeitnehmer zu entsprechen und zugleich die Akzeptanz von Langzeitkonten zu fördern. Zeit-Wertpapiere seien vor allem für kleine und mittlere Unternehmen ein geeignetes Instrument; sie würden verwaltungs- und kostenintensive Belastungen vermeiden und größtmögliche Flexibilität erhalten. Zeit-Wertpapiere könnten auch bei einem Arbeitsplatzwechsel sicherstellen, dass der Arbeitnehmer über sein Langzeitguthaben verfügen kann. Zudem würden sie Lösungen bieten, um Arbeitszeitguthaben in ihrem Wert zu steigern.

F. Auswertung vorhandener Tarifverträge

Von den 55 000 zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Tarifverträgen beinhalten 666 Tarifverträge Regelungen zur Altersteilzeit (Abschnitt VIII Buchstabe C). 259 Verträge wiederum enthalten Regelungen über die Insolvenzversicherung (Abschnitt VIII Buchstabe B). Von diesen 259 Tarifverträgen mit Insolvenzversicherung sind 213 Verträge gleichzeitig Verträge zur Altersteilzeit. 46 der Tarifverträge mit Insolvenzschutzregelungen betreffen Langzeitkonten und andere Wertguthaben. Da nicht bei jedem Tarifvertrag die Anzahl der davon betroffenen Arbeitnehmer bekannt ist, konnten nur 103 Verträge mit entsprechenden Angaben ausgewertet werden. Von diesen 103 Tarifverträgen werden insgesamt 8,5 Mio. Arbeitnehmer erfasst.

Die folgende Auswertung zu den Altersteilzeittarifverträgen bezieht sich auf die Liste der ausgewerteten Tarifverträge zur Altersteilzeit (Abschnitt VIII Buchstabe D), der 611 überprüfte Altersteilzeittarifverträge zugrunde liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei vielen Tarifverträgen zurzeit des Tarifabschlusses (1996 bis 1998 – teilweise –) noch gar keine gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzversicherung bestand.

259 der 611 überprüften Altersteilzeittarifverträge enthalten Regelungen zur Insolvenzversicherung. In den meisten Tarifverträgen ist vorgesehen, dass die Insolvenzversicherung auf betrieblicher Ebene geregelt wird. So enthält die überwiegende Anzahl der Verträge nur allgemeine Vereinbarungen, wie z. B.: „Der Arbeitgeber muss gegenüber dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Insolvenzversicherung nachweisen“. Konkrete Vorgaben, wie diese Insolvenzversicherung zu gestalten ist, werden nicht gemacht.

95 der Tarifverträge mit einer Insolvenzschutzklausel enthalten konkrete Angaben, allerdings handelt es sich zu meist nur um Empfehlungen und nicht um zwingende Vorgaben. Diese Tarifverträge mit konkreten Angaben können in folgende Gruppen der Insolvenzversicherung unterteilt werden:

Art der Insolvenzversicherung	Anzahl der Tarifverträge
Vertragserfüllungsbürgschaft (bis zu 2 ½ Nettomonatsgehältern)	3
Entweder durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos oder zusätzlich in manchen Verträgen durch die Abtretung sonstiger sicherer Anlagen (Die Festlegung des Sicherungsweges erfolgt wahlweise durch den Arbeitgeber)	63
Bankbürgschaft oder Pfandrechte	4
Rückstellungen mit Rückdeckungs (-versicherung) (ohne konkrete Angabe des Sicherungsweges)	12
Bankbürgschaft oder Sozialkasse der Bauwirtschaft (auch Sperrkonto, Pfandrechte)	4
Bankbürgschaft, Sperrkonto	2
Bankbürgschaft	1
Bankbürgschaft oder Versicherungsvertrag (Festlegung erfolgt wahlweise durch den Arbeitgeber)	3
Treuhandkonto	1
Versicherungsvertrag	2
Gesamt (TV mit Angabe konkreter Sicherungswege)	95

G. Prüfbericht des Bundesrechnungshofes (BRH)

In den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1999 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 1998 (Bundestagsdrucksache 14/1667, S. 223) hat der Bundesrechnungshof die Auffassung vertreten, „dass ein Beitrag zum Abbau der Saisonarbeitslosigkeit insbesondere in den besonders betroffenen Branchen geleistet werden könnte, wenn im Rahmen der Arbeitszeitflexibilisierung eingerichtete Arbeitszeitkonten über die Regelung des § 7d SGB IV hinaus unmittelbar gesetzlich abgesichert würden.“ Das Bundesministerium sollte diesen Überlegungen in seinem Bericht über die nach § 7a Abs. 1 SGB IV getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben, den es nach § 7d Abs. 3 SGB IV den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2001 zu erstatten hat, nachgehen und auch insoweit entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Nicht nur die Zahl, sondern auch die Zeitdauer der Entlassungen in Saisonpausen könnte dadurch verringert werden und ein Anreiz für Leistungsmissbrauch entfallen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu in seiner 12. Sitzung am 18. Februar 2000 hat unter TOP 11 c Folgendes beschlossen:

„Das Bundesministerium wird aufgefordert, im Rahmen des den gesetzgebenden Körperschaften zu erstattenden Berichts auch Möglichkeiten zum Abbau von Saisonarbeitslosigkeit durch die gesetzliche Absicherung von Arbeitszeitkonten aufzuzeigen.“

Mit dem 4. Euro-Einführungsgesetz vom 21. Dezember 2000 wurde § 7d SGB IV dahin gehend ergänzt, es den Tarifparteien zu ermöglichen, die gesetzliche Grenze von 27 Kalendermonaten für die Absicherung von Wertgutha-

ben flexibel an die besonderen Verhältnisse in den jeweiligen Tarifbereichen anzupassen. Danach kann in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden.

In Branchen mit hoher Saisonarbeitslosigkeit besteht damit ein unmittelbarer gesetzlicher Insolvenzschutz auch unterhalb der in § 7d SGB IV genannten Grenze, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgenommen wird. Dass solche Vereinbarungen in der Praxis geschlossen werden, bestätigt auch die Stellungnahme des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie: Im Bundesrahmentarifvertrag für das Bauwesen haben die Tarifparteien des Baugewerbes auch die Absicherung von Wertguthaben unterhalb der Grenze von 27 Kalendermonaten geregelt (vgl. Abschnitt V Buchstabe C).

Nach der Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages besteht durch die Nutzung der verschiedenen Formen der Arbeitszeitflexibilisierung und eine intelligente Gestaltung von Arbeits- und Betriebszeiten für Betriebe aller Branchen und Größenklassen die Chance, saisonale oder konjunkturelle Auftragsschwankungen aufzufangen (vgl. Abschnitt III Buchstabe K). Die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes bringen in ihren Stellungnahmen zum Ausdruck, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zur Insolvenzversicherung von Wertguthaben ausreichend sind und eine weitere gesetzliche Regulierung eher hinderlich sei (vgl. Abschnitt V Buchstabe C).

Weitere gesetzliche Regelungen, um Arbeitszeitkonten in Saisonbetrieben abzusichern, werden in den Stellungnahmen der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozial-

ordnung angeschriebenen Verbände und Tarifpartner als nicht notwendig angesehen.

VI. Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes

Der Berichtsauftrag in § 7d Abs. 3 SGB IV umfasst auch Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes von Arbeitszeitguthaben. Im Folgenden sind daher mögliche Erweiterungen und Ergänzungen der gesetzlichen Grundlagen des Insolvenzschutzes von Wertguthaben zu untersuchen.

A. Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen

Die gesetzliche Pflicht zur Absicherung von Wertguthaben ist nach § 7d SGB IV vorgeschrieben, soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht, das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße (derzeit 13 440 DM) übersteigt und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift überschreitet.

Als Wertguthaben im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten alle angesparten Arbeitsentgelte nach § 14 SGB IV sowie alle Arbeitszeiten aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Die gesetzliche Sicherungspflicht umfasst das gesamte Wertguthaben einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

Aus den bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine Insolvenzversicherung vorzunehmen ist, lassen sich eine Reihe von Ansatzpunkten für mögliche Erweiterungen ableiten:

Gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzversicherung

Von den Gewerkschaften wird wiederholt gefordert, eine Insolvenzversicherung für Wertguthaben im Gesetz zwingend vorzuschreiben. § 7d SGB IV stellt den Insolvenzschutz nicht in das Ermessen der Vertragsparteien, sondern hat durchaus zwingenden Charakter. Unter den dort angeführten Voraussetzungen ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, Wertguthaben der Arbeitnehmer für den Fall seiner Insolvenz zu sichern. Eine mögliche Sanktion für den Fall, dass die Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird unter Abschnitt VI Buchstabe C dargestellt.

Konkretisierung der durch die Vertragsparteien zu treffenden Vorkehrungen

Nach den Regelungen des § 7d SGB IV haben die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a SGB IV Vorkehrungen zu treffen, die der Erfüllung des Wertguthabens einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen.

Danach umfasst die gesetzliche Sicherungspflicht das gesamte Wertguthaben einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Durch entsprechende Vorkehrungen ist sicher zu stellen, dass das Wertguthaben im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zur Auszahlung gelangen kann. Gleiches betrifft die Beiträge zur Sozialversicherung, die zunächst gestundet und erst mit der Auszahlung des Wertguthabens in der Freistellungsphase zu entrichten sind. Der Umfang der durch die Vertragsparteien zu treffenden Vorkehrungen – also der Umfang der Sicherungspflicht – ist durch die bestehenden Regelungen ausreichend konkret bestimmt.

Festlegung von Sicherungswegen im Gesetz

Denkbar wäre eine Festschreibung von konkreten Durchführungswegen für die Absicherung von Wertguthaben, die sich in der Praxis als besonders sicher und wirtschaftlich günstig erwiesen haben. Damit könnten risikoreiche Anlagen des Wertguthabens, die unter Umständen mit einem Wertverlust verbunden sind, ausgeschlossen werden. Beispielsweise könnte eine Orientierung an den Sicherungsvorschriften für die Kapitalanlagen der Sozialversicherungsträger nach §§ 80 ff. SGB IV in die Regelung des § 7d SGB IV aufgenommen werden.

Gegen eine solche Regelung sprechen folgende Argumente: Die Arbeitgeberverbände haben sich wegen der großen Vielfalt der praktizierten Arbeitszeitmodelle gegen die Festlegung von Sicherungswegen ausgesprochen (vgl. Abschnitt VI Buchstabe B). Die Festlegung von konkreten Sicherungswegen im Gesetz wäre für die Arbeitszeitflexibilisierung in den Unternehmen eher hinderlich. Die Bedeutung einer flexiblen Arbeitszeitpolitik ist in den Erklärungen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit immer wieder unterstrichen worden. Die Vereinbarungen über flexible Arbeitszeitregelungen einschließlich der Absicherung der entstandenen Arbeitszeitkonten sind privatrechtlicher Natur: das Sozialversicherungsrecht kann diese privatrechtlichen Vereinbarungen allenfalls flankieren, aber weder bestimmen noch inhaltlich vorgeben.

Denkbar wäre auch, die einzelnen Voraussetzungen oder Grenzen des § 7d SGB IV, die eine Pflicht zur Insolvenzversicherung auslösen, zu modifizieren.

Streichung des Erfordernisses des § 7d Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

Nach § 7d Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind die Vertragsparteien verpflichtet, Insolvenzschutz für Arbeitszeitguthaben vorzunehmen, soweit ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenzgeld nicht besteht.

Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers sind die in den letzten drei Monaten vor Insolvenzeröffnung entstandenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt durch den Anspruch auf Zahlung von Insolvenzgeld gemäß §§ 183 ff. SGB III gesichert.

Der Gesetzgeber hat durch diese Festschreibung zum Ausdruck gebracht, dass ein Sicherungsbedürfnis nicht

besteht, soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld hat. Einer Sicherung bedürfen jedoch die den Anspruch auf Insolvenzgeld übersteigenden vertraglichen Abweichungen von der regelmäßigen Arbeitszeit. Dieses Sicherungserfordernis ist in § 7d Abs. 1 Nr. 2 SGB IV enthalten: Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag unterliegen der Insolvenzsicherungspflicht, wenn sie die Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigen. Ein Verzicht auf die gesetzliche Voraussetzung des § 7d Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist insoweit nicht sinnvoll.

Änderung der wertmäßigen Grenze für eine Insolvenzsicherung

§ 7d Abs. 1 Nr. 2 SGB IV sieht eine Insolvenzsicherungspflicht vor, wenn das Wertguthaben einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.

Die Absicherung von Wertguthaben unterhalb dieser Grenze ist schon heute möglich, wenn die Vertragsparteien eine entsprechende Vereinbarung treffen. Angesichts der in der Mehrzahl bestehenden kurzfristigen Arbeitszeitkonten, die innerhalb eines eng begrenzten Zeitraums (meist innerhalb eines Jahres) wieder auszugleichen sind, ist kein akuter Handlungsbedarf für eine gesetzliche Absicherung zu sehen. Eine gesetzliche Verpflichtung, auch diese Arbeitszeitkonten gegen den Fall der Insolvenz zu sichern, könnte wegen des damit verbundenen finanziellen und verwaltungsmäßigen Aufwands für die Arbeitgeber eher hinderlich für eine weitere Verbreitung und Entwicklung von flexiblen Arbeitszeitmodellen sein.

In der betrieblichen Praxis besteht vor allem ein Bedürfnis, Langzeitkonten gegen den Fall der Insolvenz abzusichern. Diesem Bedürfnis tragen die bestehenden gesetzlichen Regelungen in erforderlichem Umfang Rechnung. Eine Herabsetzung der wertmäßigen Grenze für eine Insolvenzsicherung könnte vor allem die Verbreitung und Akzeptanz von Langzeitkonten behindern.

Änderung der zeitlichen Grenze für eine Insolvenzsicherung

Denkbar ist ferner eine Änderung der zeitlichen Untergrenze, ab der eine Insolvenzsicherung vorzunehmen ist. Durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I 2000, 1983) wurde eine Erweiterung des § 7d Abs. 3 SGB IV vorgenommen, die es den Tarifvertragsparteien ermöglicht, die gesetzliche Grenze von 27 Kalendermonaten flexibel an die besonderen Verhältnisse in den jeweiligen Tarifbereichen anzupassen. Danach kann in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden. In Branchen oder Unternehmen besteht für Wertguthaben ein unmittelbarer gesetzlicher Insolvenzschutz

auch unterhalb der Grenze von 27 Kalendermonaten, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgenommen wird. Eine darüber hinausgehende Änderung der zeitlichen Grenze für die Insolvenzsicherung wird auch in den Stellungnahmen der Verbände und Tarifpartner als nicht sinnvoll angesehen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass beispielsweise alle Vereinbarungen über Altersteilzeit, die eine Dauer von 27 Kalendermonaten (Arbeitsphase einschließlich Freistellungsphase) überschreiten, einer gesetzlichen Insolvenzsicherungspflicht unterliegen, ohne dass es hierfür noch zusätzlicher Vereinbarungen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen bedarf. Damit ist die Mehrzahl der Altersteilzeitvereinbarungen erfasst.

B. Ergänzung von Absicherungsmöglichkeiten bei Insolvenz durch den Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG)

Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers sind die geschuldeten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung regelmäßig gefährdet. Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen die erforderlichen Deckungsmittel vorzeitig so auf externe Träger ausgelagert worden sind, dass sie den Versorgungsberechtigten unabhängig von einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren als Haftungsmasse uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die §§ 7 bis 15 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) schaffen die Rechtsgrundlagen für die Insolvenzsicherung von Ansprüchen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und von gesetzlich unverfallbar gestellten Anwartschaften auf solche Leistungen. Der Träger der Insolvenzsicherung – konkret der Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) hat diesen gesetzlichen Auftrag übernommen.

Eine Absicherung von Arbeitszeit- und Wertguthaben durch den Pensionssicherungsverein (PSV), der für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung zuständig ist, begegnet Bedenken: Arbeitgeber hätten an den PSV eine Umlage zu zahlen. Diese wäre nach dem jeweils abzusichernden Wertguthaben zu erheben. Anders als bei der betrieblichen Altersversorgung sind Arbeitszeitkonten in besonderem Maße vom Einzelfall abhängig, und nicht wie bei Betriebsrentenversprechen von in der Regel gleichartigen Zusagen des Arbeitgebers für alle Beschäftigten. Die zu erhebenden Umlagen wären daher nur ungleich schwerer kalkulierbar, weil der abzusichernde Bedarf nicht pauschal prognostiziert werden kann (vgl. Abschnitt IV Buchstabe C).

Eine gesetzliche Regelung der Insolvenzsicherung von Wertguthaben über den PSV als alleinigen Sicherungsweg hätte neben einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Arbeitgeber auch einen vermehrten Verwaltungsaufwand zur Folge. Wie bereits im Kapitel IV ausgeführt, verspricht diese Lösung keine besonderen Vorteile. Darüber hinaus spricht gegen eine Übertragung dieses

Modells 1:1 auf die Absicherung der Arbeitszeitkonten, dass dann auch Arbeitgeber einzahlen würden, für deren Arbeitnehmer Arbeitszeitkonten gar nicht, nur vereinzelt oder nur in geringer Höhe unterhalten werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verbände und Tarifpartner in ihren Stellungnahmen gerade wegen der Vielfalt der praktizierten Arbeitszeitmodelle gegen eine Einengung der Sicherungsmöglichkeiten ausgesprochen haben. Die Wahl des Sicherungsweges erfolge in Abhängigkeit von betrieblichen Besonderheiten im Einzelfall. Arbeitszeitflexibilisierung sei kein einmaliger Vorgang. Arbeitszeitmodelle müssen permanent an sich verändernde unternehmensinterne und -externe Rahmenbedingungen angepasst werden.

Daher würden in der Praxis auch Überlegungen auf Ablehnung stoßen, die Insolvenzversicherung von Wertguthaben einheitlich durch eine andere Institution als den PSV zu regeln. Zudem wäre die Übernahme der Insolvenzversicherung durch ein erlaubnispflichtiges Versicherungsunternehmen mit einem erheblichen Aufwand für Fachpersonal und Kapitalstock verbunden (vgl. Abschnitt IV Buchstabe C). Angesichts des bereits bestehenden Angebots von Sicherungsmöglichkeiten stehen solche Überlegungen mit großer Wahrscheinlichkeit außer Verhältnis zum möglichen Erfolg.

Eine gesetzliche Regelung, die einen einheitlichen Sicherungsweg für Wertguthaben vorschreibt, würde den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht.

C. Sanktion bei Nichtbeachtung der Insolvenzversicherungspflicht

In der Praxis wird die Kritik erhoben, der Insolvenzschutz nach § 7d SGB IV könne nicht ausreichend gewährleistet werden, solange eine Regelung zu Sanktionen bei Nichtbeachtung der Insolvenzversicherungspflicht fehle.

Die Verknüpfung der Insolvenzpflicht nach § 7d SGB IV mit einer Sanktion bei Nichtbeachtung dieser Pflicht ist in mehrfacher Hinsicht problematisch.

Zum einen bestünde die Möglichkeit, zivilrechtliche Schadensersatzpflichten zu statuieren oder zu erweitern. Diese sind nach überschlägiger Betrachtung im BGB hinreichend geregelt, daneben besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Nichtbefolgung (§§ 336 ff. BGB). All diese zivilrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten leiden jedoch bei ihrer Durchsetzung ganz erheblich an der Tatsache, dass bei einem insolventen Arbeitgeber, der das Wertguthaben nicht insolvenzgeschützt hat, in der Regel auch keine Befriedigung dieser Ersatzansprüche mehr mangels Masse realisiert werden kann. Bei einem (noch) nicht insolventem Arbeitgeber wird die Insolvenzversicherung eines Wertguthabens leider häufig überhaupt nicht problematisiert.

Die fehlende zivilrechtliche Sanktionsmöglichkeit ist Konsequenz der Tatsache, dass die Vereinbarungen über Zeitwertkonten nicht per Gesetz entstehen, sondern der

individuellen vertraglichen Vereinbarung unterliegen und somit auch Ausgestaltung von Koalitionstätigkeit darstellen. Alle Zeitwertkonten-Modelle sind uneingeschränkt Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen. Den Tarifparteien und Betriebspartnern kommt hier eine besondere Verantwortung zu, da alle diese Modellausgestaltungen Gegenstand der verfassungsrechtlich garantierten Privatautonomie und auf der Ebene der Koalitionspartner Ausfluss der grundgesetzlichen Koalitionsfreiheit oder Tarifautonomie sind. Damit wird deutlich, dass das öffentlich strukturierte Sozialversicherungsrecht diese Modelle weder vorgeben noch ermöglichen, sondern allenfalls flankieren kann. Der Gesetzgeber hat es bewusst den Vertragsparteien überlassen, ihrer Verpflichtung durch individuelle Vereinbarungen nachzukommen und deshalb keine zwingenden Vorgaben für die Nichtbeachtung normiert. § 7d SGB IV hat für die Schaffung insolvenzschützender Maßnahmen gleichwohl zwingenden Charakter.

Neben zivilrechtlichen Sanktionen könnte auch ein Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen werden, der bei Nichtbeachtung der Insolvenzschutzpflicht die Zahlung einer Geldbuße vorsähe. Bei einem insolventen Arbeitgeber wäre auch die Durchsetzung einer Geldbuße fraglich.

In der Praxis ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine staatliche Förderung von Arbeitszeitkonten (Altersteilzeit) vom Bestehen einer Insolvenzversicherung abhängig gemacht werden soll. Diese grundsätzlich geeignete Lösung des Insolvenzschutzes – jedenfalls im Bereich Altersteilzeit – dürfte an den Realisierungschancen scheitern: Im Zweifel müssten hier die Arbeitsämter prüfen, ob eine wirksame Insolvenzversicherung in Form einer vollständigen Absicherung vorliegt. Nicht zuletzt in Anbetracht der Tatsache, dass sich alle bestehenden Modelle noch in der Praxis bewähren müssen und weiterentwickelt werden, wären hier die Arbeitsämter überlastet.

In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit zu erörtern, ob eine Sanktion darin bestehen könnte, dass bei Nichtvorliegen einer Insolvenzversicherung die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 1 a und des § 23b SGB IV ausbleiben. Nach § 23b SGB IV ist bei Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a SGB IV für die Beitragsbemessung das im jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt maßgebend. Sozialversicherungsbeiträge auf das in der Freistellungsphase zu zahlende Arbeitsentgelt werden gestundet und erst mit der Auszahlung des Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase fällig (Ausnahme vom Grundsatz des Entstehungsprinzips). Für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung, besteht daher nach § 7 Abs. 1 a SGB IV das Beschäftigungsverhältnis weiter. Auf das in der Freistellungsphase gezahlte Arbeitsentgelt sind Beiträge zur Sozialversicherung (Arbeitgeber und Beschäftigter) zu zahlen. In der Freistellungsphase besteht somit Sozialversicherungsschutz. Diese Möglichkeit ist im Ergebnis abzulehnen, da sich eine solche Sanktion gegen Arbeitnehmer mit flexiblen Arbeitszeitvereinbarungen richten würde, weil in der Freistellungsphase ein Sozialversicherungsschutz nicht mehr bestünde.

D. Zusammenfassung

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in § 7d SGB IV ein grundsätzlicher Schutz von Arbeitszeitguthaben vorgeschrieben ist. Die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes stufen diese gesetzliche Regelung als ausreichend ein (vgl. Abschnitt V, Buchstabe C) und sehen im Fall einer erweiterten gesetzlichen Regelung die Attraktivität von Langzeitkonten beeinträchtigt. Die von Gewerkschaftsseite übermittelten Forderungen nach Erweiterung des Insolvenzschutzes (DGB: Verknüpfung von Insolvenzschutz und BA-Zuschüssen, IG Metall: Lösung entsprechend PSV oder Insolvenzgeld), sind recht allgemein formuliert und werden insbesondere in Bezug auf ihre praktische Umsetzbarkeit nicht vertiefend dargestellt. Vor diesem Hintergrund erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen noch nicht angezeigt.

Die Partner des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit haben am 10. Juli 2000 erklärt, sie werden nach weiteren Erfahrungen mit den vorhandenen und künftigen Instrumenten der Arbeitszeitpolitik prüfen, ob und in welcher Weise der gesetzliche Insolvenzschutz fortentwickelt werden muss (vgl. Abschnitt V Buchstabe E). Die im Konsens zwischen den Bündnisteilnehmern (Bundesregierung und Sozialpartner) verabschiedete Erklärung geht davon aus, dass jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt Bedarf für eine gesetzliche Neuregelung des Insolvenzschutzes nicht vorlag. Bei diesem Ergebnis handelt es sich – soweit ersichtlich – um die bisher einzige Erklärung zur Weiterentwicklung des gesetzlichen Insolvenzschutzes, die sowohl von Arbeitgebern als auch von den Gewerkschaften mitgetragen wurde.

Gerade auch wegen der im Bericht dargestellten unterschiedlichen Positionen von Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften ist für mögliche Weiterentwicklungen der gesetzlichen Regelungen zum Insolvenzschutz ein Konsens der beteiligten Seiten erforderlich. Regelungen, die eine Seite der Vertragsparteien unzumutbar und einseitig belasteten, können zu einer Verbreiterung der Akzeptanz von Langzeitkonten und vor allem ihrer Einrichtung und Vereinbarung nicht beitragen.

Weiterentwicklungen des Insolvenzschutzes sollten daher auch weiterhin Gegenstand der Beratungen im Bündnis sein und im Blickfeld tariflicher und betrieblicher Einigungen im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Arbeitszeit verbleiben.

VII. Zusammenfassende Folgerungen und Empfehlungen

A. Zusammenfassende Bewertung

1. Auswertung der Tarifverträge

Die Auswertung der vorhandenen Tarifverträge in Abschnitt V Buchstabe F hat gezeigt, dass Regelungen zur Insolvenzversicherung insbesondere in Tarifverträge aufgenommen wurden, die auch Regelungen zur Altersteilzeit

beinhalten. So werden in ca. einem Drittel aller Tarifverträge mit Altersteilzeitregelungen auch Aussagen zum Insolvenzschutz gemacht. Der Großteil der Tarifverträge verlagert die konkrete Regelung über den Insolvenzschutz allerdings auf die Betriebsebene. Tarifvertragliche Aussagen wie „Der Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher...“ bzw. „Der Arbeitgeber weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Insolvenzversicherung nach.“ werden hierbei bevorzugt. In den Tarifverträgen, die konkrete Aussagen zur Insolvenzversicherung machen, werden aber auch frei gestalteten Regelungen, in denen der Arbeitgeber aus verschiedenen Arten der Insolvenzversicherung wählen kann, der Vorzug gegeben. Typisches Beispiel hierfür sind Aussagen wie „Der Arbeitgeber muss ausreichende Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto oder sonstige sichere Anlagen sicherstellen.“

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Tarifvertragsparteien ein durchaus engagiertes Interesse daran haben, die Ansprüche der Arbeitnehmer gegen Insolvenz zu sichern. Die Art der Absicherung kann jedoch sehr frei gestaltet werden und keiner besonderen Sicherungsart ist Vorrang zu gewähren.

2. Auswertung der Stellungnahmen und Bewertung

Auf die Anfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bei den Bundesressorts, den Bundesländern, verschiedenen Organisationen und Unternehmen teilte der überwiegende Teil der Beteiligten mit, dass keine Erkenntnisse zur Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben zur Verfügung stehen. Die Befragten, die inhaltlich zu Möglichkeiten und Erfahrungen des Insolvenzschutzes Stellung nehmen konnten, bewerteten größtenteils die gesetzlichen Rahmenbedingungen als positiv und ausreichend. Die Form der Sicherung erfolge in zahlreichen Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen in den unterschiedlichsten Sicherungswegen. Hierdurch kann die gewünschte Flexibilität für die Betriebe, auch für kleine und mittlere Betriebe, erreicht werden.

In der Praxis wurde auch die Forderung erhoben, eine gesetzliche Regelung zur vollständigen Absicherung der Arbeitszeitguthaben zu schaffen, zum einen durch Erweiterungen der gesetzlichen Vorgaben, zum anderen durch die Schaffung einer Sanktionsmöglichkeit für die Nichtbefolgung des zwingenden Insolvenzschutzes. Eine solche Sanktionsnorm könnte der Verbreitung von Langzeitkonten entgegenwirken. Eine Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen ist zum jetzigen Betrachtungszeitpunkt nicht erforderlich. Die Regelung des Insolvenzschutzes in § 7d SGB IV ist in ihrer Gestaltung und Wirkung ausreichend.

3. Konkrete Forderungen und mögliche Umsetzung

Der Forderung, auf gesetzlicher Ebene Sicherungsmodelle vorzugeben und Sanktionen bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Verpflichtung zum Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben vorzusehen, sollte nicht gefolgt werden.

Nach der Entscheidung des Gesetzgebers sind den Vertragspartnern keine bestimmten Modelle vorgegeben worden, um das geltende Recht so weiterzuentwickeln, dass es den berechtigten Interessen der beteiligten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Sozialversicherungsträgern Rechnung trägt und für künftige Entwicklungen offen bleibt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass auf diese Weise von Betrieben, die flexible Arbeitszeiten anbieten, auf die konkreten betrieblichen Umstände zugeschnittene Lösungen gefunden werden konnten, die sich nicht beliebig auf andere Branchen und Wirtschaftsbereiche übertragen lassen. Um ein auf einzelne Betriebe oder Branchen zugeschnittenes Modell zu ermöglichen, wäre eine starre gesetzliche Regelung eher hinderlich als förderlich. Daneben besteht bei der Vielzahl der Sicherungsmöglichkeiten und der Vielzahl von Kombinationen von Langzeitkonten und Wertguthaben eine derartige Fülle von Modellen und Lösungen, dass ein für alle Modelle gleichermaßen taugliches Instrument zum Insolvenzschutz nicht existieren kann.

Eine Sanktionierung bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Verpflichtung wäre auch aus diesem Grund abzulehnen.

4. Mögliche Felder zur Weiterentwicklung

Die Auswertung der Stellungnahmen, eine Durchsicht der gesetzlichen Vorgaben und die Darlegungen der Praxis machen deutlich, dass die Partner von Vereinbarungen flexibler Arbeitszeitregelungen selbst passende Lösungen für individuelle Modelle und ihre Umsetzung in der Praxis entwickeln und ausreichend verantwortungsvoll umsetzen. Eine zukünftige weitere Verbreitung von flexiblen Arbeitszeitmodellen, mit der zu rechnen ist, führt zu einer Weiterentwicklung aus sich heraus. Die Schaffung neuer Vorgaben für den Insolvenzschutz von Wertguthaben durch den Gesetzgeber würde diese Entwicklung nicht nur nicht unterstützen, sondern eher behindern.

B. Empfehlungen

Aus den vorliegenden Ergebnissen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich die gesetzliche Regelung des § 7d SGB IV zum Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben grundsätzlich bewährt hat und zur Flexibilität in den Betrieben, die flexible Arbeitszeitmodelle anwenden, beiträgt. Die Insolvenzversicherung ist in zahlreichen Bereichen, Branchen und Wirtschaftszweigen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen geregelt. Es ist bei zunehmender Verbreitung von flexiblen Arbeitszeitregelungen mit einer weiteren Entwicklung von verschiedenen Sicherungsmodellen zu rechnen.

Dort, wo entgegen der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7d SGB IV ein wirksamer Insolvenzschutz nicht vereinbart und durchgeführt wird, kann es im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers zu erheblichen Nachteilen für die betroffenen Arbeitnehmer kommen. Insoweit sollten alle Beteiligten auf geeignete Maßnahmen zu einer verbesserten Insolvenzabsicherung in der Praxis hinwirken.

Inzwischen haben sich verschiedene Modelle in der Praxis etabliert, manche haben sich besser bewährt als andere. Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann allerdings keinem dieser Modelle der gesetzlich normierte Vorzug gegeben werden. Auch andere Möglichkeiten, eine bessere Befolgung der Pflicht zur Insolvenzversicherung durchzusetzen, wie z. B. Sanktionen bei Nichtabsicherung, haben sich bislang nicht als geeignet erwiesen, die Einführung von Langzeitkonten zu verbreitern.

Aufgrund der in Einzelfragen durchaus voneinander abweichenden Standpunkte der Tarif- und Betriebspartner ist es ratsam, die Entwicklung von Langzeitkonten und ihre praktische Umsetzung weiterhin durch den Gesetzgeber sorgfältig zu beobachten und zu analysieren, um gegebenenfalls mit geeigneten Maßnahmen Fehlsteuerungen entgegenzuwirken.

Seite 2
zum Schreiben vom
2. Mai 2001

BDA
BUNDESVEREINIGUNG
der Deutschen Arbeitgeberverbände

SOZIALRECHT
Tel. 030/2033-1000 Fax -1005
Adl. bda@bda-online.de

1142 A 2 1308
Eing.: 03. MAI 2001
Abl. 142 A 2 1308

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Herrn Armin Knoepe
11017 Berlin

**Bericht über die Absicherung von Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a
SGB IV / Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2000**

Sehr geehrter Herr Knoepe,

In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens vom 11. Oktober 2000 teilen wir Ihnen unsere Erfahrungen mit Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben gegen Insolvenz des Arbeitgebers (§ 7d SGB IV) mit.

1. Tarifvertragliche Situation

Die in § 7d SGB IV gesetzlich vorgesehene Insolvenzversicherung von Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist in vielen Branchen - darunter insbesondere die Metall- und Elektroindustrie, die Bauwirtschaft, Einzel-, Groß- und Außenhandel, die Versorgungswirtschaft sowie Stahl- und Textilindustrie - für die relevanten Bereiche Alterszeit und sonstige Langzeitkonten von den Tarifpartnern aufgegriffen worden. Einen Auszug aus dem Tarifarchiv mit 20 wesentlichen Tarifverträgen zu dieser Thematik, fügen wir in der Anlage bei.

Eine Auswertung dieser Tarifverträge belegt, dass sich die tarifgebundenen Arbeitgeber mittels tarifvertraglich vereinbarter Insolvenzversicherungsklauseln gegenüber ihren tarifgebundenen Beschäftigten sowie gegenüber allen Arbeitnehmern, deren Arbeitsverträge auf die Tarifverträge Bezug nehmen, dazu verpflichtet haben, Wertguthaben gegen die Insolvenz des Arbeitgebers zu sichern. Die gesetzlichen Vorgaben werden dadurch tarifvertraglich umgesetzt.

In den Tarifverträgen wird ganz überwiegend explizit auf den Sicherungsgegenstand des § 7d SGB IV Bezug genommen, der lediglich solche Wertguthaben erfasst, für die kein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht, deren Volumen außerdem größer ist als das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße und deren Ausgleich in mehr als 27 Kalendermonaten erfolgt. In einigen Fällen gehen die Tarifverträge darüber hinaus. So sehen beispielsweise die Tarifverträge zur Alterszeit der Metall- und Elektroindustrie (Nordmetall, Nordwürttemberg/Nordbaden und Nordrhein-Westfalen) sowie der Tarifvertrag zur Alterszeit der Stahlindustrie eine Pflicht zur

Insolvenzversicherung aller bis zum Zeitpunkt der Insolvenz des Arbeitgebers im Rahmen des Alterszeitarbeitsverhältnisses entstandenen Ansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vor.

Die Möglichkeiten, Wertguthaben gegen das Insolvenzrisiko des Arbeitgebers zu schützen, sind vielfältig - vgl. dazu beispielsweise die vom Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit NRW 1999 vorgelegte Übersicht über verschiedene Sicherungsmodelle. Da die Wahl eines der möglichen Sicherungsinstrumente eine Abwägung der mit jedem Modell verbundenen Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten im Einzelfall erfordert, haben die Tarifvertragsparteien - abgesehen von der spezifischen Sicherung über die gemeinnützige Urtauskasse im Maler- und Lackierhandwerk - die Entscheidung über das im Einzelfall anzuwendende Modell nicht abschließend geregelt. Zwar enthalten die Tarifverträge der Bauwirtschaft, des Dachdeckerhandwerks, des bayerischen Einzelhandels sowie des Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen Auflistungen möglicher Modelle (Bankbürgschaft, Pfandrechte, Hinterlegung, Treuhandkonten, Sicherung über die BG Einzelhandel oder in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau). Diese haben jedoch keinen abschließenden Charakter und eröffnen somit die Möglichkeit, auf betrieblicher oder individueller Ebene andere Sicherungsformen zu wählen. Ebenso gibt der Tarifvertrag zur Alterszeit der Textilindustrie trotz vorgesehener Insolvenzregelung zwischen den Tarifvertragsparteien - die diesbezüglichen Verhandlungen laufen derzeit - den Arbeitgebern die Möglichkeit, von den tarifvertraglichen Regelungen abzuweichen, wenn sie eine „wertgleiche Insolvenzregelung“ nachweisen.

Die Ausgestaltung der tariflich fixierten Insolvenzversicherungspflicht wurde von den Tarifvertragsparteien mithin - größtenteils ausdrücklich, vgl. z.B. die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie sowie den Tarifvertrag zur Alterszeit im bayerischen Einzelhandel sowie im Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalens - auf die betriebliche Ebene verlagert. Der Tarifvertrag zur Alterszeit in der Bauwirtschaft sieht ebenso wie der Alterszeit-Tarifvertrag des Dachdeckerhandwerks eine Regelung zur Insolvenzversicherung auf betrieblicher oder einzelvertraglicher Ebene vor.

Die überwiegende Zahl der Tarifverträge begründet darüber hinaus eine Informationspflicht des Arbeitgebers über den Stand der Insolvenzversicherung entweder gegenüber den Landesorganisationen der Tarifvertragsparteien (Bauwirtschaft) oder gegenüber den Betriebsräten (Versorgungswirtschaft, Erfrischungsgastronomieindustrie, Kautschuk-, Stahl- und Süßwarenindustrie) und / oder den Beschäftigten (Metall- und Elektroindustrie, Textilindustrie).

Hausadresse:
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft
Friedrichstraße 29
10179 Berlin
BDA-Adresse:
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft
11054 Berlin
Tel. +49 (0) 30 / 20 33 - 0
Fax +49 (0) 30 / 20 33 - 1055
http://www.bda-online.de

noch Anhang A

Seite 4
zum Schreiben vom
2. Mai 2001

Von Seiten amtlicher Statistik fehlt bisher jegliche Datenbasis. Nach unserer Kenntnis liegen nur Erhebungen von einzelnen Instituten vor.

Das Thema Arbeitszeitkonten ist ein Aspekt der Flexibilisierung von Arbeitszeit. Die unternehmerische Praxis zeigt, dass die verschiedenen Möglichkeiten der Flexibilisierung je nach Branche und Unternehmensgröße in unterschiedlicher Weise in Anspruch genommen werden. Dies hängt auch einerseits von personalpolitischen Strategien sowie von der Zusammenarbeit zwischen Personalmanagement und Arbeitnehmervertretung andererseits ab. Aus unserer Erfahrung können wir feststellen, dass das Interesse an Langzeitkonten in den Unternehmen erheblich gewachsen ist. Die Umsetzung konzentriert sich zunächst auf Kurz- und Mittelfristkonten, während mit der Einführung von Langfristkonten vielleicht erst in Schritten begonnen wird. Dabei zeigt sich die Bedeutung von politischen Absichtserklärungen, wie sie in den Bündniserklärungen zum Ausdruck kommen. In den letzten beiden Jahren sind von den Tarifvertragsparteien in verstärktem Maße Initiativen zur Etablierung der Insolvenzversicherung auf der Basis des § 7d SGB IV ergriffen worden, um die künftige Verbreitung langfristiger Arbeitszeitmodelle zu fördern. Inwiefern decken die beigefügten Tarifverträge Branchen und Regionen mit einer Beschäftigtenzahl von rund 3,9 Mio. ab.

Dass in der Praxis erst schrittweise damit begonnen wird, Langzeitkonten zu etablieren, belegt eine im letzten Jahr vom DIHK vorgelegte Umfrage unter mehr als 19.000 Unternehmen. Lebensarbeitszeitkonten - diese sehen als einzige Flexibilisierungsform der Studie einen Ausgleichszeitraum von mehr als 12 Monaten vor - wurden demzufolge von lediglich 1 vH der befragten Unternehmen genutzt. Die Umfrageergebnisse belegen jedoch auch, dass 65 vH der Unternehmen, die im Jahr 2000 eine Form der Arbeitszeitflexibilisierung praktizierten, diese in den vergangenen drei Jahren einführen bzw. ausweiteten. Das Beispiel der Stahlindustrie, die mit ihrem Rahmenarbeitsvertrag über Langfristkonten den ersten Flächenarbeitsvertrag dieser Art in Kraft gesetzt hat, zeigt ebenfalls, dass der Prozess in Gang gekommen ist und bei entsprechenden Rahmenbedingungen eine künftig stärkere Verbreitung von Langzeitarbeitszeitkonten wahrscheinlich ist.

Ob dies eintrifft, hängt nicht zuletzt davon ab, wie praktikabel die Rahmenbedingungen für die Einführung von Langzeitkonten gestaltet sind. Für die Insolvenzversicherung sind Bedingungen erforderlich, die den notwendigen Insolvenzschutz gewährleisten, ohne dass seine konkrete Ausgestaltung zu verwaltungs- und kostenintensiven Belastungen der Betriebe führt. Es müssen deshalb größtmögliche Flexibilität in der Gestaltung erhalten bleiben, um die Einführung von Langzeitkonten in der Praxis nicht durch bürokratische Hemmnisse zu behindern. Die Tarifpartner haben den Insolvenzschutz auf ein tarifvertragliches Fundament gestellt: in den Betrieben wurden und werden in

Seite 3
zum Schreiben vom
2. Mai 2001

Die tarifvertraglichen Regelungen zur Insolvenzversicherungspflicht haben nach Berichten aus der Versicherungswirtschaft dazu geführt, dass gerade in den Bereichen, in denen Tarifverträge eine Insolvenzversicherungspflicht vorsehen, eine steigende Nachfrage der Arbeitgeber nach entsprechenden Sicherungsmodellen zu beobachten ist. Ebenso wurde eine zunehmende Nachfrage nach Absicherungsmöglichkeiten für Langzeitkonten festgestellt.

Die Insolvenzversicherung von Arbeitszeithabern trägt zur Attraktivität von langfristigen Arbeitszeithabern bei. Die oben genannten tariflichen Regelungen entsprechen deshalb den Erklärungen der Partner des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit, die Etablierung von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten zu fördern.

Die Tarifverträge belegen, dass die Tarifpartner bei der Berücksichtigung der Interessen der Beschäftigten und der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Insolvenzversicherung von Langzeitkonten (Absicherung der Ansprüche einerseits und Berücksichtigung organisatorischer und finanzieller Aufwendungen andererseits) branchenspezifische und flexible Lösungen gefunden haben.

In keinem Tarifvertrag werden den Betrieben Reglementierungen für die Ausgestaltung der Insolvenzversicherung vorgegeben. Die Tarifpartner gewährleisten insbesondere durch den durchgängigen Verzicht auf die verbindliche Vorgabe bestimmter Insolvenzversicherungsmodelle, dass die seit Einführung des § 7a SGB IV entwickelten unterschiedlichen Sicherungsinstrumente an Hand der konkreten betrieblichen Gegebenheiten in der Praxis passgenau gestaltet werden können.

Dieses Vorgehen entspricht der Zielvorgabe des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom 6. Juli 1999, 10. Juli 2000 und 4. März 2001, differenzierte und flexible Arbeitszeitpolitik zu fördern und Sicherungsmodelle zu ermöglichen, die „verwaltungs- und kostenintensive Belastungen“ (vgl. Bündniserklärung vom 10. Juli 2000) vermeiden. Die durch die rechtlichen und tarifvertraglichen Rahmenbedingungen gewährleistete Flexibilität der Betriebe bei der Wahl der Sicherungsmittel hat dazu geführt, dass die Einrichtung von Langzeitkonten nicht durch unflexible, verwaltungs- und kostenaufwendige Lösungen der Insolvenzversicherung beeinträchtigt wird.

2. Verbreitung von langfristigen Arbeitszeitmodellen

Der gemäß § 7d Abs. 3 SGB IV vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegende Bericht ist zu einem Zeitpunkt zu fertigen, in dem über die Insolvenzversicherung nach § 7d SGB IV in nur sehr begrenztem Ausmaß statistisches Material vorliegt, das eine Einschätzung der Bedeutung des Insolvenzschutzes erlauben würde.

Seite 5
zum Schreiben vom
2. Mai 2001

Zusammenarbeit mit externen Anbietern verschiedener Sicherungsmodelle zahlreiche betriebspezifische Ausgestaltungen entwickelt. Insofern haben die heute gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen eine erste Bewährungsprobe bestanden.

Der Gesetzgeber kann einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Arbeitszeitflexibilisierung und der Verbreitung von Arbeitszeitkonten durch den Aufbau besserer statistischer Informationen leisten.

Entscheidend ist - wie die Erfahrungen zeigen - dass es den Vertragspartnern auf tariflicher und betrieblicher Ebene sowie den Anbietern von Sicherungsmodellen überlassen bleibt, die den Erfordernissen der Praxis entsprechende Sicherungsmodelle weiter zu entwickeln und auszuwählen. Dieser Prozess darf nicht durch regulierende gesetzgeberische Maßnahmen behindert werden. Wie bei der Entwicklung des Insolvenzschutzes der betrieblichen Altersversorgung sollte der Praxis Zeit gegeben werden, den Altersschutz - aufbauend auf den bisher gesammelten Erfahrungen - weiter zu optimieren. Diese Überlegung hat den Gesetzgeber bereits 1998 zu Recht veranlasst, die Entwicklung der Sicherungsmodelle für Wertguthaben aus Arbeitszeitflexibilisierungsvereinbarungen der Praxis zu überlassen. Auch bei der betrieblichen Altersversorgung stand der durch den Gesetzgeber ausgeformte Insolvenzschutz nicht am Anfang, sondern am Ende einer jahrzehntelangen Entwicklung. BT-DS 13/9818, S. 11.

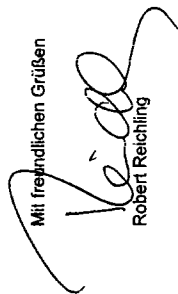
3. Überführung von Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung im Störfall

In Ihrem Schreiben bitten Sie darüber hinaus um Mitteilung, ob vorgesehen sei, Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung zu überführen, wenn die Wertguthaben nicht mehr für die Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können.

Seite 6
zum Schreiben vom
2. Mai 2001

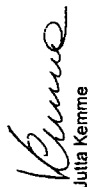
An dieser Gestaltungsvariante besteht seitens der von uns hierzu befragten Mitgliedsverbände und Unternehmen durchaus Interesse. Die Stahlindustrie beispielsweise sieht in § 6 Ziffer 2.1 ihres Tarifvertrages über Langzeitkonten eine solche Verwendung bereits vor. Diese positive Einstellung der Praxis ist mit der Voraussetzung verbunden, dass die in jüngster Zeit durch das 4. Euro-Einführungsgesetz verbesserten beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen zumindest erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Reichling

Anlage



Julia Kemme

noch Anhang A

Blatt 2
Datum: 26.02.2001

VOLKSWAGEN AG

Nach unserer Auffassung stellt das „doppelte Trauhandmodell“ ein flexibles und im Vergleich zum Verpfändungsmodell in der betrieblichen Praxis einfacher handhabbares Sicherungsinstrument dar (insbesondere birgt die Bestellung eines Pfandrechts bei einem größeren Begünstigtenkreis einige Gefahren in sich), wogegen dem Sicherungslieferanten die Begünstigten hinreichend Rechnung trägt.

Die VW AG vertilt die Auffassung, dass das Treuhändermodell eine über den gesetzlichen Insolvenzschutz hinausgehende Lösung ist, die auch Vorbild für eine bundeseinheitliche Regelung sein könnte. Weitere Details zum Treuhändermodell entnehmen Sie bitte aus den anliegenden Informationsunterlagen.

Hinsichtlich der Überführung der Wertgullibben in die betriebliche Altersversorgung hatte die VW AG bereits zu einem früheren Zeitpunkt Lösungsvorschläge unterbreitet. Unter Hinweis auf den intensiven Schriftwechsel mit dem Bundesministerium wurde im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips vereinbart, dass ein Entgeltverzicht zu Gunsten des Zeit-Wertpapiers von Beginn an eine Verwertung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zulässt, wenn im Ausnahmefall eine Freistellung von der Arbeitsleistung nicht möglich ist. Die Regelungen beziehen sich z. Z. auf den Eintritt eines Versorgungsfalles der Erwerbsminderung und des Alters.

Dieses steht im Einklang mit der gesetzlichen Änderung durch das 4. Euro-Einführungsgesetz vom 21.12.2000. Die betriebliche Regelung beinhaltet eine Vereinbarung gem. § 7 Abs. 1a Satz 4 SGB IV. Nach Maßgabe des § 23b Abs. 1a SGB IV liegt dann kein Störfall vor, wenn einer der dominierten Versorgungsfälle eintreten sollte.

Den Versorgungsfall des Todes berücksichtigt die VW Regelung bisher nicht. Es ist aber geplant, die beitragsfreie Überführung der Wertguthaben in die beitragsfreie Altersversorgung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für diesen Risikofall zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Dr. J. F. Senn

Anlagen

(Hinweis: Cherts Trust)

VOLKSWAGEN AG · D-30430 Wolfsburg

**Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

11017 Berlin

IVa2-49415-7d/1
11.10.2000
1517/0-kr-me
9 2 45 86
26.02.2001

Bericht gem. § 7d Abs. 3 SGB IV über die getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben § 7 Abs. 1a SGB IV

Mit der Entwicklung des VW-Zeit-Wertpapiers hat die Volkswagen AG federführend bei der Konzeption und Realisierung von verzinsten Langzeitkonten mitgewirkt. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, das dem Bundesministerium die betrieblichen Regelungen zum VW-Zeit-Wertpapier bekannt sind.

Im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium konnte das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeiteinrichtungen verwilligt und in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften vom 21.12.2000 ausgebaut werden.

Aufgrund des gesetzlichen Insolvenzvertrages gem. § 7d SGB IV hat die VW AG den Gesetzesauftrag bereits von Beginn an unmittelbar umgesetzt und eine Insolvenzschutzregelung im Rahmen eines Verpfändungsmodells aufgenommen. Zur Sicherung der Arbeitgeberbeiträge im Insolvenzfall führt die VW AG auf Basis der monatlichen Einbringungen unmittelbar auch den Arbeitgeberanteil am Gesamtschuldnersicherungsbeitrag in die Sozialfonds ab.

Wie Sie sicherlich den zahlreichen Publikationen der letzten Tagen entnommen haben, hat VW am 13.02.2001 den VW Pension Trust e.V. gegründet. Um den Insolvenzschutz noch weiter zu stützen, hat die VW AG das Zeit-Wertpapier rückwirkend zum 01.01.2001 ebenfalls in die Neuregelungen des Pensionsfonds integriert. Dem neu gegründeten Volkswagen Pension Trust e.V. werden die bisher eingebrachten und neuen Vermögensgegenstände aus dem Zeit-Wertpapier trühdänderisch übertragen. Einzelheiten werden durch einen Treuhandvertrag zwischen den Treugebern (VW AG, sowie weitere beteiligte Konzerngesellschaften) und dem Treuhänder (VW Pension Trust e.V.) geregelt. Diese Treuhandverträge sind so ausgestaltet, dass sie im Insolvenzfall des Treugebers dem begünstigten Personalkreis einen direkten unmittelbaren Anspruch gegen den Treuhänder einräumen. Es handelt sich dabei also um einen sog. echten Vertrag zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB). Folglich tritt im Scheiternsfall der VW Pension Trust e.V. die Sicherungsreuehand ein.

..12

VOLKSWAGEN AG
D-30430 Wolfsburg
Telefon (053 61) 9-0
Durchwahl: 9 und (Ausrufr.)
Telefax (053 61) 9-2 82 02
email
vw@volkswagen.de

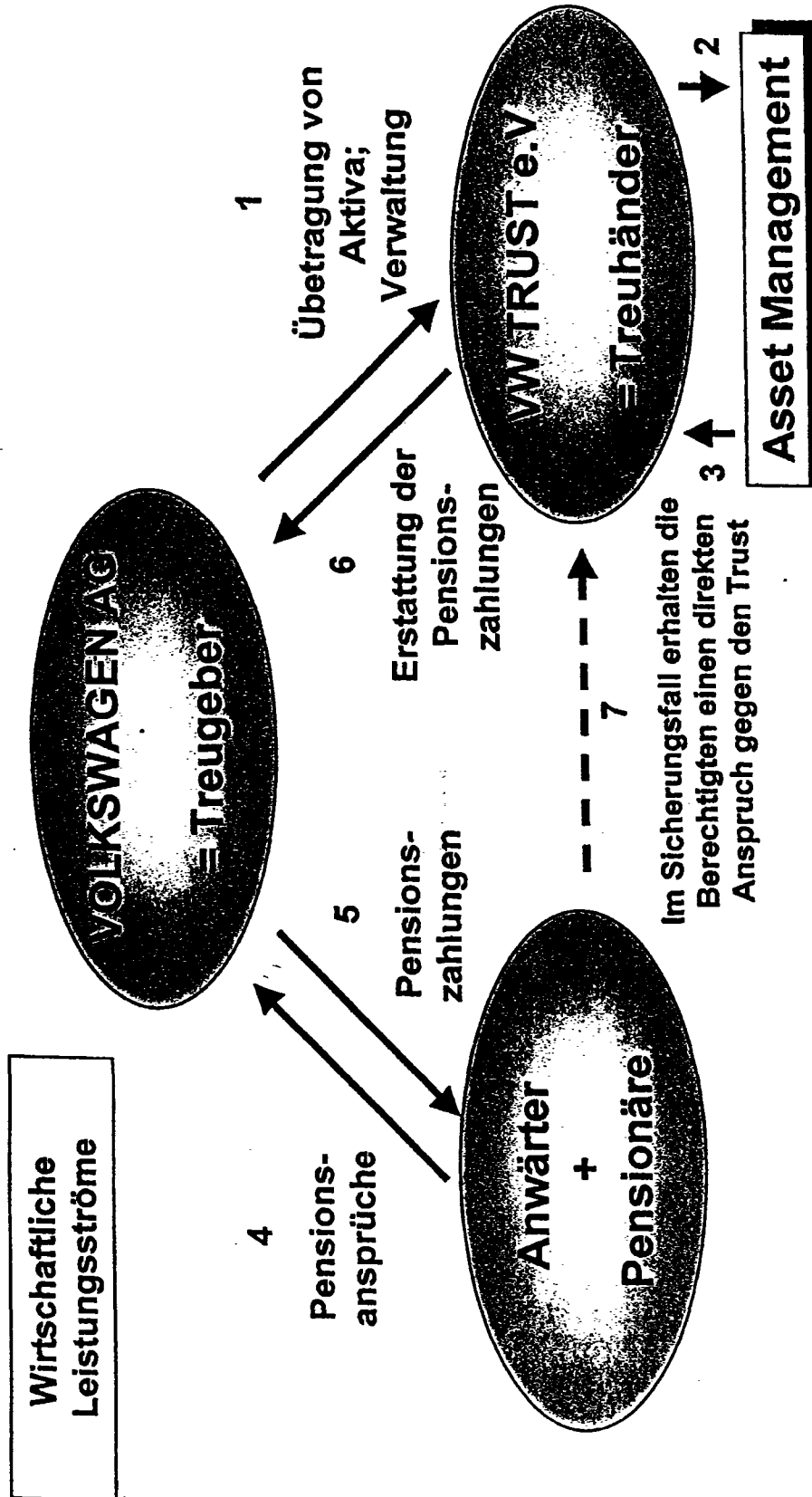
**Vorsitzender
des Aufsichtsrats:
Dr. rer. Klaus Hansen**

Vorstand:
Dr. techn. h. c. Dipl.-Ing. EMI
Ferdinand Pöckl
Vorsitzender

Dr. Bruno Aulick
Dr. Robert Dörmelhofer
Dr. rer. pol. h. c. Peter Hartz
Dr. jur. Jens Neymann
Dr. Bernd Pischkehofer
Dr. rer. nat. Martin Winterkorn

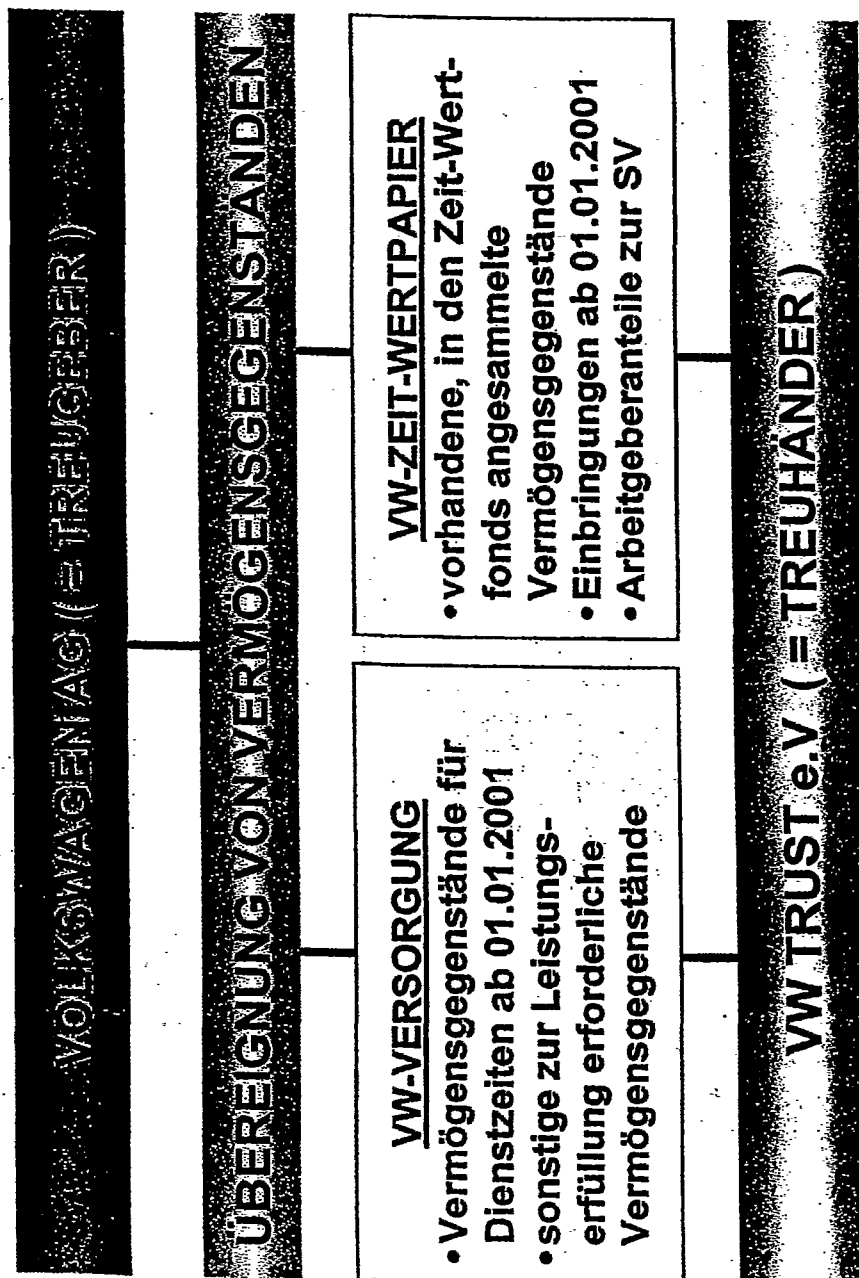
VOLKSWAGEN
Aulungsgesellschaft
Sitz: Wolfsburg
Amtesgericht Wolfsburg
HRG 1200

VOLKSWAGEN PENSION TRUST MODELL



K-SZ, Zentrales Personalwesen; PF; Trust f01

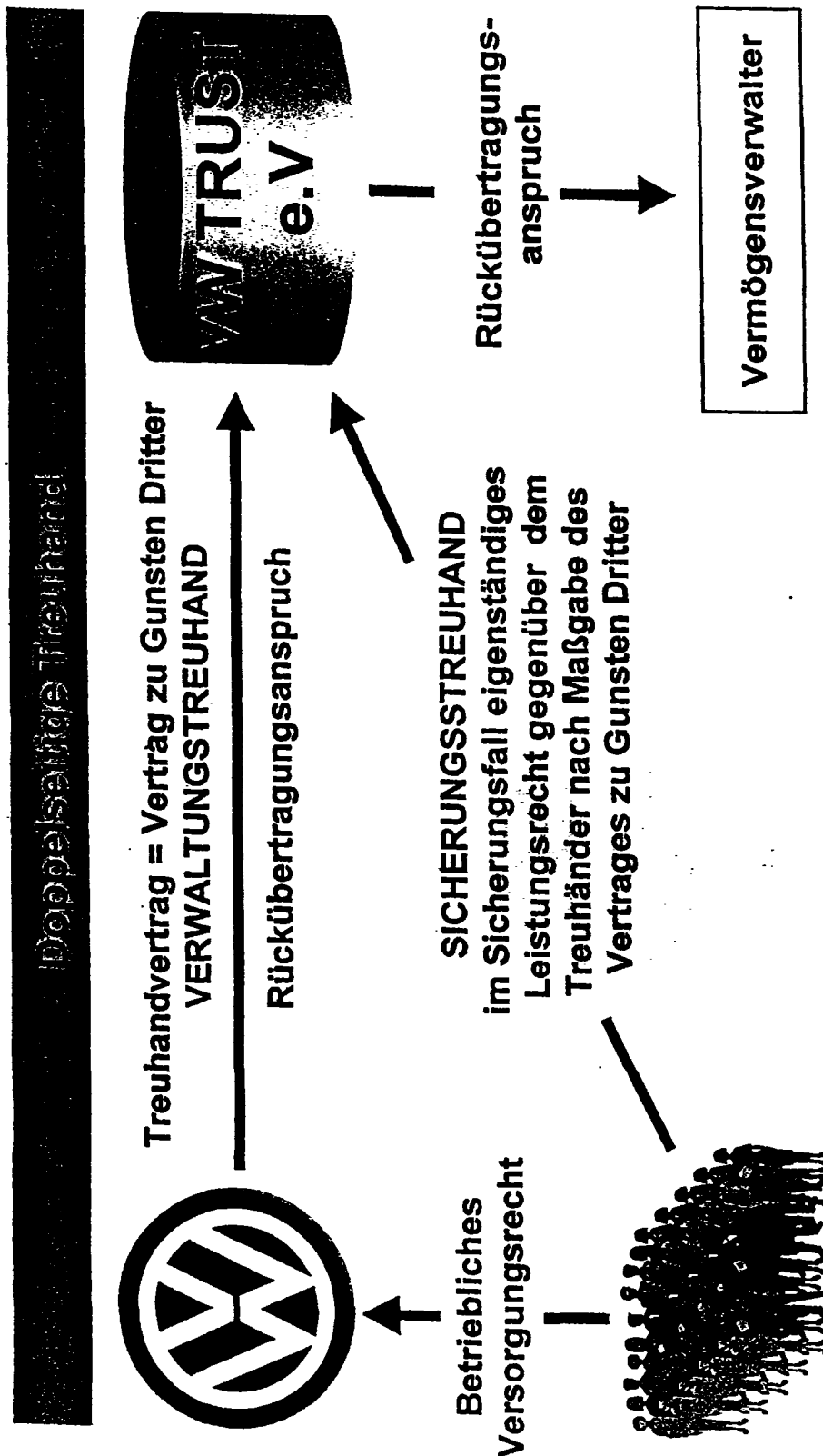
VOLKSWAGEN PENSION TRUST MODELL



K-SZ, Zentrales Personalwesen; PF; Trust f02

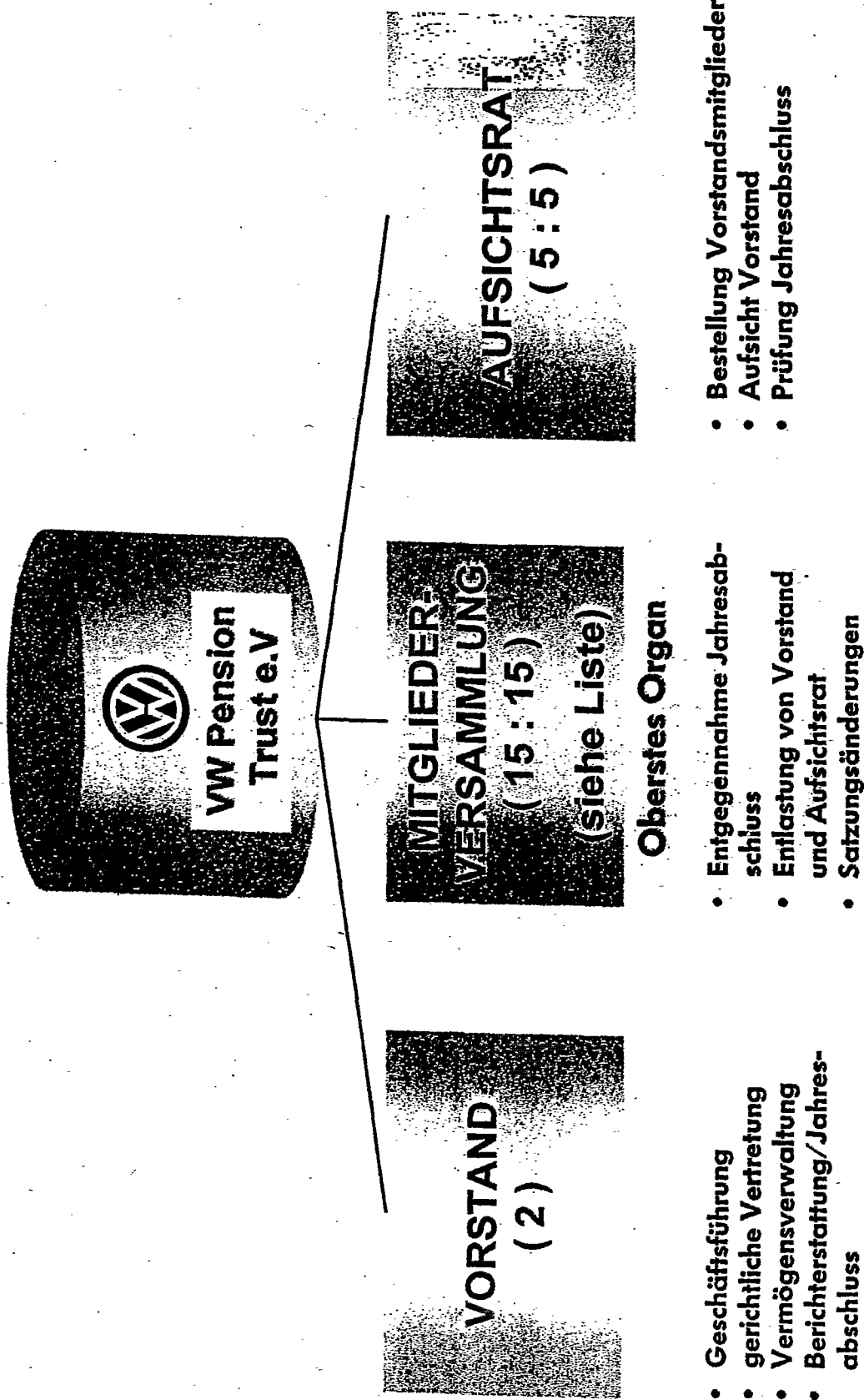


VOLKSWAGEN PENSION TRUST MODELL



K-SZ, Zentrales Personalwesen; PF; Trust f03

noch Anhang A





Lloyd Werft Bremerhaven GmbH
Postfach 110 Postfach 110
11017 Berlin

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Berlin
Eing.: 05. MRZ 2001
ANH. 11.9.01.01

Bitte Zeichnen, Ihre Nachricht vom
11.2.2001
Lloyd Werft Bremerhaven
11017 Berlin

Betr.: Bericht über getroffene Vereinbarungen zur Absicherung von Wertgutachten

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage senden wir die getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertgutachten.

Die Erfahrung ist grundsätzlich positiv in der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten. Die einzelnen Mitarbeiter sind ebenfalls in der Lage, die getroffenen Vereinbarungen zu befolgen. Eine Absicherung der Wertgutachten ist zum heutigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Lloyd Werft Bremerhaven GmbH

Personalwesen

Der Vorstand
Lloyd Werft Bremerhaven GmbH
Postfach 110 Postfach 110
11017 Berlin
Telefon: 030 110 110
Telefax: 030 110 110
E-Mail: lloyd@lloyd.de
Internet: www.lloyd.de

Betriebsvereinbarung Nr. 20 b

Zwischen der Geschäftsführung
und dem Betriebsrat
der Lloyd Werft Bremerhaven GmbH
wird folgende

Betriebsvereinbarung
über den Ausgleich für geleistete Mehrarbeit durch Freizeit
abgeschlossen.

1.) Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Mitarbeiter dieser Werft, die dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen. Die Einschnahme des Betriebsrates in die entsprechenden Unterlagen der Personalabteilung wird gewährleistet.

2.) Zielsetzung

Um Betriebsverlusten vorbeugen zu können, soll die Möglichkeit der Freizeitgewährung als Ausgleich der für dieses Unternehmen betrieblich notwendigen Mehrarbeitsleistungen geschaffen werden.
Die Geschäftsführung stimmt mit dem Betriebsrat darin überein, dass die Voraussetzung über den Ausgleich für die geleistete Mehrarbeit nicht zu einer Kapazitätsverlagerung auf Fremdfirmen führt (z. B. Werksverträge, Leiharbeit).

Die Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen soll grundsätzlich eingeschränkt werden. Die Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Vergabe wird gewährleistet.

3.) Regeln

- 3.1. Mehrarbeit soll vermieden werden oder auf das Maß des unbedingt notwendigen beschränkt werden.
- 3.2. Bei erforderlich werdender Mehrarbeit sind persönliche Hinderungsgründe der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.
- 3.3. Alle Mehrarbeitsstunden können in Freizeit abgegolten werden.

W

noch Anhang A

5.) Insolvenzversicherung

Im Falle der Insolvenz werden

- der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitszeitkonten mit Antrag auf Insolvenzeröffnung fällig.

Die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH stellt sicher, daß die Ansprüche durch eine entsprechende Versicherung, durch Bankbürgschaft oder in sonstiger geeigneter Weise (z.B. durch Eintragung von Pfandrechten zugunsten der Beschäftigten) insolvenzversichert werden. Die Kosten der Insolvenzversicherung trägt die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH. Die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH weist dem Betriebsrat und den Beschäftigten die Insolvenzversicherung durch Aushändigung einer Urkunde bis zum 30.09.2000 nach.

6.) Inkrafttreten und Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft und endet am 31.12.2001.

Bremerhaven, den 01.01.2000
(09.06.2000)


(Geschäftsführung)


(Betriebsrat)

3.4. Jede zweite Mehrarbeitsstunde wird in ein Freizeitkonto überführt und diese Mehrarbeitsstunden sollen grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten als Freizeitausgleich gewährt werden, müssen jedoch innerhalb von 6 Monaten genommen werden.

3.5. Jedes Freizeitkonto darf ein Plussaldo von 105 Stunden und ein Minussaldo von 70 Stunden nicht überschreiten.

3.6. Sollte das Plussaldo von 105 Std. durch zwingende betriebliche Belange überschritten werden, bedarf es der Zustimmung des Betriebsrates. Die Zustimmung des Betriebsrates beinhaltet, daß innerhalb von 6 Monaten die Überschreitungsstunden wieder durch Freizeitaufnahme genommen sein müssen, ansonsten fallen die Stunden und die Vergütung für diese dem Solidaritätskonto „Wir Lloyd Werker e.V.“ der Lloyd Werft zu.

3.7. Übersteigt die Mehrarbeit mehr als 100 Stunden, so ist jede weitere Mehrarbeitsstunde dem Mehrarbeitskonto zuzuschreiben.

3.8. Alle geleisteten Mehrarbeitsstunden sowie Mehrarbeitszuschläge an Sonntagen und Feiertagen werden im Anschluß an die Ableistung in der betreffenden Monatsabrechnung abgerechnet. Der Anteil der Mehrarbeitsstunden, die in das Freizeitkonto fließen, werden zu einem späteren Zeitpunkt verrechnet. So ist gewährleistet, dass jeden Monat die Vergütung in der gleichen Höhe gezahlt wird.

3.9. Als Freizeitausgleich sind nach Möglichkeit Arbeitstage im unmittelbaren Zusammenhang mit Wochenenden bzw. auch volle Wochen vorzusehen. Der Freizeitausgleich sollte in vollen Arbeitstagen abgegolten werden. Bei der zeitlichen Festlegung des Freizeitausgleiches sind die Wünsche des Arbeitnehmers soweit zu berücksichtigen, soweit diese zwingenden betrieblichen Belangen nicht entgegen stehen. Bei einer unbefriedigenden Auftragslage kann in Abstimmung mit dem Betriebsrat die Freizeitaufnahme auch angeordnet werden, und zwar auch tageweise.

3.10 Es wird sichergestellt, daß die Regelung des Freizeitausgleiches keine negative Auswirkung auf die Berechnung der Urlaubs-, Feiertags- und Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung haben wird.

4.) Meinungsverschiedenheiten

Kann bei Meinungsverschiedenheiten über Fälle aus dieser Vereinbarung keine Einigung zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat erzielt werden, kommt § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes zur Anwendung.



Betriebsvereinbarung Nr. 18 b

Zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat der Lloyd Wert Bremerhaven GmbH wird folgende

Betriebsvereinbarung über die Arbeitszeitregelung ab 01.01.2000

abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich:

- 1.1. räumlich: für die Lloyd Wert Bremerhaven GmbH
- 1.2. persönlich: für alle Arbeiter und Angestellten, AT-Angestellten und Auszubildenden ab 2. Ausbildungsjahr, ausgenommen Arbeitnehmer mit Teilzeitarbeitsverträgen, und leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 2 Arbeitszeit:

- 2.1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt, basierend auf einer 5-Tage Woche (Mo.-Fr.), durchschnittlich 35,0 Stunden (ohne Pausen). Der Arbeitszeitkorridor kann zwischen 25 und 40 Stunden genutzt werden. Die Differenz zur durchschnittlichen individuellen regelmäßigen Wochenarbeitszeit (35 Stunden) wird auf einem Arbeitszeitkonto erfasst. Das jeweilige Arbeitszeitkonto darf einen Plussaldo von 105 Stunden und einen Minussaldo von 70 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 12 Monaten muß die Null-Linie einmal durchschritten werden um die durchschnittliche individuelle regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit von 35 Stunden zu gewährleisten.
- 2.2. Sollte das Plussaldo von 105 Std. durch zwingende betriebliche Belange überschritten werden, bedarf es der Zustimmung des Betriebsrates.
- 2.3. Die tägliche Arbeitszeit ab 01.01.2000 beträgt von Montag bis Freitag 5 oder 8 Stunden.
- 2.4. Das Wochenende wird, sofern die Auftragslage dieses erforderlich macht, zur Mehrarbeit herangezogen.

ll

- 2.5. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und Pausen sind in der Anlage 1 geregelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Betriebsvereinbarung.

2.6. Bezahlte Arbeitszeit

Bezahlt wird nur die Zeit, die der Arbeitnehmer im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit dem Betrieb arbeitsbereit zur Verfügung steht.

2.7. Wachgänger des 3-Schichten-Systems (z.B. KD-Zentrale, Betriebselektrik, Wachdienst)

- 2.7.1. Für die im Wechsel von drei Schichten eingeteilten Arbeitnehmer (Drei-Schichten-System = 3 x 8 Stunden ist innerhalb des Zeitraums von 8 Arbeitslagen ein arbeitsfreier Tag zu gewähren. Die freien Tage müssen in einem Sechs-Monatszeitraum gewährt werden.

- 2.7.2. Die Lage und Verteilung der Arbeitszeit und der freien Tage ergibt sich aus einem besonderen Schichtplan, der zwischen GF und BR vereinbart wird. Die freien Tage sind möglichst im Zusammenhang mit den anderen freien Tagen zu gewähren.

- 2.7.3. Der Anspruch auf die Freistunden/Freischicht wird auch erworben, wenn der Arbeitnehmer, z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Kurzarbeit, Feiertag, tariflicher Freistellung etc. seine Arbeitsleistung und die darin enthaltene Vorleistung nicht erbracht hat. Entsprechendes gilt auch für den Verbrauch der Freistunden / Freischicht.

§ 3 Freizeitnahme

- 3.1. Jede Korridorstunde wird in ein Freizeitkonto überführt und diese Korridorstunden sollen grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten als Freizeit ausgleich gewährt werden, müssen jedoch innerhalb von 6 Monaten genommen werden.
- 3.2. Die Zustimmung des Betriebsrates in § 2.2. beinhaltet, daß innerhalb von 6 Monaten die Überschreitungsstunden wieder durch Freizeitnahme genommen sein müssen, ansonsten fallen die Stunden und die Vergütung für diese dem Solidaritätskonto „Wir Lloyd Werker e.V.“ der Lloyd Wert zu.
- 3.3. Als Freizeitausgleich sind nach Möglichkeit Arbeitstage im unmittelbaren Zusammenhang mit Wochenenden bzw. auch volle Wochen vorzusehen. Der Freizeitausgleich sollte in vollen Arbeitstagen abgegolten werden. Bei der zeitlichen Festlegung des Freizeitausgleiches sind die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, soweit diese zwingenden betrieblichen Belangen nicht entgegen stehen. Bei einer unbefriedigenden Auftragslage

ll

noch Anhang A



Hausmittlung		18.07.2000
Office memo	VPE	319
Abt.	Tel.	Name

Personalabteilung

§ 4 Insolvenzversicherung

Im Falle der Insolvenz werden

- der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitszeitkonten mit Antrag auf Insolvenzöffnung fällig.

Die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH stellt sicher, daß die Ansprüche durch eine entsprechende Versicherung, durch Bankbürgschaft oder in sonstiger geeigneter Weise (z.B. durch Eintragung von Pfandrechten zugunsten der Beschäftigten) insolvenzversichert werden. Die Kosten der Insolvenzversicherung trägt die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH. Die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH weist dem Betriebsrat und den Beschäftigten die Insolvenzversicherung durch Aushändigung einer Urkunde bis zum 30.09.2000 nach.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung:

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.2000 in Kraft und endet am 31.12.2001.

Bremerhaven, den 01.01.2000.
(09.06.2000)


(Geschäftsführung)


(Betriebsrat)

Vorteil: alle Mitarbeiter mit einem Mehrarbeitsbestand per 30.06.2000

Betreff: Insolvenzversicherung der Mehrarbeitsbestände

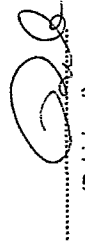
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Betriebsvereinbarungen (BV) Nr. 18 b und Nr. 20 b sind am 09.06.2000 rückwirkend ab 01.01.2000 neu in Kraft getreten. Diese BV beinhalten die Arbeitszeitregelung und den Ausgleich für geleistete Mehrarbeit durch Freizeit.

In diesen Vereinbarungen ist mit dem Betriebsrat geregelt worden, daß die Ansprüche der Arbeitnehmer aus den jeweiligen Mehrarbeitskonten im Falle einer Insolvenzöffnung der Lloyd Werft Bremerhaven GmbH per Urkunde abgesichert werden. Die Geschäftsführung hat nun mit einer Bank einen Vertrag zur Sicherung von Wertguthaben auf Langzeitarbeitszeitkonten geschlossen. Jeder Mitarbeiter mit einem Mehrarbeitsbestand fungiert als Treugeber und muß sich durch eine einmalige Unterschrift mit der Abtretung der sog. Wertguthaben einverstanden erklären. Die aktuellen Wertguthaben werden jeweils nach erfolgter Abrechnung monatlich an die Bank übermittelt.

Um diese Unterschriften so rasch wie möglich zu bekommen, werden wir in den nächsten Tagen eine Unterschriftenaktion starten. Geplant ist diese Aktion gewerkweise durchzuführen. Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung


(Geschäftsführung)


(Betriebsrat)

Vertrag zur Sicherung von Wertguthaben auf Langzeitarbeitszeitkonten

zwischen

Der Commerzbank AG, Filiale Bremen, Schüsselkorb 5-11, 28195 Bremen

- Treuhänder -

und

der Fa. Lloyd Wert Bremerhaven GmbH, Postfach 12 05 42, 27519 Bremerhaven

vertreten durch

- Arbeitgeber -

und

den aus der Anlage 1 ersichtlichen Personen

- Treugeber -

Präambel

Der Arbeitgeber ist aufgrund des *Haustarifvertrages vom 23. März 2000 sowie der Betriebsvereinbarungen Nr. 18 b und Nr. 20 b vom 01. Januar 2000* verpflichtet sicherzustellen, daß für den Fall der vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder deren Ablehnung mangels Masse (Sicherungsfall) alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche seiner Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung, das mit einer vor dieser Zeit erbrachten Arbeitsleistung erzielt wurde, für die ein Anspruch auf Insolvenzausfallgeld nicht besteht, einschließlich der auf sie entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Wertguthaben) abgesichert sind. Die Treugeber sind Arbeitnehmer des Arbeitgebers. Dies vorausgeschickt treffen die Parteien folgende Vereinbarungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Sicherung von Wertguthaben, die den Treugebern im Rahmen der Umsetzung des *Haustarifvertrages vom 23. März 2000 sowie der Betriebsvereinbarungen Nr. 18 b und Nr. 20 b vom 01. Januar 2000* auf Langzeitkonten gutgeschrieben werden, einschließlich der auf sie entfallenden Arbeitgeberanteile an den abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen. Einen vertraglichen Leistungsanspruch auf Abrechnung und Abführung der zu sichernden Arbeitgeberanteile räumt der Arbeitgeber den Treugebern hiermit ausdrücklich ein. Ablichtungen des o.a. Haustarifvertrages sowie der o.a. Betriebsvereinbarungen sind diesem Vertrag als Anlage 4, 5 und 6 beigelegt.

§ 2 Sicherungsdepot

Der Arbeitgeber eröffnet bei der *Commerzbank AG, Filiale Bremen*, ein Wertpapierdepot zur Sicherung von Wertguthaben sowie ein damit korrespondierendes Abrechnungskonto. In das Depot dürfen ausschließlich Anteilsscheine folgender Investmentfonds eingebucht werden:

1. Geldmarktfonds und geldmarktnahe Fonds:

CCR-Centrale EURO, CCR-Centrale EURO Plus, Corenta 1, Eurocorent 1

2. Deutsche Rentenfonds:

Corenta 2, Corenta 3, SGB-Corent

3. Europäischer Rentenfonds:

Eurocorent

4. Internationaler Rentenfonds:

Intercorent

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Volatilität in der historischen Wertentwicklung der o.a. Anlagenmöglichkeiten wird der Sicherungswert der Anteile an den genannten Fonds wie folgt festgelegt: Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds 100% und Rentenfonds 90%.

Der Arbeitgeber kauft über die o.a. Bank Wertpapiere der o.a. Art im Gesamtsicherungswert aller jeweils abzusichernden Wertguthaben und läßt sie in das Depot einbuchen. Er stellt sicher, daß der Gesamtsicherungswert des Depots den Gesamtbetrag aller zu sichernden Wertguthaben zu jeder Zeit in voller Höhe abdeckt.

Gegenüber den Treugebern verpflichtet er sich, die in dem Depot gebuchten Wertpapiere sowie etwaige Guthaben auf dem Abrechnungskonto zur Sicherung ihrer Wertguthaben im Sinne von § 1 durch Verpfändungsvertrag gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag an den Treuhänder zu verpfänden.

§ 3 Abtretung und Treuhandabrede

Die Treugeber treten hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Wertguthaben i.S.v. § 1 einschließlich ihrer Ansprüche auf Abrechnung und Abführung der Arbeitgeberanteile an den Treuhänder ab. Zugleich beauftragen sie den Treuhänder mit dem Abschluß eines Verpfändungsvertrages gemäß Anlage 2. Der Treuhänder nimmt die Abtretung und den Auftrag an, Zugleich ermächtigt er die Treugeber, die jeweils abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen und Leistungen auf diese Ansprüche mit befreier Wirkung entgegen zu nehmen.

Im Sicherungsfall wird der Treuhänder die Rechte aus den vorstehenden Abtretungen sowie aus dem Verpfändungsvertrag nach Maßgabe von § 7 geltend machen. Außerhalb des Sicherungsfalls wird er sie nur geltend machen, soweit dies im Interesse der Treugeber erforderlich ist, insbesondere zur Abwehr unberechtigter Zugriffe Dritter.

noch Anhang A

COMMERZBANK

§ 7 Abwicklung im Sicherungsfall

Im Sicherungsfall hat der Arbeitgeber dem Treuhänder folgende Unterlagen vorzulegen:

- Beschluß über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers oder deren Ablehnung mangels Masse in Fotokopie;
- Mitteilung des Insolvenzverwalters, im Falle der Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse Mitteilung des Arbeitgebers, über die Höhe der Brutto- und Nettoentgelte der begünstigten Arbeitnehmer, der abzuzeichnenden Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen, die Sozialversicherungsnummern der begünstigten Arbeitnehmer, die einzubehaltenden Steuern sowie das für die Betriebsstelle zuständige Finanzamt;
- Nachweis des zuständigen Rentenversicherungsträgers über die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte aus nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben oder bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers auf dem für solche Mitteilungen vorgesehenen amtlichen Vordruck (§ 23 b Abs. 2 Satz 7 SGB IV);
- Lohnsteuerkarte der begünstigten Arbeitnehmer.

Fehlt der Nachweis gemäß lit. c) wird die Bank gemäß § 23 b Abs. 2 Satz 6 SGB IV dem zuständigen Rentenversicherungsträger das Arbeitsentgelt, den Zeitpunkt der Insolvenz und die zuständige Einzugsstelle mitteilen. Sollte es unmöglich sein, die unter lit. b) und c) genannten Unterlagen beizubringen, wird sich der Treuhänder die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) nennen lassen. Über diese wird er dann eine Betriebsprüfung beim Arbeitgeber zur Feststellung der notwendigen Daten veranlassen. Die Verwertung der Fondsanteile und die Befriedigung der Forderung erfolgt dann auf der Basis des Ergebnisses der Betriebsprüfung.

Sobald dem Treuhänder die notwendigen Nachweise über die Höhe der jeweils abzuführenden Beiträge vorliegen, wird dieser die Fondsanteile bis zur Höhe des Gesamtbeitrages der gesicherten Wertguthaben verkaufen, aus dem Erlös die gesetzliche Lohnsteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge an das zuständige Finanzamt bzw. die zuständige Einzugsstelle abführen und das um die genannten Positionen geminderte Wertguthaben an die Treugeber auszahlen. Reicht der Erlös des Depots nicht zur Befriedigung aller Ansprüche aus, erfolgt eine quote Auszahlung.

§ 8 Entgelt

Als Entgelt für die aufgrund der §§ 5-7 dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen erhält der Treuhänder vom Arbeitgeber pro Jahr DM 5.000,- (incl. Umsatzsteuer). Dieses Entgelt ist mit Eingang der Meldung der zu sichernden Wertguthaben gemäß § 4, spätestens aber am 31.01. eines jeden Jahres fällig und steht dem Treuhänder auch dann in voller Höhe zu, wenn einzelne Treugeber während des laufenden Jahres dem Vertragsverhältnis beitreten oder aus ihm ausscheiden.

Der Treuhänder ist berechtigt, dieses Entgelt im Falle einer Änderung des im Zusammenhang mit der Durchführung der o.a. Pflichten anfallenden Verwaltungsaufwandes im Rahmen von § 315 BGB anzupassen.

COMMERZBANK

§ 4 Meldung der zu sichernden Wertguthaben

Der Arbeitgeber übermittelt dem Treuhänder zu Beginn eines jeden Monats ein Verzeichnis, aus dem sich für jeden Treugeber der Bestand des zu sichernden Wertguthabens per Ultimo des abgelaufenen Monats ergibt.

Das Verzeichnis muß hinsichtlich jedes Treugebers folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer
- Bestand des zu sichernden Bruttoverdienstes per Ultimo des abgelaufenen Monats
- darauf entfallender Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (alternativ: pauschaler Zuschlag in Höhe von 25% des Bruttoverdienstes)
- aktueller Stundenlohn oder Wertguthaben in Stunden

Das Verzeichnis bedarf der Bestätigung des Betriebsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Übermittlung der Daten erfolgt befreit per Datenträgeraustausch. Einen entsprechenden Datenträger wird der Arbeitgeber dem Treuhänder zur Verfügung stellen.

§ 5 Sicherungsbestätigung

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß § 4 informiert der Treuhänder den Betriebsratsvorsitzenden als Vertrauensperson der Treugeber über den ihm gemeldeten Gesamtbeitrag der zu sichernden Wertguthaben per Ultimo des abgelaufenen Monats und bestätigt ihm gegebenenfalls deren Insolvenzschutz durch verpfändete Fondsanteile. Wenn der gemeldete Gesamtbeitrag zur Sicherung aller Wertguthaben nicht ausreicht, wird der Betriebsratsvorsitzende dies dem Treuhänder unverzüglich mitteilen.

§ 6 Kontroll- und Informationspflicht

Der Treuhänder überwacht das Depot monatlich daraufhin, daß der Sicherungswert der verpfändeten Wertpapiere den Gesamtbetrag aller ihm für den jeweiligen Zeitraum gemeldeten Wertguthaben nicht unterschreitet. Stellt er fest, daß dies der Fall ist, fordert er den Arbeitgeber unter Nachfristsetzung von zwei Wochen zur Anpassung des Depotwertes auf.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, eine etwa erforderliche Anpassung auf erstes schriftliches Auffordern des Treuhänders vorzunehmen. Kommt der Arbeitgeber einer entsprechenden Aufforderung des Treuhänders nicht nach, informiert der Treuhänder die einzelnen Treugeber schriftlich über die entstandene Sicherungslücke. Der Treuhänder ist in diesem Fall berechtigt, das Depot in risikofreie Fonds umzuschichten, soweit dies möglich und zur Erreichung eines Sicherungswertes von 100% der zu sichernden Wertguthaben erforderlich ist.

§ 9 Vollmacht

Der Arbeitgeber und die Treuegeber bevollmächtigen den Treuhänder hiernit, sie im Rahmen dieses Vertrages gegenüber Behörden, Sozialversicherungsträgern und sonstigen Versorgungsträgern zu vertreten. Von diesen Vollmachten wird der Treuhänder nur Gebrauch machen, soweit dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.

§ 10 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann durch den Treuhänder allein und durch alle Treuegeber und den Arbeitgeber nur gemeinschaftlich jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages mit Wirkung für alle Treuegeber wird der Treuhänder nach Beendigung des Vertrages die dann noch an ihn abgetretenen Ansprüche an die Treuegeber zurück abtreten. Das Pfandrecht geht dann auf diese über.

Endet das Arbeitsverhältnis zwischen einem Treuegeber und dem Arbeitgeber, so scheidet der betreffende Treuegeber automatisch ohne Kündigung aus diesem Treuhandverhältnis aus, sobald sein zu sicherndes Wertgut haben auf Null abgesunken ist.

§ 11 Schlußbestimmungen

Der Treuhänder ist berechtigt, auf Anforderung des Arbeitgebers später hinzutretende Arbeitnehmer als Treuegeber in dieses Vertragsverhältnis einzubeziehen.

Ansprüche aus diesem Vertrag können nicht abgetreten werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam bleiben. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen. Dasselbe gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zu diesem Vertrag gehören als weitere Unterlagen:

- Verzeichnis der Treuegeber (Anlage 1)
- Verpfändungsvereinbarung (Anlage 2)
- Muster eines Bestätigungsschreibens gemäß § 5 dieser Vereinbarung (Anlage 3)
- Ablichtung des Haustarifvertrages zwischen dem Arbeitgeber und der IG Metall Bezirk Küste, Bezirksleitung Hamburg, über die Führung von Langzeitarbeitszeitkonten vom 23. März 2000 (Anlage 4)
- Ablichtung der Betriebsvereinbarung Nr. 18 b zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat über die Führung von Langzeitarbeitszeitkonten vom 01. Januar 2000 (Anlage 5)
- Ablichtung der Betriebsvereinbarung Nr. 20 b zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat über die Führung von Langzeitarbeitszeitkonten vom 01. Januar 2000 (Anlage 6).

COMMERZBANK
Kreditinstitut
HAMBURG

Bremen, 6. Juli 2000
Ort, Datum, Unterschrift des Treuhänders

Bremerhaven, 07.07.2000
Ort, Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

Bremerhaven, 07.07.2000
Ort, Datum, Unterschrift des Betriebsratsvorsitzenden

noch Anhang A.

COMMERZBANK

Anlage 2
zum Vertrag vom 6. Juli 2000 zur Sicherung von Wertguthaben auf Langzeitarbeitszeitkonten
(Sicherungsvertrag)

Verpfändungsvereinbarung

1. Die unterzeichnete Gesellschaft Lloyd Werft Bremerhaven GmbH,
Postfach 12 05 42, 27519 Bremerhaven,
vertreten durch

- nachstehend Verpfänder genannt -

verpfändet der Commerzbank AG, Filiale Bremen, Schlüsselkorb 5-11, 28195 Bremen

- nachstehend Treuhänder genannt -

hiermit sämtliche in ihrem bei der Commerzbank bestehenden Wertpapierdepot Nr.:
290 / 34 36 540 00 jetzt und künftig gebuchten Wertpapiere sowie alle gegenwärtigen
und zukünftigen Guthaben auf dem bei der Commerzbank unterhaltenen Abrechnungs-
konto Nr.: 290 / 34 36 540 00.

2. Diese Verpfändung dient der Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche, die
dem Treuhänder gegen den Verpfänder aufgrund von § 3 des Sicherungsvertrages aus
abgetretenem Recht der Treugeber zustehen. Eine Liste der Treugeber, deren Ansprüche
dem Treuhänder abgetreten sind, ist dem Sicherungsvertrag als Anlage 1 beigelegt. Aus
seinem Pfandrecht gemäß Nr. 14 Abs 1 wird sich der Treuhänder wegen sonstiger Forderungen
aus hankmäßiger Geschäftsverbindung erst befriedigen, wenn zuvor alle ihm ab-
getretenen Ansprüche der Treugeber befriedigt sind.

3. Unschlichkeiten des Verpfänders innerhalb der in das Depot gebuchten Wertpapiere
wird der Treuhänder gestatten, sofern das Sicherungsinteresse der Treugeber dem nicht
entgegensteht. Soweit der Sicherungsvor der verpfändeten Wertpapiere 100% der gesi-
cherten Forderungen überschreitet, wird der Treuhänder Verfügungen des Verpfänders
über den überschüssigen Anteil der verpfändeten Gegenstände zustimmen.

4. Maßnahmen und Vereinbarungen, die der Treuhänder hinsichtlich seiner Ansprüche
oder bei der Verwertung anderweitiger Sicherheiten für zweckmäßig erachtet, betreffen
den Umfang der Pfandhaftung nicht.

5. Im Falle der Verwertung des verpfändeten Wertpapierdepots dienen die Erlöse als bare
Sicherstellung für sämtliche Ansprüche, die dem Treuhänder aus diesem Vertrag im
Zeitpunkt der Verwertung des verpfändeten Wertpapierdepots gegen den Verpfänder
zustehen.

Bremerhaven, 07.07.2000
(Ort, Datum, Unterschrift des Verpfänders)

Bremen, 6. Juli 2000
(Ort, Datum, Unterschrift der Bank)

COMMERZBANK
AG
FILIALE BREMEN
Postfach 12 05 42
27519 Bremerhaven
Lloyd Werft Bremerhaven
GmbH
Postfach 12 05 42
27519 Bremerhaven
Bremen, 6. Juli 2000

COMMERZBANK

Anlage 1
zum Vertrag vom 6. Juli 2000 zur Sicherung von Wertguthaben auf Langzeitarbeitszeitkonten
zwischen

Der Commerzbank AG, Filiale Bremen, Schlüsselkorb 5-11, 28195 Bremen

- Treuhänder -

der Fa. Lloyd Werft Bremerhaven GmbH, Postfach 12 05 42, 27519 Bremerhaven

- Arbeitgeber -

und

den Unterzeichneten

Hiermit treten wir, die nachfolgend Unterzeichneten, dem o.a. Vertrag zur Sicherung von
Wertguthaben auf Langzeitarbeitszeitkonten als Treugeber bei und erkennen alle in dem ge-
nannten Vertrag getroffenen Vereinbarungen als für uns verbindlich an.

Mit der Speicherung der zur Erfüllung der vertraglichen Sicherungs- und Abwicklungspflich-
ten erforderlichen Personaldaten (Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Sozialversicherungs-
nummer, aktuellem Stundenlohn und Wertguthaben) erklären wir uns einverstanden.

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Ort, Datum, Unterschrift)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- etc.

An	COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT Filiale Bremerhaven	Datum: 07.07.2000
Kunden-Nummer - Wert von der Bank ausgestellt -	3436540	Kontenbezeichnung: Lloyd Werft Bremerhaven GmbH w/langzeitkonten

Antrag auf Eröffnung von Konten und Depots für Einzelkaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften, Partnerschaften, notfallsige und nichtrechtsfähige Vereine und sonstige Institutionen (z. B. juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich Kirchen)

Wir bitten Sie, für uns Konten und Depots zu führen.

Kontaktaber	Lloyd Werft Bremerhaven GmbH		
Fachbezeichnung	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
Branchen / Zweck			
Strasse, Haus Nr. Postfach-Nr.	120542		
PLZ, Ort	27519 Bremerhaven		
Telefon-Nr.			
Telefax	Telefax-Nr.		
Registrierung beim Amtsgericht			
Registriert			
Angaben nach § 8 Handelsregister	☐ Wir handeln für eigene Rechnung ☐ Wir handeln für ...		
Übermittlungsform der Kontaktsätze	Zusendung: ☐ täglich ☐ wöchentlich ☐ monatlich		

1. Kontokorrentabende, Rechnungsperiode

Zeitpunkt des Richtungswechsels

2. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

[illegible]

56 JONH
22/08/95

(Stempel / Siegel und Unterschriften)

Lloyd Werft
Lloyd Werft Bremerhaven
GmbH
Postfach 12 06 42 27815 Bremerhaven
[Signature]

COMMERZBANK

Anlage 3

zum Vertrag vom 6. Juli 2000 zur Sicherung von Wertguthaben auf Langzeitarbeitszeitkonten

Bestätigung über gemeldete Wertguthaben

An den Vorsitzenden des Betriebsrates

der
Herrn
Straße

PLZ On

Bestätigung über gesicherte Wertguthaben auf Langzeitarbeitszeitkonten

Sehr geheimer Herr

die Firma Lloyd Werft Bremerhaven GmbH, Postfach 12 05 42, 27519 Bremerhaven hat uns die gemäß dem Sicherungsvertrag vom 6. Juli 2000 über unser Haus abzuschließenden Wertgutachten per Ultimo des abgelaufenen Monats wie folgt mitgeteilt:

Arbeitnehmer	Personalnummer	Wertguthaben in Zeit	Lohnanspruch in Geld	Wertguthaben in Geld
	123456789	30,00 Stunden	DM 1.500,00	DM 1.875,00

Der Gesamtbetrag aller o.a. Wertguthaben beläuft sich danach auf **DM 157.987,65**

Gerne bestätigen wir Ihnen, daß unserem Haus Werte in zur Absicherung des o.a. Gesamtbe-
trages erforderlicher Höhe, gebucht im Depot Nr. 290 / 34 36 540 00, verpfändet sind.

Bitte überprüfen Sie – wie in § 5 des Sicherungsvertrages vereinbart –, ob die Höhe des o.a. Betrages der Gesamtsumme aller zu sichernden Wertguthaben entspricht. Bei Unstimmigkeiten setzen Sie sich umgehend mit der Geschäftsführung der Lloyd Werft Bremerhaven GmbH, Postfach 12 05 42, 27519 Bremerhaven, in Verbindung. Wenn Sie eine Klärung nicht erreichen können, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich schriftlich mit.

Mit freundlichen Grüßen

noch Anhang A

An	
COMMERZBANK AG	
Bremenhaven	
Datum: 07.07.2000	
Kundennummer - Wird von der Bank ausgefüllt -	3436540
Kontenbezeichnung	
Lloyd Werft Bremerhaven GmbH	
w/Langzeitkonten	

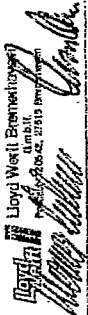
Anlage zur Kontoeröffnung für Firmenkunden

Hinweis zum Umfang des Einlagensicherungsfonds

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30% des für die Einlagensicherung maßgeblich haftenden Eigenkapitals der Bank.

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinzugsanweisungen, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß von der Bank ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken nicht geschützt werden.

Bremenhaven, 07.07.2000
Unterschrift

Lloyd Werft Bremerhaven
AG
Postfach 10 15 00
27411 Bremerhaven

157/10/24
10/07/95

Druck: Papier 100 % chlorfrei gebleichtes Zellulosepapier.

English Translation:

The following translation is non binding and for your convenience only:

Notice concerning scope of Deposit Protection Fund

The Bank is a member of the Deposit Protection Fund of the Association of German Banks (Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.). The Deposit Protection Fund protects all liabilities which are required to be shown in the balance sheet item "Liabilities to customers." Among these are demand, term and savings deposits, including registered savings certificates. The protection ceiling for each creditor is 30% of the liable capital of the Bank relevant for deposit protection.

Not protected are claims in respect of which the Bank has issued bearer instruments, e.g., bearer bonds and bearer certificates of deposit, as well as liabilities to banks.

I have been informed that bearer bonds issued by the Bank are not protected by the Deposit Protection Fund of the Association of German Banks.

Traduction Française:

La traduction suivante est sans obligation et ne sert qu'à votre information:

Avis concernant le fonds de Protection

La banque est membre du fonds de protection des dépôts des l'Association fédérale des banques allemandes. Le fonds de protection protège tous les engagements, qui doivent être inscrits au bilan sous le poste «engagement envers la clientèle». Il faut entendre par là, les dépôts à vue, à terme et d'épargne ainsi que les bons d'épargne nominatifs. La protection des dépôts par créancier est égale à 30% des fonds propres de la banque tels que déterminés par le fonds de protection.

Les créances, pour lesquelles la banque a établi des papiers au porteur, ne sont pas protégées, par exemple les titres d'obligations et les certificats d'épargne au porteur ainsi que les engagements envers les établissements des crédit.

J'ai été informé que les titres d'obligations établies par la banque ne seront pas protégés par le fonds des protection.

AN	COMMERZBANK AG - KÖLN	Kunden-Nr. 3456540 — Wird von der Bank ausgestellt —	Kontenzuweisung: Lloyd Werft Bremerhaven GmbH w/ Langzeitkonten
Datum: 07.07.2000			
Unterschriftsproben und Bankvollmachten für eingetragene Einzelkaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften Folgende Personen sind berechtigt/wurden Bevollmächtigt, uns Ihnen gegenüber zu vertreten.			
A) Namen der Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer	Unterschriftsprobe der Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer	Angabe, ob allein oder nur gemeinschaftlich Zeichnungsberechtigte	Nicht benötigte Zeilen für Namen und Unterschriften sind bei Ausfüllung zu verwerfen.
1		2, 3, 14, 15	
2			
3		1, 3, 14, 15	
4		1, 2, 14, 15	
B) Namen der Prokuristen		Unterschriftsprobe der Prokuristen	
5		Angabe, ob allein oder nur gemeinschaftlich Zeichnungsberechtigte	
6			
7			
8			
C) Namen der Handlungsbevollmächtigten mit der Befugnis, Wechselverbindlichkeiten einzugehen und Kreditverträge abzuschließen			
9	Nr. Name, Vorname	Angabe, ob allein oder nur gemeinschaftlich Zeichnungsberechtigte	
	Ort, Straße		
	Geburtsdatum		
	Unterschriftsprobe des Handlungsbevollmächtigten		
10	Name, Vorname	Angabe, ob allein oder nur gemeinschaftlich Zeichnungsberechtigte	
	Ort, Straße		
	Geburtsdatum		
	Unterschriftsprobe des Handlungsbevollmächtigten		
11	Name, Vorname	Angabe, ob allein oder nur gemeinschaftlich Zeichnungsberechtigte	
	Ort, Straße		
	Geburtsdatum		
	Unterschriftsprobe des Handlungsbevollmächtigten		

Für Vermerke der Bank Registerauszug vom _____ liegt vor / Register wurde eingesehen am _____ (Eintragung, wenn vom Kunden vorgelegt)	
Bei nichteingetragenen Vereinen und sonstigen Institutionen Satzung / Gesellschaftsvertrag vom _____ nebst Nachtrag vom _____ und Niederschrift der Mitglieder/Gesellschafterversammlung vom _____ hat vorgelegen.	
Antragsteller	
Berechtigung zur Kontoeröffnung als	geprüft
Ausgewiesen durch (Personal Ausweis / Paß Nr., ausgestellt am, ausgestellt von, Staatsangehörigkeit)	
Die unsillegible(n) Unterschrift(en) wurden in meiner Gegenwart verglichen. Die Legitimation habe ich geprüft.	
Datum _____ oder _____ Datum _____	
Kontaus genommen	
Datum _____	
Angaben über die datenmäßige Erfassung	
☐ Kontenart: ☐ K ☐ W ☐ M ☐ D ☐ S ☐ V ☐ N (Kontenart: K = Kontenbuch, W = Wechsel, M = Mahnung, D = Debit, S = Scheck, V = Vorkasse, N = Nachzahlung)	Kundenbasistaten (Kundennummer, Name, Adresse, Geburtsdatum, etc.)
KOMS (Kontenmaschinensystem) (Kontenart 0 - 5) erstellt: _____ (Unterschrift des Angestellten)	Standardbezeichnung 6, 7* (Kontenart, Kontenbuch, etc.)
Kontrolliert am: _____	(Unterschrift des Angestellten) (Unterschrift des Kontrollanten)

Nicht beruhte Zellen für Mannen und Unterscheidungen sind bei Ausfertigung zu erhalten

- [illegible]

Der Kontokorrent hat das Fiktivum, dass die Fiktion einer der Bank bekanntgegebenen Vermögensüberschätzung unterstellt und eine Beweiskraft der Bank gegenüber sämtlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vermögensüberschätzung in ein öffentliches Register zum Beispiel in das Handelsregister eingetragen ist und im Fiktivum oder im Fiktivum in diese Register eingetragen wird.

Dieser Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Lloyd's Lloyd Wertt Brennstoffe
AG
Postfach 12087, 22101 Hamburg

Handwritten signature: Hans-Joachim Grottel

Stempel und Unterscheidung von H. Hans-Joachim Grottel, Direktor
Gesellschaft für Vertrieb von Brennstoffen (Gruppe A)

B. Liste tarifvertragliche Regelungen über Insolvenzschutz

Stand: November 2001

	Tariffbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
1.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Deutschland	TV über Insolvenzschutzsicherungs fonds	25.11.1996
2.	Baugewerbe Deutschland	Arbeitszeitkonto (Bundesrahmen-TV)	09.06.1997
3.	Metallindustrie Nordwürttemberg Nordbaden	Altersteilzeit	27.09.1997
4.	Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	23.10.1997
5.	Metall- und Elektroindustrie Bayern	Altersteilzeit	24.11.1997
6.	Metall- und Elektroindustrie Hessen	Altersteilzeit	05.12.1997
7.	Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz	Altersteilzeit	05.12.1997
8.	Metall- und Elektroindustrie Saarland	Altersteilzeit	05.12.1997
9.	Metall- und Elektroindustrie Südwürttemberg-Hohenzollern, Südbaden	Altersteilzeit	16.12.1997
10.	Metall- und Elektroindustrie Berlin-West	Altersteilzeit	20.02.1998
11.	Elli-Ariba GmbH, Riegel	Altersteilzeit	10.03.1998
12.	DS-Getränke-Logistik GmbH, Stuttgart	Altersteilzeit	10.03.1998
13.	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, Berlin	Altersteilzeit	13.03.1998
14.	HM Interdrink GmbH, Mannheim	Altersteilzeit	19.03.1998
15.	Schmuck- und Uhrenindustrie Baden-Württemberg	Altersteilzeit	08.04.1998
16.	BEA Elektrotechnik und Automation GmbH, Düsseldorf	Altersteilzeit	24.04.1998
17.	Chemische Industrie Westdeutschland	Altersvorsorge	09.05.1998
18.	Kraftfahrzeuggewerbe Bayern	Altersteilzeit	12.05.1998
19.	Metallindustrie Nordwestliches Niedersachsen, Unterweser, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern	Altersteilzeit	02.06.1998
20.	Metallwerke Schwarzwald GmbH, Villingen-Schwenningen (Zusatz-TV zum Verbands-TV)	Arbeitszeit-Langzeitkonto	23.06.1998
21.	Forest Gesellschaft für Personalcomputer mbH, Villingen-Schwenningen	Beschäftigungssicherung	23.06.1998
22.	Energiewirtschaft Hessen	Altersteilzeit	26.06.1998
23.	Lehmann GmbH, Gutach	Beschäftigungssicherung	07.07.1998
24.	Dachdeckerhandwerk Deutschland	Altersteilzeit	15.07.1998
25.	Info Systems GmbH, Elmshorn	Arbeitszeitkonto	06.08.1998
26.	Milchindustrie Nord- und Südbaden	Altersteilzeit	14.09.1998
27.	Bischof & Klein GmbH, Lengerich	Altersteilzeit	18.09.1998
28.	Maler- und Lackiererhandwerk Deutschland	Arbeitszeitkonto (Rahmen-tarifvertrag)	28.09.1998
29.	Norddeutsche Informationssysteme GmbH, Kiel	Altersteilzeit	05.10.1998
30.	Nichtbundeseigene Eisenbahnen	Altersteilzeit	16.10.1998
31.	Süßwarenindustrie Deutschland	Altersteilzeit	05.11.1998
32.	Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	05.11.1998
33.	EKO Stahl GmbH, Eisenhüttenstadt	Altersteilzeit	17.11.1998
34.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen	Altersteilzeit	01.12.1998
35.	Brauereien Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	09.12.1998
36.	Steine- und Erdenindustrie Bayern	Altersteilzeit	15.12.1998
37.	AFS Aviation Fuel Services GmbH, Hamburg	Altersteilzeit	15.12.1998

noch Anhang B

	Tarifbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
38.	Grimm Display GmbH und Barmstedter Holzbearbeitung GmbH, Barmstedt	Arbeitszeitkonto	18.12.1998
39.	Dieffenbacher Maschinenfabrik GmbH, Zaisenhäusen	Altersteilzeit	18.12.1998
40.	Coats Deutschland GmbH, Freiburg	Altersteilzeit	18.12.1998
41.	Kiefel, Paul GmbH, Freilassing	Altersteilzeit	21.12.1998
42.	VEW TELNET-Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste mbH, Dortmund	Langzeitarbeitszeitkonto	14.01.1999
43.	Peiniger, Ernst GmbH, Gelsenkirchen	Altersteilzeit	27.01.1999
44.	Hennigsdorfer Elektrostahlwerke, Hennigsdorf	Altersteilzeit	09.02.1999
45.	Einzelhandel Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	16.02.1999
46.	Einzelhandel Niedersachsen	Altersteilzeit	24.02.1999
47.	Mineralbrunnen- und Erfrischungsgetränkeindustrie Rheinland-Pfalz, Saarland	Altersteilzeit	27.02.1999
48.	Entsorgungswirtschaft Deutschland	Altersteilzeit und Lebensarbeitszeit (Bundesmantel-TV)	02.03.1999
49.	Einzelhandel Hessen	Altersteilzeit	17.03.1999
50.	Molkereien Rheinland-Pfalz	Altersteilzeit	23.03.1999
51.	Einzelhandel Saarland	Altersteilzeit	01.04.1999
52.	Eisenschaffende Industrie Saarland	Altersteilzeit	14.04.1999
53.	Milchindustrie Rheinland-Nassau	Altersteilzeit	21.04.1999
54.	Krupp Thyssen Nirosta GmbH	Altersteilzeit	07.05.1999
55.	Bleistiftindustrie Deutschland	Altersteilzeit	11.05.1999
56.	Mineralbrunnen Hessen	Altersteilzeit	18.05.1999
57.	Brauereien Saarland	Altersteilzeit	19.05.1999
58.	Kraft Jacobs Suchard GmbH, Bremen	Altersteilzeit	02.06.1999
59.	Tivoli Klebstoff GmbH, Hamburg	Vermögenswirksame Leistungen	30.06.1999
60.	Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn	Langzeitarbeitszeitkonto	30.06.1999
61.	Nestlé Deutschland AG, Werk Weiding	Altersteilzeit	01.07.1999
62.	DaimlerChrysler Aerospace Airbus GmbH, Nordenham	Langzeitarbeitszeitkonto	14.07.1999
63.	Hipp-Werk Georg Hipp GmbH, Pfaffenhofen	Altersteilzeit	27.07.1999
64.	Ruhr Kristallglas GmbH, Essen	Vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge	13.09.1999
65.	Milchprüfing Baden-Württemberg, Stuttgart	Altersteilzeit	01.10.1999
66.	Papierindustrie Westdeutschland	Altersvorsorge	14.10.1999
67.	Unternehmensgruppe Melitta, Minden	Altersteilzeit	25.10.1999
68.	DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum	Altersteilzeit	28.10.1999
69.	Flachglasindustrie Westdeutschland	Altersvorsorge	02.11.1999
70.	TÜV Mitte-Gruppe, Essen	Altersteilzeit	11.11.1999
71.	Norddeutsche Mischwerke, Berlin	Altersteilzeit	17.11.1999
72.	Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim	Altersteilzeit	26.11.1999
73.	Lederindustrie Westdeutschland	Altersvorsorge	30.11.1999
74.	Krupp Edelstahlprofile GmbH, Hagen	Altersteilzeit	09.12.1999
75.	Schäu – Wirth AG, Regensburg	Beschäftigungssicherung	20.12.1999
76.	Magnum Metallbearbeitung GmbH	Altersteilzeit	23.12.1999
77.	Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Rheinhausen	Altersteilzeit	25.01.2000
78.	Nestlé Deutschland AG, Betriebe der Allgäuer Alpenmilch GmbH, Biessenhofen	Altersteilzeit	01.02.2000

noch Anhang B

	Tariffbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
79.	Kraftfahrzeuggewerbe Hessen	Altersteilzeit	07.02.2000
80.	Weyhausen GmbH Maschinenfabrik. Wildeshausen	Altersteilzeit	16.02.2000
81.	IBM Informationssysteme Deutschland GmbH. Stuttgart	Altersteilzeit	18.02.2000
82.	Kraftfahrzeuggewerbe Schleswig-Holstein	Altersteilzeit	29.02.2000
83.	Flensburger Schiffbau-Gesellschaft mbH	Zusatzrente	01.03.2000
84.	Hochland AG. Heimenkirch	Altersteilzeit	03.03.2000
85.	Nestlé Deutschland AG. Werk Singen	Altersteilzeit	08.03.2000
86.	Lloyd Werft GmbH. Bremerhaven	Arbeitszeitkonto	15.03.2000
87.	V & M Deutschland GmbH	Altersteilzeit	29.03.2000
88.	Fristam Pumpen GmbH. Hamburg	Altersteilzeit	01.04.2000
89.	Steine- und Erdenindustrie Baden-Württemberg	Altersteilzeit	18.04.2000
90.	Bauhauptgewerbe Deutschland	Altersteilzeit	19.04.2000
91.	Saar Nadellager oHG. Homburg u. a.	Altersteilzeit	25.04.2000
92.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hessen	Altersteilzeit	03.05.2000
93.	Lederwaren- und Kofferindustrie Westdeutschland	Altersteilzeit	03.05.2000
94.	Schreib- und Zeichengeräteindustrie Deutschland	Altersteilzeit	09.05.2000
95.	Globus Handelshof. Dutenhofen	Altersteilzeit	09.05.2000
96.	Poppensieker & Derix. Westerkappeln-Velpe	Altersteilzeit	09.05.2000
97.	Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg	Altersteilzeit	15.05.2000
98.	Petri AG. Aschaffenburg	Altersteilzeit	16.05.2000
99.	Säge- und Holzarbeitungsindustrie Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	18.05.2000
100.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Nordrhein	Altersteilzeit	18.05.2000
101.	Süßwarenindustrie Hessen	Altersvorsorge	18.05.2000
102.	Maurer. Georg. Bauunternehmung. Ulm	Altersteilzeit	18.05.2000
103.	Säge- und Holzindustrie Niedersachsen	Altersteilzeit	19.05.2000
104.	Einzelhandel Rheinland-Pfalz	Altersteilzeit	22.05.2000
105.	Kraftfahrzeughandel Hessen	Altersteilzeit	22.05.2000
106.	Nährmittel- und Feinkostindustrie Hessen. Rheinland-Pfalz	Altersvorsorge	29.05.2000
107.	Schuhindustrie Westdeutschland	Altersvorsorge	31.05.2000
108.	R & B Industrieanlagenverwertung GmbH	Altersteilzeit	01.06.2000
109.	Groß- und Außenhandel Schleswig-Holstein	Altersteilzeit. Altersvorsorge	05.06.2000
110.	Futtermittelindustrie Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	05.06.2000
111.	BeCo Matratzen GmbH. Lübbecke	Altersteilzeit	05.06.2000
112.	Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie Bremen. Niedersachsen	Altersteilzeit	06.06.2000
113.	Säge- und holzbearbeitende Industrie Baden-Württemberg	Altersteilzeit	08.06.2000
114.	Kunststoffverarbeitende Industrie Kreis Lippe	Altersteilzeit	08.06.2000
115.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Westfalen	Altersteilzeit	09.06.2000
116.	Speditionsgewerbe Baden-Württemberg	Altersteilzeit	09.06.2000
117.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Ostdeutschland	Altersteilzeit	13.06.2000
118.	Groß- und Außenhandel Thüringen	Altersteilzeit	14.06.2000
119.	Groß- und Außenhandel Rheinland-Rhein Hessen	Altersteilzeit	19.06.2000
120.	Datenverarbeitungszentrum Suhl	Altersteilzeit	21.06.2000
121.	Einzelhandel Hamburg	Altersteilzeit	22.06.2000
122.	Genossenschaftlicher Großhandel Hessen	Altersteilzeit	23.06.2000
123.	Mende. Wilhelm GmbH. Gittelde	Altersteilzeit	23.06.2000

noch Anhang B

	Tariffbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
124.	Stahlindustrie Ostdeutschland	Altersteilzeit	27.06.2000
125.	GBG Bestattungsgesellschaft mbh, Grieneisen Erd- und Feuerbestattungen GmbH, Berlin	Altersteilzeit	28.06.2000
126.	Groß- und Außenhandel Mecklenburg-Vorpommern	Altersteilzeit	29.06.2000
127.	Fagus-Werk Karl Benscheidt, Alfeld	Altersteilzeit	29.06.2000
128.	Genossenschaftlicher Großhandel Rheinland-Pfalz	Altersteilzeit	30.06.2000
129.	Pelipal Möbelfabrik, Schlangen	Altersvorsorge	30.06.2000
130.	AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG, Bielefeld	Altersteilzeit	04.07.2000
131.	Seehafenbetriebe	Langzeitarbeitszeitmodell	05.07.2000
132.	Groß- und Außenhandel Pfalz	Altersteilzeit	06.07.2000
133.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Saarland	Altersteilzeit	11.07.2000
134.	Tiefkühlhäuser und angeschlossene Logistikbetriebe Deutschland	Altersteilzeit	13.07.2000
135.	Einzelhandel Schleswig-Holstein	Altersteilzeit	17.07.2000
136.	Einzelhandel Sachsen	Altersteilzeit	21.07.2000
137.	Einzelhandel Sachsen-Anhalt	Altersteilzeit	21.07.2000
138.	Textilreinigungsgewerbe Deutschland (ohne Berlin)	Altersteilzeit	22.07.2000
139.	Einzelhandel Brandenburg	Altersteilzeit	04.08.2000
140.	Hanna-Feinkost GmbH, Delbrück	Altersteilzeit	09.08.2000
141.	DEA Mineralöl & Service GmbH, Hamburg	Altersteilzeit	15.08.2000
142.	DEA Flüssiggas GmbH, Oldenburg	Altersteilzeit	15.08.2000
143.	Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Bayern	Altersteilzeit	23.08.2000
144.	Hörnlein, Reinhard GmbH, Bevern	Altersteilzeit	04.09.2000
145.	Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	07.09.2000
146.	Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern	Altersteilzeit	07.09.2000
147.	Textilindustrie Saarland	Altersteilzeit	12.09.2000
148.	Hohl- und Kristallglasindustrie Bayern	Altersvorsorge	15.09.2000
149.	Wistoba-Pinselfabrik GmbH, Bad Lauterberg	Altersteilzeit	15.09.2000
150.	Landmaschinenmechanikerhandwerk Niedersachsen	Altersteilzeit	18.09.2000
151.	Einzelhandel Baden-Württemberg	Altersteilzeit	18.09.2000
152.	Metallverarbeitendes Handwerk Niedersachsen	Altersteilzeit	18.09.2000
153.	Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen	Altersvorsorge	19.09.2000
154.	Lech-Stahlwerke, Augsburg	Altersteilzeit	22.09.2000
155.	Textil- und Bekleidungsindustrie Westdeutschland	Altersteilzeit dazu besondere Insol- venzschutzregelung vom 04.05.2001	23.09.2000
156.	Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie Saarland	Altersteilzeit	23.09.2000
157.	RAG Additive GmbH, Essen	Altersteilzeit	27.09.2000
158.	RAG Coal International AG, Essen	Altersteilzeit	27.09.2000
159.	RAG Trading GmbH, Essen	Altersteilzeit	27.09.2000
160.	RAG Verkauf GmbH, Essen	Altersteilzeit	27.09.2000
161.	Der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte AG, Kirkel	Altersteilzeit	27.09.2000
162.	Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH, Rostock	Altersteilzeit	28.09.2000
163.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hamburg, Schleswig-Holstein	Altersteilzeit	09.10.2000
164.	Säge- und Hobelwerke Hamburg	Altersteilzeit	09.10.2000
165.	Weberei Landshut, Essenbach	Altersteilzeit	10.10.2000

noch Anhang B

	Tarifbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
166.	Bogner Willy GmbH, München	Altersteilzeit	11.10.2000
167.	Meyer-Hosen AG, Denklingen	Altersteilzeit	12.10.2000
168.	Hutindustrie Bayern	Altersteilzeit	17.10.2000
169.	Konfektion Technischer Textilien Deutschland	Altersteilzeit	17.10.2000
170.	Molan Kunststofftechnik GmbH, Bremen	Altersteilzeit	17.10.2000
171.	Molanex Dittrich GmbH, Bremen	Altersteilzeit	17.10.2000
172.	Auftragsbezogener Ladenbau Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	17.10.2000
173.	Cham-Textil GmbH, Cham	Altersteilzeit	18.10.2000
174.	Kunststoffverarbeitende Industrie Bayern	Altersvorsorge	19.10.2000
175.	Brauereien Siegerland, Sauerland	Altersteilzeit	20.10.2000
176.	Groß- und Außenhandel Saarland	Altersteilzeit	24.10.2000
177.	Böhmerwald GmbH, Cham	Altersteilzeit	24.10.2000
178.	Heizungstechnik Hessen	Altersteilzeit	26.10.2000
179.	Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Hilter	Altersteilzeit	26.10.2000
180.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Bayern	Altersteilzeit	30.10.2000
181.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe	Altersvorsorge	30.10.2000
182.	Milchindustrie Württemberg	Altersteilzeit	31.10.2000
183.	RAG Bildung Berufskolleg GmbH	Altersteilzeit	31.10.2000
184.	Groß- und Außenhandel Sachsen-Anhalt	Altersvorsorge	03.11.2000
185.	Bettwarenindustrie Westdeutschland	Altersteilzeit	06.11.2000
186.	Groß- und Außenhandel Sachsen	Altersvorsorge	07.11.2000
187.	Steilmann-Gruppe, Wattenscheid u. a.	Altersteilzeit	13.11.2000
188.	Artländer Bekleidungswerke GmbH, Ankum	Altersteilzeit	20.11.2000
189.	Prym William GmbH, Stolbergh	Altersteilzeit	20.11.2000
190.	Oettinger Bier Brauhaus Oettingen GmbH, Oettingen	Altersteilzeit	22.11.2000
191.	Kunststoffverarbeitende Industrie Baden-Württemberg	Altersvorsorge	22.11.2000
192.	Kunststoffverarbeitende Industrie Hessen	Altersvorsorge	22.11.2000
193.	Keramische Industrie Westdeutschland	Altersvorsorge	22.11.2000
194.	Groß- und Außenhandel Hessen	Altersteilzeit	23.11.2000
195.	Kraftfahrzeuggewerbe Baden-Württemberg	Altersteilzeit	30.11.2000
196.	Glasindustrie Ostdeutschland	Altersvorsorge	01.12.2000
197.	Eurofoam Deutschland GmbH Schaumstoffe, Ebersbach	Altersteilzeit	01.12.2000
198.	Buchhandel Bayern	Altersteilzeit	03.12.2000
199.	Einzelhandel Landkreis Limburg-Weilburg	Altersteilzeit	08.12.2000
200.	Glasfabrik Lamberts GmbH, Wunsiedel	Altersvorsorge	11.12.2000
201.	Genossenschaftliche Groß- und Dienstleistungsbetriebe Hessen (gewerbliche Verbundgruppen)	Altersvorsorge	12.12.2000
202.	Köln, Peter. Mühlenwerke, Elmshorn	Altersteilzeit	12.12.2000
203.	Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen	Langzeit-Arbeitszeitkonten	13.12.2000
204.	Schuhindustrie Westdeutschland	Altersvorsorge	15.12.2000
205.	DK Recycling und Roheisen GmbH, Duisburg	Altersteilzeit	15.12.2000
206.	Homanit GmbH, Herzberg	Altersteilzeit	19.12.2000
207.	Recticel Schlafkomfort GmbH, Haßfurth	Altersteilzeit	10.01.2001
208.	Brot- und Backwarenindustrie Bayern	Altersteilzeit	11.01.2001
209.	Waiko Büromöbel GmbH, Durlangen	Altersteilzeit	11.01.2001
210.	Rinderzucht Schleswig-Holstein e.G., Neumünster	Altersteilzeit	15.01.2001
211.	Haus Vogelsang GmbH, Datteln	Altersteilzeit	19.01.2001
212.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe Deutschland	Altersvorsorge	22.01.2001

noch Anhang B

	Tarifbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
213.	Gruber + Weber GmbH, Gernsbach	Altersteilzeit	24.01.2001
214.	Bekleidungsindustrie Bergisches Land	Altersteilzeit	29.01.2001
215.	Seehafenbetriebe Westdeutschland	Altersteilzeit	31.01.2001
216.	Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH, Lemwerder	Altersteilzeit	31.01.2001
217.	Abeking & Rasmussen Rotec GmbH, Lemwerder	Altersteilzeit	31.01.2001
218.	Dinea Gastronomie GmbH und Axse Reisegastronomie GmbH, Köln	Altersteilzeit	31.01.2001
219.	Commercial Intertech GmbH, Geringswalde	Altersteilzeit	12.02.2001
220.	Sachsenhydraulik GmbH, Chemnitz	Altersteilzeit	12.02.2001
221.	Ferrostaal Maintenance Nord GmbH, Salzbergen	Altersteilzeit	13.02.2001
222.	Siebenwurst GmbH, Dietfurt und MT Technologies AG, Ingolstadt	Altersteilzeit	19.02.2001
223.	Erfrischungsgetränke-Industrie Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	20.02.2002
224.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie	Altersteilzeit	21.02.2001
225.	Feinkeramische Industrie Deutschland	Altersvorsorge	22.02.2001
226.	Metall- und Elektroindustrie Hamburg, Bremen, Nordwestliches Niedersachsen	Altersteilzeit	23.02.2001
227.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Sachsen-Anhalt	Altersteilzeit	01.03.2001
228.	Optimus GmbH, Logistik & Co. Warendienstleistungs KG, Brieselang	Altersteilzeit	01.03.2001
229.	Metro Real Estate Management GmbH	Altersteilzeit	02.03.2001
230.	GG Langheinrich GmbH, Schlitz	Altersteilzeit	07.03.2001
231.	Einzelhandel Bayern	Altersteilzeit	09.03.2001
232.	Einzelhandel Bremen	Altersteilzeit	09.03.2001
233.	Kraftfahrzeuggewerbe Saarland	Altersteilzeit	09.03.2001
234.	Bögl, Max, Transport und Geräte GmbH u. a., Neumarkt	Altersteilzeit	09.03.2001
235.	Kraftfahrzeuggewerbe Pfalz	Altersteilzeit	12.03.2001
236.	Erasco GmbH, Lübeck	Altersteilzeit	14.03.2001
237.	Mühlenbetriebe Baden-Württemberg	Altersteilzeit	19.03.2001
238.	Markant Dienstleistungs- & Logistik GmbH, Pirmasens	Altersteilzeit	21.03.2001
239.	Ölmühlen Krefeld und Neuss	Altersteilzeit	03.04.2001
240.	SBF Hagusta GmbH, Peine	Altersvorsorge	04.04.2001
241.	BLG-Logistics Group AG, Bremen	Altersteilzeit	18.04.2001
242.	Sächsische Lotto GmbH, Leipzig	Altersteilzeit	24.04.2001
243.	Graepel, Friedrich AG, Lönningen	Altersteilzeit	02.05.2001
244.	Nestlé Deutschland AG, Hauptverwaltung und Außendienst	Altersteilzeit	07.05.2001
245.	Kraftfahrzeuggewerbe Berlin, Brandenburg	Altersteilzeit	14.05.2001
246.	Obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitende Industrie Westdeutschland	Altersteilzeit	21.05.2001
247.	Privates Versicherungsgewerbe, Deutschland	Altersvorsorge	28.05.2001
248.	Nolte-Küchen, Löhne	Altersvorsorge	05.06.2001
249.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros Deutschland	Altersteilzeit	06.06.2001
250.	Burger Küchenmöbel GmbH, Burg	Altersteilzeit	06.06.2001
251.	Ölmühlen- und Silobetriebe Brökelmann, Hamm	Altersteilzeit	18.06.2001
252.	Securitas GmbH Werkschutz, Itzehoe	Altersteilzeit	20.06.2001

noch Anhang B

	Tariffbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
253.	Jenoptik AG, Jena	Altersvorsorge	28.06.2001
254.	Bürsten- und Pinselindustrie Hamburg, Schleswig-Holstein	Altersteilzeit	02.08.2001
255.	Seehafen Wismar GmbH, Wismar	Altersteilzeit	06.08.2001
256.	Metall- und Elektroindustrie Deutschland	Altersvorsorge	04.09.2001
257.	Konsumgenossenschaften des Handels Sachsen-Anhalt	Altersteilzeit	05.09.2001
258.	Ideal Automotive, Bamberg	Altersteilzeit	21.09.2001
259.	Bildungseinrichtung Buckow e.V., Lichterfelde	Altersteilzeit	27.09.2001

C. Liste Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

Stand November 2001

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
1.	Kunststoffverarbeitende Industrie Bayern (Neufassung vom 11.10.2000)	20.05.1996	57
2.	Papierindustrie Westdeutschland (Neufassungen vom 14.05.1998 und 01.04.2000)	29.04.1996	55
3.	Rohtongrubenbetriebe Oberbayern (Anwendung des Altersteilzeit-Tarifvertrages der chemischen Industrie)	23.05.1996	
4.	Zementindustrie Nordwestdeutschland (Neufassung vom 14.05.2001)	18.06.1996	5
5.	Oberland Glas AG, Bad Wurzach, u. a. Firmen (Neufassung vom 31.05.2000)	23.06.1996	
6.	Keramische Industrie Deutschland (Neufassungen vom 09.04.1997, 12.11.1998, 21.01.1999, 22.11.2000 und 22.02.2001)	25.06.1996	44
7.	Glashüttenwerke Holzminde	03.07.1996	
8.	Hohlglasindustrie-Landesgruppe Rhein-Weser (Neufassung vom 16.08.2000)	03.07.1996	12
9.	Ölmühlenindustrie Hamburg (Neufassung vom 04.07.2000)	01.08.1996	0,2
10.	Südsalz GmbH, München (Neufassung vom 15.12.2000)	19.08.1996	
11.	Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH, Porta Westfalica	24.09.1996	
12.	Deutsche Lufthansa AG	30.09.1996	40
13.	Deutsche Bahn AG	10.10.1996	160
14.	Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit mbH, Wilhelmshaven	23.10.1996	0
15.	Flachglas AG	06.11.1996	3,2
16.	Schott Glaswerke, Mainz (Neufassung vom 13.10.2000)	09.11.1996	
17.	Kunststoffindustrie Baden-Württemberg (Neufassung vom 22.11.2000)	11.11.1996	60
18.	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Westdeutschland (Neufassung vom 12.10.2000)	12.11.1996	35
19.	Deutsche Spezialglas AG, Delligsen	14.11.1996	
20.	Sekurit Saint Gobain Nutzfahrzeugglas GmbH & Co. KG, Porz	18.11.1996	
21.	VEGLA Vereinigte Glaswerke, Aachen	18.11.1996	
22.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nordwest (Neufassung vom 19.09.2000)	21.11.1996	
23.	Hohl- und Kristallglasindustrie Bayern (Neufassung vom 15.09.2000)	02.12.1996	0
24.	Glasfabrik Lamberts, Wunsiedel (Neufassung vom 11.12.2000)	03.12.1996	
25.	Barthmann cristall, Wolfach	06.12.1996	
26.	Bremer Lagerhausgesellschaft AG	18.12.1996	
27.	ADM Ölmühlen GmbH, Ölwerke Spyck	21.12.1996	

noch Anhang C

	Tarfbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarfbereich in Tausend
28.	BHW Holding AG, Hameln (geändert durch TV vom 08.10.2001)	14.01.1997	5
29.	Wisthoff GmbH & Co., Essen (Neufassung vom 13.06.2000)	13.02.1997	
30.	PPS Personal-, Produktions- und Servicegesellschaft mbH, Salzgitter	03.03.1997	
31.	Esso AG	07.03.1997	2
32.	BGAG Beteiligungsgesellschaft der Gewerkschaften AG	13.03.1997	
33.	PreussenElektra-Gruppe	13.03.1997	12
34.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Ostdeutschland TV regelt vor allem die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit. (Neufassung vom 13.06.2001)	13.05.1997	2,4
35.	Privates Bankgewerbe (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	28.05.1997	400
36.	Volksbanken und Raiffeisenbanken (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	28.05.1997	20
37.	Berliner Kraft- und Licht AG (BEWAG) (Neufassung vom 30.07.2001)	30.05.1997	9,5
38.	Glasindustrie Ostdeutschland (Neufassung vom 01.12.2000)	16.06.1997	12
39.	Groß- und Außenhandel Sachsen-Anhalt (Neufassung vom 19.06.2000)	19.06.1997	20
40.	Superfos Verpackungen GmbH, Hamburg	01.07.1997	
41.	Privates Versicherungsgewerbe Deutschland	04.07.1997	290
42.	Amino GmbH, Frellstedt, Norddeutsche Zucker-Raffinerie GmbH, Frellstedt	08.07.1997	
43.	Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	08.07.1997	16
44.	Akzo Nobel Hima GmbH, Heinsberg	14.07.1997	
45.	Volkswagen AG (Neufassung vom 04.10.2000)	14.07.1997	100
46.	Technische Dienste und Anlagenbau GmbH, Greppin	18.07.1997	
47.	The Burmah Oil Deutschland GmbH	14.08.1997	
48.	Fiducia Informationszentrale AG, Gernsbach	15.09.1997	1,3
49.	Metall- und Elektroindustrie Nordwürttemberg Nordbaden (Neufassung vom 05.04.2000)	27.09.1997	550
50.	Frischdienst-Zentrale GmbH & Co. West KG, Solingen (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	14.10.1997	
51.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Niedersachsen, Bremen (Neufassung vom 06.07.2001)	14.10.1997	2
52.	Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalen, Saarland - GWE-Bereich - (TV regelt die Möglichkeit der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit)	18.10.1997	40
53.	AKF Allg. Kühlmöbelbau, Augsburg	20.10.1997	
54.	Winzergenossenschaften, Obst- und Gemüseerzeugermärkte und Blumengroßmärkte, Regierungsbezirke Nord- und Südbaden	22.10.1997	2
55.	Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 20.11.2000)	23.10.1997	850
56.	Stuttgarter Hofbräu AG	28.10.1997	

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
57.	Deutsche Presse Agentur GmbH dpa, Hamburg	30.10.1997	
58.	Thien & Frerichs GmbH & Co. KG, Oldenburg	04.11.1997	
59.	Stadtwerke Freiburg GmbH, Freiburg (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	11.11.1997	
60.	Deutsche Postbank AG (Neufassung vom 08.11.2000)	18.11.1997	5
61.	Aral AG, Bochum (zugleich in Vollmacht für alle inländischen Tochtergesellschaften)	20.11.1997	1,2
62.	Steine und Erdenindustrie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen	21.11.1997	4
63.	Metall- und Elektroindustrie Bayern (Neufassung vom 01.06.2001)	24.11.1997	650
64.	STN Atlas Elektronik GmbH, Bremen	24.11.1997	
65.	EWE AG, Oldenburg	25.11.1997	
66.	Werbeaufendienst des privaten Versicherungsgewerbes	26.11.1997	
67.	Raiffeisen-Warenngenossenschaften Nord- und Südwürttemberg	28.11.1997	2,5
68.	Stadtwerke Düsseldorf AG	28.11.1997	
69.	Steine und Erdenindustrie Hessen (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	28.11.1997	9
70.	Deutsche Shell AG, Hamburg (Neufassung vom 01.02.2000)	02.12.1997	2,8
71.	Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG, Bad Überkingen	03.12.1997	
72.	Oberschwaben Klinik gGmbH, Ravensburg	03.12.1997	2,7
73.	Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG, Helmstedt	05.12.1997	
74.	Metall- und Elektroindustrie Hessen (Neufassung vom 04.07.2001)	05.12.1997	360
75.	Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz (Neufassung vom 31.03.2000 mit Änderung vom 14.11.2000)	05.12.1997	170
76.	Metall- und Elektroindustrie Saarland (Neufassung vom 14.11.2000)	05.12.1997	60
77.	Allgemeine Ortskrankenkassen Deutschland	11.12.1997	50
78.	Metall- und Elektroindustrie Südwürttemberg-Hohenzollern, Südbaden (Neufassung vom 05.04.2000)	16.12.1997	250
79.	Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main (Neuabschluss vom 31.08.2000)	16.12.1997	
80.	Phoenix AG, Werk Thüringen, Waltershausen	16.12.1997	
81.	Miederindustrie, Deutschland (Neuabschluss vom 11.10.2000 mit Protokollnotiz vom 15.06.2001)	22.12.1997	4
82.	Rethmann Plan GmbH, Nordwalde	01.01.1998	
83.	Seehafen Rostock Verwaltungsgesellschaft mbH, Rostock	14.01.1998	
84.	Vorwerk & Sohn GmbH & Co KG, Wuppertal (Übernahme des Tarifvertrages für die chemische Industrie)	16.01.1998	
85.	Metall- und Elektroindustrie Osthessen (Fulda) (Neufassung vom 05.06.2000)	26.01.1998	
86.	Berlitz Deutschland GmbH	30.01.1998	

noch Anhang C

	Tarfbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarfbereich in Tausend
87.	Hetzel GmbH & Co KG, Rudersberg-Steinenberg	30.01.1998	
88.	Ernährungswirtschaft Niedersachsen, Bremen	05.02.1998	3
89.	Flachglasindustrie Westdeutschland	12.02.1998	10
90.	Zuckerindustrie Deutschland (mit Ergänzung vom 31.07.2001)	13.02.1998	7
91.	Peiner Umformtechnik GmbH	18.02.1998	
92.	Knürr Mechanik für die Elektronik AG, München (Neufassung vom 22.05.2000)	19.02.1998	
93.	Deutsche Tiefbohr AG, Bad Bentheim	27.02.1998	
94.	Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen (Neufassung vom 20.06.2000)	02.03.1998	85
95.	Brauwirtschaft Bremen	04.03.1998	1,5
96.	Carl Tiedemann GmbH & Co, Hamburg (Zulassung einer Betriebsvereinbarung)	10.03.1998	
97.	Dresden Papier AG, Heidenau	10.03.1998	
98.	DS-Getränke-Logistik GmbH, Stuttgart	10.03.1998	
99.	Elli-Ariba GmbH, Riegel	10.03.1998	
100.	Akzo Nobel Chemicals GmbH, Emmerich	12.03.1998	
101.	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, Baden-Württemberg	13.03.1998	
102.	Romonta GmbH, Amsdorf	17.03.1998	
103.	HM Interdrink GmbH, Mannheim	19.03.1998	
104.	Alpenland Pflege- und Altenheim Betriebsgesellschaft mbH, Sonthofen	20.03.1998	
105.	Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie, Westdeutschland (Neufassung vom 21.08.2001)	23.03.1998	6
106.	Arbeiterwohlfahrt Deutschland	25.03.1998	90
107.	Larosé Rewatex GmbH & Co. KG, Berlin	27.03.1998	
108.	Energieversorgungsunternehmen Bayern	01.04.1998	24
109.	INA Wälzlager Schaeffler OHG, Herzogenaurach, u. a.	01.04.1998	
110.	Deutsche Post AG	02.04.1998	160
111.	Deutsche Telekom AG (Neufassung vom 19.10.1999)	03.04.1998	100
112.	Schmuck-, Uhren- und Silberwaren- sowie Edelmetallindustrie Baden- Württemberg (Neufassung vom 12.02.2001)	08.04.1998	16
113.	Stadtwerke Düren	16.04.1998	
114.	Stahlwerk Thüringen GmbH, Unterwellenborn (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	21.04.1998	
115.	BEA Elektrotechnik und Automation GmbH, Düsseldorf	24.04.1998	
116.	Feuerfest-Industrie Hessen	24.04.1998	2,2
117.	Harz-Weser-Werkstätten gGmbH, Osterode (Neufassung vom 23.10.2000)	26.04.1998	
118.	Stahlindustrie Ostdeutschland (Neufassung vom 27.06.2000)	27.04.1998	8
119.	Eder's Familien-Brauerei, Großostheim	29.04.1998	
120.	Öffentlicher Dienst, Bund, Länder, Gemeinden (mit Sonderregelungen für Zivilarbeitnehmer bei der Bundeswehr)	05.05.1998	3200
121.	Bundesanstalt für Arbeit	05.05.1998	77

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
122.	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	05.05.1998	20
123.	Deutsche Bundesbank	05.05.1998	10
124.	Bundesknapenschaft	05.05.1998	10
125.	Gewerbliche Berufsgenossenschaften (zuletzt geändert durch TV vom 30.06.2000)	05.05.1998	20
126.	Steine- und Erdenindustrie Thüringen	06.05.1998	5
127.	Kraftfahrzeuggewerbe Bayern (Neufassung vom 23.03.2001)	12.05.1998	62
128.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (Tarifvertrag mit CGM)	15.05.1998	
129.	Landesversicherungsanstalten	20.05.1998	37
130.	Überland-Zentrale Helmstedt AG	20.05.1998	
131.	Agip Deutschland AG, München	25.05.1998	
132.	Omnibusverkehrsgesellschaft Sonneberg mbH, Sonneberg	28.05.1998	
133.	Institut für Luft- und Kältetechnik gGmbH, Dresden	29.05.1998	
134.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bezirk Hannover	29.05.1998	
135.	Papierindustrie Ostdeutschland (Neufassung vom 29.03.2000)	02.06.1998	4
136.	Freudenberg & Co., Weinheim	05.06.1998	
137.	Wohnungswirtschaft Deutschland (TV regelt die Möglichkeit der Blockbildung der Arbeitszeit)	08.06.1998	100
138.	Kautschukindustrie Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (Für die westdeutschen Länder bestand bereits ein Altersteilzeit- Tarifvertrag vom 22.05.1996; Neufassungen vom 11.02.2000 und 23.08.2000)	10.06.1998	50
139.	Erfrischungsgetränke-Industrie und Getränkefachgroßhandel Ostdeutschland	12.06.1998	3
140.	Hamburgische Electricitätswerke AG, Hamburg (Altersteilzeit-Blockmodell für Schichtgänger)	18.06.1998	
141.	Betriebskrankenkassen Deutschland (Neufassung vom 02.11.2000)	22.06.1998	7
142.	Nehlsen & Stadtreinigung Radebeul Entsorgungs GmbH, Radebeul	24.06.1998	
143.	Energie- und Versorgungswirtschaft Ostdeutschland (Ein TV vom 15.05.1997 regelte bereits die Möglichkeit ungleich- mäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	25.06.1998	40
144.	Holtzmann & Cie. AG, Karlsruhe	25.06.1998	
145.	Energiewirtschaft Hessen	26.06.1998	6
146.	ABB Gebäudetechnik AG, Mannheim u.a.	29.06.1998	0
147.	Metall- und Elektroindustrie Nordwestliches Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern (Neufassung vom 23.01.2001)	29.06.1998	200
148.	Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main	30.06.1998	
149.	Mannesmann AG Hauptverwaltung	01.07.1998	
150.	Spremerberger Krankenhausgesellschaft mbH, Spremberg	02.07.1998	
151.	Sparda-Banken Westdeutschland (geändert durch TV vom 01.07.2001)	06.07.1998	1

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
152.	Dalli-Werke Mäurer – Wirtz GmbH. u. a.. Stolberg (Neufassung vom 18.10.2000)	08.07.1998	
153.	Herstellender Buchhandel Baden-Württemberg	13.07.1998	25
154.	St. Nicolaiheim Sundsacker e.V., Winnemark	13.07.1998	
155.	Ostfriesische Beschützende Werkstätten GmbH. Emden	14.07.1998	
156.	Dachdeckerhandwerk Deutschland (Neufassung vom 20.03.2001)	15.07.1998	108
157.	Metall- und Elektroindustrie Niedersachsen (Neufassung vom 31.03.2000)	22.07.1998	80
158.	GKN Gelenkwellenwerk GmbH. Mosel (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	23.07.1998	
159.	Kraftverkehr GmbH. Lüneburg	27.07.1998	
160.	Kraftverkehr GmbH. Stade	27.07.1998	
161.	Zement- und Natursteinindustrie Rheinland-Pfalz	28.07.1998	
162.	CUBIS-Gruppe. Essen	01.08.1998	
163.	Molkereien und Käsereien Nordrhein-Westfalen	18. 19.08.1998	7
164.	Unichema Chemie GmbH. Emmerich	19.08.1998	
165.	Milchprüfring Bayern e.V.. München	21.08.1998	
166.	Sparda-Bank Berlin eG	25.08.1998	
167.	Montaplast GmbH. Morsbach	25.08.1998	
168.	Waldarbeiter der Kommunen. Niedersachsen	31.08.1998	
169.	Beton- und Fertigteilindustrie. Berlin. Brandenburg. Mecklenburg- Vorpommern	01.09.1998	1
170.	Reuters AG. Bonn	01.09.1998	
171.	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH. Eschborn (geändert durch TV vom 26.01.2001)	04.09.1998	1.3
172.	Milchbe- und verarbeitende Betriebe Nord- und Südbaden (Neufassung vom 02.11.2000)	14.09.1998	2
173.	Milchbe- und verarbeitende Betriebe Württemberg (Neufassung vom 31.10.2000)	14.09.1998	3
174.	Bischof & Klein GmbH. Lengerich	18.09.1998	
175.	Zementindustrie Ostdeutschland	22.09.1998	2
176.	Bundeseisenbahnvermögen	22.09.1998	
177.	RWE-DEA AG für Mineralöl und Chemie. Hamburg Neufassung vom 05.10.2000	25.09.1998	2
178.	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG. Bayern	30.09.1998	
179.	Metall- und Elektroindustrie Berlin. Brandenburg (Neufassung vom 10.04.2000)	01.10.1998	160
180.	GRZ Genossenschafts- Rechenzentrale Norddeutschland GmbH. Lehrte (Neufassung vom 01.01.2001)	01.10.1998	
181.	Stadtwerke Güstrow GmbH	01.10.1998	
182.	Bahnversicherungsanstalt. Frankfurt am Main	01.10.1998	
183.	Norddeutsche Informationssysteme GmbH. Kiel	05.10.1998	
184.	Tapetenfabrik Gebr. Rasch GmbH & Co.. Bramsche	06.10.1998	
185.	Cereol Deutschland GmbH. Mannheim	06.10.1998	

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
186.	Ilkenhans Kunststoffzeugnisse, Waldkirch (Neufassung vom 23.01.2001)	07.10.1998	
187.	Mannesmann Arcor AG Telekommunikation	09.10.1998	
188.	Lederindustrie Westdeutschland (Neufassung vom 12.09.2000)	15.10.1998	4
189.	Seehafen Rostock Umschlagsgesellschaft mbH	15.10.1998	
190.	Metall- und Elektroindustrie Osnabrück-Emsland (Neufassung vom 24.11.2000)	19.10.1998	20
191.	Haldenwanger, Technische Keramik GmbH & Co. KG, Berlin (Neufassung vom 29.11.2000)	22.10.1998	
192.	Roha Arzneimittel GmbH, Bremen (Neufassung vom 30.10.2000)	27.10.1998	
193.	Internationaler Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit, Frankfurt am Main	28.10.1998	
194.	Gemeindeforsten Hessen	30.10.1998	1
195.	Emschergenossenschaft, Lippeverband u.a.	30.10.1998	
196.	Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH, Berlin	01.11.1998	
197.	Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG, Lörrach	01.11.1998	
198.	Lemförder Fahrwerktechnik AG u.a., Lemförde	01.11.1998	
199.	Deutsche Infineum GmbH	01.11.1998	
200.	Evangelische Kirche Nordelbien (Hamburg, Schleswig-Holstein)	02.11.1998	10
201.	Innungskrankenkassen Deutschland (zuletzt geändert durch TV vom 10.07.2000)	03.11.1998	7
202.	Brauereien Siegerland, Sauerland (Neufassung vom 20.10.2000)	04.11.1998	1
203.	Süßwarenindustrie Deutschland	05.11.1998	50
204.	Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen	05.11.1998	86
205.	Vögele AG, Mannheim (Neufassung vom 06.02.2001)	06.11.1998	
206.	Feinstblechpackungsindustrie Nord (Neufassung vom 26.05.2000)	13.11.1998	8
207.	Kalkindustrie Sachsen-Anhalt (Neufassung vom 31.08.2000)	13.11.1998	
208.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt (Neufassung vom 11.04.2000)	17.11.1998	40
209.	Köln Kongress Betriebs- und Service GmbH, Köln	17.11.1998	
210.	EKO Stahl GmbH, Eisenhüttenstadt	17.11.1998	
211.	Messe- und Ausstellungen GmbH, Köln	18.11.1998	
212.	Oelmühle Leer Connemann GmbH & Co., Leer	19.11.1998	
213.	Feuerfest-Industrie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen (Neufassung vom 17.05.2001)	20.11.1998	
214.	Erfrischungsgetränke-Industrie Hessen	24.11.1998	2
215.	Metall- und Elektroindustrie Thüringen (Neufassung vom 13.07.2001)	27.11.1998	50
216.	Kommunale Wasserwerke Leipzig	27.11.1998	
217.	Preussag Systemhaus GmbH (Neufassung vom 14.12.2000)	30.11.1998	

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
218.	Chemische Industrie Deutschland (Ersetzt den Tarifvertrag für die chemische Industrie in West- deutschland vom 09.05.1998 und die chemische Industrie in Ostdeutschland vom 30.10.1996: Neufassung vom 22.03.2000)	01.12.1998	635
219.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen (Neufassung vom 29.05.2000)	01.12.1998	100
220.	ISC-KölnMesse GmbH	07.12.1998	
221.	Brauereien Nordrhein-Westfalen	09.12.1998	11
222.	Landesversicherungsanstalt Berlin	10.12.1998	
223.	Hapag-Lloyd Fluggesellschaft, Langenhagen	10.12.1998	
224.	Partei des Demokratischen Sozialismus (Rahmenregelung für einzelvertragliche Vereinbarungen)	10.12.1998	
225.	Steine- und Erdenindustrie Bayern	15.12.1998	30
226.	AFS Aviation Fuel Services GmbH, Hamburg	15.12.1998	
227.	Dieffenbacher Maschinenfabrik GmbH, Zaisenhausen	18.12.1998	
228.	Coats Deutschland GmbH, Freiburg	18.12.1998	
229.	Medizinische Dienste der Krankenversicherung (geändert durch TV vom 15.11.2000)	20.12.1998	
230.	Kiefel, Paul GmbH, Freilassing	21.12.1998	
231.	Westdeutscher Rundfunk, Köln	30.12.1998	
232.	Deutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main u. a.	01.01.1999	
233.	Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e.V. (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	06.01.1999	
234.	Verkehrsgewerbe Hamburg (Neufassung vom 19.06.2000)	12.01.1999	5
235.	Bayerisches Rotes Kreuz, München	15.01.1999	
236.	Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums	18.01.1999	
237.	Klinikum Meiningen GmbH	26.01.1999	
238.	Peiniger, Ernst GmbH, Gelsenkirchen	27.01.1999	
239.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe Deutschland (Neufassung vom 22.01.2001)	02.02.1999	3
240.	Glasverarbeitung Bietigheim GmbH, u.a. (Neufassung vom 08.06.2000)	04.02.1999	
241.	TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH, Berlin	04.02.1999	
242.	Hennigsdorfer Elektrostahlwerke, Hennigsdorf	09.02.1999	
243.	Kellogg Deutschland GmbH, Bremen	11.02.1999	
244.	Holzmann, Philipp AG, Frankfurt am Main	11.02.1999	
245.	Vita Zahnfabrik, Bad Säckingen	12.02.1999	
246.	Einzelhandel Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 27.07.2000)	16.02.1999	480
247.	TWP Lage GmbH, Lage-Krachthausen	17.02.1999	
248.	Kaolinindustrie Bayern (Neufassung vom 10.05.2000)	22.02.1999	1
249.	Einzelhandel Niedersachsen (Neufassung vom 21.05.2001, abgeschlossen jeweils gesondert mit dem Unternehmerverband Einzelhandel und dem Arbeitgeberverband der Mittel- und Großbetriebe)	24.02.1999	210

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
250.	Einzelhandel Bremen (Neufassung vom 09.03.2001)	24.02.1999	25
251.	Ostholsteiner Behindertenhilfe, Eutin	24.02.1999	
252.	Schuhindustrie Westdeutschland (geändert durch TV vom 01.12.2000)	25.02.1999	25
253.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Baden-Württemberg (Neufassung vom 15.05.2000)	26.02.1999	50
254.	Mineralbrunnen- und Erfrischungsgetränkeindustrie Rheinland-Pfalz, Saarland	27.02.1999	3
255.	Fotolaborbetriebe (Fotofinisher), Deutschland	01.03.1999	
256.	Brandenburger Elektrostahlwerke GmbH	01.03.1999	
257.	Mannesmannröhren-Service GmbH, Mülheim	02.03.1999	
258.	Rethmann Photo Recycling GmbH, Lünen	03.03.1999	
259.	Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau	10.03.1999	
260.	EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe	10.03.1999	
261.	Wintershall AG, Kassel	12.03.1999	
262.	Oettinger Bier Brauhaus GmbH, Oettingen (Neufassung vom 22.11.2000)	12.03.1999	
263.	Stadtwerke Bremen AG, Bremen	16.03.1999	
264.	Rechenzentrale Bayerischer Genossenschaften eG	16.03.1999	
265.	Einzelhandel Hessen (Neufassung vom 13.07.2000)	17.03.1999	155
266.	Einzelhandel Rheinland-Pfalz (Neufassung vom 22.05.2000)	22.03.1999	100
267.	Braunkohlenindustrie Ostdeutschland	22.03.1999	20
268.	Einzelhandel Schleswig-Holstein (Neufassung vom 17.07.2000)	23.03.1999	80
269.	Molkereien Rheinland-Pfalz	23.03.1999	1
270.	Einzelhandel Baden-Württemberg (Neufassung vom 18.09.2000)	24.03.1999	260
271.	LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH, Düsseldorf	25.03.1999	
272.	Flugverkehrskontrolldienst, Regionalflugplätze (öffentlicher Dienst, Länder und Gemeinden)	26.03.1999	
273.	Einzelhandel Saarland (Neufassung vom 17.12.2000)	01.04.1999	30
274.	Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter	01.04.1999	
275.	Infrastructure Management Center der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Hamburg	08.04.1999	
276.	Eisenschaffende Industrie Saarland (Neufassung vom 29.09.2000)	14.04.1999	12
277.	Saarländischer Rundfunk	15.04.1999	
278.	SV Sparkassenversicherung, Wiesbaden	16.04.1999	
279.	Mannesmannröhren-Werke AG, Mülheim	20.04.1999	
280.	Milchindustrie Rheinland-Nassau	21.04.1999	
281.	Faust Kunststoffwerk GmbH, Glandorf	28.04.1999	
282.	Holzverarbeitende Industrie Westfalen (Neufassung vom 09.06.2000)	29.04.1999	60

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
283.	Einzelhandel Sachsen (Neufassung vom 16.06.2000)	30.04.1999	100
284.	Habermas GmbH. Jako-O GmbH. Wehrfritz GmbH. Bad Rodach	01.05.1999	
285.	Städtische Wohnungsgesellschaften Berlin	03.05.1999	
286.	Fels-Werke GmbH. Goslar	04.05.1999	1,7
287.	Sanierungsgesellschaften Braunkohle Chemie Ostdeutschland	07.05.1999	12
288.	Krupp Thyssen Nirosta GmbH	07.05.1999	
289.	Bleistiftindustrie Deutschland (Neufassung vom 07.04.2000)	11.05.1999	3
290.	Einzelhandel Brandenburg (Neufassung vom 04.08.2000)	12.05.1999	65
291.	Hüttenwerke Krupp Mannesmann	12.05.1999	
292.	Mineralbrunnen Hessen	18.05.1999	2
293.	Autokraft GmbH. Kiel (geändert durch TV vom 13.07.2001)	18.05.1999	
294.	Brauereien Saarland	19.05.1999	1,5
295.	Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern (Neufassung vom 07.09.2000)	01.06.1999	45
296.	IAG Industrie-Anlagen-Bau Georgsmarienhütte GmbH	01.06.1999	
297.	Beton- und Fertigteilindustrie Sachsen-Anhalt	02.06.1999	
298.	Kraft Jacobs Suchard GmbH. Bremen	02.06.1999	
299.	Einzelhandel Thüringen	04.06.1999	60
300.	Säureschutzindustrie Westdeutschland	11.06.1999	11
301.	Wingas GmbH. Kassel	11.06.1999	1
302.	Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH. Sömmerda	13.06.1999	
303.	Einzelhandel Sachsen-Anhalt (Neufassung vom 21.07.2000)	15.06.1999	60
304.	Schmierstoffraffinerie Salzbergen	15.06.1999	
305.	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt	17.06.1999	
306.	Säureschutz GmbH. Leipzig	17.06.1999	
307.	Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH. Berlin (Neufassung vom 31.08.2000)	22.06.1999	
308.	Mürwiker Werkstätten GmbH. Flensburg (Neufassung vom 24.01.2001)	22.06.1999	
309.	Dinova GmbH. Königswinter	23.06.1999	
310.	Mannesmann Pressfitting GmbH. Langenfeld	28.06.1999	
311.	Lederwaren- und Kofferindustrie Westdeutschland (Neufassung vom 04.05.2000)	29.06.1999	16
312.	Einzelhandel Berlin	30.06.1999	90
313.	Erzbergbau Ostdeutschland	30.06.1999	2
314.	Mannesmann Datenverarbeitung GmbH	30.06.1999	
315.	Tivoli Klebstoff GmbH. Hamburg	30.06.1999	
316.	Nestlé Deutschland AG. Werk Weiding	01.07.1999	
317.	Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald. Schleusingen	01.07.1999	
318.	ICG Informationssysteme Consulting und Betriebs-Gesellschaft mbH. Salzgitter	09.07.1999	
319.	RK Betreuungsgesellschaft mbH. München	12.07.1999	

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
320.	Krankenhaus Freital GmbH, Freital	21.07.1999	
321.	CarboTech Industrieservice GmbH, Essen	26.07.1999	
322.	Dorst-Maschinen- und Anlagenbau GmbH, Kochel	26.07.1999	
323.	TÜV Süddeutschland Holding AG	27.07.1999	
324.	Hipp-Werk Georg Hipp GmbH, Pfaffenhofen	27.07.1999	
325.	Waiko Büromöbel GmbH, Durlangen (Neufassung vom 11.01.2001)	28.07.1999	
326.	Deutsche Welle, Köln	03.08.1999	
327.	Bremer Straßenbahn, Delbus GmbH, Bremen (Neufassung vom 28.03.2001)	03.08.1999	
328.	Karl-Otto-Braun KG, Wolfstein	05.08.1999	
329.	Zweites Deutsches Fernsehen ZDF, Mainz	10.08.1999	
330.	Rödl GmbH, Nürnberg	10.08.1999	
331.	Medizinisches Zentrum für Gesundheitswesen Bad Lippspringe GmbH und Karl-Hansen-Klinik	18.08.1999	
332.	Heizungsindustrie Hessen (Neufassung vom 26.10.2000)	23.08.1999	20
333.	Waldarbeiter der Länder, Westdeutschland (Neufassung vom 19.09.2000)	31.08.1999	10
334.	ITT Flygt Pumpen GmbH, Langenhagen	01.09.1999	
335.	Seniorenheim Am Kleinertal gGmbH, Jena	13.09.1999	
336.	Autohaus Studenmayer GmbH, Göppingen	17.09.1999	
337.	BeA Befestigungstechnik GmbH, BeA Geräte GmbH, Ahrensburg	23.09.1999	
338.	Hochtief AG, Essen (Neufassung vom 20.12.2000)	28.09.1999	
339.	Saueressig GmbH, Vreden	29.09.1999	
340.	Milchprüfing Baden-Württemberg, Stuttgart	01.10.1999	
341.	Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes, München	05.10.1999	
342.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Landesverband Baden- Württemberg	07.10.1999	
343.	VSG Energie- und Schmiedetechnik GmbH, Hattingen	08.10.1999	
344.	Unternehmensgruppe Meggle, Reitmehring	08.10.1999	
345.	Nichtbundeseigene Eisenbahnen	16.10.1999	6
346.	Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH, Herford	20.10.1999	
347.	Mobil Oil AG, Hamburg	22.10.1999	
348.	Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH, Celle (Neufassung, zusammen mit ExxonMobil Central Europe Holding GmbH u.a., vom 01.02.2001)	22.10.1999	
349.	Spielbank Hamburg Jahr + Achterfeld KG, Hamburg (Neufassung vom 14.03.2001)	25.10.1999	
350.	Unternehmensgruppe Melitta, Minden	25.10.1999	
351.	Betriebskrankenkasse Post	27.10.1999	
352.	Benecke Kaliko AG, Eislingen	27.10.1999	
353.	DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum	28.10.1999	
354.	TÜV Mitte-Gruppe, Essen	11.11.1999	
355.	Norddeutsche Mischwerke, Berlin	17.11.1999	
356.	Deutsche Binnenreederei GmbH, Berlin	25.11.1999	
357.	Lohnausgleichskasse und Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks	26.11.1999	

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
358.	Emsland-Stärke GmbH. Emlichheim	26.11.1999	
359.	Nestlé Deutschland AG. Werk Mainz	26.11.1999	
360.	KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V., Neu- Isenburg	30.11.1999	
361.	Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz	01.12.1999	
362.	Sanitärtechnik Eisenberg GmbH. Eisenberg	01.12.1999	
363.	Krupp Edelstahlprofile GmbH. Hagen	09.12.1999	
364.	Adler Modemärkte GmbH. Haibach	15.12.1999	
365.	NTT Neluplast Tiefzieh-Technik GmbH. Lindenberg	18.12.1999	
366.	ZDF Kasino Betriebs-GmbH. Mainz	20.12.1999	
367.	Magnum Metallbearbeitung GmbH	23.12.1999	
368.	Gesamthafenbetriebsverein Hamburg	28.12.1999	
369.	Park-Krankenhaus Leipzig Südost GmbH. Leipzig	07.01.2000	
370.	R&M HIMA GmbH. Heinsberg	17.01.2000	
371.	Freudenberg Haushaltsprodukte Augsburg KG	18.01.2000	
372.	SARIA Bio-Industries GmbH. Selm	19.01.2000	
373.	Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Rhein Hessen	25.01.2000	10
374.	Nestlé Deutschland AG. Werk Allgäuer Alpenmilch	01.02.2000	
375.	Kraftfahrzeuggewerbe Hessen	07.02.2000	26
376.	Bochumer Verein Verkehrstechnik GmbH. Bochum	09.02.2000	
377.	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e.V. u. a.	10.02.2000	
378.	Gipsindustrie Nordwestdeutschland	14.02.2000	
379.	Gipsindustrie Ostdeutschland	14.02.2000	
380.	Weyhausen GmbH Maschinenfabrik. Wildeshausen	16.02.2000	
381.	Küstenbus GmbH Bad Doberan	16.02.2000	
382.	GKW Plan Ingenieurbüro für Infrastruktur und Umwelttechnik GmbH. Mannheim	16.02.2000	
383.	IBM Deutschland GmbH (Neufassung vom 28.07.1998)	18.02.2000	
384.	Codan Medizinische Geräte GmbH. Lensahn	20.02.2000	
385.	Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen. Wiesbaden	28.02.2000	
386.	Kraftfahrzeuggewerbe Schleswig-Holstein	29.02.2000	14
387.	Hochland AG. Heimenkirch	03.03.2000	
388.	OEWA Wasser- und Abwasser GmbH. Leipzig	06.03.2000	
389.	Nestlé Deutschland AG. Werk Singen	08.03.2000	
390.	Klasmann Deilmann GmbH. Groß Hesepe. Torfwerk Schwegermoor GmbH	10.03.2000	
391.	Rotho GmbH. St. Blasien	13.03.2000	
392.	Tankdienst-Gesellschaften an deutschen Flughäfen	21.03.2000	
393.	Kraftfahrzeuggewerbe Sachsen-Anhalt	23.03.2000	15
394.	Norddeutscher Rundfunk. Hamburg	24.03.2000	
395.	Prym William GmbH. Stolberg (Neufassung vom 20.11.2000)	28.03.2000	
396.	Mahr GmbH. Göttingen	29.03.2000	
397.	V & M Deutschland GmbH	29.03.2000	
398.	Unternehmensgruppe RAG (Ruhrkohle) Umwelt	01.04.2000	
399.	Fristam Pumpen GmbH. Hamburg	01.04.2000	

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
400.	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, Bonn	04.04.2000	
401.	Stärkefabriken Nordrhein-Westfalen	06.04.2000	1
402.	Philip Morris GmbH, München	10.04.2000	
403.	Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH, Sondershausen	10.04.2000	
404.	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, Ruhr-Lippe Immobilien-Dienstleistungsgesellschaft mbH, Dortmund, u.a.	12.04.2000	
405.	Wolf GmbH, Mainburg	14.04.2000	
406.	Steine- und Erdenindustrie Baden-Württemberg	18.04.2000	20
407.	Bauhauptgewerbe Deutschland	19.04.2000	1070
408.	Mineralbrunnenindustrie Nordrhein-Westfalen	20.04.2000	3
409.	Brot- und Backwarenindustrie Hessen	25.04.2000	2
410.	Saar Nadellager oHG, Homburg u.a.	25.04.2000	
411.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Rheinland-Pfalz	27.04.2000	18
412.	Humana Milchunion, Everswinkel	27.04.2000	
413.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Offenburg	28.04.2000	
414.	Einzelhandel Bayern (Neufassung vom 09.03.2001)	02.05.2000	320
415.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hessen (Neufassung vom 22.11.2000)	03.05.2000	18
416.	Brot- und Backwarenindustrie Bremen, Niedersachsen	05.05.2000	4
417.	Brot- und Backwarenindustrie Hamburg, Schleswig-Holstein	05.05.2000	2
418.	Brot- und Backwarenindustrie Nordrhein-Westfalen	05.05.2000	6
419.	Schreib- und Zeichengeräteindustrie Deutschland	09.05.2000	
420.	Globus Handelshof, Dutenhofen	09.05.2000	
421.	Poppensieker & Derix GmbH, Westerkappeln-Velpe	09.05.2000	
422.	Druckindustrie, Deutschland	11.05.2000	220
423.	Zeitungsverlage Rheinland-Pfalz, Saarland	11.05.2000	
424.	RAG Informatik, Gelsenkirchen	11.05.2000	
425.	Papier- und pappeverarbeitende Industrie Deutschland	12.05.2000	100
426.	Bayerische Milchindustrie e.G.,	12.05.2000	
427.	Bayerische Milchunion GmbH, Landshut	12.05.2000	
428.	Petri AG, Aschaffenburg	16.05.2000	
429.	Oli Lacke GmbH, Oberlichtenau	16.05.2000	
430.	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern	17.05.2000	3
431.	Säge- und Holzarbeitungsindustrie Nordrhein-Westfalen	18.05.2000	14
432.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Nordrhein	18.05.2000	7
433.	Maurer, Georg, Bauunternehmung, Ulm	18.05.2000	
434.	Säge- und holzbearbeitende Industrie Niedersachsen	19.05.2000	5
435.	Clariant Deutschland GmbH, Leinfelden	19.05.2000	
436.	Kraftfahrzeughandel Hessen	22.05.2000	
437.	Frehoma, Freiburger Holzbearbeitungsmaschinen GmbH, Freiburg	22.05.2000	
438.	Säge- und holzbearbeitende Industrie Hessen	24.05.2000	4
439.	Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 07.09.2000)	25.05.2000	300
440.	Groß- und Außenhandel Bayern	29.05.2000	170
441.	AssiDomän Packaging Hilden GmbH	30.05.2000	

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
442.	R & B Industrieanlagenverwertung GmbH	01.06.2000	
443.	Groß- und Außenhandel Schleswig-Holstein	05.06.2000	45
444.	Futtermittelindustrie Nordrhein-Westfalen	05.06.2000	3
445.	BeCo Matratzen GmbH. Lübbecke	05.06.2000	
446.	Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie Niedersachsen	06.06.2000	30
447.	Westfleisch Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eG, Münster	06.06.2000	
448.	Linnemann, Robert GmbH, Sassenberg	06.06.2000	
449.	Kunststoffverarbeitende Industrie Kreis Lippe	08.06.2000	30
450.	Säge- und holzbearbeitende Industrie Baden-Württemberg	08.06.2000	8
451.	Müller, Erwin GmbH, Lingen	08.06.2000	
452.	GVV Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung stillgelegter Bergwerksbetriebe, Sondershausen	08.06.2000	
453.	Speditionsgewerbe Baden-Württemberg	09.06.2000	75
454.	Zeitungsverlags-gewerbe Hamburg	09.06.2000	2
455.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Ostdeutschland	13.06.2000	7
456.	Groß- und Außenhandel Thüringen	14.06.2000	20
457.	Kali- und Steinsalzbergbau Hessen, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	14.06.2000	8
458.	Kalksandsteinindustrie Deutschland	14.06.2000	3
459.	Groß- und Außenhandel Hamburg (Mit Änderung vom 30.06.2000)	15.06.2000	60
460.	Groß- und Außenhandel Sachsen	15.06.2000	45
461.	BTS Brandenburger Tapeten Schwedt GmbH, Schwedt	16.06.2000	
462.	Groß- und Außenhandel Rheinland-Rheinessen	19.06.2000	30
463.	Zeitschriftenverlage Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	19.06.2000	3
464.	Zeitungsverlage Nordrhein-Westfalen	20.06.2000	9
465.	Zeitungsverlage Sachsen	21.06.2000	
466.	Datenverarbeitungszentrum Suhl GmbH, Suhl	21.06.2000	
467.	Einzelhandel Hamburg	22.06.2000	60
468.	Genossenschaftlicher Großhandel Hessen	23.06.2000	4
469.	Mende, Wilhelm GmbH, Gittelde	23.06.2000	
470.	GreCon dimter Holzoptimierung Nord GmbH, Alfeld	26.06.2000	
471.	Rauch- und Schnupftabakindustrie Deutschland	27.06.2000	4
472.	Zeitungsverlage Niedersachsen, Bremen	28.06.2000	6
473.	GBG Bestattungsgesellschaft mbh, Grieneisen Erd- und Feuerbestattungen GmbH, Berlin	28.06.2000	
474.	Groß- und Außenhandel Mecklenburg-Vorpommern	29.06.2000	15
475.	Fagus-Werk Karl Benscheidt GmbH, Alfeld	29.06.2000	
476.	Genossenschaftlicher Großhandel Rheinland-Pfalz	30.06.2000	3
477.	Veba Wärmeservice GmbH, Gelsenkirchen	30.06.2000	
478.	Büfa-Glas GmbH, Oldenburg	03.07.2000	
479.	AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG, Bielefeld	04.07.2000	
480.	Zeitungsverlage Baden-Württemberg	05.07.2000	10
481.	Tabak- und Zigarettenfabrik Heintz van Landewyck, Trier	05.07.2000	
482.	Groß- und Außenhandel Pfalz	06.07.2000	16
483.	Fränkischer Weinbau	06.07.2000	
484.	Modell- und Formenbau Wilhelm Funke GmbH, Alfeld	06.07.2000	

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
485.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Saarland	11.07.2000	2
486.	Tiefkühlhäuser und angeschlossene Logistikbetriebe Deutschland	13.07.2000	3
487.	Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH, KomTel, Flensburg	14.07.2000	
488.	Textilreinigungsgewerbe Deutschland (ohne Berlin) (mit Protokollnotiz vom 19.12.2000)	22.07.2000	50
489.	Oelmühle Hamburg AG, Noblee & Thörl GmbH, Hamburg	26.07.2000	
490.	Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Bayern	27.07.2000	
491.	Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH, Wilhelmshaven	31.07.2000	
492.	Klöber GmbH, Ennepetal	31.07.2000	
493.	Groß- und Außenhandel Brandenburg	01.08.2000	16
494.	Cargogate München	08.08.2000	
495.	Hanna-Feinkost GmbH, Delbrück	09.08.2000	
496.	DEA Mineralöl & Service GmbH, Hamburg	15.08.2000	
497.	DEA Flüssiggas GmbH, Oldenburg	15.08.2000	
498.	Zeitungsverlage Berlin, Brandenburg	16.08.2000	
499.	Forum Betriebskrankenkasse	21.08.2000	
500.	Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Bayern	23.08.2000	40
501.	Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V., Uslar	24.08.2000	
502.	VITA-Unternehmensgruppe, Baden-Württemberg	31.08.2000	
503.	Hörnlein, Reinhard GmbH, Bevern	04.09.2000	
504.	Ostdeutscher Rundfunk, Potsdam	06.09.2000	
505.	Hofmann-Menü GmbH, Boxberg-Schweigern	11.09.2000	
506.	Lederindustrie Ostdeutschland	12.09.2000	1
507.	Textilindustrie Saarland	12.09.2000	2
508.	Friatec AG, Mannheim	13.09.2000	
509.	Wistoba-Pinselfabrik GmbH, Bad Lauterberg	15.09.2000	
510.	Metallverarbeitendes Handwerk Niedersachsen	18.09.2000	40
511.	Landmaschinenmechanikerhandwerk Niedersachsen	18.09.2000	6
512.	Bel Adler Allgäu GmbH, Wangen	19.09.2000	
513.	Krankenhausgesellschaft Dippoldiswalde mbH	21.09.2000	
514.	Sender Freies Berlin	22.09.2000	
515.	Lech-Stahlwerke, Augsburg	22.09.2000	
516.	Textil- und Bekleidungsindustrie Westdeutschland	23.09.2000	190
517.	Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie Saarland	23.09.2000	1
518.	Farbenglasindustrie (Firmen Schott Desag AG, Lamberts Waldsassen, Schott Rohrglas, Mitterteich, Bayreith)	26.09.2000	
519.	RAG Additive GmbH, Essen	27.09.2000	
520.	RAG Coal International AG, Essen	27.09.2000	
521.	RAG Trading GmbH, Essen (Neufassung vom 27.11.2000)	27.09.2000	
522.	RAG Verkauf GmbH, Essen	27.09.2000	
523.	Der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte AG, Kinkel	27.09.2000	
524.	Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH, Rostock	28.09.2000	
525.	Vossloh Systemtechnik GmbH, Kiel	29.09.2000	
526.	Ruhr Kristall Glas GmbH, Essen	04.10.2000	
527.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hamburg, Schleswig- Holstein	09.10.2000	9

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
528.	Säge- und Hobelwerke Hamburg	09.10.2000	1
529.	Weberei Landshut GmbH. Essenbach	10.10.2000	
530.	Bogner Willy GmbH. München	11.10.2000	
531.	Meyer-Hosen AG. Denklingen	12.10.2000	
532.	Konfektion Technischer Textilien Deutschland	17.10.2000	5
533.	Molan Kunststofftechnik GmbH. Bremen	17.10.2000	
534.	Molanex Dittrich GmbH. Bremen	17.10.2000	
535.	Hutindustrie Bayern	17.10.2000	1
536.	Auftragsbezogener Ladenbau Nordrhein-Westfalen	17.10.2000	
537.	Cham-Textil GmbH. Cham	18.10.2000	
538.	Kraftfahrzeuggewerbe Hamburg	20.10.2000	7
539.	Artländer Bekleidungswerke GmbH. Ankum	20.10.2000	
540.	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen. Kreisvereinigung Osterode am Harz e.V.	23.10.2000	
541.	Groß- und Außenhandel Saarland	24.10.2000	12
542.	Böhmerwald GmbH. Cham	24.10.2000	
543.	Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH. Hilter	26.10.2000	
544.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Bayern	30.10.2000	13
545.	RAG Bildung Berufskolleg GmbH	31.10.2000	
546.	Erhard Sport International GmbH. Rothenburg o.T.	31.10.2000	
547.	Bettwarenindustrie Westdeutschland	06.11.2000	4
548.	Pilkington Flachglas AG. Bochum. u. a.	07.11.2000	
549.	Steilmann-Gruppe. Wattenscheid u. a.	13.11.2000	
550.	Brepark Bremer Parkraumbewirtschaftungs- und Management GmbH. Bremen	14.11.2000	
551.	Zeitschriftenverlage Bremen. Niedersachsen	15.11.2000	3
552.	Heinz Plastics GmbH. Kall	17.11.2000	
553.	DB Anlagen und Haus Service GmbH. Berlin	20.11.2000	
554.	Data Process GmbH. Kassel	22.11.2000	
555.	Groß- und Außenhandel Hessen	23.11.2000	90
556.	CWS-Lackfabrik GmbH u. a.. Düren	23.11.2000	
557.	Lausitzer Gesellschaft für Markscheidewesen und Vermessung mbH. Schwarze Pumpe	24.11.2000	
558.	Schuller GmbH Glasfabrik. Wertheim	25.11.2000	
559.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands. Bezirk Niederrhein	27.11.2000	
560.	ICA Informationssysteme Consulting- und Anwendungs-Gesellschaft mbH. Hannover	27.11.2000	
561.	Treuhandstelle sowie Vestisch Märkische Wohnungsbaugesellschaft mbH. Essen	29.11.2000	
562.	CSG Computer Service GmbH. Berlin	29.11.2000	
563.	Staatliche Toto-Lotto GmbH. Stuttgart	29.11.2000	
564.	Kraftfahrzeuggewerbe Baden-Württemberg	30.11.2000	44
565.	IBB Informationssysteme Beratungs- und Betriebs-Gesellschaft mbH. Ehningen	30.11.2000	
566.	ICG Informationssysteme Consultings- und Betriebs-Gesellschaft mbH. Salzgitter	30.11.2000	
567.	Aral Wärme Service GmbH. Gelsenkirchen	01.12.2000	
568.	Eurofoam Deutschland GmbH Schaumstoffe. Ebersbach	01.12.2000	

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
569.	Buchhandel Bayern	03.12.2000	6
570.	Fluorchemie Stulln GmbH, Stulln	04.12.2000	
571.	Zweckverband Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland	07.12.2000	
572.	Pipe Life Deutschland GmbH, Bad Zwischenahn	07.12.2000	
573.	Einzelhandel Landkreis Limburg-Weilburg	08.12.2000	
574.	DISOS GmbH, Berlin	08.12.2000	
575.	IT-Services and Solutions GmbH, Chemnitz	11.12.2000	
576.	Köln, Peter, Mühlenwerke, Elmshorn	12.12.2000	
577.	Westdeutsche Rundfunkwerbung, Köln	13.12.2000	
578.	DK Recycling und Roheisen GmbH, Duisburg	15.12.2000	
579.	Homanit GmbH, Herzberg	19.12.2000	
580.	Wohn- und Seniorenzentrum „Käthe Kollwitz“ gGmbH, Jena	22.12.2000	
581.	Kunststoff Krüger GmbH, Hamburg	01.01.2001	
582.	Recticel Schlafkomfort GmbH, Haßfurth	10.01.2001	
583.	Brot- und Backwarenindustrie Bayern	11.01.2001	3
584.	Rinderzucht Schleswig-Holstein e. G., Neumünster	15.01.2001	
585.	Haus Vogelsang GmbH, Datteln	19.01.2001	
586.	Kraftverkehr Celle Stadt und Land, Celle	23.01.2001	
587.	Euler Greiz GmbH, Greiz	23.01.2001	
588.	Gruber + Weber GmbH, Gernsbach	24.01.2001	
589.	Bekleidungsindustrie Bergisches Land	29.01.2001	2
590.	Seehafenbetriebe Westdeutschland	31.01.2001	16
591.	Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH, Lemwerder	31.01.2001	
592.	Abeking & Rasmussen Rotec GmbH, Lemwerder	31.01.2001	
593.	Dinea Gastronomie GmbH und Axse Reisegastronomie GmbH, Köln	31.01.2001	
594.	Commercial Intertech GmbH, Geringswalde	12.02.2001	
595.	Sachsenhydraulik GmbH, Chemnitz	12.02.2001	
596.	Ferrostaal Maintenance Nord GmbH, Salzbergen	13.02.2001	
597.	Siebenwurst GmbH, Dietfurt und MT Technologies AG, Ingolstadt	19.02.2001	
598.	Erfrischungsgetränke-Industrie Nordrhein-Westfalen	20.02.2001	2
599.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Berlin, Brandenburg	21.02.2001	9
600.	DOW Deutschland GmbH, Stade	28.02.2001	
601.	Fiducia, Konzern- und Beteiligungsgesellschaften, Gernsbach	28.02.2001	
602.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Sachsen-Anhalt	01.03.2001	8
603.	Deutsche BP AG (BP Oil Deutschland GmbH, BP Schmierstoff GmbH)	01.03.2001	
604.	MöllerFlex GmbH u. a., Bielfeld	05.03.2001	
605.	Optimus GmbH, Logistik & Co. Warendienstleistungs KG, Brieselang	01.03.2001	
606.	Metro Real Estate Management GmbH	02.03.2001	
607.	GG Langheinrich GmbH, Schlitz	07.03.2001	
608.	Kraftfahrzeuggewerbe Saarland	09.03.2001	6
609.	Bögl, Max, Transport und Geräte GmbH u.a., Neumarkt	09.03.2001	
610.	Ideal Automotive, Bamberg (geändert durch TV vom 21.09.2001)	12.03.2001	
611.	Kraftfahrzeuggewerbe Pfalz	13.03.2001	10
612.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Mecklenburg- Vorpommern	14.03.2001	6

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
613.	Erasco GmbH. Lübeck	14.03.2001	
614.	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse und Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes	15.03.2001	
615.	Klöber GmbH Bürositzmöbel. Überlingen	16.03.2001	
616.	Mühlenbetriebe Baden-Württemberg	19.03.2001	
617.	Markant Dienstleistungs- & Logistik GmbH. Pirmasens	21.03.2001	
618.	Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen	23.03.2001	
619.	Ziegelindustrie Deutschland (ohne Bayern)	28.03.2001	10
620.	Groß- und Außenhandel Niedersachsen	03.04.2001	105
621.	Ölmühlen Krefeld und Neuss	03.04.2001	
622.	SBF Hagusta GmbH	04.04.2001	
623.	Versicherungsvermittlergewerbe (Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute)	09.04.2001	
624.	Kraftfahrtprüfwesen. Deutschland		
625.	BLG-Logistics Group AG. Bremen	18.04.2001	
626.	Voith & Partner BKK. Voith & Partner Pflege. Heidenheim	20.04.2001	
627.	Midewa Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH. Merseburg	23.04.2001	
628.	Sächsische Lotto GmbH. Leipzig	24.04.2001	
629.	AT&T Global Network Services Deutschland GmbH. Frankfurt	25.04.2001	
630.	Graepel. Friedrich AG. Lönigen	02.05.2001	
631.	Klocke Verpackungs-Service GmbH. Weingarten	02.05.2001	
632.	Borco-Höhns Fahrzeugwerk GmbH. Rotenburg W.	03.05.2001	
633.	Gas- und Elektrizitätswerke Wilhelmshaven GmbH. Wilhelmshaven	04.05.2001	
634.	EMS Engineering Maintenance Services GmbH. Cloppenburg	04.05.2001	
635.	Nestlé Deutschland AG. Hauptverwaltung und Außendienst	07.05.2001	
636.	Reisebüros und Reiseveranstalter Deutschland (TV regelt die Möglichkeit der Blockbildung der Arbeitszeit)	09.05.2001	70
637.	Südwestdeutsche Salzwerke AG. Heilbronn	10.05.2001	
638.	Kraftfahrzeuggewerbe Berlin. Brandenburg	14.05.2001	30
639.	Graphit Kropfmühl AG	16.05.2001	
640.	Obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitende Industrie Westdeutschland	21.05.2001	23
641.	Leser GmbH. Hamburg	22.05.2001	
642.	Simona AG. Kirn	31.05.2001	
643.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros Deutschland	06.06.2001	10
644.	Burger Küchenmöbel GmbH. Burg	06.06.2001	
645.	Ölmühlen- und Silobetriebe Brökelmann. Hamm	18.06.2001	
646.	Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land und Abwasserzweckverband Pleißeal	20.06.2001	
647.	Securitas GmbH Werkschutz. Itzehoe	20.06.2001	
648.	P-D Glas- und Feuerfestwerke Wetro GmbH. Wetro	20.06.2001	
649.	Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Nordrhein-Westfalen	21.06.2001	45
650.	JT International Germany GmbH	25.06.2001	
651.	Bürstner Caravan GmbH. Kehl	29.06.2001	
652.	Eurogate Container Terminal Bremerhaven GmbH. Bremerhaven	29.06.2001	
653.	Zigarrenindustrie Deutschland	30.06.2001	2
654.	DBV-Winterthur Holding AG. Wiesbaden	06.07.2001	
655.	Groß- und Außenhandel Baden-Württemberg	20.07.2001	125

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
656.	Genossenschaftlicher Groß- und Außenhandel Baden-Württemberg	20.07.2001	5
657.	Röben Tonbaustoffe GmbH, Bannberscheid	24.07.2001	
658.	Sinius GmbH, Düsseldorf	30.07.2001	
659.	GCT gase- und Cryo-Technik GmbH, Bad Driburg	31.07.2001	
660.	Bürsten- und Pinselindustrie Hamburg, Schleswig-Holstein	02.08.2001	
661.	Seehafen Wismar GmbH, Wismar	06.08.2001	
662.	Konsumgenossenschaften des Handels Sachsen-Anhalt	05.09.2001	
663.	Kalkindustrie Nordwestfalen	07.09.2001	
664.	Bildungseinrichtung Buckow e.V., Lichterfelde	27.09.2001	
665.	Asklepios Kreiskrankenhäuser Weißenfeld-Hohennmölsen GmbH	11.10.2001	
666.	Textilindustrie Ostdeutschland	12.10.2001	19
	Summe der Arbeitnehmer in den vorstehenden Tarifbereichen — — soweit bekannt in Tausend —		16 134

D. Liste Tarifverträge zur Altersteilzeit ausgewertet

Stand Sommer 2001

Folgende Altersteilzeit-Tarifverträge sind bekannt, die auf Insolvenzschutzklauseln hin untersucht wurden:

Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
1 Chemische Industrie	Gesamte Bundesrepublik Neufassung: 1.1.1999 – 31.7.2004	665.000	
2 Papierindustrie West	Alte Bundesländer 1.8.1996 – 30.6.2001	50.000	
3 Kautschukindustrie	Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 1.7.1998 – 31.7.2004	54.000	
4 Kunststoffindustrie Bayern	Bayern 1.8.1996 – 30.6.2001	60.000	
5 Kunststoffindustrie Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 1.8.1996 – 31.7.2001	60.000	
6 Keramische Industrie	Gesamte Bundesrepublik 1.1.1999 – 31.7.2004 (alte Bundesländer) 1.2.1999 – 31.7.2004 (neue Bundesländer)	55.000	
7 Zementindustrie Nordwestdeutschland	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg. 1.8.1996 – 30.6.2001 (Abschluss mit Industriegewerkschaften) Parallelabschluss mit DAG für NRW: 1.10.1996 – 30.6.2001	5.000	
8 Deutsche Bahn AG	Haustarifvertrag 1.9.1996 – 31.7.2001	200.000	
9 Deutsche Lufthansa AG	Haustarifvertrag Bodenpersonal von: Deutsche Lufthansa AG, Lufthansa Service GmbH, Condor Flugdienst GmbH 1.10.1996 – 31.12.1998	45.000	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
10	Bremer Lagerhaus AG	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
11	Oberland Glas AG	Haustarifvertrag 1.10.1996 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
12	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Westdeutschland	Alte Bundesländer 1.10.1996 – 31.7.2001	19.000	
13	Hohlglasindustrie Landesgruppe Rhein-Weser	Alte Bundesländer 1.10.1996 – 31.7.2004 Neuer TV vom 16.8.2000: 1.1.2000 – 31.12.2009	7.000	
14	Glasfabrik Lamberts GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
15	Hohl- und Kristallglasindustrie Bayern	Bayern 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
16	VEGLA Vereinigte Glaswerke GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
17	Sekurit Saint-Gobain Nutzfahrzeugglas GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
18	Barthmann cristall Dorotheenhütte Wolfach GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
19	Hohlglaserzeugungsindustrie	Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Berlin 1.10.1996 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
20	PreussenElektra-Gruppe	Haustarifvertrag 1.4.1997 – 31.7.2001	12.000	
21	PPS Personal-, Produktions- und Servicegesellschaft mbH	Haustarifvertrag 1.2.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
22	BGAG – Beteiligungsgesellschaft der Gewerkschaften AG	Haustarifvertrag 13.3.1997 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	
23	Schott Glaswerke	Haustarifvertrag 1.10.1996 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
24	Deutsche Spezialglas AG	Haustarifvertrag 1.10.1996 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
25	Flachglas AG	Haustarifvertrag 1.8.1996 – 31.7.2001	3.200	
26	Glashüttenwerke Holzminden	Haustarifvertrag Geltungsdauer nicht bekannt	Keine Angaben vorhanden	
27	ESSO AG	Haustarifvertrag 1.7.1997 – 31.7.2001	2.500	
28	Energie- und Versorgungswirtschaft Ost	Neue Bundesländer 1.3.1998 – 31.7.2001	50.000	
29	Privates Bankgewerbe	Gesamte Bundesrepublik (West- und Osttarif) 1.6.1997 – 31.12.1999	400.000	
30	Volkswagen AG	Haustarifvertrag Alte Bundesländer 1.1.1997 – 31.7.2001 Neuer TV: 1.8.2001 – 31.7.2004	90.000	
31	ADM Ölmühlen GmbH Ölwerke Spyck	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
32	Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit mbH. Wilhelmshaven	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
33	Südsalz GmbH	Haustarifvertrag ab 1.9.1996	Keine Angaben vorhanden	
34	Spremlberger Krankenhausgesellschaft mbH	Haustarifvertrag ab 1.7.1998	Keine Angaben vorhanden	
35	Versicherungsgewerbe	Gesamte Bundesrepublik 1.7.1997 – 31.12.2004	290.000	
36	E. Holtzmann & Cie. AG	Haustarifvertrag 1.8.1996 – 30.6.2001	Keine Angaben vorhanden	
37	Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	Baden-Württemberg ab 1.10.1997	16.000	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
38	Landesgirokasse Stuttgart	Haustarifvertrag Geltungsdauer nicht bekannt	5.000	
39	Glasindustrie Ost	Neue Bundesländer 1.6.1997 – 31.7.2001	9.000	
40	IBM Deutschland Informationssysteme GmbH	Haustarifvertrag 25.7.1997 - 31.7.1999	10.000	
41	Bewag (Berliner Kraft- und Licht AG)	Haustarifvertrag 1.7.1997 – 31.7.2001	9.500	
42	Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.1.1997 – 31.12.2001	310.000	
43	Raiffeisen Waren-genossenschaften Ost	Neue Bundesländer 13.5.1997 – 31.7.2001	2.400	AN kann zum Insolvenzschutz Vertragserfüllungsbürgschaft für bis zu 2 ½ Nettomonatsgehälter verlangen.
44	Volks- und Raiffeisenbanken	Gesamte Bundesrepublik 1.7.1997 – 31.12.1999	Keine Angaben vorhanden	
45	Groß- und Außenhandel Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt 1.1.1997 – 31.12.1999	20.000	
46	Metall- und Elektroindustrie Nordwürttemberg / Nordbaden	Nordwürttemberg, Nordbaden 1.11.1997 – 31.12.2000	550.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
47	Metall- und Elektroindustrie Bayern	Bayern 1.11.1997 – 31.7.2001	650.000	Der AG hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeitarbeit durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf anfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht, gegenüber den AN jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden. Die Insolvenzversicherung von Langzeitkonten erfolgt, sobald der Altersteilzeitarbeitsvertrag abgeschlossen ist oder das zu diesem Zweck gebildete Guthaben 150 Std. übersteigt.

noch Anhang D

Tarfbereich		Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
48	Burmah Oil Deutschland GmbH	Burmah Oil, Deutsche Castrol, Deutsche Veedol u. v. a. 1.9.1997 – 31.8.2001	Keine Angaben vorhanden	
49	Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.11.1997 – 31.7.2001	850.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
50	Raiffeisen Waren-genossenschaften Niedersachsen, Bremen	Niedersachsen, Bremen 15.10.1997 – 31.7.2001	2.000	AN kann zum Insolvenzschutz Vertragserfüllungsbürgschaft für bis zu 2 ½ Nettomonatsgehälter verlangen.
51	Thien & Frerichs GmbH & Co. KG (Chemieindustrie)	Haustarifvertrag 1.11.1997 – 30.6.2001	Keine Angaben vorhanden	
52	Postbank AG	Haustarifvertrag	7.500	
53	Aral AG	Haustarifvertrag, gilt auch für Tochtergesellschaften 1.11.1997 – 31.7.2001	1.200	
54	Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalen, Saarland	Nordrhein-Westfalen, Saarland (GWE-Bereich)	40.000	
55	Metall- und Elektro-industrie Berlin	Berlin-West 1.11.1997 – 31.7.2001	100.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
56	Technische Dienste und Anlagenbau (TDA GmbH)	Haustarifvertrag 1.9.1997 – 18.7.1999	Keine Angaben vorhanden	
57	Steine- und Erden-industrie Hessen	Hessen 1.1.1998 – 30.6.2001	18.000	Betriebsparteien müssen für Blockmodelle angemessene Insolvenzversicherung vereinbaren.
58	Metall- und Elektro-industrie Südwürttemberg-Hohenzollern Südbaden	Südwürttemberg-Hohenzollern, Südbaden 1.1.1998 – 30.7.2001	250.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
59	Oberschwaben Klinik gGmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.12.1999	2.700	
60	Metall- und Elektro-industrie Rheinland Rheinhessen, Pfalz	Rheinland-Pfalz 1.11.1997 – 31.7.2001	170.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
61	Steine- und Erden-industrie West Nordwest	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz; einzelne Betriebe in Süddeutschland 1.1.1998 – 30.6.2001	4.000	Betriebspartner müssen bei unterschiedlicher Verteilung der Arbeitszeit angemessene Versicherungsregelungen treffen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
62	Metall- und Elektroindustrie Hessen	Hessen 1.11.1997 – 31.7.2001	360.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
63	Kommunale Versorgungsbetriebe Freiburg	Haustarifvertrag: Stadtwerke Freiburg GmbH, Freiburger Energie- und Wasserversorgungs AG; Freiburger Verkehrs AG 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
64	Superfos Verpackungen GmbH	Hamburg Haustarifvertrag 1.7.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
65	Stuttgarter Hofbräu AG	Haustarifvertrag 1.11.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
66	Badische Genossenschaften	Winzergenossenschaften, Obst- und Gemüseerzeugermärkte, Blumengroßmärkte in Nord- und Südbaden 1.1.1998 – 30.6.2001	2.000	
67	Wisthoff GmbH & Co. KG (Glasindustrie)	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
68	STN Atlas Elektronik	Haustarifvertrag	Keine Angaben vorhanden	Regelung zur Insolvenzversicherung gem. Gesamtbetriebsvereinbarung
69	akf-Allg. Kühlmöbelbau	Haustarifvertrag	Keine Angaben vorhanden	
70	Allgemeine Ortskrankenkassen	Bundesrepublik (Haustarifvertrag für Beschäftigte der AOK und ihrer Verbände) 1.1.1998 – 31.7.2001	50.000	
71	Braunschweigische Kohlebergwerke Aktiengesellschaft	Haustarifvertrag 1.12.1997 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	
72	Rechenzentrale Bayerischer Genossenschaften eG	Haustarifvertrag 1.4.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
73	Nassauische Heimstätte GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 30.6.2004	Keine Angaben vorhanden	
74	RWE-DEA AG	Haustarifvertrag einschließlich Tochterunternehmen 1.9.2001 – 31.7.2004	2.100	

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
75	Phoenix AG	Haustarifvertrag Werk Thüringen 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
76	Metall- und Elektro- industrie des Saar- landes	Saarland 1.11.1997 – 31.7.2001	60.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
77	Seehafen Rostock Verwaltungs GmbH	Haustarifvertrag 17.12.1997 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
78	Berlitz Deutschland GmbH	Haustarifvertrag ab 1.1.1998	Keine Angaben vorhanden	
79	Versicherungswirt- schaft Außendienst	Organisierender Werbe- außendienst des Versiche- rungshauptgewerbes 1.1.1998 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
80	Peiner Umformtechnik GmbH	Haustarifvertrag 1.3.1998 – 31.12.1998	Keine Angaben vorhanden	
81	Akzo Nobel Hima GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
82	Fiducia AG (Konzern- und Beteiligungs- gesellschaften)	Haustarifvertrag 15.9.1997 – 31.7.2004	1.300	
83	Raiffeisen-Waren- genossenschaften Württemberg	Württemberg 1.1.1998 – 31.12.2001	2.000	AG muss jährlich ausreichende Insolvenzversicherung gegenüber Betriebsrat nachweisen.
84	Stadtwerke Düsseldorf AG	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
85	Hetzel GmbH & Co. KG (Chemie)	Haustarifvertrag 1.2.1998 – 31.1.2003	Keine Angaben vorhanden	
86	Hamburger Ölmüh- lenindustrie	Hamburg 1.8.1996 – 30.6.2001	200	
87	Säureschutzindustrie West	Alte Bundesländer 1.1.1998 – 30.6.2001	15.000	
88	Knürr Mechanik für Elektronik AG	Firmentarifvertrag	500	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
89	BHW	Haustarifvertrag: BHW Holding AG, BHW Bausparkasse AG, BHW Allgemeine Bausparkasse AG, BHW Bank AG, BHW Lebensversicherung AG, BHW Immobilien GmbH 1.1.1997 – 31.7.2001 Änderungstarifvertrag: Verlängerung der Altersteilzeitregelung bis 30.09.2002	5.000	
90	Carl Tiedemann GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.4.1997 – 31.3.1999	Keine Angaben vorhanden	
91	Deutsche Tiefbohr-Aktiengesellschaft	Haustarifvertrag für Betriebe in alten Bundesländern 11.2.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
92	Deutsche Shell AG	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	2.800	
93	Vorwerk GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.2.1998 – 31.12.2000	Keine Angaben vorhanden	
94	Amino GmbH, Frellstedt, Norddeutsche Zucker-Raffinerie GmbH, Frellstedt	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
95	Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG	Haustarifvertrag 1.12.1997 – 31.12.1998	Keine Angaben vorhanden	
96	Zuckerindustrie	Gesamte Bundesrepublik 1.2.1998 - 31.7.2001	10.000	
97	Deutsche Presse Agentur	Gesamte Bundesrepublik 1.1.1998 – 31.12.1999	Keine Angaben vorhanden	
98	Alpenland Pflege- und Altenheim Betriebs-gesellschaft mbH	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
99	BEA Elektrotechnik und Automation Technische Dienste Rheinland GmbH	Haustarifvertrag 1.11.1997 – 31.12.2000	Keine Angaben vorhanden	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
100	Erdöl- und Erdgasgewinnung	Alte Bundesländer mit Ausnahme von Firmen, die z.T. Haustarifverträge haben 1.1.1998 – 31.7.2001	6.000	
101	Stahlindustrie Nordwestdeutschland	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen 2.3.1998 – 31.12.2000	90.000	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
102	Stahlwerk Thüringen GmbH	Haustarifvertrag 1.10.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
103	LAROSE REWATEX GmbH & Co KG	Haustarifvertrag 27.3.1998 – 26.3.2000	Keine Angaben vorhanden	
104	Bayerische Energieversorgung	Bayern 1.6.1998 – 31.7.2001	24.000	Der AG stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis der ausreichenden Sicherung z.B. durch ein zumindest ausgeglichenes Jahresergebnis gegenüber Betriebsrat; Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
105	Miederindustrie	Gesamte Bundesrepublik 1.1.1998 – 31.12.1998	4.000	
106	Firmengruppe Schaeffler	Haustarifvertrag 1.11.1997 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Der AG hat sicherzustellen, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis gegenüber Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber den AN über ausreichende Sicherung: Sicherung von Langzeitkonten.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
107	Institut für Luft- und Kältetechnik Gemeinnützige GmbH Dresden	Haustarifvertrag 1.7.1998 – 1.11.2000	Keine Angaben vorhanden	
108	Öffentlicher Dienst	Bund, Länder, Gemeinden Gesamte Bundesrepublik ab 1.5.1998	3 200.000	
109	Metall- und Elektroindustrie Norddeutschland-	Schleswig-Holstein, Hamburg und Umgebung, Bremen, Unterweser, Nordwestliches Niedersachsen 1.1.1998 – 31.7.2001	190.000	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis gegenüber Betriebsrat über ausreichende Sicherung; Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden; Sicherung von Langzeitkonten.
110	Deutsche Post AG	Haustarifvertrag 1.7.1998 – 31.7.2001	160.000	
111	a. Deutsche Telekom AG b. Neuregelung	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.7.2001 1.2.2000 – 31.12.2001	100.000	
112	Steine- und Erdenindustrie Thüringen	Thüringen 1.4.1998 – 31.12.1999	5.000	
113	ROMONTA GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
114	Flachglasindustrie	Alte Bundesländer 1.4.1998 – 31.7.2001	10.000	
115	Omnibusverkehrsgesellschaft Sonneberg mbH	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 30.9.2001	Keine Angaben vorhanden	
116	Freudenberg-Gruppe	Haustarifvertrag für alle Unternehmungen/Betriebe, die unter MantelTV lederenzeugende Industrie fallen 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
117	EWE Aktiengesellschaft	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
118	Überland-Zentrale Helmstedt Aktiengesellschaft	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
119	Nehlsen & Stadtreinigung Radebeul Entsorgungs GmbH	Haustarifvertrag 1.7.1998 - 30.6.2001	Keine Angaben vorhanden	
120	Agip Deutschland AG	Haustarifvertrag 1.5.1998 – 30.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
121	St. Nicolaiheim Sundsacker e.V.	Haustarifvertrag 13.7.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
122	ABB Gebäudetechnik Aktiengesellschaft, Mannheim	Haustarifvertrag, auch für Tochterfirmen 29.6.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
123	Energiewirtschaft Hessen	Hessen 1.7.1998 – 31.7.2004	6.000	Insolvenzschutz: § 7a SGB IV ist zu beachten.
124	Kraftfahrzeuggewerbe Bayern	Bayern ab 1.7.1998 1.3.2001	60.000	Ansprüche aus AtZ-Verträgen sind durch den AG wahlweise abschließend mit folgenden Möglichkeiten zu sichern: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters. Die Art der Insolvenzversicherung ist in der Betriebsvereinbarung bzw. im Einzelvertrag festzuhalten.
125	Schmuck- und Uhrenindustrie Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 1.5.1998 – 31.7.2004	16.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Zeitpunkt der Insolvenz alle entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind: Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Insolvenzversicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
126	Hamburgische Electricitätswerke AG	Haustarifvertrag 1.2.1999 – 1.8.2003	Keine Angaben vorhanden	
127	Metall- und Elektroindustrie Osthessen	Osthessen 1.11.1997 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Zeitpunkt der Insolvenz alle entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind: Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat und soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber AN jährlich die Insolvenzversicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
128	Metallindustrie Niedersachsen	Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Lüneburg mit Ausnahme der nordwestlich gelegenen Landkreise 1.1.1998 – 31.7.2001	80.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Zeitpunkt der Insolvenz alle entstandenen Ansprüche einschl. Der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind; Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat und soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber AN jährlich die Insolvenzversicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden; Sicherung der Langzeitkonten.
129	Fels-Werke GmbH	Haustarifvertrag für Betriebe in Niedersachsen und Hessen 1.7.1998 – 31.7.2001	1.700	
130	Dalli-Werke Mäurer + Wirtz GmbH & Co. KG; Grüenthal GmbH u.a.	Haustarifvertrag für mehrere Firmen 1.8.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
131	Dresden Papier AG	Haustarifvertrag 10.3.1998 – 30.6.2001	Keine Angaben vorhanden	
132	GKN Gelenkwellenwerk Mosel GmbH	Haustarifvertrag ab 1.7.1998	Keine Angaben vorhanden	
133	Buchhandel Baden-Württemberg	Herstellender Buchhandel Baden-Württemberg 13.7.1998 – 30.4.1999	25.000	
134	Sparda-Banken West	Haustarifvertrag für 16 Sparda-Banken in den alten Bundesländern 1.6.1997 – 31.12.1999	1.000	
135	Papierindustrie Ost	Neue Bundesländer 1.6.1998 – 31.7.2004	4.000	
136	Säureschutz GmbH Leipzig	Haustarifvertrag 1.8.1998 – 30.6.2001	Keine Angaben vorhanden	Für das Blockmodell treffen die Betriebsparteien angemessene Sicherungsregelungen.
137	Wohnungswirtschaft	Gesamte Bundesrepublik Geltungsdauer nicht bekannt	100.000	
138	Hessischer Rundfunk	Haustarifvertrag ab 1.8.1998	Keine Angaben vorhanden	
139	Stahlindustrie Ost	Brandenburg-Sachsen, Berlin 27.4.1998 - 31.12.2000	9.000	

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
140	Dachdeckerhandwerk	Gesamte Bundesrepublik 1.8.1998 – 31.7.2004	108.000	In der betrieblichen od. einzelvertraglichen Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des AN bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des AN auf Arbeitsentgelt für die Freistellungsphase einschl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtversicherungsbeitrag und des Kassenbeitrages nach Maßgabe des TV. Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft oder Pfandrechte erfolgen.
141	Milchprüfing Bayern e.V.	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	
142	Erfrischungsgetränkeindustrie; Getränkefachgroßhandel Ost	Neue Bundesländer und Berlin 1.7.1998 – 31.12.2002	3.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. AG muss ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
143	DS-Getränke-Logistik GmbH	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. AG muss ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
144	Akzo Nobel Chemicals GmbH	Haustarifvertrag 1.5.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
145	Elli-Ariba GmbH	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. AG muss ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
146	HM Interdrink GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. AG muss ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen
147	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	Für den Fall der Insolvenz berät Arbeitgeber geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat, sodass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. AG muss ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
148	Frischdienst-Zentrale Solingen GmbH & Co. West KG	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	
149	Betriebskrankenkassen	Gesamte Bundesrepublik 1.7.1998 – 31.12.2001	7.000	
150	Sparda-Bank Berlin eG	Haustarifvertrag 1.7.1997 – 31.12.1999	Keine Angaben vorhanden	
151	Bremer Brauwirtschaft	Bremen 1.3.1998 – 31.7.2001	1.500	
152	Eder's Familien-Brauerei	Haustarifvertrag 1.7.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
153	Rohtongruben-industrie Oberbayern	Oberbayern Geltungsdauer nicht bekannt	Keine Angaben vorhanden	
154	Bundesanstalt für Arbeit	Gesamte Bundesrepublik Geltungsdauer nicht bekannt	77.000	
155	Landesversicherungsanstalten	Alle Landesversicherungsanstalten außer Berlin ab 1.5.1998	37.000	
156	Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)	Haustarifvertrag 4.9.1998 – 31.12.2001	1.300	
157	Stadtwerke Düren GmbH	Haustarifvertrag 1.6.1998 – 31.7.2001 Änderungsvertrag ab 1.4.00	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
158	Bischof – Klein GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag ab 1.10.1998	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Sobald überbetriebliche oder gesetzliche Modelle (z. B. PSV) zur Sicherung vorliegen, werden die vertragsschließenden Parteien in Verhandlungen eintreten, mit dem Ziel, ein Modell für den Zweck dieses TV zu vereinbaren.
159	Genossenschafts-Rechenzentrale Norddeutschland GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.12.2000	Keine Angaben vorhanden	
160	Harz-Weser-Werkstätten gGmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
161	Tapetenfabrik Gebr. Rasch GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.10.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
162	CUBIS-Gruppe	Haustarifvertrag 1.8.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Insolvenzversicherung durch Rückstellungen und darüber hinaus vermögensseitig vollständige Rückdeckung
163	Süßwarenindustrie	Gesamte Bundesrepublik 1.1.1999 – 31.7.2004	60.000	Arbeitgeber informiert den Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
164	Seehafen Rostock Umschlagsgesellschaft mbH	Haustarifvertrag ab 1.8.1998	Keine Angaben vorhanden	
165	Molkereien und Käsereien Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.9.1998 – 31.7.2004	7.000	AG, die mit AN Blockmodell vereinbaren, treffen Maßnahmen zur Insolvenzversicherung: keine Beteiligung der AN an Kosten hieran; jährlicher Nachweis der Sicherung gegenüber dem Betriebsrat.
166	Zement- und Natursteinindustrie Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz 1.9.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Verpflichtung für Betriebspartner angemessene insolvenzversichernde Maßnahmen zu treffen

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
167	Metall- und Elektroindustrie Nordost	Mecklenburg-Vorpommern 1.10.1998 – 31.7.2001	20.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; Sicherung von Langzeitkonten; er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
168	Arbeiterwohlfahrt	Gesamte Bundesrepublik ab 1.5.1998	90.000	
169	Feuerfest-Industrie Hessen	Hessen 1.1.1998 – 30.6.2001	2.200	Verpflichtung für Betriebspartner, angemessene insolvenzversichernde Regelungen zu treffen
170	Metall- und Elektroindustrie Berlin-Brandenburg	Berlin-Ost, Brandenburg 1.10.1998 – 31.7.2004	60.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; Sicherung von Langzeitkonten; er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
171	NIS Norddeutsche Informations-Systeme GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	Bezugnahme auf TV der Metall- und Elektroindustrie Norddeutschland (Diese beinhaltet auch die dortige Insolvenzschutzregelung).
172	Innungskrankenkassen	Gesamte Bundesrepublik ab 1.5.1998	7.000	
173	Joseph Vögele Aktiengesellschaft	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; Sicherung von Langzeitkonten; er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
174	Bundesknappschaft	Gesamte Bundesrepublik ab 1.5.1998	10.000	
175	Reuters AG	Haustarifvertrag 1.9.1998 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
176	Montaplast GmbH	Haustarifvertrag 1.3.1998 – 31.4.1999	Keine Angaben vorhanden	
177	Lemförder Fahrwerk-technik AG & Co.: Elastmetall AG & Co.: Fahrwerk -Module GmbH: Schaltungs-systeme GmbH	Haustarifvertrag 1.11.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
178	Beton- und Fertig-teilindustrie Nordost	Mecklenburg-Vorpommern. Brandenburg. Berlin	1.000	Verpflichtung zur Insolvenzversicherung durch schriftliche, unwider-rufliche und selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, öffentl. Sparkasse oder Kreditinstituts oder bei der Sozial-kasse des Berliner Baugewerbes oder eines im Inland als Zoll- und Steuerbürgern anerkannten Kredit-instituts. Möglich ist auch die Sicherung durch Einzahlung auf ein auf den AN laufendes Sperrkonto.
179	Bahnversicherungs-träger	Gesamte Bundesrepublik ab 1.10.1998 Änderung: ab 1.7.2000	Keine Angaben vorhanden	
180	Stadtwerke Güstrow GmbH	Haustarifvertrag 1.10.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
181	Mannesmann Arcor AG & Co.	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.12.2000	Keine Angaben vorhanden	
182	Dr. Horst Ilkenhaus Kunststoffzeugnisse	Haustarifvertrag ab 7.10.1998	Keine Angaben vorhanden	
183	Kalkindustrie Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt 1.11.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
184	Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH	Haustarifvertrag 1.8.1998 – 31.12.2000	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
185	Metall- und Elektroindustrie Osnabrück-Emsland	Osnabrück-Emsland 1.11.1998 – 31.7.2004	20.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; Sicherung von Langzeitkonten; Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
186	Cereol Deutschland GmbH	Haustarifvertrag 1.11.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
187	Unichema Chemie GmbH	Haustarifvertrag 1.9.1998 – 31.10.2001	Keine Angaben vorhanden	
188	Milchwirtschaft Württemberg	Württemberg 1.10.1998 – 31.7.2004	3.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und strebt an, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
189	Milchwirtschaft Nord- und Südbaden	Nord- und Südbaden 1.10.1998 – 31.7.2004	2.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und strebt an, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
190	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG Bayern	Haustarifvertrag für Betriebe in Bayern 1.4.1998 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	Für den Fall der Insolvenz berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis der ausreichenden Insolvenzversicherung ggü. dem Betriebsrat.
191	Preussag Systemhaus GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
192	Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt 1.11.1998 – 31.7.2004	40.000	Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat und soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, ggü. den AN jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden; Sicherung von Langzeitkonten.
193	Lederindustrie West	Alte Bundesländer und Gesamt-Berlin 1.1.1999 – 31.7.2004	4.000	
194	Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH	Haustarifvertrag 1.12.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
195	PDS	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
196	SPD Bezirk Hannover	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.12.1999	Keine Angaben vorhanden	
197	Feuerfest-Industrie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und einzelne Betriebe in anderen Bundesländern 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Im Zusammenhang mit Altersteilzeitmodellen, bei denen der AN in Vorleistung tritt, treffen die Betriebsparteien angemessene Sicherungsregelungen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
198	Metall- und Elektroindustrie Thüringen	Thüringen 1.11.1998 – 31.7.2004	50.000	Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat und soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, ggü. den AN jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
199	Gewerbliche Berufsgenossenschaften	Alle gewerblichen Berufsgenossenschaften ab 1.5.1998	20.000	
200	Metall- und Elektroindustrie Sachsen	Sachsen 1.12.1998 – 31.7.2004	100.000	Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus Langzeitkonten. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat und wenn kein Betriebsrat besteht, ggü. den AN jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
201	Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG	Haustarifvertrag 1.11.1998 – 31.10.1999	Keine Angaben vorhanden	
202	roha Arzneimittel GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
203	Ernährungswirtschaft Niedersachsen, Bremen	Niedersachsen, Bremen, 1.1.1998 – 31.7.2001	3.000	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis gegenüber Betriebsrat über ausreichende Sicherung; Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
204	Firma Dieffenbacher	Haustarifvertrag 1.11.1998 – 31.12.1999	Keine Angaben vorhanden	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis gegenüber Betriebsrat über ausreichende Sicherung; Art der Sicherung wird betrieblich festgelegt.
205	Kommunale Waldarbeiter Niedersachsen	Niedersachsen ab 1.5.1998	Keine Angaben vorhanden	
206	Kirche und Diakonie Nordelbien	Kirchliche und diakonische Anstellungsträger Nordelbien (Schleswig-Holstein; Hamburg) ab 1.11.1998	10.000	
207	Wasserwirtschaft Nordrhein, Ruhr, Lippe	Emschergenossenschaft, Lippeverband, Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft, Ruhrverband, Lister- und Lennekraftwerke GmbH, Ruhr-Wasserwirtschaftsgesellschaft mbH ab 1.5.1998	Keine Angaben vorhanden	
208	Paul Kiefel GmbH	Haustarifvertrag 1.12.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus Langzeitkonten. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat und wenn kein Betriebsrat besteht, ggü. den AN jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
209	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	Haustarifvertrag ab 1.5.1998	20.000	
210	Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e.V.	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
211	AFS Aviation Fuel Services & Management GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999.–31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen ggü. den Ansprüchen aus den AtZ-Verhältnissen sorgfältig zurückgestellt werden und darüber hinaus vermögensseitig vollständig rückgedeckt sind.
212	Landesversicherungsanstalt Berlin	Haustarifvertrag ab 1.5.1998	Keine Angaben vorhanden	
213	Coats Deutschland GmbH	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Konzernbetriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis gegenüber Betriebsrat über ausreichende Sicherung; Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
214	Einzelhandel Bayern	Bayern 1.1.1999 – 31.7.2004	320.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau od. ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
215	Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.12.1998 – 31.7.2004	86.000	AG muss spätestens bis 1.1.2000 ausreichende Insolvenzversicherung gegenüber Betriebsrat oder wenn keiner besteht, gegenüber dem AN auf Wunsch jährlich nachweisen durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des AN; Art der Sicherung wird in Betriebsvereinbarung bzw. im Einzelvertrag festgehalten.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
216	Einzelhandel Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen ab 1.3.1999	480.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung. Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau od. ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
217	Steine- und Erdenindustrie Bayern	Bayern 1.1.1999 – 31.7.2004	30.000	Betriebsparteien müssen für Blockmodelle angemessene Insolvenzversicherung z. B. durch schriftliche, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank, Notaranderkonto oder durch Einzahlung auf ein auf AN laufendes Sperrkonto vereinbaren.
218	W. Haldenberger Technische Keramik GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31. 7. 2004	Keine Angaben vorhanden	Bezugnahme auf den Altersteilzeittarifvertrag für die Keramische Industrie West
219	Klinikum Meiningen GmbH	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	
220	Brauwirtschaft Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.1.1999 – 31.7.2004	11.000	Der AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
221	Oelmühle Leer	Haustarifvertrag 1.10.1998 – 31.9.2003	Keine Angaben vorhanden	
222	Deutsche Bundesbank	Haustarifvertrag ab 1.5.1998	10.000	
223	Messe- und Ausstellungsgesellschaft mbH Köln	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
224	Zement- und Baustoff-industrie Ost	Neue Bundesländer und Berlin 1.10.1998 – 30.6.2004	2.000	Verpflichtung des AG zur Insolvenzversicherung durch schriftliche, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentl. Sparkasse oder eines im Inland als Zoll- und Steuerbürgen anerkannten Kreditinstituts; möglich ist auch die Sicherung durch Einzahlung auf ein auf den AN lautendes Sperrkonto.
225	Kellogg Deutschland GmbH	Haustarifvertrag 1.2.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
226	Medizinische Dienste der Krankenversicherung	Medizinische Dienste der Krankenversicherung und medizinische Dienste der Spitzenverbände der Krankenkassen 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
227	Deutsche Infineum GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
228	ISC Köln Messe GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
229	Hochtief AG	Haustarifvertrag 1.10.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
230	Hochtief Tochtergesellschaften	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
231	Philipp Holzmann AG	Haustarifvertrag 11.2.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
232	Ernst Peiniger GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Regelung ist in der betriebl. oder einzelvertragl. AtZ-Vereinbarung zu treffen. Die Absicherung erfolgt über Bank-Aval bei der Deutschen Bank AG, Essen, zugunsten des Gesamtbetriebsrates als Treuhänder aller AN in AtZ.
233	Kaolinindustrie Bayern	Bayern 1.3.1999 – 30.7.2004	1.000	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
234	Nicht bundeseigene Eisenbahnen	Bundesrepublik Deutschland 1.1.1999 – 31.7.2004	6.000	Die TV-Parteien sind sich darüber einig, dass ein Insolvenzschutz für die Zeitwertguthaben aus der AtZ geschaffen werden soll. Sobald für die in privatrechtl. Form geführten Unternehmen des öffentl. Dienstes ein solcher Schutz eingeführt wurde, werden die TV-Parteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine entsprechende oder vergleichbare Regelung zu treffen.
235	Sieger- und Sauerländer Brauereien	Brauereiunternehmen im Sieger- und Sauerland 1.12.1998 – 31.7.2004	1.000	Der AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
236	Hessische Erfrischungsgetränkeindustrie	Hessen 1.1.1999 – 31.7.2004	2.000	Für den Fall der Insolvenz berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, so dass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschließl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. AG muss Insolvenzversicherung jährlich ggü. Betriebsrat nachweisen.
237	W. Haldenwanger Technische Keramik GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Inbezugnahme des Tarifvertrages für die Keramische Industrie für die alten Bundesländer
238	Einzelhandel Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 1.4.1999 – 31.7.2004	260.000	AG muss Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder über Sozialkasse Bau oder ähnliche in Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherung gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen: Modalitäten werden betrieblich festgelegt.
239	Glasverarbeitung Bietigheim GmbH; GVG Glasverarbeitung Köln-Porz GmbH; KINON-Sicherheitsglas GmbH; SEKURIT SAINT-GOBAIN Modularechnik GmbH; GIAG Glasindustrie AG	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2001 Neufassung: 1.1.1999 – 31.12.2009	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
240	Ostfriesische Beschützende Werkstätten GmbH	Haustarifvertrag 1.6.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
241	KölnKongress Betriebs- und Service GmbH	Haustarifvertrag 1.6.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
242	Schuldienst Thüringen	Staatliche Schulen im Geschäftsbereich des thüringischen Kultusministeriums 1.5.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
243	Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 1.3.1999 – 31.7.2004	50.000	Sie ist durch Betriebsvereinbarung zu regeln: Absicherung der monatl. Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der SV-Beiträge.
244	Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH	Haustarifvertrag für Bodenpersonal 1.7.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
245	Twp Lage GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
246	Graf von Henneberg Porzellan GmbH	Haustarifvertrag 1.4.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
247	Verkehrsgewerbe Hamburg	Hamburg 1.1.1999 – 31.12.2000	5.000	AG hat gegenüber AN sicherzustellen, dass Ansprüche aus dem Wertguthaben infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz in voller Höhe ab Beginn bis zum Ende des AtZ-Verhältnisses erstattet werden. Der AG kann diese Verpflichtung z. B. erfüllen durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich des SGB IV zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsnehmers, ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich des SGB IV zum Geschäftsbetrieb befugten Geldinstituts oder eine vergleichbar sichere, allg. anerkannte Absicherungsmöglichkeit; zur Erfüllung hat AG dem AN einen unmittelbaren Anspruch gegen den Sicherungsgeber zu verschaffen und schriftlich nachzuweisen.
248	Kommunale Waldarbeiter Hessen	Hessen ab 1.5.1998	1.000	
249	Wintershall AG	Haustarifvertrag 1.4.1999 - 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
250	Eisenschaffende Industrie Saar	Saarland 1.1.1999 – 31.7.2004	12.000	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Die Art der Versicherung kann betrieblich festgelegt werden.
251	Westdeutscher Rundfunk	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
252	Einzelhandel Hessen	Hessen 1.3.1999 – 31.7.2004	155.000	AG muss Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder über Sozialkasse Bau oder ähnliche in Sicherungsfunktion gleichwertige Versicherung gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen: Modalitäten werden betrieblich festgelegt.
253	Vita Fahrradfabrik Rauter GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.3.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
254	Sparkassenversicherung	Hessen, Thüringen 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
255	Fotolabors	Gesamte Bundesrepublik 1.3.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
256	Wohnungsbaugesellschaften Berlin	Landeseigene und Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften Berlin ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	
257	Einzelhandel Bremen	Bremen 1.3.1999 – 31.7.2004	25.000	AG muss Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder über Sozialkasse Bau oder ähnliche in Sicherungsfunktion gleichwertige Versicherung gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen: Modalitäten werden betrieblich festgelegt.

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
258	Einzelhandel Niedersachsen	Niedersachsen 1.3.1999 – 31.7.2004	210.000	AG muss Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder über Sozialkasse Bau oder ähnliche in Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherung gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen; Modalitäten werden betrieblich festgelegt.
259	Waldarbeiter der Länder	Gesamte Bundesrepublik ab 1.5.1998	10.000	
260	Schuhindustrie	Alte Bundesländer 1.7.1999 – 31.7.2004	25.000	
261	Einzelhandel Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz 1.4.1999 – 31.7.2004	100.000	AG muss Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder über Sozialkasse Bau oder ähnliche in Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherung gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen; Modalitäten werden betrieblich festgelegt.
262	Bleistiftindustrie	Gesamte Bundesrepublik 1.7.1999 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	Der AG hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind.; das gleiche gilt für die Sicherung von Langzeitkonten; AG hat gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber den AN jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen; die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
263	Beton- und Fertigteilindustrie Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt 1.4.1999 – 31.12.1999	Keine Angaben vorhanden	Die Insolvenzversicherung hat durch schriftliche unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentl. Sparkasse oder Kreditinstituts oder bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes oder eines im Inland als Zoll- und Steuerbürgen anerkannten Kreditinstituts zu erfolgen. Möglich ist auch die Sicherung durch Einzahlung auf ein auf den Arbeitnehmer laufendes Sperrkonto.
264	Internationaler Bund Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004		
265	LTC	Haustarifvertrag für Bodenpersonal 1.5.1999 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
266	Einzelhandel Thüringen	Thüringen 1.6.1999 – 31.5.2004	60.000	AG muss ausreichende Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder ähnliche in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherungen gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen: Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt.
267	Einzelhandel Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein 1.3.1999 – 31.7.2004	80.000	AG muss ausreichende Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder ähnliche in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherungen gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen: Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
268	Eurawasser	Haustarifvertrag für die Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH Rostock und die Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs-Gesellschaft Potsdam mbH 1.5.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
269	Saarländischer Rundfunk	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	
270	M. Faust Kunststoffwerk GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.5.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
271	Einzelhandel Sachsen	Sachsen 1.6.1999 – 31.5.2004	100.000	AG muss ausreichende Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, das der AN nur im Insolvenzfall Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder ähnliche in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherungen gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen; Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt.
272	Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald	Haustarifvertrag 1.6.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
273	WINGAS GmbH	Haustarifvertrag 1.7.1999 – 31.7.2004	1.000	
274	Autokraft GmbH	Haustarifvertrag 1.7.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
275	Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt ab 1.7.1999	Keine Angaben vorhanden	
276	Mürwiker Werkstätten GmbH	Haustarifvertrag 1.7.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
277	Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern 1.6.1999 – 31.12.2004	45.000	AG muss ausreichende Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherungen gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen: die Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt.
278	Lederwaren- und Kunststoffindustrie	Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland 1.7.1999 – 31.7.2004 Neuer TV vom 4.5.2000: 1.7.1999 – 31.12.2009	16.000	
279	Rethmann Plano GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.3.2000	Keine Angaben vorhanden	
280	Holzindustrie und Serienmöbelhandwerk Westfalen-Lippe	Westfalen-Lippe 1.5.1999 – 31.7.2004	60.000	In der Betriebsvereinbarung nach diesem TV ist zum Zwecke der Sicherung eine Regelung über die Absicherung der monatlichen Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu treffen.
281	Einzelhandel Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt 1.7.1999 – 31.12.2004	60.000	AG muss ausreichende Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder gleichwertige Sicherung gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen
282	Dinova GmbH		Keine Angaben vorhanden	
283	Sanierungsgesellschaften Braunkohle-Chemie	Neue Bundesländer ab 7.5.1999	12.000	
284	Braunkohleindustrie Ostdeutschland	Neue Bundesländer 1.1.1999 – 31.7.2004	20.000	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
285	Säureschutzindustrie West	Alte Bundesländer 1.6.1999 – 31.7.2004	11.000	Im Zusammenhang mit AtZ-Modellen, bei denen AN in Vorleistung tritt, treffen die Betriebsparteien angemessene Sicherungsregeln.
286	Oettinger Brauhaus	Haustarifvertrag 1.3.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
287	Rheinisch-Westfälische Brauereien	Nordrhein-Westfalen 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
288	Milchindustrie Rheinland-Nassau	Rheinland-Nassau 1.4.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	AG, die mit AN ein AtZ-Arbeitsverhältnis im Blockmodell vereinbaren, treffen Maßnahmen zur Absicherung des Zeitguthabens gegen Insolvenz; keine Beteiligung des AN an den dafür entstehenden Kosten; AG hat Betriebsrat einmal pro Jahr nachzuweisen, dass eine solche Absicherung besteht.
289	Molkereien Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz 1.4.1999 – 31.7.2004	1.000	AG, die mit AN ein AtZ-Arbeitsverhältnis im Blockmodell vereinbaren, treffen Maßnahmen zur Absicherung des Zeitguthabens gegen Insolvenz; keine Beteiligung des AN an den dafür entstehenden Kosten; AG hat Betriebsrat einmal pro Jahr nachzuweisen, dass eine solche Absicherung besteht.
290	Mineralbrunnen Hessen	Hessen 18.5.1999 – 31.7.2004	2.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des AtZ-Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz berät AG mit Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der AG-Anteile zur SV gesichert sind.; AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich eine ausreichende Sicherung nach.

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
291	Mineralbrunnen- und Erfrischungsgetränkeindustrie Rheinland-Pfalz und Saarland	Rheinland-Pfalz, Saarland 1.3.1999 – 31.7.2004	3.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des AtZ-Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz berät AG mit Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der AG-Anteile zur SV gesichert sind; AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich eine ausreichende Sicherung nach.
292	Infrastructure Management Center (IMC)	Haustarifvertrag ab 1.4.1999	Keine Angaben vorhanden	Übernahme des Tarifvertrages für die Süßwarenindustrie, Nr. 163
293	Kellogg Deutschland GmbH	Haustarifvertrag 1.2.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
294	Kraft Jacobs Suchard Deutschland	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
295	Fotomaterialverarbeitende Betriebe	Gesamte Bundesrepublik 1.6.1999 – 31.7.2004	3.000	
296	Erzbergbau Ost	Neue Bundesländer 1.8.1999 – 31.7.2004	2.000	
297	Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.12.2000	Keine Angaben vorhanden	
298	BEWA GmbH	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	
299	Karl Otto Braun KG	Haustarifvertrag ab 5.8.1999	Keine Angaben vorhanden	
300	TÜV Süddeutschland Holding AG	Haustarifvertrag für TÜV Bayern, Hessen, Sachsen, Südwest und TÜV Süddeutschland Holding AG 1.1.1999 – 31.12.2004	Keine Angaben vorhanden	
301	Rödl GmbH	Haustarifvertrag 1.9.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Die Sicherungsvereinbarung ist in einer Betriebsvereinbarung zusammen mit dem Betriebsrat festzuschreiben.
302	Bayerisches Rotes Kreuz	Bayern ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
303	CarboTech GmbH	Haustarifvertrag 1.8.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den AtZ-Verhältnissen sorgfältig zurückgestellt werden und darüber hinaus vermögensseitig vollständig rückgedeckt sind.
304	Einzelhandel Berlin	Berlin 1.7.1999 – 31.7.2004	90.000	Absicherung erfolgt durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das er nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder gleichwertige Sicherung; Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt; AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Sicherung nach.
305	Medizinisches Zentrum für Gesundheitswesen Bad Lippspringe; Karl-Hansen-Klinik	Haustarifvertrag ab 1.9.1999	Keine Angaben vorhanden	
306	Säureschutz Leipzig	Haustarifvertrag 1.6.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Betriebspartner treffen angemessene Sicherungsregelungen.
307	Tivoli Klebstoff GmbH	Haustarifvertrag 1.6.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
308	Bremer Straßenbahn AG/Delbus GmbH	Haustarifvertrag 1.6.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
309	Schmierstoffraffinerie Salzbergen GmbH	Haustarifvertrag 1.6.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
310	Seniorenheim Am Kleinertal gGmbH	Haustarifvertrag ab 1.10.1999	Keine Angaben vorhanden	
311	Dorst Maschinen- und Anlagenbau GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	Der AG hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind; das Gleiche gilt für die Sicherung von Langzeitkonten; AG hat gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber den AN jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen; die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.

noch Anhang D

Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
312 Einzelhandel Saarland	Saarland ab 1.4.1999	30.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch versicherungsrechtliche Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des Altersteilzeiters auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt: AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
313 Einzelhandel Brandenburg	Brandenburg Ablösender TV ab 1.7.2000	65.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch versicherungsrechtliche Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des Altersteilzeiters auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt: AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
314 Saueressig, Vreden	Haustarifvertrag 01.10.99 – 31.07.2004	Keine Angaben	Nachweis gegenüber der IG Metall, dass im Falle der Beendigung der AtZ-Verträge aufgrund der Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gesichert sind.
315 Berlin Brandenburg Flughafen Holding und Flughafen Berlin Schönefeld	Haustarifvertrag ab 1.6.1999		
316 BeA Geräte GmbH und BeA Deutschland Befestigungstechnik GmbH	Haustarifvertrag ab 1.7.1999	Keine Angaben	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass bei Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind: er weist dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Sicherung nach.

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
317	Kraftverkehr GmbH Lüneburg (KVG)	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben	
318	FIDUCIA	Haustarifvertrag 12.4.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben	
319	Krankenhaus Freital GmbH	Haustarifvertrag ab 1.8.1999	Keine Angaben	
320	Industrieverband Gebäudetechn. Anlagen und Umwelttechnik Hessen	Hessen ab 1.10.1999	20.000	AG stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zum letzten Vierteljahresende entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG hat folgende Möglichkeiten zur Auswahl: durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung oder Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen; mit Zustimmung der Typparteien kann in freiwilliger BV andere Insolvenzversicherung vereinbart werden; bei Abschluss des AfZ-Vertrages hat AG den AN über Art und Umfang der Sicherung zu informieren; jährlich zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres Nachweis der ausreichenden Sicherheit gegenüber Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht, gegenüber dem AN.
321	Hafenbetriebs und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz	Haustarifvertrag 1.12. – 31.7.2004	Keine Angaben	
322	Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH	Haustarifvertrag 1.11.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	
323	Mobil Oil, Mobil Erdgas-Erdöl, Mobil-Petroleum	Haustarifvertrag 1.11.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	
324	Milchprüfing Baden-Württemberg e.V.	Baden-Württemberg 1.10.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	Der Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und strebt für den Insolvenzfall an, dass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Abfindung bei vorzeitiger Beendigung nach Maßgabe des TV.
325	Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.12.2002	Keine Angaben	

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
326	Norddeutsche Mischwerke GmbH	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	Die vorgeleistete Arbeitszeit ist hinsichtlich der auf sie entfallenden Vergütungsansprüche einschl. der Aufstockungsbeträge und der Höherversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung gegen Insolvenz abzusichern. Dies hat zu erfolgen durch schriftliche unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer Großbank, öffentlichen Sparkasse oder sonstigen Kreditinstituts und jährliche Anpassung der Bürgschaft an Bestand der Belegschaft in AtZ.
327	Stadtwerke Bremen AG	Land Bremen 1.1.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	
328	Melitta KG, Minden	Haustarifvertrag ab 1.1. 2000	Keine Angaben	Konzernbetriebsvereinbarung enthält u. a. Regelung zur Insolvenzversicherung
329	BKK Post	Haustarifvertrag	Keine Angaben	
330	Feinstblechpackungsindustrie Nord e.V.	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben	Der Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind: jährlicher Nachweis der ausreichenden Sicherung gegenüber Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem AN: die Art der Sicherung kann betriebl. festgelegt werden: Insolvenzversicherung von Langzeitkonten.
331	SPD Landesverband Baden-Württemberg	Baden-Württemberg ab 1.4.1999	Keine Angaben	
332	Lederwarenhersteller	Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein 1.7.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	
333	Rethmann Photo Recycling GmbH	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben	
334	Sanitärtechnik Eisenberg GmbH, Eisenberg	Haustarifvertrag ab 1.12.1999	Keine Angaben	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
335	Gesamthafenbetrieb Hamburg	Haustarifvertrag ab 1.1.2000	Keine Angaben	Für die Absicherung angesammelter Zeitguthaben werden die Betriebsparteien Regelungen treffen, sobald das BMA die im SGB IV vorgesehenen Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes vorgelegt hat, spätestens jedoch zum 31.12.2001.
336	NTT Neluplast Tiefzieh-Technik GmbH	Haustarifvertrag ab 18.12.99	Keine Angaben	
337	Unternehmerverband Industrieservice	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	
338	Freudenberg HaushaltsprodukteE	Haustarifvertrag 1.2.2000 – 31.7.2009	Keine Angaben	
339	Benecke-Kaliko AG, Eisligen	1.9.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben	
340	Dachdeckerhandwerk	Hessen 1.1.2000 – 31.7.2006		
341	Park-Krankenhaus Leipzig	Haustarifvertrag ab 1.1.2000	Keine Angaben	
342	SARIA Bio-Industries, Selm	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	
343	Emsland-Stärke, Emlichheim	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	Arbeitgeber informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
344	Verband der Brauereien Saarland	Saarland 1.6.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	Arbeitgeber berät mit Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, so dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich eine ausreichende Absicherung nach.
345	HIPP, Pfaffenhofen	Bayern 1.7.99 – 31.7.2000	Keine Angaben	Arbeitgeber verpflichtet sich, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind.
346	Meggle, Reitmehring	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	Arbeitgeber stellt in Form einer Rückdeckungsversicherung sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind und informiert hierüber regelmäßig den Betriebsrat.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
347	Lotterie-Treuhand Hessen, Wiesbaden	ab 1.1.2000	Keine Angaben	
348	Verband des Kfz-Gewerbes Rheinland-Rheinhausen	Rheinland-Rheinhausen ab 1.2.2000	10.000	Ansprüche der AN einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV sind durch den AG wahlweise mit folgenden Möglichkeiten gegen Insolvenz zu sichern: Bankbürgschaft, versicherungsrechtl. Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen; bei Abschluss des AtZ-Vertrages Informationspflicht des AG gegenüber AN über Art und Umfang der Sicherung; der AG weist gegenüber dem Betriebsrat und soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber AN jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.
349	ZDF, Mainz	Haustarifvertrag 1.1.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	
350	ZDF Kasino Betriebs GmbH, Mainz	Haustarifvertrag 1.1.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	
351	Weyhausen GmbH, Wildeshausen	Haustarifvertrag ab 1.3.2000	Keine Angaben	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Zeitpunkt der Insolvenz alle entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind; der AG weist gegenüber dem Betriebsrat und soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber AN jährlich die Insolvenzversicherung nach. Die Art der Sicherung kann betriebl. festgelegt werden; Sicherung der Langzeitkonten
352	Deutsche Welle, Köln	Haustarifvertrag ab 1.1.2000	Keine Angaben	
353	Norddeutscher Rundfunk, Hamburg	Haustarifvertrag 1.4. 2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	
354	IBM Deutschland (Neufassung des TV vom 28.7.1998)	Haustarifvertrag ab 1.1.2000 – 31.12.2000	Keine Angaben	IBM berät geeignete Maßnahmen, so dass im Insolvenzfall alle bis dahin entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
355	Kuratorium Dialyse und Nierentransplantation, Neu-Isenburg	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	
356	CODAN Med.Geräte, Lensahn	Haustarifvertrag 1.3.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	
357	ITT Flygt Pumpen, Langenhagen	Haustarifvertrag 1.6.1999	Keine Angaben	AnerkennungsTV: es gilt der AltersteilzeitTV der Metallindustrie Niedersachsen, Nr. 128,382
358	Deutsche Shell AG	Haustarifvertrag bis 31.7.2004	Keine Angaben	
359	OEWA Wasser- und Abwasser GmbH, Leipzig	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2006	Keine Angaben	
360	Mürwiker Werkstätten GmbH, Flensburg	Haustarifvertrag 1.7.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben	
361	DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung, Bochum	Haustarifvertrag 1.11.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben	Arbeitgeber stellt sicher, dass entsprechende Rückstellungen gebildet werden und dass diese Verpflichtungen vermögensseitig vollständig rückgedeckt sind.
362	GLÜCKAUF Sondershausen	Haustarifvertrag 1.5.2000 – 31.12.2009	Keine Angaben	
363	Kraftfahrzeuggewerbe Hessen	ab 1.4.2000	26.000	Ansprüche aus AtZ-Verträgen – einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV – sind durch AG wahlweise mit folgenden Möglichkeiten gegen Insolvenz zu sichern: Bankbürgschaft, versicherungsrechtl. Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters und Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen; Informationspflicht gegenüber dem AN bei Abschluss eines AtZ-Vertrages über Art und Umfang der Sicherung. Jährlich zum Ende des Geschäftsjahres Nachweispflicht der ausreichenden Sicherung gegenüber Betriebsrat und soweit keiner besteht, gegenüber AN.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
364	Kraftfahrzeuggewerbe Schleswig-Holstein	ab 1.4.2000	14.000	Ansprüche aus AtZ-Verträgen – einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV – sind gegen Insolvenz zu sichern. Zur Sicherung stehen insbesondere zur Verfügung: Bankbürgschaft, versicherungsrechtl. Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters und andere wertgleiche Regelungen: Informationspflicht gegenüber dem AN bei Abschluss eines AtZ-Vertrages über Art und Umfang der Sicherung. Jährlich zum Ende des Geschäftsjahres Nachweispflicht der ausreichenden Sicherung gegenüber Betriebsrat und soweit keiner besteht, gegenüber AN Umfangreiche Protokollnotiz über Ausgleichskasse
365	Fa. Ilkenhans, Waldkirch	Haustarifvertrag ab 1.1.2000	Keine Angaben	
366	Rotho GmbH, St. Blasien	Haustarifvertrag ab 1.1.2000	Keine Angaben	
367	Küstenbus GmbH, Bad Doberan	Haustarifvertrag 1.3.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	Versicherungsvertrag im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Der Versicherungsvertrag muss das gesamte Ausfallrisiko der Beschäftigten einschließl. der AG-Anteile zur SV umfassen.
368	Saar Nadellager oHG, Homburg „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.4.2000	Keine Angaben	Arbeitgeber hat sicher zu stellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Das gleiche gilt für Ansprüche aus Langzeitkonten.
369	Chemische Industrie	Bundesrepublik Deutschland 1.7.2000 – 31.12.2009		
370	Nestlé Deutschland AG	Weiding (Bayern) 1.7.99 – 31.7.2004		Arbeitgeber informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des AtZ-Arbeitsverh. Durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
372	Nestlé Deutschland AG	Bayern wie folgt: Biessenhofen, Clinical Nutrition GmbH, Verwaltung München und Außendienste 1.2.2000 – 31.7.2004		Arbeitgeber informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des AtZ-Arbeitsverhältnis durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
373	Nestlé Deutschland AG	Singen 1.3.2000 – 31.7.2004		Arbeitgeber informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des AtZ-Arbeitsverhältnis durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
374	Hochland AG, Heimenkirch	Haustarifvertrag für Heimenkirch und Schongau 1.3.2000 – 31.7.2004		Arbeitgeber informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des AtZ-Arbeitsverhältnis Durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
375	Bayerischer Einzelhandel (Neufassung des TV vom 11.12.1998)	Bayern ab 1.1.2000	320.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
376	Adler Modemärkte, Haibach	Tarifvertrag für alle von Adler in Deutschland Beschäftigten ab 1.1.2000		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden zwischen den Tarifvertragsparteien im Einvernehmen mit der Mitgliedsfirma gesondert festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
377	Kraftfahrzeuggewerbe Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt 1.4.2000 – 30.6.2004	15.000	Ansprüche der AN einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV aus AtZ-Verträgen sind durch den AG abschließend wahlweise mit folgenden Möglichkeiten gegen Insolvenz zu sichern: Bankbürgschaft, versicherungsrechtl. Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des AN, Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines AtZ-Vertrages hat AG den AN über Art und Umfang der Sicherung zu informieren. AG weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres die ausreichende Sicherung nach.
378	Globus Handelshof Dutenhofen, Wetzlar	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung über die BG Einzelhandel. Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau od. ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
379	Niedersächsische Metallindustrie (Abschluss mit DAG)	Niedersachsen ab 1.5.2000		Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden: Insolvenzversicherung von Langzeitkonten.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzsicherung
380	Firma Wolf GmbH, Mainburg „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.5.2000		
381	Firma GreCon Holzoptimierung Nord GmbH & Co. KG, Alfeld „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.5.2000		Arbeitgeber, IG Metall und Betriebsrat verpflichten sich, eine geeignete Insolvenzsicherung zu regeln. Die Modelle der Tarifvertragsparteien finden dabei entsprechende Berücksichtigung.
382	Niedersächsische Metallindustrie (Abschluss mit IG Metall)	Niedersachsen ab 1.5.2000		Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden; Insolvenzsicherung von Langzeitkonten.
383	Deutsche Kautschukindustrie	Brandenburg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen ab 1.4.2000		
384	Nordwestdeutsche Gipsindustrie	Geltungsbereich des Manteltarifvertrags in der nordwestdeutschen Gipsindustrie 1.3.2000 – 31.7.2004		
385	Ostdeutsche Gipsindustrie	Geltungsbereich des Manteltarifvertrags in der ostdeutschen Gipsindustrie 1.3.2000 – 31.7.2004		
386	Klasmann-Dellmann GmbH und Torfwerk Schwegermoor GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag ab 10.3.2000		
387	LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH u. a.	Tarifgemeinschaft der aufgeführten Firmen 1.7.2000 – 31.7.2004		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
388	Industrieverband Steine und Erden e.V.	Baden-Württemberg 1.4.2000 – 31.12.2009	20.000	In der betriebl. oder einzelvertragl. Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Eine solche Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des AN auf Arbeitsentgelt für die Freistellungsphase einschl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Sozialkassenbeitrags nach näherer Maßgabe des TV. Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft, Pfandrechte o. Ä. erfolgen.
389	Petri AG Aschaffenburg und Albertshausen	Haustarifvertrag – Aschaffenburg und Albertshausen ab 1.6.2000		Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus Langzeitkonten. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
390	Kraftfahrzeughandel Hessen	Hessen ab 1.7.2000		Arbeitgeber sichert die Ansprüche der AN einschließl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV wahlweise durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtl. Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters oder Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrag Informationspflicht des AG gegenüber AN über Art und Umfang der Sicherung. Jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres Nachweis der ausreichenden Sicherung gegenüber Betriebsrat bzw. soweit kein BR besteht gegenüber dem AN.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
391	Tankdienst-Gesellschaften	Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Berlin (West) 1.4.2000 – 31.7.2004		
392	Unternehmensgruppe RAG Umwelt	Haustarifvertrag 1.4.2000 – 31.12.2009		Arbeitgeber stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.
393	Fristam Pumpen GmbH & Co.	Haustarifvertrag ab 1.4.2000		Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat um sicherzustellen, dass bei Insolvenz alle entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
394	Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie e.V.	Bundesgebiet 1.1.2000 – 31.8.2000		
395	Flugverkehrskontrolldienst (Länder und Kommunen)	Bundesgebiet ab 1.5.1999		
396	Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt ab 1.5.2000		Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden; Insolvenzversicherung von Langzeitkonten.
397	Büfa-Glas GmbH & Co. KG, Oldenburg	Haustarifvertrag 1.7.2000 – 31.12.2009		
398	GKW PLAN GmbH, Mannheim	Bundesrepublik Deutschland 1.4.2000 – 1.7.2006		
399	Erwin Müller GmbH & Co., Lingen	Haustarifvertrag/TV zur erweiterten Altersteilzeit ab 1.5.2000		
400	FREHOMA GmbH, Freiburg	Haustarifvertrag ab 1.5.2000		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
401	Clariant Verwaltungs- gesellschaft mbH. Leinfelden	Haustarifvertrag 1.7.2000 – 31.12.2005		
402	Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugende Industrie	Bundesrepublik Deutschland 1.4.2000 – 31.12.2009	100.000	
403	KNÜRR Mechanik für Elektronik AG, München „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.5.2000		
404	RAG INFORMATIK GmbH, Gelsenkirchen	Haustarifvertrag 1.7.2000 – 31.12.2009		
405	Druckindustrie Berlin und Brandenburg	Berlin und Brandenburg Angestellte 1.8.2000 – 31.7.2004		
406	Druckindustrie Berlin und Brandenburg	Berlin und Brandenburg Gewerbliche Arbeitnehmer 1.8.2000 – 31.7.2004		
407	Druckindustrie	Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von Brande- burg, Mecklenburg-Vor- pommern, Sachsen, Sachsen- Anhalt und Thüringen Gewerbliche Arbeitnehmer 1.8.2000 – 31.7.2004	220.000	
408	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004		
409	Datenverarbeitungs- zentrum Suhl GmbH	Haustarifvertrag ab 1.6.2000		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch versicherungsrechtliche Absicherung; Insolvenzversicherung erfolgt zu Beginn der Altersteilzeit.
410	Robert Linnemann GmbH & Co., Sassenberg	Haustarifvertrag ab 1.6.2000		
411	Bauhauptgewerbe Deutschland	Gesamte Bundesrepublik 1.4.2000 – 31.12.2009	1.070.000	In der betrieblichen oder einzelvertrag- lichen Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Rege- lung zur Absicherung der Ansprüche des Arbeitnehmers bei Zahlungsun- fähigkeit des Arbeitgebers. Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des AN auf Arbeitsentgelt für die Freistellungs- phase einschl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Sozialversicherungsbeitrages nach näherer Maßgabe des TV. Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft, Pfandrechte oder Hinterlegung bei einer der Sozial- kassen der Bauwirtschaft erfolgen.

nöch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
412	Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie	Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt 1.8.2000 – 31.12.2005	100.000	
413	Groß- und Außenhandelsunternehmen Thüringen	Thüringen ab 1.7.2000	20.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das nur er im Falle der Insolvenz Zugriff erhält. Sicherung über die Großhandels- und Lagerei-BG, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse BAU, oder ähnliche gleichwertige Absicherungen. Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt. Nachweispflicht gegenüber dem Betriebsrat.
414	Metall- und Elektroindustrie, Norddeutschland	Nordwestliches Niedersachsen, Unterweser, Hamburg und Umgebung, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ab 1.5.2000		Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche gesichert sind.
415	Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH (KomTel), Flensburg	Haustarifvertrag ab 1.8.2000		
416	Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie Rheinland-Pfalz, „Beschäftigungsbrücke“	Rheinland-Pfalz ab 21.06.2000	18.000	Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, hierfür geeignete Modelle zu empfehlen.
417	Ostholsteiner Behindertenhilfe GmbH, Eutin	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004		
418	DFS deutsche Flugsicherung GmbH, Offenbach	Haustarifvertrag 1.4.2000 – 31.7.2004		
419	Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg, Stuttgart	Baden-Württemberg 15.5.2000 – 31.7.2004		Wegen der Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer/innen aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.
420	Zeitungsverlags-gewerbe in Sachsen, Leipzig	Sachsen 1.8.2000 – 31.7.2004		

noch Anhang D

Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
421 Wisshoff GmbH & Co., Essen	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.12.2009		
422 Maurer Bauunter- nehmung und Kom- plettbau, Ulm	Haustarifvertrag 1.4.2000 – 31.12.2009		In der betrieblichen oder einzelvertraglichen Altersteilzeit- vereinbarung treffen die Vertrags- partner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des AN bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des AN auf Arbeitsentgelt für die Frei- stellungsphase einschl. des Arbeitge- beranteils am Gesamtversicherungs- beitrag und des Sozialkassen- beitrages nach Maßgabe des TV. Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft, Pfandrechte oder Hinterlegung bei einer der Sozialkassen der Bauwirtschaft erfolgen.
423 Zeitungsverlagsge- werbe in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen 1.8.2000 – 31.7.2000	9.000	
424 GBG Bestattungsge- sellschaft mbH, Julius Grieneisen GmbH & Co. KG, Berlin	Haustarifvertrag 1.5.2000 – 30.06.2002		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungs- rechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
425 GVV-Gesellschaft zur Verwahrung u. Verwer- tung stillgelegter Berg- werksbetriebe mbH, Sondershausen	Haustarifvertrag 1.7.2000 – 31.7.2009		

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzsicherung
426	Textilreinigungsgewerbe Bundesrepublik	alle Bundesländer, außer Berlin (West) 1.10.2000 – 31.12.2004	50.000	Der AG hat gegenüber dem AN beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstanden und noch nicht erfüllten Ansprüche des AN aus der Arbeitsphase (Wertguthaben) einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV insolvenzgesichert hat. Erbringt der AG diesen Nachweis nicht, so ist die zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossene Insolvenzregelung anzuwenden. (Umfangreiche Protokollnotiz).
427	Modell- und Formenbau Wilhelm Funke, Alfeld/Leine „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.7.2000	keine Angaben vorhanden	Wg. der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebl. Regelung zu treffen.
428	Kali- und Steinsalzbergbau Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 1.7.2000 – 31.12.2006	8.000	
429	VSL Speditionsgewerbe Baden-Württemberg	Baden-Württemberg ab 1.8.2000	75.000	AG hat sicherzustellen, dass Ansprüche aus dem Wertguthaben infolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz in voller Höhe ab Beginn bis zum Ende des AtZ-Verhältnisses erstattet werden. Die Absicherung erfolgt z. B. durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der AG dem AN einen unmittelbaren Anspruch gegen den Sicherungsgeber zu verschaffen und schriftlich nachzuweisen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
430	AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG. Bielefeld	Haustarifvertrag – Gesellschaften der AVA ab 1.8.2000		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung. Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung über die BG Einzelhandel, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
431	Groß- und Außenhandel Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern ab 1.7.2000	15.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung. Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
432	Klöber GmbH, Ennepetal	Haustarifvertrag ab 1.10.2000		
433	Veba Wärmeservice GmbH, Gelsenkirchen	Haustarifvertrag		Es gilt der Atz-TV für den bayer. Einzelhandel, Nr. 214.
434	AssiDomän Packaging Hilden GmbH, Hilden	Haustarifvertrag 1.6.2000 – 31.12.2009		
435	Säge- und Holzindustrie, Niedersachsen	Niedersachsen ab 1.3.2000	5.000	In der Betriebsvereinbarung ist zum Zwecke der Insolvenzversicherung eine Regelung über die Absicherung der monatlichen Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zzgl. der Sozialversicherungsbeiträge zu treffen.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzsicherung
436	AGA Groß- und Außenhandel, Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg sowie Umgebung ab 1.5.2000	60.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzsicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzsicherung nach.
437	Zeitungsverlage Niedersachsen, Bremen	Niedersachsen und Bremen 1.8.2000 – 31.7.2004	6.000	
438	Oli Lacke GmbH, Oberlichtenau	Haustarifvertrag 1.7.2000 – 31.12.2002		
439	Prym William GmbH, Stolberg „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag für die Unternehmen der Prymgruppe ab 1.5.2000		
440	Nestle Deutschland AG, Werk Mainz	Haustarifvertrag 1.11.1999 – 31.7.2004		AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses durch Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
441	Brot- und Backwarenindustrie Hessen	Hessen 1.5.2000 – 31.7.2004	2.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit-arbeitsverhältnisses bei Insolvenz des AG berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG stellt eine ausreichende Absicherung sicher.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
442	Brot- und Backwarenindustrie Bremen, Niedersachsen	Niedersachsen und Bremen 1.5.2000 – 31.7.2004	4.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bei Insolvenz des AG berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG stellt eine ausreichende Absicherung sicher.
443	Brot- und Backwarenindustrie Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.5.2000 – 31.7.2004	6.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bei Insolvenz des AG berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG stellt eine ausreichende Absicherung sicher.
444	Brot- und Backwarenindustrie Hamburg Schleswig-Holstein	Hamburg und Schleswig-Holstein 1.5.2000 – 31.7.2004	2.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bei Insolvenz des AG berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG stellt eine ausreichende Absicherung sicher.
445	Stärkefabriken in Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 6.4.2000 – 31.7.2009	1.000	Der AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
446	Mineralbrunnenindustrie, NRW	Nordrhein-Westfalen 20.4.2000 – 30.9.2000	3.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bei Insolvenz des AG berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich eine ausreichende Sicherung nach.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
447	Steine- und Erdenindustrie Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 1.4.2000 – 31.12.2009	20.000	In der betrieblichen oder einzelvertraglichen Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des AN bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des AN auf Arbeitsentgelt für die Freistellungsphase einschl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtversicherungsbeitrag und des Sozialkassenbeitrages nach Maßgabe des TV Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft, Pfandrechte oder o. Ä. erfolgen.
448	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Niedersachsen „Beschäftigungsbrücke“	Niedersachsen und Bremen 12.5.2000 – 30.4.2003	30.000	Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.
449	Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Bayern	Bayern ab 1.1.2000		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
450	Einzelhandel Hamburg	Hamburg ab 1.1.2000	60.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
451	Vita-Unternehmensgruppe, Baden-Württemberg	Haustarifvertrag für Mitgliedsunternehmen ab 1.1.2001		Die Absicherung erfolgt durch: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung. Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung über die BG, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
452	Zeitungsverlage Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 1.8.2000 – 31.7.2004	10.000	
453	Fränkischer Weinbau, Bayern	Bayern ab 1.1.2000		
454	Zeitschriftenverlage Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein 1.8.2000 – 31.7.2004	3.000	
455	Zeitungsverlage Rheinland-Pfalz, Saarland	Rheinland-Pfalz und Saarland 1.8.2000 – 31.7.2004		
456	Zeitungsverlage Berlin u. Brandenburg	Berlin u. Brandenburg 1.8.2000 – 31.7.2004		
457	Groß- u. Außenhandel Sachsen	Sachsen ab 1.7.2000	45.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung. Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung über die BG Großhandel. Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
458	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e.V. u. a.	Haustarifvertrag ab 1.1.2000		Die Absicherung gegen die Insolvenz erfolgt durch vom AG zu wählende geeignete Maßnahmen. Nachweis gegenüber dem Arbeitnehmer und dem Gesamtbetriebsrat.
459	Fagus-Werk Karl Benscheidt GmbH, Alfeld und Fagus-GreCon Greten GmbH&Co.KG „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.6.2000		Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz vereinbart der AG mit dem Betriebsrat eine betriebliche Regelung.
460	Hörnlein, Reinhard GmbH, Bevern „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 12.5.2000		Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.
461	DEA Mineralöl & Service GmbH, Hamburg	Haustarifvertrag Bundesrepublik Deutschland ab 1.7.2000		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
462	DEA Flüssiggas GmbH, Oldenburg	Haustarifvertrag Bundesrepublik Deutschland ab 1.7.2000		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
463	Meyer-Hosen AG. Denklingen	Haustarifvertrag ab 1.1.2001		Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstanden und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenz-gesichert hat. Eine der zwischen den TV-parteien vereinbarten Insolvenz-regelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
464	Holz- und kunststoff- verarbeitende Industrie Saarland	Saarland ab 26.07.2000	2.000	Wegen der Sicherung der An-sprüche der AN aus diesem Tarif-vertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen. Die Tarifver-tragsparteien verpflichten sich, hierfür geeignete Modelle zu empfehlen.
465	Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie. Saarland	Saarland 1.1.2001 – 31.12.2004	1.000	Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Block-modell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäf-tigten aus der Arbeitsphase (Wert-guthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenz-gesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwen-den, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
466	Säge- und Holzverar- beitende Industrie Hessen	Hessen ab 1.4.2000	4.000	In der Betriebsvereinbarung zu diesem Tarifvertrag ist zum Zwecke der Insolvenzversicherung eine Rege-lung über die Absicherung der monatl. Guthabenbeträge aus vorge-leisteter Arbeit zuzüglich der Sozial-versicherungsbeiträge zu treffen.
467	Holz- und kunststoff- verarbeitende Industrie „Beschäftigungsbrücke“ Hessen	Hessen ab 3.5.2000	18.000	AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-anteile zur SV gesichert sind.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
468	Textilindustrie Saarland	Saarland ab 1.12.2000	2.000	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche, einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung, gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht gegenüber den AN jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betriebl. festgelegt werden.
469	Molanex Dittrich GmbH, Bremen	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die hieraus entstehenden Ansprüche der AN in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Vollzeitnettolohn (der ohne Altersteilzeitvertrag gezahlt worden wäre) u. seinem Altersteilzeitnettoverdienstes entweder über eine Versicherung des AG oder seiner Hausbank abzusichern sind.
470	Saarlütten, Saarbrücken	Saarland ab 1.9.2000		Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des AT-Verhältnisses durch Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche gesichert sind. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
471	Aral Wärme Service GmbH, Gelsenkirchen	Haustarifvertrag GmbH und Tochtergesellschaften ab 1.7.2000		
472	Brepark GmbH, Bremen	Verbands-TV für Brepark ab 1.11.2000		
473	Bogner Willy GmbH, München	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2004		Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
474	Böhmerwald GmbH. Cham	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2004		Der AG hat gegenüber dem AN beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass der die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
475	Textil- und Bekleidungsindustrie Westdeutschland	Bundesrepublik Deutschland 1.1.2001 – 31.12.2004	190.000	Der AG hat gegenüber dem AN beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass der die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
476	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Bayern	Bayern ab 15.8.2000	13.000	Wegen der Sicherung der Ansprüche der Mitarbeiter aus diesem TV im Falle der Insolvenz ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.
477	Kraftfahrzeuggewerbe Hamburg	Hamburg ab 1.11.2000	7.000	Ansprüche aus AtZ-verträgen – einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV – sind gegen Insolvenz zu sichern. Zur Insolvenzversicherung stehen insbesondere zur Verfügung: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters und andere wertgleiche Regelungen. Anstelle des AG kann auch eine Ausgleichskasse Ansprüche aus dem TV erfüllen. Die Ausgleichskasse übernimmt die Auszahlung des Altersteilzeitentgeltes und die Insolvenzversicherung. Bei Abschluss eines AtZ-Vertrages hat AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren. Der Arbeitgeber weist gegenüber dem Betriebsrat – soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN – jährlich zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
478	Molan Kunststofftechnik GmbH, Bremen	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die hieraus entstehenden Ansprüche der AN in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Vollzeitnettolohn (der ohne Altersteilzeitvertrag gezahlt worden wäre) u. seinem Altersteilzeitnettoverdienstes entweder über eine Versicherung des AG oder seiner Hausbank abzusichern sind.
479	Vossloh Systemtechnik GmbH, Kiel	Haustarifvertrag ab 29.9.2000		Entsprechend TV (laufende Nr. 109)
480	Lech-Stahlwerke GmbH, Augsburg	Tarifvertrag für Lech-Stahlwerke 1.8.2000 – 31.12.2006		Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
481	Data Process GmbH, Kassel	Haustarifvertrag 22.11.2000 – 31.12.2006		
482	DBD Anlagen und Haus Service GmbH, Berlin	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		
483	RAG BILDUNG Berufskolleg GmbH	Haustarifvertrag 1.11.2000 – 31.7.2004		Die RAG BILDUNG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitverhältnissen sorgfältig zurückgestellt werden und darüber hinaus vermögensseitig vollständig rückgedeckt sind.
484	Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V., Uslar	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.12.2009		
485	Staatliche Toto-Lotto GmbH, Stuttgart	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2004		

noch Anhang D

Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
486 Metallverarbeitendes Handwerk Niedersachsen	Niedersachsen ab 1.12.2000	40.000	Ansprüche der AN einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV aus AtZ-Verträgen sind durch den AG abschließend wahlweise mit folgenden Möglichkeiten zu sichern: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitarbeitnehmers, und durch Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrags hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren und diese nachzuweisen. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.
487 Philip Morris GmbH, München	Haustarifvertrag 1.3.2000 – 31.7.2004		
488 Westfleisch Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eG, Münster	Haustarifvertrag ab 1.7.2000		
489 Hanna-Feinkost GmbH, Delbrück	Haustarifvertrag ab 1.9.2000		Der AG hat den Betriebsrat regelmäßig zu informieren und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind.
490 Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hamburg, Schleswig-Holstein	Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein ab 1.1.2001	9.000	Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
491	Heizungsindustrie Hessen	Hessen ab 1.12.2000	20.000	AG stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zum letzten Vierteljahresende entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG kann die Insolvenzversicherung erfüllen durch: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung u. Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien kann in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung eine andere geeignete Insolvenzversicherung vereinbart werden. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrages hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.
492	Buchhandel Bayern	Bayern ab 1.1.2001	6.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
493	Säge- und Hobelwerke Hamburg	Verbandstarifvertrag für Hamburg sowie das Furnierwerk Winsen/Luhe ab 1.7.2001	1.000	Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.
494	RAG Trading GmbH, Essen	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		Der AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitarbeitsverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
495	RAG ADDITIVE GmbH	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		Der AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitarbeitsverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.
496	RAG Verkauf GmbH	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		Der AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitarbeitsverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.
497	Tiefkühlhäuser und angeschlossene Logistikbetriebe Deutschland	Bundesrepublik Deutschland 6.4.2000 – 31.7.2009	3.000	Der AG informiert den Betriebsrat regelmäßig (mind. einmal jährl.) und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind.
498	Bayerische Milchindustrie e.G.	Bayern 1.5.2000 – 31.7.2004		
499	Bayerische Milchunion GmbH, Landshut	Bayern 1.5.2000 – 31.7.2004		
500	Futtermittelindustrie Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 6.6.2000 – 31.7.2009	3.000	Der AG informiert den Betriebsrat regelmäßig (mind. einmal jährl.) und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind.
501	Rauch- und Schnupftabakindustrie Deutschland	Bundesrepublik Deutschland 1.7.2000 – 31.12.2009	4.000	
502	Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Hilter	Haustarifvertrag 1.10.2000 – 31.12.2003		Der AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit Arbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
503	Hofmann-Menü GmbH, Boxberg- Schweigern	Haustarifvertrag ab 1.9.2000		
504	Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Thüringen	Thüringen ab 1.1.2000		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch: – Bankbürgschaft, – versicherungsrechtliche Absicherung, – Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, – Sicherung über die BG Einzelhandel, – Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse BAÜ, – oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber den AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
505	Fluorchemie Stulln GmbH, Stulln	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		
506	Eurofoam Deutschland GmbH Schaumstoffe, Ebersbach	Haustarifvertrag ab 1.11.2000		Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.

noch Anhang D

Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
507 Einzelhandel Limburg	Landkreis Limburg-Weilburg ab 1.1.2000		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch – Bankbürgschaft. – versicherungsrechtliche Absicherung. – Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält – Sicherung über die BG Einzelhandel – Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau. – oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber den AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
508 Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH, Wilhelmshaven	Haustarifvertrag Bundesrepublik Deutschland 1.1.2000 – 31.12.2009		
509 Weberei Landshut GmbH, Essenbach	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2004		Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
510	Cham-Textil GmbH, Cham	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2004		Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
511	Bettwarenindustrie e.V., Wuppertal	Verbandstarifvertrag für die Bundesrepublik Deutschland (ohne Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin-Ost) 1.4.2001 – 31.3.2005	4.000	Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, dass der AG eine wertgleiche Insolvenzregelung nachweist.
512	Konfektion Technischer Textilien, Krefeld	Bundesrepublik Deutschland 1.1.2001 – 31.12.2004	5.000	Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat.
513	Friatec AG, Mannheim	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		
514	Krankenhausgesellschaft Dippoldiswalde mbH	Haustarifvertrag ab 1.10.2000		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
515	Groß- und Außenhandel Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein ab 1.7.2000	45.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung. Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der Beschäftigte nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung über eine BG. oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
516	Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH. Rostock	Haustarifvertrag 1.10.2000 – 31.12.2009		
517	RAG Coal International AG. Essen	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		Der AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitarbeitsverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.
518	Groß- und Außenhandel Brandenburg	Brandenburg ab 1.8.2000	16.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung. Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der Beschäftigte nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung über die BG Grosshandel, in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau, oder ähnliche in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betr. festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
519	BTS Brandenburger Tapeten Schwedt GmbH. Schwedt	Haustarifvertrag 1.8.2000 – 31.12.2005		
520	Sender Freies Berlin	Haustarifvertrag 1.11.2000 – 31.12.2004		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
521	Recticel Schlafkomfort GmbH, Haßfurth	Haustarifvertrag 1.4.2001 – 31.3.2005		Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, dass der AG eine wertgleiche Insolvenzregelung nachweist.
522	DK Recycling und Roheisen GmbH, Duisburg	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2006		Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG weist ggü. dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betriebl. festgelegt werden.
523	Erhard Sport International GmbH, Rothenburg o.T.	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		
524	Genossenschaftlicher Großhandel, Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz ab 1.8.2000	3.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der Beschäftigte nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
525 Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg, Potsdam	Haustarifvertrag für AN des ORB, die vor dem 1.1.1950 geboren wurden 1.10.2000 – 31.12.2004		
526 Wistoba-Pinselfabrik GmbH, Bad Lauterbach	Haustarifvertrag ab 1.9.2001		Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebl. Regelung zu treffen.
527 Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH, Köln	Haustarifvertrag ab 1.1.2000		
528 Steilmann-Gruppe, Wattenscheid u. a.	Haustarifvertrag für Steilmann GmbH u. a.. 1.1.2001 – 31.12.2004		Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
529 Zweckverband Kommunale Wasserversorgung - Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgs-vorland	Haustarifvertrag ab 1.1.2001		
530 Habermaß GmbH, Jako-O GmbH, Wehrfritz GmbH, Bad Rodach	Haustarifvertrag ab 1.5.1999		Der AG hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
531 Heinz Plastics GmbH, Kall	Verbandstarifvertrag für diese Firma 1.1.2001 – 31.12.2009		

noch Anhang D

Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
532 CWS-Lackfabrik GmbH u. a., Düren	VerbandsTV für die Firmen CWS-Lackfabrik Conrad W. Schmidt GmbH&Co KG, CWS Powder Coatings GmbH, CWS Risins GmbH, Düren und CD Color, Betriebsstätte Düren 1.1.2001 – 31.12.2009		
533 Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bezirk Niederrhein	Haustarifvertrag ab 1.1.2001		
534 Rinderzucht Schleswig-Holstein e. G., Neumünster	Schleswig-Holstein ab 1.1.2001		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der Beschäftigte nur im Fall der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Der AG weist gegenüber dem Beschäftigten und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
535 Oelmühle Hamburg AG, Noblee & Thörl GmbH	Haustarifvertrag bis 31.12.2009		
536 Zeitschriftenverlage Bremen, Niedersachsen	Niedersachsen und Bremen 1.11.2000 – 31.10.2005	3.000	
537 Groß- und Außenhandel Saarland	Saarland ab 1.7.2000	12.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
538 Auftragsbezogener Ladenbau Nordrhein- Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.1.2001 – 31.12.2003		Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG weist gegenüber dem Be- triebsrat – in betriebsratslosen Unternehmen den Betroffenen – jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betriebl. festgelegt werden.
539 BeCo Matratzen GmbH. Lübbecke	Tarifvertrag für die Fa. BeCo Matratzen GmbH & Co., Lübbecke		In der Betriebsvereinbarung gem. § 2 dieses Tarifvertrages ist zum Zwecke der Insolvenzversicherung eine Regelung über die Absicherung der monatlichen Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der Sozial- versicherungsbeiträge zu treffen.
540 Poppensieker & Derix GmbH. Westerkappeln-Velpe	Haustarifvertrag ab 1.5.2000		In der Vereinbarung gem. § 2 dieses Tarifvertrages ist zum Zwecke der Insolvenzversicherung eine Regelung über die Absicherung der monatlichen Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der Sozial- versicherungsbeiträge zu treffen.
541 Schreib- und Zeichengeräteindustrie Deutschland	Baden-Württemberg ab 1.4.2000		Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem AN jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden: Sicherung von Langzeitkonten.

noch Anhang D

Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
542 Hutindustrie Bayern	Land Bayern und die Stadt Ulm 1.1.2001 – 31.12.2004	1.000	Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
543 Druckindustrie, Deutschland (gewerbliche Arbeitnehmer)	Bundesrepublik Deutschland, soweit sie die Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erfüllen; mit Ausnahme der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 1.8.2000 – 31.7.2004	Arbeitnehmer in Deutschland insgesamt: 220.000	
544 Druckindustrie, Brandenburg (gewerbliche Arbeitnehmer)	Brandenburg 1.8.2000 – 31.7.2004		
545 Druckindustrie, Mecklenburg-Vorpommern (gewerbliche Arbeitnehmer)	Mecklenburg-Vorpommern 1.8.2000 – 31.7.2004		
546 Druckindustrie, Berlin u. Brandenburg (angestellte Arbeitnehmer)	Berlin, Brandenburg 1.8.2000 – 31.7.2004		
547 Druckindustrie, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern (angestellte Arbeitnehmer)	Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern 1.8.2000 – 31.7.2004		
548 Mahr GmbH, Göttingen „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.5.2000		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
549	Kraftfahrzeuggewerbe Baden-Württemberg	Baden-Württemberg ab 1.1.2001	44.000	Ansprüche aus Altersteilzeitverträgen – einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung – sind gegen Insolvenz zu sichern. Zur Insolvenzversicherung stehen insbesondere zur Verfügung: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitarbeitnehmers. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrages hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat – soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN – jährlich zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.
550	Zeitungsverlagsge- werbe Hamburg	Hamburg 1.8.2000 – 31.7.2004	2.000	
551	Pilkington Flachglas AG, Bochum, u.a.	Verbandtarifvertrag für Pilkington Flachglas AG u. a. 1.12.2000 – 31.12.2009		
552	Treuhandstelle sowie Vestisch Märkische Wohnungsbaugesellschaft mbH, Essen	Haustarifvertrag 1.3.2001 – 31.12.2009		
553	Abeking & Rasmussen Schiffs-und Yachtwerft GmbH, Lemwerder	Haustarifvertrag ab 1.2.2001		Der AG berät mit dem Betriebsrat, inwieweit im Falle einer Insolvenz des AG die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche aus einer vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gesichert werden können. Er weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich eine angemessene Sicherung nach.
554	Abeking & Rasmussen Rotec GmbH, Lemwerder	Haustarifvertrag ab 1.2.2001		Der AG berät mit dem Betriebsrat, inwieweit im Falle einer Insolvenz des AG die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche aus einer vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gesichert werden können. Er weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich eine angemessene Sicherung nach.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
555	Deutsche BP AG (BP Oil Deutschland GmbH, BP Schmierstoff GmbH)	Haustarifvertrag 1.3.2001 – 31.12.2009		
556	Voith & Partner BKK, Voith & Partner Pflege, Heidenheim	Haustarifvertrag ab 1.5.2001		
557	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern (gewerbliche Arbeitnehmer in den Zeitungsdruckereien)	Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern 1.8.2000 – 31.7.2004	3.000	
558	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern (Angestellte in den Zeitungsdruckereien)	Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern 1.8.2000 – 31.7.2004		
559	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern (Angestellte in den Zeitungsverlagen)	Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern 1.8.2000 – 31.7.2004		
560	Seehafenbetriebe	deutsche Seehäfen ab 1.1.2001	16.000	Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeittarifvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben) einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat.
561	Bel Adler Allgäu GmbH	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2004		Der AG stellt in Form einer Rückdeckungsversicherung sicher, dass im Falle der Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
562	EMS Engineering Maintenance Services GmbH, Cloppenburg	Verbandtarifvertrag für EMS Engineering Maintenance Services GmbH & Co. OHG ab 1.1.2001		Erdiente Ansprüche der AN einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung aus Altersteilzeitverträgen sind durch den AG abschließend wahlweise mit folgenden Möglichkeiten gegen Insolvenz zu sichern: durch Bankbürgschaft, durch versicherungsrechtliche Absicherung, durch Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, durch Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrags hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren und diese nachzuweisen. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.
563	Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte AG, Kirkel	Haustarifvertrag für die Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte AG, Kirkel und für die Praktiker Baumärkte GmbH, Kirkel ab 1.8.2000		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse BAU oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
564	Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen	Haustarifvertrag ab 1.1.2001		
565	Fiducia, Konzern- und Beteiligungsgesellschaften, Gernsbach	Haustarifvertrag Geltungsbereich für die Beschäftigten der Fiducia Informationszentrale AG, NL Kassel, sowie der Orga GmbH, Außenstelle Kassel 1.3.2001 – 31.7.2004		

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
566	Kraftfahrzeuggewerbe Berlin, Brandenburg	Berlin-Brandenburg ab 01.05.2001	30.000	Ansprüche aus Altersteilzeitverträgen einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung sind gegen Insolvenz zu sichern. Zur Insolvenzversicherung stehen insbesondere zur Verfügung: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, durch Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrages hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.
567	Graepel, Friedrich AG, Löningen	Verbandstarifvertrag für die Fa. Friedrich Graepel Aktiengesellschaft 01.07.2001 – 31.12.20		Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeitarbeit durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf anfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber den Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung wird betrieblich festgelegt. Die Insolvenzversicherung von Langzeitkonten erfolgt, sobald der Altersteilzeitarbeitsvertrag abgeschlossen ist oder das zu diesem Zweck gebildete Guthaben 150 Std. übersteigt.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
568	Sächsische Lotto GmbH, Leipzig	Haustarifvertrag 01.09.2001 – 31.12.2004		Bei verblockter Altersteilzeitarbeit sichert der AG das Wertguthaben des AN sowie den darauf entfallenden AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag durch den Abschluss einer Bankbürgschaft, die Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des AN, auf das die AN nur im Falle der Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit des AG Zugriff erhält od. durch den Abschluss einer Altersteilzeit-Versicherung auf der Grundlage des § 7d SGB IV gegen Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit des AG. Der AG weist durch geeignete Unterlagen gegenüber dem AN und gegenüber dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
569	Ferrostaal Maintenance Nord GmbH, Salzbergen	Haustarifvertrag ab 13.02.2001		FS-MN stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz die zu sichernden Ansprüche tatsächlich abgesichert sind. FS-MN weist dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Sicherung nach.
570	Klöber GmbH Bürositzmöbel, Überlingen „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 01.04.2001		
571	Bögl, Max. Transport und Geräte GmbH u. a., Neumarkt	Haustarifvertrag der Max Bögl Transport und Geräte GmbH & Co., Neumarkt u. a. 01.04.2001 – 31.12.2009		In der betriebl. od. einzelvertraglichen Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des AN bei Zahlungsunfähigkeit des AG. Eine solche Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des AN auf Arbeitsentgelt für die Freistellungsphase einschl. des AG-Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Sozialkassenbeitrages, soweit kein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht und der Anspruch höher ist als das Dreifache der monatl. Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, 27 Kalendermonate nach dem ersten Lohnabrechnungszeitraum der Arbeitsphase übersteigt. Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft oder Pfandrechte erfolgen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
572	Versicherungsvermittlergewerbe (Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute)	Haustarifvertrag 01.04.2000 – 31.07.2004		
573	Klocke Verpackungs-Service GmbH, Weingarten	Haustarifvertrag 01.06.2001 – 31.05.2005		
574	Graphit Kropfmühl AG, Hauzenberg	Haustarifvertrag 01.07.2001 – 31.12.2009		
575	Midewa Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH, Merseburg	Haustarifvertrag 01.05.2001 - 31.12.2001		
576	Markant Dienstleistungs- & Logistik GmbH, Pirmasens	Haustarifvertrag ab 01.01.2001		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse BAU oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
577	Kraftfahrzeuggewerbe Saarland, Saarbrücken	Saarland ab 01.04.2001		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, durch Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrags hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzsicherung
578	Holz-und kunststoffverarbeitende Industrie.Berlin-Brandenburg	Brandenburg und Berlin ab 01.05.2001	9.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung. Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, durch Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrags hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzsicherung zu informieren. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzsicherung nach.
579	Euler Greiz GmbH, Greiz	Haustarifvertrag 01.01.2001 – 31.12.2009		
580	Lausitzer Gesellschaft für Markscheidewesen u. Vermessung mbH, Schwarze Pumpe	Haustarifvertrag 01.01.2001 – 31.07.2004		Das Unternehmen sorgt für einen geeigneten Insolvenzschutz der Leistungen aus diesem Tarifvertrag.
581	Haus Vogelsang GmbH, Datteln	Haustarifvertrag 01.01.2001 – 31.12.2009		Der AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitarbeitsverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.
582	R&B Industrieanlagenverwertung GmbH	Haustarifvertrag 01.06.2000 – 31.12.2009		Der AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitarbeitsverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.
583	Landmaschinenmechanikerhandwerk Niedersachsen	Niedersachsen ab 01.12.2000		Ansprüche der AN einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung aus Altersteilzeitverträgen sind durch den AG abschl. wahlweise mit folgenden Möglichkeiten gegen Insolvenz zu sichern: durch Bankbürgschaft, durch versicherungsrechtliche Absicherung, durch Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitarbeitnehmers, durch Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrags hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzsicherung zu informieren und diese nachzuweisen. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. so weit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzsicherung nach.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
584	Groß- und Außenhandel Hessen	Hessen ab 01.01.2000	90.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung über die BG Großhandel und Lagerei, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betriebl. festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
585	Humana Michunion, Everswinkel	Anerkennungstarifvertrag für die Molkereien und Käsereien im Land NRW		s. Nr. 165
586	Mende, Wilhelm GmbH, Gittelde	Haustarifvertrag ab 01.07.2000		Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.
587	Bekleidungsindustrie Bergisches Land	Insbesondere für Betriebe im Bereich der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid sowie in den rechtsrheinischen Zuständigkeitsbereichen der Industrie- und Handelskammern Düsseldorf und Köln; für die außerhalb dieser Bereiche liegenden Zweigbetriebe 1.4.2001 – 31.3.2005	2.000	Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den TV-Parteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn. Der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
588	Ziegelindustrie Deutschland ohne Bayern)	alte und neue Bundesländer mit Ausnahme Bayerns 01.01.2001 – 31.12.2009	10.000	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
589	Groß- u. Außenhandel Baden-Württemberg	Baden-Württemberg ab 01.08.2001	130.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitbeschäftigten, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem BR die Insolvenzversicherung nach.
590	Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn	Haustarifvertrag 01.09.2001 – 31.12.2006		
591	Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land u. Abwasserzweckverband Pleißeetal	Haustarifvertrag ab 01.01.2001		
592	Groß- und Außenhandel Niedersachsen	Niedersachsen ab 01.05.2001	105.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitbeschäftigten, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem Beschäftigten und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
593	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern ab 01.07.2001	6.000	Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebl. Regelung zu treffen.
594	MöllerFlex GmbH u. a., Bielefeld	Haustarifvertrag für MöllerFlex GmbH u. a. 01.01.2002 – 31.12.2005		
595	Forum Betriebskrankenkasse	Haustarifvertrag ab 01.01.2001		

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzsicherung
596 (2)	Genossenschaftlicher Groß- und Außenhandel Niedersachsen/Bremen/ Sachsen-Anhalt/ Thüringen/ Berlin/Brandenburg	Zwei TVE; Geltungsbereiche s. linke Spalte + Mecklenburg-Vorpommern u. Sachsen 15.10.1997 – 31.12.2002 bzw. 13.5.97 – 31.12.2002		
597	Commercial Intertech GmbH, Geringswalde	Haustarifvertrag ab 01.03.2001		Der AG berät mit dem Betriebsrat geeignete Maßnahmen und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit-arbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden Ansprüche, einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht, gegenüber den Arbeitnehmern jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung wird durch den AG festgelegt.
598	Sachsenhydraulik GmbH, Chemnitz	Haustarifvertrag ab 01.03.2001		Der AG berät mit dem Betriebsrat geeignete Maßnahmen und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit-arbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden Ansprüche, einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht, gegenüber den Arbeitnehmern jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung wird durch den AG festgelegt.
599	Schuller GmbH Glasfabrik, Wertheim	Verbandstarifvertrag für Schuller GmbH, Wertheim und des Zweigwerkes Dettingen 01.01.2001 – 31.12.2009		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
600	Groß- und Außenhandel Rheinland-Rheinhausen	Rheinland-Pfalz mit Ausnahme des früheren Regierungsbezirkes Pfalz ab 01.07.2000	30.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung. Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz od. der Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betriebl. festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach. In Betrieben ohne Betriebsrat erfolgt der Nachweis gegenüber dem AN.
601	Holzhandel- und Holzbearbeitende Industrie Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen ab 01.04.2000	14.000	In der Betriebsvereinbarung gem. § 2 dieses Tarifvertrages ist zum Zwecke der Insolvenzversicherung eine Regelung über die Absicherung der monatlichen Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu treffen.
602	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Nordrhein	Nordrhein ab 01.04.2000	7.000	In der Betriebsvereinbarung gem. § 2 dieses Tarifvertrages ist zum Zwecke der Insolvenzversicherung eine Regelung über die Absicherung der monatlichen Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu treffen.
603	Reisebüros und Reiseveranstalter Deutschland (TV regelt die Möglichkeit der Blockbildung der Arbeitszeit)	Der Geltungsbereich entspricht dem des Manteltarifvertrages vom 6.7.1992-21.9.1998 vom 01.01.2001 bis 31.12.2009	70.000	Gesetzliche Voraussetzungen: Die gesetzl. Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes müssen erfüllt sein. Insbesondere ist die Verpflichtung zur Insolvenzversicherung gem. § 7d SGB IV zu beachten.
604	P-D Glas- und Feuerfestwerke Wetro GmbH, Wetro	Haustarifvertrag vom 01.01.2001 bis 31.07.2009		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
605	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros Deutschland	Bundesrepublik Deutschland vom 01.06.2001 bis 31.12.2009	10.000	Der AG hat gegenüber dem AN sicherzustellen, dass Ansprüche aus dem Wertguthaben infolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des AG in voller Höhe ab Beginn bis zum Ende des Altersteilzeitverhältnisses erstattet werden. Diese Verpflichtungen erfüllt der AG durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält od. eine ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der AG dem AN einen unmittelbaren Anspruch gegen den Sicherungsgeber zu schaffen und schriftlich nachzuweisen. Von diesen Vorschriften kann nicht zum Nachteil des AN abgewichen werden.
606	DBV-Winterthur Holding AG, Wiesbaden	Haustarifvertrag vom 01.10.2001 bis 31.07.2004		
607	SBF Hagusta GmbH	Haustarifvertrag vom 01.04.2001 bis 31.12.2009		
608	Seehafen Wismar GmbH, Wismar	Haustarifvertrag ab 01.09.2001		Der AG hat gegenüber dem AN beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben) einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat.
609	Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Nordrhein-Westfalen (TV mit CGD)	Nordrhein-Westfalen ab 01.08.2001	45.000	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
610	Genossenschaftlicher Groß- und Außenhandel Baden- Württemberg	Baden-Württemberg ab 01.08.2001	5.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitbeschäftigten, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält; oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
611	Nestlé Deutschland AG, Hauptverwaltung und Außendienst	Haustarifvertrag vom 01.06.2001 bis 31.12.2009		Nestlé informiert die Betriebsräte der Hauptverwaltung sowie der Frankfurter Außendienste regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses durch Insolvenz von Nestlé alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind.

E. Liste Abhandlungen zum Thema Arbeitszeitflexibilisierung

Arteaga, Marco S./Hanau, Peter, Insolvenzsicherung und Lohnbesteuerung von Arbeitszeitkonten, Betriebs-Berater (BB) 1998, S. 2054 ff.;

Bermig, Klaus, Gesetz zur Altersteilzeit – änderungsbedürftig?, Arbeit und Arbeitsrecht (AuA) 1997, S. 216 ff.;

Cepl, Philipp/Gaul, Björn, Wichtige Änderungen im Altersteilzeitgesetz, Betriebs-Berater (BB) 2000, S. 1727 ff.;

Diller, Martin, Das neue Gesetz zur Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen („Flexi-Gesetz“), Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZAr) 1998, S. 792 ff.;

Engelhardt, Norbert, Regelung von Altersteilzeit, Arbeitsrecht im Betrieb (AiB) 2000, S. 737 ff.;

Engelhardt, Norbert, Flexible Jahresarbeitszeit und Arbeitszeitkonten, Arbeitsrecht im Betrieb (AiB) 2000, S. 466 ff.;

Ertel, Michael/Kauric, Silvija, Flexibilisierung und Gesundheit am Beispiel Telearbeit, WSI-Mitteilungen 2000, S. 598 ff.;

Fischer, Gerhard/Thoms-Meyer, Dirk, Privatrechtlicher Insolvenzschutz für Arbeitnehmeransprüche aus deferred compensation, Der Betrieb (DB) 2000, S. 1861 ff.;

Gaul, Björn, Das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, Betriebs-Berater (BB) 1998, S. 1634 ff.;

Godehardt, Birgit/Perdikomati, Maria, Telearbeit – eine innovative Form der Arbeitsorganisation, Personalpraxis 2000, S. 38 ff.;

Grawert, Achim/Knoll, Leonhard, Flexibles Ende der Lebensarbeitszeit und Altersteilzeit, Personal 2000, S. 114 ff.;

Hahn, Dittmar, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Jahre 1996 bis 2000 zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2001, S. 399 ff.;

Hebauf, Renate, Trumpfkarte – europäisches Arbeitszeitwissen, Mitbestimmung 2000, S. 52 ff.;

Heinze, Meinhard, Europarechtliche Vorgaben für die Neuregelung des Insolvenzgeldes, Zeitschrift für Insolvenzrecht (ZIP) 1998, S. 513 ff.;

Helmers, Dirk, Flexibilität nimmt weiter zu, Arbeitgeber 2000, S. 18 ff.;

Heslegrave, K. Ronald u. a., Innovative Ansätze für längere Arbeitsschichten können Arbeitern zugute kommen, Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 2000, S. 318 ff.;

Jürgens, Kerstin, Das Modell Volkswagen – Beschäftigte auf dem Weg in die atmende Fabrik, Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 2000, S. 89 ff.;

Knauth, Peter, Arbeitszeitgestaltung; Wirtschaftlichkeit und Humanität, Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 2000, S. 292 ff.;

Knospe, Armin/Ewert, Marion/Marx, Stefan, Die Flexibilisierung der Arbeitszeit in der Sozialversicherung, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2001, S. 459 ff.;

Kramer, Stefan, Gestaltung arbeitsvertraglicher Regelungen zur Telearbeit, Der Betrieb (DB) 2000, S. 1329 ff.;

Lakies, Thomas, Der Anspruch auf Insolvenzgeld (§183 SGB III), Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZAr) 2000, S. 565 ff.;

Langohr-Plato, Uwe, Das Verpfändungsmodell: Privatrechtliche Insolvenzsicherung durch Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung, Betriebliche Altersversorgung 1999, S. 305 ff.;

Märkle, Claudia, Probleme um Arbeitszeitkonten, Arbeit und Recht (AuR) 2000, S. 443 ff.;

Mahnel, Erwin, Die Anpassung des Sozialrechts an flexible Arbeitszeitregelungen und die damit verbundenen Änderungen beim Altersteilzeitgesetz, Arbeit und Beruf 1998, S. 133 ff.;

Marburger, Horst, Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, Die Personalvertretung 1999, S. 249 ff.;

Martens, Wolfgang, Die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, Kompaß 1998, S. 395 ff.;

Mattes, Günther, Altersteilzeit, Arbeitsrecht im Betrieb (AiB) 2000, S. 247 ff.;

Mölders, Heinz-Willi, Betriebliche Vereinbarungen zur Altersteilzeit, Personal 2000, S. 120 ff.;

Moog, Manfred, Flexible Gestaltung der Arbeitszeit, Personal 2000, S. 124 ff.;

Müll, Jens, Flexible Arbeitszeiten und ihre soziale Absicherung, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes 2000, S. 111 ff.;

Müller, Udo, Alterssicherungskonzepte zur zeitgemäßen Entlohnung, Personal 2000, S. 254 ff.;

Nettelroth, Wolfgang, Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit in NRW – Eine Bestandsaufnahme, WSI-Mitteilungen 2000, S. 462 ff.;

Pahde, Klaus, Altersteilzeit, Arbeitsrecht im Betrieb (AiB) 2001, S. 136 ff.;

Pieper, Wolfgang, Eckpunkte für betriebliche Vereinbarungen zur Altersteilzeit im öffentlichen Dienst, Der Personalrat 1998, S. 511 ff.;

Pieper, Wolfgang, Anspruch auf Altersteilzeit für Teilzeitbeschäftigte im öffentlichen Dienst, Der Personalrat 2000, S. 483 ff.;

Plagemann, Hermann, Die Beitragshaftung des Geschäftsführers im Lichte der neuen InsO, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2000, S. 8 ff.;

Poeche, Sabine, Längste Arbeitszeiten in USA und Japan, Arbeitgeber 2000, S. 12 ff.;

- Rittweger, Stephan, Sonderfragen der tariflichen Altersteilzeit, *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)* 1999, S. 126 ff.;
- Rombach, Wolfgang, Das sozialversicherungsrechtliche Flexigesetz unter Berücksichtigung seiner Anwendung im Rahmen der Altersteilzeit, *Recht der Arbeit (RdA)* 1999, S. 194 ff.;
- Rombach, Wolfgang, Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Vereinbarung von Arbeitszeitkonten, *Personal* 2001, S. 13 ff. und 53 ff.;
- Schlegel, Rainer, Schwerpunkte des Altersteilzeitgesetzes, *Fachanwalt Arbeitsrecht*, 2000, S. 238 ff.;
- Schmalor, Michael, Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, *Wege zur Sozialversicherung (WzS)* 1998, S. 289 ff.;
- Schulz, Michael, Versicherungsrechtliche Bestimmungen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen, *Zeitschrift für Sozialrecht (ZfS)* 2000, S. 307 ff.;
- Schroth, Jochen, Arbeitszeitguthaben und Insolvenz, *Mitbestimmung* 2000, S. 63 ff.;
- Stieffermann, Klaus, Arbeitszeitflexibilisierung wird erleichtert, *Arbeitgeber* 1998, S. 207 ff.;
- Tacke, Karsten, In Kombination mit flexibler Arbeitszeit, *Arbeit und Arbeitsrecht (AuA)* 2000, S. 474 ff.;
- Wahlig, Thomas, Arbeitszeitkonten Wertguthaben in der Insolvenz, *Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2000, S. 370 ff.;
- Weyel, Volker, Tarifliche Altersvorsorge in der chemischen Industrie, *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)* 2000, S. 925 ff.;
- Wolf, Roland, Die beiden Gesetze zur Fortentwicklung der Altersteilzeit, *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)* 2000, S. 637 ff.;
- Wolski, Ulrike, Jeder ist sein eigener Meister, *Arbeit und Arbeitsrecht (AuA)* 2000, S. 164 ff.;
- Wonneberger, Wolfgang, Das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, *Der Betrieb (DB)* 1998, S. 982 ff.